

## Archäologie und Ethik: Internationales Fachgespräch

Zur ethischen Dimension der Archäologie  
Menschen als archäologische Forschungsgegenstände?  
Ethik und Denkmalschutzrecht  
Forensische Archäologie und die Aufarbeitung von  
Gewaltverbrechen

## Denkmal erforscht

Der Garten des Sommerpalais Schwarzenberg

## Monumentum factum est

Der „Bauernhügel“ von Pinsdorf



**TITELBILD**

Gruft, St. Rochus, 1030 Wien

Foto: Christoph Blesl, Bundesdenkmalamt

Umschlaggestaltung: Bundesdenkmalamt, Johannes Thaler, Paul Mahringer

# Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege

LXXVI · 2022 · Heft 2

Die „ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KUNST UND DENKMALPFLEGE“ erscheint in der Nachfolge der „Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale“ (Band I / 1856 – Band XIX / 1874), der „Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale“, Neue Folge (Band I / 1875 – Band XXVIII / 1902), der „Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale“, III. Folge (Band I/1902 – Band IX/1910), der „Mitteilungen der k. k. Zentral-Kommission für Denkmalpflege“, III. Folge (Band X / 1911 – Band XVI / 1918), der „Mitteilungen des Staatsdenkmalamtes“ (Band I / 1919, der ganzen Folge Band 63), der „Mitteilungen des Bundesdenkmalamtes“ (Band II / 1924, der ganzen Folge Band 64–68), der „Zeitschrift für Denkmalpflege“ (Band I / 1926/27 – Band III / 1928/29), der Zeitschrift „Die Denkmalpflege: Zeitschrift für Denkmalpflege und Heimatschutz“ (Band IV / 1930 – Band VII / 1933), der Zeitschrift „Deutsche Kunst und Denkmalpflege“ (Band VIII / 1934 – Band XVI / 1944), der Zeitschrift „Österreichische Zeitschrift für Denkmalpflege“ (Band I / 1947 – Band V / 1951) und erscheint ab dem Jahrgang 1952 (Band VI) unter dem Titel „Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege“.

### **Impressum**

Herausgeber: Bundesdenkmalamt, Paul Mahringer  
Redaktionsleitung: Johannes Thaler  
Inhaltliche Redaktion: Bernhard Hebert  
Redaktionsteam: Michael Schiebinger  
Satz und Layout: Martin Spiegelhofer, Druckerei Berger, Horn

Hersteller: Druckerei Berger, Horn  
ISSN: 0029-9626

# Inhalt

## BEITRÄGE

*Paul Mahringer*

Vorwort.....5

## FOKUS – Archäologie und Ethik: Internationales Fachgespräch

### 19. August 2021, Kartause Mauerbach

*Claudia Theune*

Archäologie und Ethik.....8

*Kurt Remele*

Kinderleichen, Schrumpfköpfe und Respekt vor den Toten.

Zur ethischen Dimension der Archäologie.....15

*Reinhard Bernbeck / Susan Pollock*

Menschen als archäologische Forschungsgegenstände?

Von der Ethisierung zur Sensibilisierung der Wissenschaften.....21

*Thomas Kersting*

Ethik und Denkmalschutzrecht im deutschsprachigen Raum – Theorie und Praxis.....29

*Cyrill von Planta*

Die Ethischen Prinzipien von ICOMOS: Anleitung zu moralischem Handeln auf

internationalem Parkett?.....43

*Christoph Bazil*

Handel mit Kulturgütern, Restitution, Provenienzforschung – ein österreichisches

Anliegen zwischen Recht und Ethik?.....47

*Sarah Heer*

Forensische Archäologie und die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen durch

internationale und nationale Gerichtshöfe.....52

*Margit Berner*

Ethische Fragen an die anthropologischen Sammlungen des Naturhistorischen

Museums (NHM) Wien.....62

*Barbara Hausmair*

Kann un/moralisches Handeln in der Vormoderne archäologisch erforscht werden?

Ein Votum für eine kritische Archäologie.....71

*Georg Spiegelfeld-Schneeberg*

Ein Diskussionsbeitrag eines Nachfahren.....77

*Astrid Steinegger*

Ein Exkurs: Ist alles was bleibt, ein Wams? Überlegungen zur Öffnung der Stuben-

berggruft in der Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere auf der Frauenburg im Jahr 1971.....79

*Shmuel Yechiel Shapira*  
Archäologie aus der Perspektive des jüdischen Gesetzes der orthodoxen Auslegung...88

*Bernhard Hebert*  
Ein kurzes Nachwort.....89

### Denkmal erforscht

*Eva Berger*  
Hinter hohen Mauern mitten in der Stadt: Der Garten des Sommerpalais Schwarzenberg in Wien und seine öffentliche Zugänglichkeit vom frühen 18. Jahrhundert bis 2022. Zweiter Teil: Von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis 2022.....92

### MONUMENTUM FACTUM EST

*Bernhard Hebert*  
Der „Bauernhügel“ von Pinsdorf und sein langer Weg zum Denkmal.....110

### REZENSIONEN

*Bojan Djurić*  
Stephan Karl, Das römische Marmorsteinbruchrevier Spitzelofen in Kärnten. Montanarchäologische Forschungen.....113

*Bernhard Hebert*  
Ortwin Hesch / Heinz Kranzelbinder, Archäologische Streifzüge durch das Steirische Vulkanland Kulturgeschichtliche Erkundungen in der Südoststeiermark mit dem Besuch einiger ausgewählter Fundplätze und Museen im benachbarten slowenischen Grenzgebiet.....118

*Barbara Porod*  
Stefan Groh, Ager Solvensis (Noricum). oppidum – municipium – sepulcra – territorium – opes naturales.....119

*Angelina Pötschner*  
Robert Bouchal / Wolfgang Meyer, Land der Burgen. Burgenland. Burgen Ruinen Schlösser Kastelle.....121

*Patrick Schicht*  
Mario Schwarz / Tibor Rostás, Die Capella Speciosa in Klosterneuburg, 2. Teil: Vergleichende Studien zur Pfalzkapelle Herzog Leopolds VI. von Österreich.....123

*Günther Buchinger*  
Mario Schwarz / Tibor Rostás, Die Capella Speciosa in Klosterneuburg, 2. Teil: Vergleichende Studien zur Pfalzkapelle Herzog Leopolds VI. von Österreich.....126

**ENGLISH ABSTRACTS** .....131

**MITARBEITER:INNEN DIESES HEFTES**.....135

**ABBILDUNGSNACHWEIS**.....136

## Vorwort

Der Fokus des vorliegenden Bandes liegt auf der Frage der Ethik in der Archäologie und beruht auf dem am 19. August 2021 in der Kartause Mauerbach veranstalteten Fachgespräch „Archäologie und Ethik“. In seinem Nachwort verweist Bernhard Hebert auf die neuen „Richtlinien Archäologische Maßnahmen“ von 2022, in denen von der würdevollen Behandlung menschlicher Überreste die Rede ist. Claudia Theune legt einleitend die ganze Bandbreite des Themas dar, inklusive der bewussten Zerstörung von Kulturgut. Es folgen weitere vertiefende Beiträge von Kurt Remele, Reinhard Bernbeck und Susan Pollock zum Umgang mit den Toten, Thomas Kersting zu Fragen der Denkmalschutzrechte im deutschsprachigen Raum und Cyrill von Planta zu den Ethischen Prinzipien von ICOMOS. Christoph Bazil schreibt zur Restitution und Provenienzforschung, Sarah Heer zur forensischen Archäologie als Mittel zur Aufarbeitung von Gewaltverbrechen und Margit Berner zu den anthropologischen Sammlungen des Naturhistorischen Museums Wien. Barbara Hausmair beschäftigt sich mit un/moralischem Handeln in der Vormoderne, Georg Spiegelfeld-Schneeberg mit dem Umgang mit Vorfahren, Astrid Steinegger mit der Öffnung einer Gruft im Jahr 1971 und Shmuel Yechiel Shapira mit der Frage des jüdischen Gesetzes orthodoxer Auslegung.

In der Rubrik „Denkmal erforscht“ erscheint der zweite Teil von Eva Bergers Beitrag über den Garten des Sommerpalais Schwarzenberg und zwar vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Und erstmals kann mit Bernhard Heberts Beitrag über den „Bauernhügel“ von Pinsdorf die neue Rubrik „Monumentum factum est“ bespielt und damit auch in gewisser Weise der Kreis zur Archäologie und Ethik in diesem Heft geschlossen werden.

*Paul Mahringer*



# FOKUS – Archäologie und Ethik: Internationales Fachgespräch 19. August 2021, Kartause Mauerbach



# Archäologie und Ethik

## Archäologie

Archäologie befasst sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der Menschen. Vordergründig steht die Vielzahl der in der Vergangenheit hergestellten großen und kleinen Funde und der Kontext, in dem sie eingebettet sind, im Fokus. Es sind Objekte, Ensembles und Orte, die in einer permanenten und nachhaltigen Relation mit Wohnen und Alltag, Arbeiten und Austausch, gemeinschaftlichen Einrichtungen, Freizeit, Religion und Kult, Deponierungen, Tod und Konflikten<sup>1</sup> stehen und so mit dem Menschen als handelndes Subjekt. Die zunächst klassifizierten, datierten und regional zugeordneten Objekte und die Befunde stellen die genuine Datenbasis dar. Weitere Forschungen liefern dann Ergebnisse zu sozialen Kontexten, zu Lebenslagen und Lebenswelten<sup>2</sup> und zur Wirkmächtigkeit<sup>3</sup> der Dinge. In erster Linie geht es in der Archäologie also um Gemeinschaften, um den Menschen, sein Handeln und seine Kommunikation mit Dingen.

Solche Aktionen und das Agieren von einzelnen Personen oder einer Gemeinschaft sind von sehr unterschiedlicher Motivation und sehr unterschiedlichen Bedingungen

und Voraussetzungen geleitet. Bezüglich der oben genannten gängigen Fund- und Befundkategorien werden in der Archäologie oft der Alltag, das Wohnen und Arbeiten sowie den Austausch abgedeckt, hier können fundierte Aussagen erzielt werden. Auch Friedhöfe mit unzähligen längst Verstorbenen und deren aufwändige oder bescheidene Ausstattung sind eine wichtige Quelle für Bestattungssitten oder auch Jenseitsvorstellungen vergangener Zeiten.

In den letzten Jahrzehnten lag ein Forschungsschwerpunkt auf Konflikten, speziell auf organisierten und mit Gewalt ausgetragenen Kriegen.<sup>4</sup> Insbesondere der Erste Weltkrieg (1914–1918) bzw. die nationalsozialistische Diktatur (1933–1945) und der Zweite Weltkrieg (1939–1945) standen im Blickpunkt vieler archäologischer Ausgrabungen und Untersuchungen in vielen Regionen der Welt. Daran schlossen sich weitere Forschungen etwa zu Bürgerkriegen, zu materiellen Spuren von Diktaturen und Unterdrückung oder zu Konflikten im Zusammenhang mit Kolonialismus an, zu Mord, Massenmord und Genoziden.<sup>5</sup> Es wurden Bereiche tangiert, die ohne Zweifel auch mit Fragen zur Bewertung des menschlichen Handelns in Zusammenhang stehen, mit ethisch-sittlichen Aspekten.<sup>6</sup>

---

1 Diese großen Bereiche des menschlichen Handelns wurden im Rahmen eines Leitfadens für eine Archäologie der Moderne entwickelt, besitzen aber ebenso Gültigkeit für alle vergangenen Zeiten: *Betty Arndt et al.*, Leitfaden zu einer Archäologie der Moderne, in: *Im Blickpunkt Archäologie* 4/2017, S. 236–244, besonders 237.

2 *Björn Kraus*, Lebenswelt und Lebensweilorientierung. Eine begriffliche Revision als Angebot an eine systemisch-konstruktivistische Sozialarbeitswissenschaft. *Kontext*, in: *Zeitschrift für Systemische Therapie und Familientherapie* 37, 2006, 116–129.

3 *Philipp W. Stockhammer*, Archäologie und Materialität, in: *Philipp W. Stockhammer / Hans Peter Hahn* (Hg.), *Lost in Things – Fragen an die Welt des Materiellen*, Tübinger Archäologische Taschenbücher 12, Münster 2015, 25–40.

4 *Nicolas Saunders*, *Beyond the Dead Horizon. Studies in Modern Conflict Archaeology*, Oxford 2012.

5 Zusammenfassend zur Forschungsgeschichte einer Archäologie des 20. Jahrhunderts siehe: *Claudia Theune*, *Spuren von Krieg und Terror. Archäologische Forschungen an Tatorten des 20. Jahrhunderts*, Wien 2020, bes. S. 11–22.– Siehe auch: *Alfredo Gonzáles-Ruibal*, *An Archaeology of the Contemporary Era*, London 2019.

6 *Larry J. Zimmerman / Karen D. Vitelli / Julie Hollowell-Zimmer* (Hg.), *Ethical Issues in Archaeology*, Walnut Creek 2003.– *Karen D. Vitelli / Chip Colwell-Chanthaphonh* (Hg.), *Archaeological Ethics*, Lanham, MD 2006.– *Chris Scarre / Geoffrey Scarre* (Hg.), *The Ethics of Archaeology. Philosophical Perspectives on Archaeological Practice*, Cambridge 2006.– *Yannis Hamilakis / Philip Duke* (Hg.), *Archaeology and Capitalism: From Ethics to Politics*, Walnut Creek 2007.– *Constantine Sandis* (Hg.), *Cultural Heritage Ethics. Between Theory and Practice*, Cambridge 2014.– *Alfredo Gonzáles-Ruibal / Gabriel Moshenska* (Hg.), *Ethics and the Archaeology of Violence*, New York, Heidelberg, Dordrecht, London 2015.– *Alfredo Gonzáles-Ruibal*, *Ethics of*

Damit ist schon eine Verbindung der Archäologie zur Ethik gegeben.

## Ethik, moralisches Handeln und ethische Richtlinien

Ethik beschäftigt sich, als philosophische Teildisziplin bzw. als praktische Philosophie, mit moralischem Handeln oder der Bewertung menschlichen Handelns, mit ethisch-sittlichen Grundsätzen, Normen und Werten. Zentrale Kategorien für ein moralisches Handeln sind sicherlich ein respektvoller zwischenmenschlicher Umgang, die Menschenwürde sowie die Grund- und Menschenrechte.

Ethikkommissionen, ethisches Verhalten und Handeln in gesellschaftlichen, politischen oder auch wirtschaftlichen Kontext sind häufig angeführte Schlagworte in den letzten Jahren. Die Bedeutung ethischer-moralischer Grundsätze, das Handeln nach ethischen Wertvorstellungen und ein reflektiertes moralisches (Vernunft-geleitetes) Agieren sind vielbeachtete gesellschaftspolitische Themen in allen Lebensbereichen. Ethik, Ethikkommissionen für den medizinischen Bereich, der medizinischen Forschung bzw. auch in der Psychologie sind seit langem etabliert. Sie sollen Forscherinnen und Forscher, aber auch in der Praxis Tätige beraten und auch kontrollieren. In erster Linie geht es um Behandlungen und Handlungen bzw. Forschungen an Lebenden, aber auch an verstorbenen Menschen sowie an Tieren. So ist uns ein enger Zusammenhang der Ethik mit der Medizin geläufig, jedoch sind die Forschungsfelder der Ethik deutlich breiter und es ist eine Ethisierung der Wissenschaften zu konstatieren.<sup>7</sup> Von Seiten der praktischen Philosophie wird in jüngerer Zeit das Feld

der Kulturethik<sup>8</sup> in den Blick genommen, dies kann auch die ethische Dimension der Archäologie miteinschließen. So haben zahlreiche Berufsverbände sowie kleine und große Organisationen ethische Richtlinien oder einen Code of conduct eingeführt. Die dort verfassten Richtlinien sind für die Führungskräfte von Betrieben und Institutionen, aber auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend, sie spiegeln etwa Wertvorstellungen wider oder betonen den respektvollen Umgang miteinander.

Während ethische Richtlinien im archäologischen oder auch kulturgeschichtlichen Kontext im amerikanischen oder weiterem internationalen Raum schon länger verankert sind, ist eine eingehende Auseinandersetzung mit diesem Thema in Europa jünger. Sicherlich wegweisend ist der Code of ethics, der vor rund 30 Jahren vom World Archaeological Congress<sup>9</sup> verabschiedet wurde. Ein wichtiger Ausgangspunkt bezog sich auf den respektvollen Umgang mit der indigenen Bevölkerung. Nicht mehr die weiße – ursprünglich aus Europa stammende – Bevölkerung erforschte, oder auch überspitzt formuliert, erklärte der indigenen Bevölkerung ihre Kultur und Geschichte. Die Einbeziehung der indigenen Bevölkerung, das Agieren auf Augenhöhe und das Respektieren der Normen und Werte dieser Gruppen stehen im Vordergrund. Hinzu kommt, dass in dem Vermillion Abkommen von 1989 auch dezidiert der respektvolle Umgang mit menschlichen Überresten betont wird.<sup>10</sup> Gerade der letzte Punkt ist von hoher Relevanz für die Archäologie, sind Gräberfelder mit oft hunderten von Bestattungen doch eine zentrale Kategorie in den archäologischen (Teil-)Disziplinen. Hinzu kommen die Massengräber von Krieg, Terror und Genozid aus der jüngeren Vergangenheit,<sup>11</sup> deren Opfer teilweise identifiziert werden können und für deren Nachkommen

archaeology, in: *Annual Review of Anthropology* 47, 2018, S. 345–360.

- 7 Katja Becker / Eva-Maria Engelen / Miloš Vec (Hg.), *Ethisierung – Ethikferne. Wie viel Ethik braucht die Wissenschaft*, Berlin 2003.
- 8 Kurt Remele, *Sehnsucht nach dem guten Leben: Multioptionierung, Erlebnisorientierung und Psychotherapeutisierung aus kulturethischer Perspektive*, in: Hans-Joachim Höhn (Hg.), *Christliche Sozialethik interdisziplinär*, Paderborn 1997, S. 161–176.– Siehe auch Beitrag Kurt Remele in diesem Heft.
- 9 <https://worldarch.org/code-of-ethics> (letzter Zugriff 29.1.2022).
- 10 Cressida Fforde, *Vermillion Accord of Human Rights (1989 Indigenous Archaeology)*, in: Claire Smith (Hg.), *Encyclopedia of Global Archaeology*, New York 2014, S. 7612–7615
- 11 Soren Blau, *More than just bare bones: Ethical considerations for forensic anthropologists*, in: Soren Blau / Douglas Ubelaker (Hg.), *Handbook of forensic anthropology and archaeology*, London 2009, S. 457–467.– Kimberlee Sue Moran / Claire L. Gold (Hg.), *Forensic Archaeology. Multidisciplinary Perspectives*, Cham 2019.

ein respektvoller Umgang und eine würdevolle Bestattung von immenser Bedeutung ist.<sup>12</sup>

Diese genannten Aspekte haben lange wenig Resonanz in Europa gefunden. In den letzten Jahren gab es einige Ansätze in britischen bzw. internationalen Bereich,<sup>13</sup> aber kaum im deutschsprachigen Raum. Der internationale Rat für Denkmalpflege (ICOMOS) hat 2002 ethische Grundsätze verabschiedet,<sup>14</sup> die Europäische Vereinigung der Archäologen (EAA) hat inzwischen ebenfalls entsprechende Codes verabschiedet.<sup>15</sup> Aber wie sieht es mit zahlreichen anderen nationalen und internationalen archäologischen oder kulturgeschichtlichen Vereinigungen aus?

Vor sechs Jahren wurde auf einer Tagung in Kassel ein Workshop überwiegend von Studierenden unter dem Titel „Archäologie braucht Ethik!“ durchgeführt. Die Publikation erfolgte vor 3 Jahren,<sup>16</sup> ist aber meines Wissens wenig rezipiert worden. Ein besonderer Schwerpunkt lag auf Wertvorstellungen der archäologischen Institutionen in Bezug zu ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. auf Chancengerechtigkeit und fairer Entlohnung. Eingefordert wurde der respektvolle Umgang der Archäologinnen und Archäologen untereinander.

## Archäologie und Ethik – Bezugspunkte beider Disziplinen

Es gibt mehrere Felder, auf denen Archäologie und Ethik miteinander in Bezug stehen und wir uns fragen sollten, ob unsere archäologischen Forschungen und Untersuchungen moralischem Handeln entsprechen. Dies gilt einerseits für unser heutiges Handeln als Archäologinnen und Archäologen, aber auch in Bezug auf das Handeln der Menschen in der Vergangenheit, unser Forschungsobjekt.

Entsprechend dem genuinen Forschungsfeld der Archäologie, der Vergangenheit, liegt ein Themenfeld in der Analyse ethisch-moralischen Verhaltens und Handelns in einer historischen Dimension, wobei sicherlich insbesondere ethisch-unmoralisches Handeln im Fokus steht. Es soll betont werden, dass solche Fragestellungen nicht nur für die Moderne und Zeitgeschichte evident sind, sondern gleichermaßen für ältere Zeiten und Epochen.<sup>17</sup>

Ethisch-unmoralisches Handeln durch staatliche Institutionen kommt in erster Linie in Zeiten von Gewalt Herrschaft, Diktatur und Terror vor. Dies berührt hauptsächlich die intensiven archäologischen Forschungen zu Gewalt, Konflikten und Terror im 20. Jahrhundert. Taten, die physische, strukturelle oder symbolische Gewalt gegen Menschen betreffen, sind primär zu nennen. Aber auch Taten, die gegen die Identität, die Lebensgrundlage und gegen den Besitz und damit die materielle Kultur gerichtet sind, können im Fokus stehen. Solche archäologischen Befunde und Funde werden z. B. bei Ausgrabungen von Ermordeten in Massengräbern immer wieder dokumentiert. Gegebenenfalls erkanntes unmoralisches Handeln gegenüber Toten ist also miteinzubeziehen. Archäologische Evidenzen zu Mord, Massenmord und Genozid können auch, wenn bestimmte Dokumentationsrichtlinien eingehalten werden, als Beweise vor internationalen Gerichtshöfen verwendet werden.<sup>18</sup> Aber auch die Zerstörung von materiellen Gütern, von Besitz, die gezielte Verwüstung oder der Abriss von Wohngebäuden, Dörfern, Siedlungen oder Werkstätten und landwirtschaftlichen Flächen gehören dazu, werden doch dadurch essentielle Lebensinhalte und wesentliche Teile der Existenz zerstört. Elementar in diesem Zusammenhang sind zudem Aktionen gegen das identitätsstiftende kulturelle Erbe.

12 Geoffrey Scarre, „Sapient Trouble-Tombs“? Archaeologists' Moral Obligations to the Dead, in: Sarah Tarlow / Liv Nilsson Stutz (Hg.), *The Oxford Handbook of the Archaeology of Death and Burial*, Oxford 2013, S. 665–676.– Lydia de Tienda Palop / Brais X. Currás, *The Dignity of the Dead: Ethical Reflections on the Archaeology of Human Remains*, in: Kirsty Squires / David Errickson / Nicholas Márquez-Grant (Hg.), *Ethical Approaches to Human Remains: A Global Challenge in Bioarchaeology and Forensic Anthropology*, Cham 2019, S. 19–37.

13 Siehe Anm. 4 und weitere dort angegebene Literaturhinweise.

14 [https://www.icomos.org/images/DOCUMENTS/Secretariat/StatutesAmendments\\_R2\\_20130325/st2002-ethical-commitment-en.pdf](https://www.icomos.org/images/DOCUMENTS/Secretariat/StatutesAmendments_R2_20130325/st2002-ethical-commitment-en.pdf) (Zugriff 29.1.2022).– Siehe Beitrag Cyrill von Planta in diesem Heft.

15 [https://www.e-a-a.org/EAA/About/EAA\\_Codes/EAA/Navigation\\_About/EAA\\_Codes.aspx](https://www.e-a-a.org/EAA/About/EAA_Codes/EAA/Navigation_About/EAA_Codes.aspx) (Zugriff 29.1.2022)

16 Stefan Schreiber et al., *Archäologie braucht Ethik! Ein Werkstattbericht als Diskussionsaufruf*, in: *Archäologische Informationen* 41, 2018, S. 341–370.

17 Siehe auch dazu auch den Beitrag von Barbara Hausmair in diesem Heft.

18 Siehe dazu auch den Beitrag von Sarah Heer in diesem Heft.

Das leitet über zu dem Punkt der Einbeziehung von Angehörigen und unterschiedlichen Interessensgruppen in die archäologische Arbeit, die von unmoralischem Verhalten betroffen sind.<sup>19</sup> Deren Werte und Normen müssen nicht unbedingt mit unseren übereinstimmen und sie müssen auch nicht mit unseren Forschungszielen in Einklang stehen. Die Achtung der Würde der Betroffenen, die Wünsche der Hinterbliebenen oder Interessensgemeinschaften oder bestimmte religiöse Regeln haben meiner Meinung nach Vorrang vor wissenschaftlichen Interessen.

Ein wichtiger Punkt betrifft sicherlich unser Handeln gegenüber den Toten, es sollte von Würde und Respekt gegenüber den Toten selbst, aber auch gegenüber den Nachkommen und auch gegenüber deren Besitz gekennzeichnet sein. Schon immer waren, wie erwähnt, Gräberfelder ein zentrales Forschungsobjekt. Wir scheuen uns nicht, zahlreiche Forschungsfragen nicht nur an die Objekte zu stellen, um Lebenswelten und Lebenslagen oder Jenseitsvorstellungen der Vergangenheit zu erforschen, und wir scheuen uns auch nicht, anthropologische bzw. inzwischen vielfach auch genetische Untersuchungen an den Verstorbenen durchzuführen. Wir lagern oft die Toten jahrzehntelang in Kartons in den archäologischen Magazinen und Museen,<sup>20</sup> oder Verstorbene aus der Neuzeit werden nach einer kurzen anthropologischen Bestimmung z. B. hier in Wien auf dem Zentralfriedhof wiederbestattet. Wir stellen gar Verstorbene in Ausstellungen aus.

In der Regel stammen die Verstorbenen aus Zeiten, zu denen wir keinen Bezug mehr haben, und wir haben keine Bedenken, die Toten so zu behandeln. Es sei jedoch gefragt, ob dieses Handeln auf moralischen Grundsätzen beruht?

Wir gehen mit diesem Aspekt bei Verstorbenen der jüdischen Glaubensgemeinschaft differenzierter um, nicht zuletzt aufgrund unserer eigenen Vergangenheit im Zu-

sammenhang mit der Nationalsozialistischen Diktatur.<sup>21</sup> Das jüdische Religionsgesetz verlangt die Unverletzbarkeit des Grabes. Wir graben keine jüdischen Friedhöfe aus, auch nicht aus mittelalterlicher Zeit. Bohrungen im ehemaligen Lager Mauthausen, wie ich es vor etlichen Jahren gemacht habe, würde ich heute nicht mehr machen. Wir finden zwar vielfach in den ehemaligen Zwangslagern menschliche Überreste, die wir aber sofort bestatten. Wir nehmen keinerlei anthropologische Untersuchungen an nationalsozialistischen Opfern vor, weil es jüdische Opfer sein könnten. Aber andere Kollegen im Ausland, andere Institutionen haben eine andere Herangehensweise.<sup>22</sup> Dies sei anhand zweier Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit kurz erläutert und damit auf Schwierigkeiten im internationalen Diskurs hingewiesen. In einem Forschungsprojekt zu einem nationalsozialistischen Vernichtungslager im heutigen Polen, in dem knapp eine Million jüdische Bürgerinnen und Bürger ermordet wurden, ist eine der wissenschaftlichen Fragestellungen, wessen Überreste bei Ausgrabungsarbeiten in der Nähe des Vernichtungslagers gefunden wurden. Die Untersuchungen sollen nach den neuesten anthropologischen bzw. genetischen Methoden durchgeführt werden, einschließlich der Sequenzierung des gesamten Mitogenoms sowie zusätzlich forensische DNA-Phänotypisierung und abstammungsinformative Analysen. Da solche Analysen sich nicht auf mögliche Forschungen an Embryonen, an lebenden Menschen, an lebenden menschlichen Zellen beziehen, ist entsprechend der Richtlinien der Institution keine ethische Relevanz gegeben, da es keine Richtlinien bzgl. Verstorbener gibt. Auch bei den jüngst in Polen ausgegrabenen Massengräber aus dem Zweiten Weltkrieg im sogenannten Todestal wird diese Problematik virulent. Die in den Massengräbern verscharrten Opfer wurden offenbar von den Nationalsozialisten kurz nach Kriegsbeginn ermordet, unter anderem

19 Geoffrey Scarre, *The Ethics of Digging*, in: Constantine Sandis (Hg.), *Cultural Heritage Ethics: Between Theory and Practice*, Cambridge 2014, S. 117–128.

20 Siehe dazu den Beitrag von Margit Berner in diesem Heft.

21 Siehe Beitrag von Shmuel Y. Schapira in diesem Heft.

22 Leonard V. Rutgers und Ortal-Praz Saar haben 2016 in Utrecht, Niederlande, einen Kongress zum Thema: „Letters in the Dust“ – The Epigraphy, Archaeology and Conservation of Medieval Jewish Cemeteries veranstaltet, bei dem etliche Ausgrabungen etwa in York (Großbritannien), Toledo (Spanien) oder Prag (Tschechien), Jam (Afghanistan) vorgestellt wurden: <https://www.eurojewishstudies.org/cgp/conference-grant-programme-reports/letters-in-the-dust-the-epigraphy-archaeology-and-conservation-of-medieval-jewish-cemeteries/> (Zugriff 29.1.2022). – Anders ist dagegen die Vorgehensweise in Österreich oder auch Deutschland: Claudia Theune / Tina Walzer (Hg.), *Jüdische Friedhöfe. Kultstätte, Erinnerungsort, Denkmal*, Wien 2011. – Martin Krenn / Ute Scholz, Wien 19. Bezirk, Währinger Park (Israelitischer Friedhof), in: *Fundberichte aus Österreich* 47, 2009, S. 77.

jüdische Opfer. Auch hier wurden anthropologische Untersuchungen durchgeführt, um die Opfer zu identifizieren. Die Autor\*innen meinen, unter den ausgegrabenen Opfern seien keine jüdischen Glaubens.<sup>23</sup> Eine schwierige Aussage, die so einfach kaum zu verifizieren ist. Sollte man hier nicht eher versuchen, die Toten anhand anderer Objekte zu identifizieren?

In Berlin sind Skelette aufgefunden worden, welche wohl mit dem ehemaligen Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie und menschliche Erblehre und Eugenik in Verbindung stehen,<sup>24</sup> ebenfalls möglicherweise jüdische Opfer. Hier wurde sehr deutlich für eine andere Vorgehensweise Stellung bezogen, die keine weiteren (anthropologischen) Untersuchungen an den Skelettresten vorsahen. Ich denke, der Respekt vor den Opfern, vor religiösen Richtlinien sollte stets unser Handeln leiten.

Ganz elementar ist sicherlich zudem der Umgang mit Kulturgut.<sup>25</sup> Archäologische Kulturgüter hängen sehr oft mit der eigenen Geschichte und damit auch der eigenen Identität zusammen. Viele Gemeinschaften konstruieren ihre Geschichte und Identität auch auf der Basis von archäologischen Monumenten, Objekten und historisch-nationalen Interpretationen. Die Nicht-Wertschätzung diese kulturellen Leistungen, der illegale Handel mit den Kulturgütern, die Zerstörung diese kulturellen Leistungen ist ein weiteres wichtiges Feld, das elementar mit der Archäologie zusammenhängt. Wohl bekannt sind die zahlreichen gezielten Zerstörungen des kulturellen Erbes in Afghanistan, in Syrien, dem Irak oder anderswo.<sup>26</sup>

Unsere heutigen (westlich geprägten) Maßstäbe für reflektiertes-moralisch oder vernunftgeleitetes Handeln, deren Grundlage die Menschenrechte sind, werden für andere Zeiten und Räume kaum Geltung haben. Moralische oder auch religiöse Normen und Werte verschiedener

Gruppen können in unterschiedlichen Zeiten und Räumen differierend sein. Die Geschichte der Menschenrechte hat auch in Europa eine lange Entwicklung<sup>27</sup> und der Wert des Lebens, die Würde des Menschen werden und wurden unterschiedlich eingeschätzt. Es ist also wichtig, die Vergangenheit in ihrem Kontext zu betrachten, es ist aber auch wichtig, unmoralisches Verhalten als solches zu benennen. Und es ist wichtig, respektvoll und mit Toleranz anderen Lebenswelten und anderen Kulturen und Traditionen zu begegnen.

Die hohe Relevanz der Ethik für die Archäologie ist mir persönlich durch die intensive archäologische Auseinandersetzung mit dem 20. Jahrhundert,<sup>28</sup> insbesondere mit dem nationalsozialistischen Terror, aber auch mit einer Archäologie von Kriegen der Neuzeit, durch das Miterleben der Zerstörung von herausragenden Kulturdenkmälern in Kriegsgebieten, etwa in Afghanistan, in Syrien, im Irak und vielen anderen Teilen der Welt, aber auch durch das Miterleben des respektvollen Umgangs amerikanischer Archäologinnen und Archäologen mit der indigenen Bevölkerung bzw. der Kultur der indigenen Bevölkerung,<sup>29</sup> immer stärker bewusst geworden. Ich halte es für eminent wichtig, dass wir Archäologinnen und Archäologen uns mit der Thematik auseinandersetzen und uns unserer Verantwortung im Hinblick auf moralisches Verhalten bewusstwerden.

Das jährlich vom Bundesdenkmalamt organisierte Fachgespräch in Mauerbach bot einen sehr guten Rahmen, einige der genannten Aspekte zu Archäologie und Ethik dezidiert anzusprechen und zu diskutieren. So konnte das Fachgespräch im August 2021 in einer Kooperation zwischen dem Bundesdenkmalamt und dem Institut für Urgeschichte und Historische Archäologie der Universität Wien durchgeführt werden konnte. Für die – wie stets –

23 Dawid Kobiak et al., An Archaeology of „Death Valley“, Poland, in: *Antiquity* 95/383, 2021, 1–8.

24 Susan Pollock, Archäologie, Zeugenschaft und Counter-Forensics, in: Fritz Jürgens / Ulrich Müller (Hg.), *Archäologie der Moderne. Standpunkte und Perspektiven. Historische Archäologie. Sonderband 2020*, Bonn 2020, S. 271–288 (online verfügbar: [https://www.histarch.uni-kiel.de/sb02/AdM\\_Pollock.pdf](https://www.histarch.uni-kiel.de/sb02/AdM_Pollock.pdf), [18.3.2022]).– Siehe auch den Beitrag von Reinhard Bernbeck und Sudan Pollock in diesem Heft.

25 Constantine Sandis (Hg.), *Cultural Heritage Ethics. Between Theory and Practice*, Cambridge 2014.– Siehe auch den Beitrag von Christoph Bazil in diesem Heft.

26 Jonathan Lear, *Radikale Hoffnung. Ethik im Angesicht kultureller Zerstörung*, Berlin 2020.

27 Andreas Haratsch, *Studien zu Grund- und Menschenrechten*, Potsdam 5. Auflage 2020.

28 Claudia Theune, *Spuren von Krieg und Terror. Archäologische Forschungen an Tatorten des 20. Jahrhunderts*, Wien 2020.– Juliane Haubold-Stolle et al. (Hg.), *Ausgeschlossen. Archäologie der NS-Zwangslager*, Berlin 2020.

29 Siehe auch den Beitrag von Reinhard Bernbeck und Susan Pollock in diesem Heft.

unkomplizierte und fruchtbare Zusammenarbeit bedanke ich mich herzlich, insbesondere bei Bernhard Hebert und Eva Steigberger. Die Kooperation beider Institutionen hat auch diesmal, wie schon häufiger in der Vergangenheit, zu wichtigen Synergien und zur ganzheitlichen Förderung der Archäologie im breiten Wissenschaftskanon geführt. Und es ist sehr erfreulich, dass wir nun zeitnah die gedruckte Fassung aller Manuskripte in der Österreichischen Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege vorlegen können. Einen ersten Rahmen zur ethischen Dimension der Archäologie gibt Kurt Remele. Die dezidierte Diskussion verschiedener Begriffe wie Ethik, Moral, Würde, Werte, Normen bzw. der Respekt vor den Toten ist wesentlich für ein Verstehen der Thematik. Anhand des Fallbeispiels der 2021 aufgefundenen menschlichen Überreste indigener Schülerinnen und Schüler in Kanada zeigt er die Dimension moralischen Handelns und die Bedeutung des Respektes vor den Toten auf. Die schon erwähnte Ethisierung der Wissenschaften bzw. Aspekte und Fallbeispiele einer Relevanz von Archäologie und Ethik erörtern Reinhard Bernbeck und Susan Pollock.

Auf eine mögliche praktische Umsetzung ethisch-moralischer Punkte in den deutschsprachigen Denkmalschutzgesetzen geht Thomas Kersting ein. Zu Recht betont er, dass es auch in dem von Verwaltung geprägten Alltag der Denkmalschutzbehörden neben der Beachtung der Legalität ethische Richtlinien geben müsste. Verschiedene Beispiele aus der Praxis, insbesondere die in der Archäologie so geläufigen menschlichen Überreste, die teilweise auch bestimmten bekannten Personen<sup>30</sup> zugeordnet werden können, bzw. religiöse Normen, Täter-Opfer Perspektiven sowie lebendiges Kulturgut (z. B. Bäume) werden thematisiert. In einen weiteren Rahmen wird die Signifikanz durch Cyrill von Planta zu ethischen Prinzipien und Zielen bzw. Anwendungsbereichen von ICOMOS und durch Christoph Bazil zum Handel mit Kulturgütern, mit Restitution und Provenienzforschung gesetzt. Eine der oft kaum genau zu eruierenden Facetten sind Fragen zu Besitz und Eigentum. Angeschnitten werden zudem internationale Konventionen und das Völkerrecht in Bezug auf Kulturgüterschutz. Mit

der rechtlichen Dimension in Zusammenhang mit Gewaltverbrechen und der forensischen Archäologie setzt sich Sarah Heer auseinander. Forensische Gutachten können als Beweise vor internationalen Gerichtshöfen verwendet werden und können zur Verurteilung von Gewaltverbrechern (bislang waren dies ausschließlich Männer) führen. Allerdings ist eine besondere Sorgfaltspflicht bei den Ausgrabungsstandards und der Dokumentation erforderlich, um als Beweis vor Gericht zugelassen zu werden. Anhand von Beispielen bzgl. der Genozide in Ruanda 1994 und in Bosnien-Herzegowina 1995 und von Ermordungen in Guatemala in den 1980er Jahren werden Möglichkeiten und Grenzen aufgezeigt.

Viele der Fallbeispiele stammen aus dem 20. Jahrhundert. Die Bedeutung der Fragestellungen gilt jedoch, wie erwähnt, in gleicher Weise auch für ältere Epochen, wie Barbara Hausmair herausstellt. Archäologische Befunde und Funde, die von physischer und symbolischer Gewalt aus vormodernen Zeiten zeugen, sind geläufig in der Archäologie. Um sie nach ethisch-moralischen Prinzipien zu bewerten, wären weitere Forschungen zu Werten und Normen der jeweiligen Zeit erforderlich. Aber schon eine kritische Auseinandersetzung mit Ungleichheiten, Ausbeutung, Ausgrenzung und Machtgefügen der Vergangenheit könnte ein erster Zugang sein.

Mit einem bemerkenswerten Statement zur Archäologie aus der Perspektive des jüdischen Gesetzes der orthodoxen Auslegung beeindruckte Shmuel Y. Shapira die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fachgesprächs.

Ganz bedeutende ethische Fragen werden in dem Beitrag von Margit Berner an anthropologische Sammlungen, im spezifischen die Sammlung des Naturhistorischen Museums in Wien angesprochen. Deutlich weist sie auf große aktuelle Herausforderungen hin, die mit biomolekularen oder archäometrischen Forschungen in Zusammenhang stehen, mit Provenienzforschungen, Erwerbkontexten und Repatriierungsfragen bzw. mit Ausstellungspraktiken in Bezug auf menschliche Überreste. Eine von Verantwortung gegenüber den Verstorbenen und Hinterbliebenen getragene Vorgehensweise ist elementar.

30 Das solche Identifizierung auch ins Mittelalter oder der frühen Neuzeit zurückreichen können und eine Diskussion um den Respekt gegenüber der Verstorbenen massiv betrifft, zeigt das Beispiel der 2020 wieder aufgefundenen Bestattung von Anna Engl, die am 2. Juli 1620 verstorben ist und in Litzlberg am Attersee bestattet wurde; siehe dazu die Beiträge von Georg Spiegelfeld-Schneeberg und Astrid Steinegger in diesem Heft.

Die hier zusammengekommenen Aufsätze bilden die während des Internationalen Fachgesprächs präsentierten Vorträge zusammen mit der als Diskussionsbeitrag vorgebrachten persönlichen Stellungnahme eines Nachfahren (Georg Spiegelfeld-Schneeberg) und einer thematisch zugehörigen schriftlich nachgereichten Fallstudie (Astrid Steinegger) ab. So hoffen wir, dass wir durch diese Publikation die wichtige Diskussion zu Archäologie und Ethik und einen breiten Diskurs zu dieser Thematik im deutschsprachigen Raum angestoßen haben, dass diese zukünftig rezipiert werden. Alle in der Archäologie Tätigen sollten sich stets über die vielen Dimensionen von Archäologie und Ethik im Klaren sein und ein Bewusstsein für moralisches Handeln haben. Unsere Arbeiten sollten immer von ethischen Grundsätzen und Prinzipien geleitet werden.

## **Zusammenfassung**

Ethik beschäftigt sich mit moralischem Handeln bzw. der Bewertung menschlichen Handelns, mit ethisch-sittlichen

Grundsätzen, Normen und Werten. Zentrale Kategorien für ein moralisches Handeln sind sicherlich die Menschenwürde sowie die Grund- und Menschenrechte. Die Bedeutung ethisch-moralischer Grundsätze, das Handeln nach ethischen Wertvorstellungen und ein reflektiertes moralisches (Vernunft-geleitetes) Agieren sind derzeit vielbeachtete gesellschaftspolitische Themen in allen Lebensbereichen und können auch für die Archäologie wertvolle neue Perspektiven eröffnen. In der Archäologie in Mitteleuropa und insbesondere im deutschsprachigen Raum sind ethische Fragen und Aufgaben bislang kaum diskutiert worden, während sie im angloamerikanischen Raum schon länger thematisiert werden. So gibt es etliche ethische Verhaltenskodizes, wobei etwa die Einhaltung von wissenschaftlichen Standards oder auch die Verpflichtung, archäologisches Kulturgut nicht illegal zu veräußern, festgehalten werden. Ein weiterer elementarer Punkt ist der respektvolle Umgang mit Verstorbenen. In dem Beitrag wird eine erste Einführung in das Thema des Fachgesprächs gegeben und Grundlagen moralischen Handelns in der Archäologie erläutert.

# Kinderleichen, Schrumpfköpfe und Respekt vor den Toten. Zur ethischen Dimension der Archäologie

Im Programm zum Fachgespräch „Archäologie und Ethik“<sup>1</sup> wird festgestellt, dass ethische Fragen in der Altertumswissenschaft Mitteleuropas bisher eine vergleichsweise geringe Rolle gespielt hätten. Im angloamerikanischen Raum und auf internationaler Ebene dagegen laufe der Diskurs über (berufs)ethische Normen schon seit mehreren Jahrzehnten. Es wird auf das „Vermillion-Abkommen“ aus dem Jahr 1989 und den kurz darauf verabschiedeten „Ethikkodex des World Archaeological Congress“ hingewiesen. In beiden Dokumenten geht es um einen respektvollen Umgang mit den Überresten verstorbener Menschen, vorrangig jenen, die indigenen Bevölkerungsgruppen angehören. Ein tiefschwarzes Kapitel über das Verhältnis zwischen weißen Kolonialistinnen und Kolonialisten und indigenen Menschen steht auch am Anfang der hier vorgelegten Reflexion über die ethische Dimension der Archäologie.

Im vergangenen Jahr gingen Berichte über die Funde verscharrter Kinderleichen in der Nähe von „Indian Residential Schools“ in Kanada durch die Weltpresse. Der Begriff „Indian Residential Schools“<sup>2</sup> bezeichnet Internate, in die der kanadische Staat indigene Kinder zur Umerziehung steckte, nachdem man sie ihren Eltern weggenommen hatte. Von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis ins Jahr 1996 waren rund 150.000 indigene Kinder in solchen Einrichtungen untergebracht: Kinder der als First

Nations anerkannten indigenen Stämme sowie der Inuit am Polarkreis und der Métis, Nachfahren europäischer Pelzhändler und indigener Frauen. Die meisten der 139 Internate wurden von christlichen Glaubensgemeinschaften und ihren Organisationen betrieben: der anglikanischen Kirche, der methodistischen, der presbyterianischen, der United Church of Canada und vor allem der katholischen (etwa 60 Prozent). Was die katholische Kirche betrifft, so wurde die Aufgabe häufig von katholischen Männer- und Frauenorden wahrgenommen.

## Verscharrte Kinderleichen

Direktionen, Lehrerinnen und Lehrer der Residential Schools ließen nichts unversucht, aus gottfernen Heidenkindern fromme Christenkinder zu machen, ihnen also die indianische Identität auszutreiben und sie an die Leitkultur der weißen Eroberer anzupassen. Die Kinder durften weder ihre Sprache sprechen noch ihre kulturellen Traditionen in Bezug auf Religion, Haartracht und Kleidung pflegen. Sie erlebten Heimweh und Hunger, Angst und Erniedrigung, Krankheit und Gewalt. Sie wurden ausgenutzt und erniedrigt, misshandelt und vergewaltigt. Manchmal führte diese Tortur zum Tod der Kinder. Violet Lee, eine Angehörige der Thunderchild First Nation in der kanadischen Provinz Saskatchewan, weist darauf hin, dass diese sogenannten

---

1 Programm „Archäologie und Ethik“. Download des Bundesdenkmalamts. Veranstaltung: Internationales Fachgespräch „Archäologie und Ethik“ (bda.gv.at) (20.1.2022).– Karen D. Vitelli / Chip Colwell-Chanthaphonh (Hg.), *Archaeological Ethics*, Lanham, MD 2006.– *Jonathan Lear*, *Radikale Hoffnung. Ethik im Angesicht kultureller Zerstörung*, Berlin 2020.

2 *Union of Ontario Indians*, *An Overview of the Indian Residential School System*, o. O. 2013, <https://www.anishinabek.ca/wp-content/uploads/2016/07/An-Overview-of-the-IRS-System-Booklet.pdf> (20.1.2022). Editorial, in: *The Guardian*, 30.6.2021, <https://www.theguardian.com/commentisfree/2021/jun/30/the-guardian-view-on-canadas-residential-schools-an-atrocity-still-felt-today> (20.1.2022).

„Internate“ eigentlich „Gefängnisse“ und „Zwangsarbeitslager“<sup>3</sup> waren. In seinem autobiographischen Bericht „Broken Circle“ beschreibt der 2021 verstorbene Theodore „Ted“ Fontaine, ein Angehöriger und zeitweiser Häuptling der Sagkeeng First Nation in Manitoba, wie grausam es an den zwei Internaten, die er besuchte, zuging, und charakterisiert den pädagogisch-politischen Zweck dieser Einrichtungen treffend und präzise wie folgt: „Das System war rassistisch und basierte auf der Annahme, dass wir keine richtigen Menschen, sondern wilde Kreaturen seien, die man umerziehen und in etwas umgestalten muss, das wir nie werden konnten – weiß.“<sup>4</sup> Was in diesen Internaten geschah, war kultureller Völkermord oder Ethnozid. Denn es ging in den Indian Residential Schools darum, „den Indianer im Kind zu töten“.<sup>5</sup> Und dabei starb gar nicht so selten auch das Kind.

Ende Mai 2021 wurden in der Nähe der Kamloops Residential School in British Columbia 200 anonyme Gräber entdeckt, in denen sich die menschlichen Überreste ehemaliger indigener Schülerinnen und Schüler befanden.<sup>6</sup> Weitere Internate folgten: Brandon Residential School in der Provinz Manitoba mit 104 Gräbern, Marieval Residential School in Saskatchewan mit 751 Gräbern, Kootenay Island Residential School mit 182 Gräbern und Kuper Island Residential School, beide in British Columbia, mit 160 Gräbern. Vor einigen Jahren sprachen die meisten Schätzungen noch von etwa 4100 Kindern, die in den kanadischen Umerziehungsinternaten ihr Leben verloren hätten, heute geht man davon aus, dass die Zahl sogar in der Höhe von 15.000 liegen könnte.

Theodore „Ted“ Fontaine berichtet, dass er einige Male aus dem Internat ausriss und zum Haus seiner Eltern, das nur eine Meile entfernt lag, lief. Weil sie schulische und staatliche Sanktionen fürchteten, brachten ihn seine

Eltern kurz darauf wieder zurück. Seine Mutter, die im Haushalt wohlhabender weißer Familien arbeitete, war zudem überzeugt, dass ein Schulabschluss – sie hatte den Begriff „graduation“ von ihren Dienstgebern gelernt – die Chancen ihres Sohnes auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft markant verbessern würde. Ihr Sohn jedoch erlebte die Schule ganz anders. Fontaine resümiert: „Ich finde es erstaunlich und traurig, heute zu erkennen, dass mein Leben in der Schule mir nichts vermittelte, was mir half oder mich auf das Leben draußen in der Welt vorbereitete. Wir waren in einen gleichbleibenden Tagesablauf eingebunden, der aus Angst, Vorsicht, Scham, Schuld und einem übermäßigen Verlangen bestand, brav zu erscheinen und den Regeln und Wünschen der Nonnen und Priester zu gehorchen.“<sup>7</sup>

Wenn Ureinwohnerinnen und Ureinwohner Kanadas in der Gesellschaft trotz aller Benachteiligungen und Widrigkeiten reüssierten, so geschah dies nicht wegen, sondern trotz der Residential Schools und deshalb, weil die Anzahl der Internate ab Ende der 1960er Jahre zurückging. Indigene Kinder, vergleichsweise wenige allerdings, besuchten nun auch Universitäten, und manche wurden in seltenen Fällen sogar selbst zu Universitätslehrerinnen und -lehrern. Eine davon ist Kisha Supernant, eine Angehörige der Métis und Professorin für Archäologie an der University of Alberta. Supernant, die das „Institute for Prairie and Indigenous Archeology“ leitet, ist darauf spezialisiert, mit Hilfe von Boden- oder Georadar ehemalige menschliche Siedlungen in der Erde aufzuspüren. Ihre neuesten Forschungen auf diesem Gebiet beschäftigen sich jedoch nicht mit der fernen Vergangenheit, sondern mit den anonymen Gräbern ehemaliger Schülerinnen und Schüler der Residential Schools. Ihre diesbezügliche Tätigkeit manifestiert einen Paradigmenwechsel und einen, wie sie

3 Erica Violet Lee, Native children didn't "lose" their lives at residential schools. Their lives were stolen, in: The Guardian, 6.7.2021, <https://www.theguardian.com/commentisfree/2021/jul/06/native-children-didnt-lose-their-lives-at-residential-schools-their-lives-were-stolen> (20.1.2022).

4 Theodore Fontaine, Broken Circle. The Dark Legacy of Indian Residential Schools, Victoria u. a. 2010, S. 20.

5 Killing the Indian in the Child. Stolen Lives: The Indigenous Peoples of Canada and the Indian Residential Schools (Reading 1, Chapter 3), <https://www.facinghistory.org/stolen-lives-indigenous-peoples-canada-and-indian-residential-schools/chapter-3/killing-indian-child> (20.1.2022).

6 Antonio Voce / Leyland Cecco / Chris Michael, Cultural genocide: the shameful history of Canada's residential schools – mapped, in: The Guardian, 6.9.2021, <https://www.theguardian.com/world/ng-interactive/2021/sep/06/canada-residential-schools-indigenous-children-cultural-genocide-map> (20.1.2022).

7 Fontaine (zit. Anm. 4), S. 49.

es nennt, „*tiefgreifenden Wandel*“<sup>8</sup> in der Auseinandersetzung mit der kanadischen Geschichte. Früher drangen völlig fremde Leute in die Siedlungen der Indigenen ein und nahmen Dinge, die sie für wichtig hielten, an sich, ohne mit einer einzigen indigenen Person zu sprechen. Supernant stellt fest: „*Sowohl in Kanada als auch anderswo hat die Archäologie eine Geschichte unsensiblen Vorgehens. In Kanada wurden menschliche Überreste und Artefakte lieblos in entfernte Museen verlegt. Häufig lieferte die Forschung einen Deckmantel für die von Wissenschaftlern und Politikern behauptete Superiorität der Weißen.*“<sup>9</sup> Das identitätsstiftende kulturelle Erbe der Ureinwohnerinnen und Ureinwohner Kanadas wird heute im Allgemeinen respektvoller behandelt. Indigene werden allmählich und zunehmend als Forschungspartner betrachtet, als Subjekte und Menschen, die man verstehen will, nicht als reine Forschungsobjekte, die man sich persönlich vom Leibe hält. Wie das Beispiel von Kisha Supernant zeigt, wird die archäologische Forschung in Einzelfällen sogar von Menschen durchgeführt, die Nachkommen jener Menschen sind, über die geforscht wird. Die dadurch entstehende neue Beziehung führt u. a. dazu, die bisherige wissenschaftliche Terminologie zu hinterfragen. Supernant schlägt vor, den Begriff „menschliche Überreste“ („human remains“) durch „Vorfahren“ („ancestors“) zu ersetzen, Artefakte („artifacts“) durch „Eigentum“ („belongings“).<sup>10</sup> Wie Archäologinnen und Archäologen einerseits verantwortlich und respektvoll mit den Leichen und Überresten von Menschen, die vor längerer Zeit verstorbenen sind, umgehen sollen, wie sie andererseits auch die Wünsche der Hinterbliebenen und Nachfahren respektieren und den wissenschaftlichen Forschungsdrang gegebenenfalls einschränken sollen, gehört zu den zentralen ethischen Herausforderungen dieser Wissenschaft. Archäologische Forschung ist aus historischer Sicht nicht frei von Vorurteilen und Einseitigkeiten, sie zeichnet sich durch ein Bias zugunsten der Herrschenden und Mächtigen aus. Dieselbe Schiefelage ist auch der Moral nicht fremd. Nicht von ungefähr wird manchmal – eventuell mit einem

Augenzwinkern – behauptet, die bekannte Goldene Regel besage, dass jene, die das Gold haben, auch die Regeln machen. Eine philosophische Ethik jedoch, die diesen Namen verdient, wagt es, traditionelle Normen der Moral in Frage zu stellen, wenn dies angebracht ist.

Im vorigen Satz wurden die beiden Begriffe „Moral“ und „Ethik“ verwendet. Bedeuten diese beiden Begriffe nicht das gleiche? Je nachdem. Wir kommen offenbar nicht umhin, uns im Folgenden etwas genauer mit einigen grundlegenden ethischen Begriffen und Konzepten zu beschäftigen.

## Begriffliche Hinweise

Ist Ethik also das gleiche wie Moral? Einerseits ja: Vor allem in der Alltagssprache werden die beiden Begriffe synonym verwendet. Andererseits nein: In der akademischen Ethik bezieht sich der Begriff der Moral im Allgemeinen auf die in einer Gesellschaft vorherrschenden Moralvorstellungen und sittlichen Regeln, der Begriff der Ethik dagegen auf jene philosophische (oder auch theologische) Disziplin, die eben diese herrschenden Moralvorstellungen reflektiert und gegebenenfalls kritisiert.<sup>11</sup> Die ethische Infragestellung traditioneller Regeln geschieht in der normativen Ethik mit der Intention, die bestehenden Normen auf die eine oder andere Art zu verbessern, weiterzuentwickeln und zu präzisieren oder Vorschläge für humanere Normen zu erarbeiten: „*Maßgebliches Kriterium der sittlichen Vernunft von Normen ist [...] nicht deren Verbreitung und Dauer, sondern ihre Effizienz im Hinblick auf die Maximierung des Humanen.*“<sup>12</sup> Der geschilderte Paradigmenwechsel in der Archäologie, den wir am Beispiel Kanadas erörtert haben, ist ein gutes Beispiel dafür: Die moralisch (und wissenschaftlich) lange Zeit unhinterfragte Praxis, die indigene Bevölkerung zum passiven Objekt der Forschung zu machen, wird durch die ethisch (und wissenschaftlich) begründete Forderung abgelöst, betroffene Personen oder deren Nachkommen in die Forschung miteinzubeziehen.

8 Ian Austen, The Indigenous Archaeologist Tracking Down the Missing Residential Children, in: The New York Times, 30.7.2021, <https://www.nytimes.com/2021/07/30/world/canada/indigenous-archaeologist-graves-school-children.html> (16.8.2021).

9 Austen (zit. Anm. 8).

10 Austen (zit. Anm. 8).

11 Lawrence M. Hinman, Ethics. A Pluralistic Approach to Moral Theory, 2. Aufl., Fort Worth u. a. 1998, S. 5.

12 Wilhelm Korff, Theologische Ethik. Eine Einführung, Freiburg im Breisgau 1979, S. 24.

Moralische bzw. ethische Normen sind nicht vom Himmel gefallen, sondern menschliche Hervorbringungen, Produkte, Artefakte. Der Mensch konstruiert sie und hat sie zu verantworten. Daraus folgt, dass es nicht bloß eine Gehorsamsverantwortung vor Normen, sondern auch eine Gestaltungsverantwortung für Normen gibt.<sup>13</sup> Ethische Normen beziehen sich einerseits auf das Verhalten des oder der Einzelnen (Individualethik), andererseits auf die strukturelle Gestaltung von Organisationen und Gesellschaften (Sozialethik). Die Realität ist selbstverständlich durch Überschneidungen und Wechselwirkungen zwischen beiden Formen der Ethik gekennzeichnet.

Es ist Aufgabe der Ethik, Individuen und Gemeinschaften dabei zu unterstützen, gut begründete und argumentativ nachvollziehbare Regeln und Normen für ihr persönliches und gemeinsames Leben zu finden, die sich am Wohl aller und eines bzw. einer jeden orientieren.<sup>14</sup> Doch Werte und Normen stehen nicht selten in Konkurrenz zueinander, die zu ethischen Konflikten führen können. In einer begrenzten und komplexen Welt muss man bisweilen zwischen Gütern und Werten abwägen. Als Entscheidungshilfe stellt die Ethik bestimmte Vorzugsregeln zur Verfügung, die dabei helfen, zwischen Handlungsalternativen die ethisch vorzugswürdige bzw. weniger unvollkommene (minus malum) zu wählen. Eine dieser Vorzugsregeln, die im vorliegenden Kontext von Bedeutung ist, sei hier genannt: Der ranghöhere Wert ist dem niederen vorzuziehen. So geht etwa die Achtung der Menschenwürde vor rein wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interessen, vor Profitmaximierung und Forschungsdrang. Das ist zunächst unschwer einsichtig, wird aber komplizierter, wenn man ins Detail geht. Denn es ist nicht in jedem Fall ohne weiteres klar, was Menschenwürde und Respekt vor dem Mitmenschen beinhalten. Das gilt gerade auch im Hinblick auf Verstorbene. Kann man jemandem, der nichts weiß und nichts fühlt, der weder denken noch handeln kann, überhaupt Interessen oder gar Würde zusprechen? Wie

würden etwaige Verpflichtungen gegenüber Toten und ihren Überresten konkret aussehen?

## Respekt vor den Toten

In seinem Essay „Thinking About the Dead“<sup>15</sup> erörtert der renommierte australische Philosoph Peter Singer diese Fragen anhand des folgenden Beispiels. Er bittet den Leser oder die Leserin, sich dabei in die Rolle eines Universitätslehrers oder einer Universitätslehrerin zu versetzen. Also: Eine Kollegin an dem Universitätsinstitut, an der Sie selber arbeiten, erkrankt schwer an Krebs. Die Prognose ist, dass sie noch etwa ein Jahr zu leben hat. Sie lässt sich beurlauben, um in diesem letzten Lebensjahr noch ein Buch zu schreiben. Ihr Gesundheitszustand verschlechtert sich. Kurz vor ihrem Tod übergibt sie Ihnen das Manuskript ihres Werkes [heute wohl eher einen USB-Stick, auf dem die Datei gespeichert ist]. „Dies ist etwas, das den Leuten von mir in Erinnerung bleiben soll“, erklärt sie Ihnen, „bitte finden Sie einen Verlag dafür.“ Am nächsten Tag erhalten Sie einen Telefonanruf, in dem Ihnen mitgeteilt wird, dass Ihre Kollegin verstorben sei. Sie lesen das Manuskript. Es ist zwar geeignet, veröffentlicht zu werden, aber es handelt sich dabei keinesfalls um ein bahnbrechendes Werk. „Was soll's?“, denken Sie. „Wir brauchen nicht noch ein weiteres Buch zu diesem Thema. Sie ist ohnehin tot, und sie wird niemals erfahren, ob das Buch veröffentlicht wird oder nicht.“<sup>16</sup> Statt das Manuskript an einen Verlag zu schicken, werfen Sie es in den Altpapiercontainer.

Singer stellt seinem Leser, der sich in die Rolle des Kollegen der Verstorbenen versetzt hat, folgende Fragen: „Haben Sie falsch gehandelt? Spezifischer, haben Sie Ihrer Kollegin ein Unrecht angetan? Haben Sie ihr Leben irgendwie weniger gut gemacht als es gewesen wäre, wenn Sie das Buch an einen Verlag geschickt hätten, der es publiziert hätte?“ Singer beantwortet diese Frage mit Ja und zieht folgenden Schluss: „Was wir tun, nachdem eine Person gestorben ist, kann einen Unterschied in Bezug auf

13 Korff (zit. Anm. 12), S. 15.

14 Rudolf Ginters, Typen ethischer Argumentation. Zur Begründung sittlicher Normen, Düsseldorf 1976.– Kurt Remele, „Es geht uns allen besser, wenn es allen besser geht.“ Die ethische Wiederentdeckung des Gemeinwohls, Ostfildern 2021.

15 Peter Singer, Thinking about the Dead, in: ders., Ethics in the Real World. 82 Brief Essays on Things That Matter, Princeton 2017, 27–30.

16 Singer (zit. Anm. 15), S. 29.

die Tatsache machen, wie gut ihr Leben gelaufen ist.“<sup>17</sup> Singer fügt hinzu, dies sei unabhängig davon, ob man an ein Leben nach dem Tod glaube oder nicht.

Singers ethische Intuition erscheint plausibel, auch wenn die schwierige Frage, warum man gegenüber nicht mehr existierenden und deshalb nicht mehr leidensfähigen Menschen ethische Pflichten hat, dadurch nicht restlos beantwortet wird. Die Überlegungen des britischen Moralphilosophen Geoffrey Scarre können hier weiterhelfen. Scarre schlägt vor, ethische Pflichten gegenüber Toten mit dem Begriff des „Respektes“ zu begründen. Obwohl dem materiellen Leib eines Toten kein Leben mehr innewohne, sei das tote Subjekt nicht vollkommen verschwunden, sondern überlebe in der Erinnerung. Diese Erinnerung verdiene Respekt, denn sie gehöre zum Wesen des Menschen. In Bezug auf die Tätigkeiten von Archäologinnen und Archäologen folgert Scarre daraus: *„Respekt und Respektlosigkeit gehören zu einer Gruppe von Haltungen [...], die man gegenüber Personen und Dingen besitzt, die nicht länger existieren. Obwohl die Vergangenheit ein fremdes Land ist, kann man es in Gedanken besuchen und sich dabei durch die Relikte, die übriggeblieben sind, leiten lassen. Wie wir mit diesen Relikten umgehen, zeigt, wie ernst wir unsere Absichtserklärungen nehmen. Eine Archäologin, die behauptet, antike Skelette und jene, denen sie gehören, zu respektieren, die Gebeine jedoch entsorgt, sobald sie ihre Forschungen beendet hat, würde sehr wahrscheinlich unglaubwürdig erscheinen. Selbst wenn ein solches Verhalten den Toten keinen Schaden zufügen würde, wäre es kaum mit jenem Respekt zu vereinbaren, den man ihnen schuldet.“*<sup>18</sup>

Eine ähnliche Funktion kommt dem Begriff „Würde“<sup>19</sup> zu. Wie der Begriff des Respekts gehört auch der Begriff der Würde zu den wertintensiven, elementaren Termini, die auf etwas Wesentliches hinweisen, auch wenn ihnen ein gewisses Maß an Vagheit eigen ist. Die Begriffe Respekt und Würde sind ethische Vorgaben und regulative Ideen,

die auf ethische Grenzmarken hinweisen. Um zu angemessenen ethischen Urteilen bezüglich komplexer ethischer Herausforderungen zu gelangen, sind entsprechende Diskursprozesse, die alle Betroffenen miteinbeziehen und die konkreten Kontexte berücksichtigen, jedoch im Allgemeinen unverzichtbar. Die fehlende Konkretetheit oder „Dünnheit“<sup>20</sup> wertintensiver Begriffe, um die Diktion des US-amerikanischen Moralphilosophen Michael Walzer aufzugreifen, muss jedoch nicht vorrangig als Schwäche verstanden werden, sondern kann auch als Stärke gesehen werden. Würde und Respekt sind emphatische und expressive Begriffe, mit denen man Protest erhebt, wenn man davon überzeugt ist, dass Menschen durch andere Menschen ausgebeutet, degradiert und auf rücksichtslose Weise instrumentalisiert werden.

Wie der Umgang mit Verstorbenen und ihren Überresten beurteilt wird, hängt unter anderem davon ab, in welchem Kontext und mit welchen Intentionen er geschieht. Die Präsentation der Gletschermumie Ötzi im Archäologiemuseum Bozen ruft weder bei Museumsbetreibern noch bei den unzähligen Museumsbesuchern ethische Bedenken hervor. Dieselben Menschen würden es jedoch höchstwahrscheinlich als respektlos empfinden, wenn man den Schädel eines toten Menschen als Aschenbecher benutzte oder die Asche des eigenen Großvaters kurz nach dessen Kremation auf den Kompost kippen würde. Es gibt hinsichtlich des Respekts vor den Toten und der Beachtung ihrer Würde aber auch Grauzonen und historische Entwicklungen: ein Beispiel dafür sind die „Schrumpfköpfe“, die die Besucherinnen und Besucher des Pitt Rivers Museum der berühmten englischen Universitätsstadt Oxford jahrzehntelang faszinierten, erschreckten und amüsierten.

## Weggeräumte Schrumpfköpfe

Schrumpfköpfe, korrekter „Tsantsas“<sup>21</sup>, wurden von den lateinamerikanischen Völkern der Shuar und der Achuar

17 Singer (zit. Anm. 15), S. 30.

18 Geoffrey Scarre, „Sapient Trouble-Tombs“? Archaeologists' Moral Obligations to the Dead, in: Sarah Tarlow / Liv Nilsson Stutz (Hg.), *The Oxford Handbook of the Archaeology of Death and Burial*, Oxford 2013, S. 668.

19 Lydia de Tienda Palop / Brais X. Currás, Chapter 2: The Dignity of the Dead: Ethical Reflections on the Archaeology of Human Remains, in: Kirsty Squires / David Errickson / Nicholas Márquez-Grant (Hg.), *Ethical Approaches to Human Remains: A Global Challenge in Bioarchaeology and Forensic Anthropology*, Cham 2019, 19–37.

20 Michael Walzer, *Lokale Kritik – globale Standards. Zwei Formen moralischer Auseinandersetzung*, Hamburg 1996, S. 19.

21 Laura Peers, *Shrunken Heads*, Oxford 2011.– Shrunken heads. Pitt Rivers Museum, <https://www.prm.ox.ac.uk/shrunken-head> (20.1.2022).

aus den Kopftrophäen getöteter Kriegsfeinde hergestellt. Die frühesten Berichte darüber stammen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In einem langwierigen Prozess befreite man den abgetrennten Kopf vorsichtig von Knochen und Muskelgewebe, löste die Kopfhaut ab, füllte das Innere der Kopfhaut mit Sand und erhitzte das Ganze in einem mit Wasser und speziellen Kräutern gefüllten Topf. Danach wurde die zu einem Sack geformte Gesichtshaut so oft mit heißem Sand gefüllt, bis er auf die gewünschte Größe geschrumpft war. Die Gesichtszüge wurden entsprechend modelliert. Mit Hilfe der Tsantsas wollte man erreichen, dass die Kraft der Seele des getöteten Feindes in den siegreichen Krieger übergeht und ihn für künftige Auseinandersetzungen stärkt.

Das Pitt Rivers Museum ist Teil der Universität Oxford und beherbergt dessen anthropologische und archäologische Sammlung. Von den zehn Tsantsas, die das Museum

zwischen 1884 und 1936 erwarb, bestanden sechs aus Menschenhaut, vier waren Fälschungen, wobei je zwei aus den Überresten von Affen und Faultieren hergestellt worden waren. Die Tsantsas gehörten als museale Freakshows zu den populärsten Exponaten des Museums. Dennoch wurden sie im Juli 2020 als Ausstellungsstücke aus dem Museum entfernt. Laura Van Broekhoven, die Direktorin des Pitt Rivers Museums, begründete die Maßnahme wie folgt: *„Recherchen unter unseren Besuchern haben gezeigt, dass sie die Ausstellungsobjekte, die menschliche Überreste zeigten, als eine Bestätigung dafür interpretierten, andere Kulturen seien ‚wild‘, ‚primitiv‘ oder ‚grausam‘ und ‚grausig‘ gewesen. [...] Die Exponate führten nicht dazu, dass die Besucherinnen und Besucher zu einem tieferen Verständnis anderer Lebensweisen gelangten, sondern verstärkten lediglich rassistisches und stereotypes Denken. Das widerspricht den Werten, die das Museum heute vertritt.“*<sup>22</sup>

---

22 Geraldine Kendall Adams, Pitt Rivers Museum removes shrunken heads from display after ethical review, in: Museums Association, 18.9.2020, <https://www.museumsassociation.org/museums-journal/news/2020/09/pitt-rivers-museum-removes-shrunken-heads-from-display-after-ethical-review/#> (21.1.2022).

# Menschen als archäologische Forschungsgegenstände?

## Von der Ethisierung zur Sensibilisierung der Wissenschaften

Wir beginnen unsere Überlegungen über Ethik und Archäologie mit einer Kritik an unserer eigenen Lebensweise. Diese Kritik geht auf Georg Lukács zurück, der schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine durch den Kapitalismus hervorgerufene „Verdinglichung“ sah.<sup>1</sup> Diese trifft die gesamte Gegenstandswelt, aber auch die menschliche Arbeit, die in fast jeder Hinsicht käuflich wird, und schließlich den gesamten Menschen selbst, der nur noch unter dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit für Geschäfte, Politik und Krieg betrachtet wird.

Was hat dies mit Ethik und Archäologie zu tun? Yannis Hamilakis und Philip Duke haben die Verbindung von Ethik und Verdinglichung bereits vor einigen Jahren problematisiert.<sup>2</sup> Wir wollen dieses Themenfeld hier noch einmal theoretisch und auf analytische Art differenzieren. Kommodifizierung, also das, was Marx Warenfetischismus nannte,<sup>3</sup> durchdringt gegenwärtiges Handeln und Denken, wird in der Archäologie aber auch auf die Vergangenheit projiziert. Der Warencharakter der Archäologie im Kapitalismus war Hamilakis' Hauptangriffspunkt.<sup>4</sup> Dazu gehören auch Tendenzen zu einer formalen archäologischen Ethik, deren Grundzüge man durch Mitgliedschaft in archäologischen Berufsgenossenschaften wie dem „Chartered Institute for Archaeology“ (CIfA) akzeptiert oder in Parallelverbänden anderswo. Eine solche auf die

USA zugeschnittene Kritik an Kommodifizierung der Ethik trifft so auf Kontinentaleuropa nicht zu, denn es gibt zum Beispiel kaum Ethik-Codizes in deutschsprachigen Ländern, die weithin diskutiert worden wären. Wir wollen hier nicht unbedingt der Frage nachgehen, ob solche Codices notwendig sind, sondern ethische Probleme aufzeigen, die sich über festgelegte Regeln nicht einfach klären lassen. Nach Georg Lukács ist Verdinglichung dem kapitalistischen Zwang zur Austauschbarkeit geschuldet. Arbeit könnte nicht gekauft werden, würde sie als je individueller „skill“ aufgefasst.<sup>5</sup> Doch heute müssen die gesamte materielle Welt, Handlungen und selbst das Denken austauschbar werden, um in einen Prozess der Optimierung einzufließen. Theodor Adorno sieht schon im Abstrahieren selbst ein problematisches Unterfangen, da es situative Unterschiede ausblendet und Gemeinsamkeiten zu stark hervorhebt.<sup>6</sup> Ethik als die Suche nach allgemeinen Prinzipien des situationsbezogenen moralischen Handelns ist somit eigentlich selbst eine problematische Angelegenheit. Dennoch sind Verallgemeinerungen notwendig, um wenigstens Normen zu finden, die in der Bewertung unterschiedlicher Verhältnisse in Anschlag gebracht werden können. Statt nach einer allgemein anwendbaren Ethik zu suchen, beschränken wir uns auf Gedanken zu den Bedingungen der Möglichkeit ethischer Prinzipien. Hierfür

1 Georg Lukács, *Geschichte und Klassenbewußtsein. Studien über marxistische Dialektik*, Darmstadt 1968.

2 Yannis Hamilakis / Philip Duke (Hg.), *Archaeology and Capitalism: From Ethics to Politics*, Walnut Creek 2007.

3 Karl Marx, *Zur Kritik der politischen Ökonomie*, in: Karl Marx / Friedrich Engels, *Werke*, vol. 13 (MEW), Berlin 1974, S. 3–160.

4 Yannis Hamilakis, *Archaeology and the Logic of Capital: Pulling the Emergency Break*, in: *International Journal of Historical Archaeology* 19, 2015, S. 721–735.

5 Zum Begriff des „skill“ in der Archäologie siehe Tim Ingold, *The Perception of the Environment: Essays on Livelihood, Dwelling and Skill*, London 2000.

6 Theodor W. Adorno, *Negative Dialektik. Jargon der Eigentlichkeit*, Frankfurt a. M. 1970.

halten wir eine anerkennungstheoretische Untersuchung für geeignet.

Der Sozialphilosoph Axel Honneth hat sich der Verdinglichungsthese von Lukács nochmals angenommen und diese im Detail analysiert.<sup>7</sup> Er kam dabei zum Schluss, dass die von Lukács kritisierte Vergegenständlichung von Menschen im Kapitalismus weiter differenziert werden muss. Wir vereinfachen seine Argumentation für diesen Kurzbeitrag sehr stark. Honneth unterscheidet zwischen einem Ausgangszustand der Anerkennung, in dem der Mensch andere als ihm selbst gleichwertige Subjekte ansieht und versteht, dass sie gleiche Regungen, Bedürfnisse und Fragen wie das verstehende Subjekt selbst haben, auch wenn sie sich im Einzelnen deutlich unterscheiden. Im „Du“, so kann man formulieren, ein „Ich“ sehen, ist das fundamentale Prinzip der Anerkennung. „Reifizierung“ nennt Honneth eine Einstellung gegenüber anderen, die so weit weg von jeder Anerkennung Anderer als Subjekte ist, dass sie nur noch als „Dinge“ vorliegen, deren Innerlichkeit für das eigene Denken und Handeln keinerlei Rolle mehr spielt. Typische Beispiele für solche Relationen sind Verwaltungen, bei denen Menschen zu Nummern und zu einem „Fall“ werden, genauso aber viele Wissenschaften. Das müssen nicht nur die Humanwissenschaften sein, auch Medizin, Ingenieurwissenschaften, Architektur, Rechtswissenschaften und Geographie tragen dieses Reifizierungspotenzial in sich. Denn in der Wissenschaft, so meinen die meisten, geht es allein darum, die Welt zu *kennen*, sie mit rationalen Mitteln und Argumenten zu ergründen. Je objektiver, desto wissenschaftlicher, aber eben auch desto verdinglichter werden Verhältnisse zwischen Untersuchenden und Untersuchten. Es braucht nicht viel Imagination, um zu verstehen, dass auch Betriebsleitungen in ihren Angestellten, die Polizei in Demonstrant\*innen, die Regierung in denen, die sie gewählt haben oder Professor\*innen in ihren Studierenden oftmals nichts weiter sehen als Gegenstände, die Mittel für einen Zweck sind, etwa Profit, öffentliche Ordnung, klare staatliche Verhältnisse oder erfolgreiche Lehre. Honneth setzt nun zwischen solche Reifizierungsverhältnisse und die menschlich-alltägliche Zugewandtheit der

Anerkennung ein drittes Verhältnis, das er als „Objektivierung“ bezeichnet. Dieses ist gerade im Bereich der Wissenschaften relevant. Nach Honneth kann Forschung durchaus andere Menschen als Gegenstände für neue Erkenntnisse nehmen, solange sie den grundsätzlichen Subjektstatus menschlicher „Forschungsgegenstände“ im Zuge der Analysen nicht vergisst. Honneth differenziert daher zwischen Objektivierung und Reifizierung durch den Einsatz des Begriffs der „Anerkennungsvergessenheit“. Letztere ist für Reifizierungsverhältnisse typisch. Hingegen zeichnen sich Objektivierungsverhältnisse dadurch aus, dass Andere in (Forschungs-)Kontexten von instrumenteller Rationalität<sup>8</sup> eingebunden sein können, dass jedoch die grundsätzliche Einsicht in die Gleichheit von Forschenden und Erforschten dabei nicht verloren geht.

Kinder zeigen anderen Kindern gegenüber in der Regel keine Anerkennungsvergessenheit, sondern gehen ganz natürlich von einem Status der Gleichheit aus, der auf soziale Normen wie Gender, ethnische Zugehörigkeit oder Klasse gar keine Rücksicht nimmt. Die Nicht-Anerkennung der Anderen wird also erst später über ideologisch-pädagogische Rahmensetzungen anerzogen. Rassistische, sexistische und andere Einstellungen der Pauschalablehnung ganzer Gruppen entstehen aus sozialen Umgebungen und sind dem Menschen nicht angeboren.

Wie zeigen sich solche Probleme in der Archäologie? Im Normalfalle nehmen wir an, dass die Menschen, mit denen wir es zu tun haben, längst tot sind, oft seit Tausenden von Jahren. Dialoge sind unmöglich, und damit auch wirkliche Anerkennungsrelationen. Es ließen sich also derartige Verhältnisse bestenfalls indirekt einbinden. Das kann da geschehen, wo es um Nachfahren von denen geht, deren materielle Reste, ob Häuser und Besitz oder gar deren physische Reste wir finden. Dies betrifft vor allem die letzten zwei Jahrhunderte, also das Zeitalter der Moderne. Es kann allerdings bei indigenen Bevölkerungen auch sehr viel größere Zeiträume geben, innerhalb derer Ahnen als direkt noch zugänglich und einer Community angehörig wahrgenommen werden. In der Tat ist die U.S.-amerikanische NAGPRA-Gesetz-

7 Axel Honneth, *Verdinglichung. Eine anerkennungstheoretische Studie*, Berlin 2014.

8 Wir nutzen diesen Begriff im Sinne von Jürgen Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt a. M. 1987.

gebung so ausgerichtet,<sup>9</sup> und auch die internationalen Vermillion Accords tragen diese Idee in sich.<sup>10</sup>

Wir sind der Meinung, dass eine indirekte Anerkennungsrelation, die auf dem Umweg über Nachkommen vergangener Gesellschaften erfolgt, für eine anerkennungstheoretisch ausgerichtete Archäologie nicht ausreicht. Denn beim größten Teil der Archäologie, den Zehntausenden von Jahren weltgeschichtlich vorhandener „Evidenz“, aus denen wir vielleicht auf irgendwelche Gruppen rückschließen wollen, scheint auch eine Anerkennungsrelation über bekannte „descendant communities“ unmöglich.

Noch schwerwiegender aber sind die durch die Wissenschaft und den Drang zur Wissenschaftlichkeit selbst aufgebauten Hindernisse. Kent Flannery meinte, er sei nicht interessiert am „*Indian behind the artifact*“, sondern am „*system behind both the Indian and the artifact*“<sup>11</sup> – und bestätigt damit, dass für ihn Anerkennung explizit und aus wissenschaftlichen Gründen vermieden werden soll. Anerkennungsrelationen werden als verfälschend und problematisch angesehen, eine Einstellung, die man allzu oft auch in der deutschsprachigen Archäologie antrifft.

Die erste Konsequenz aus diesen Überlegungen scheint zu sein, dass Archäologie nach anerkennungstheoretischen Überlegungen unrettbar zu unethischen Strukturen und unethischem Handeln verdammt ist, denn sie scheint notwendig immer verdinglichend zu sein. Die zweite Konsequenz, die man eventuell aus diesem Dilemma ziehen kann, basiert auf Honneths Überlegungen. Kann die „Anerkennungsvergessenheit“, wenn schon nicht abgeschafft, so doch reduziert werden, indem bei einer Objektivierung Halt gemacht und die Reifizierung vermieden wird? Wie sieht eine archäologische Arbeitsweise aus, die vergangene Subjekte als Menschen im Blickfeld behält, auch wenn sie nie Dialogpartner\*innen sein können? Wir diskutieren dies anhand zweier Beispiele, das eine aus

einer Archäologie rezenter Zeiten, das andere aus der Prähistorie Turkmenistans. Beide entstammen unseren eigenen Erfahrungen mit Feldarbeit. Sie sind explizit nicht als Vorbilder gemeint, sondern als Beschreibungen, an welchen Stellen man anerkennungstheoretische Überlegungen anstellen sollte, und wo diese auf eine Realität stoßen, die sich einer direkten Umsetzung verweigert.

## Grabungen am Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik

Im Sommer 2014 entdeckten Bauarbeiter auf dem Campus der Freien Universität Berlin eine Grube mit menschlichen Knochen. Im Anschluss fanden mehrmals archäologische Ausgrabungen auf dem Gelände statt (Abb. 1). Es ist ein Garten, der heutzutage eingerahmt wird von der Universitätsbibliothek, dem Institut für Politikwissenschaften und dem Center for Digital Systems.<sup>12</sup> Während der Nachgrabungen der Jahre 2015/16 wurden von uns etwa 16.000 Fragmente sterblicher Überreste zutage gefördert.<sup>13</sup>

Zwischen 1927 und 1945 bestand auf diesem Gelände das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik, kurz KWIA. Das Institut ist bekannt als Brutstätte des wissenschaftlichen Rassismus und ideologisches Fundament der nationalsozialistischen Rassentheorien.<sup>14</sup> Beziehungen zwischen dem KWIA und Auschwitz, vor allem zwischen dem Zweitedirektor des KWIA Otmar Freiherr von Verschuer und dem KZ-Arzt Josef Mengele, führen die Analyse der Funde in eine von mehreren Aporien. Einerseits möchte man wissen, ob die Funde aus Auschwitz sind. Auf der anderen Seite würden, wenn dies stimmte, die jüdischen Halacha-Regeln gelten, die genau diese Analyse verbieten. Aus diesem Dilemma gibt es keinen Ausweg.<sup>15</sup> Letztlich entschieden wir zu-

9 Für NAGPRA, siehe <https://uscode.house.gov/view.xhtml?path=/prelim@title25/chapter32&edition=prelim> (23.3.2021).

10 World Archaeological Congress, Vermillion Accord on Human Remains, 1989; siehe auch <https://worldarch.org/code-of-ethics/>

11 Kent V. Flannery, Culture History v. Culture Process: A Debate in American Archaeology, in: Scientific American 217 Nr. 2, 1967, S. 119–122.

12 Susan Pollock, / Georg Cyrus, Skelettreue unklarer Herkunft. Untersuchungen auf dem Gelände des ehemaligen Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik in Berlin-Dahlem, in: Archäol. Berl. Brandenbg. 2016 (2018), S. 140–142.

13 Boris Buchholz, 16.000 Knochen-Fragmente auf Gelände der FU Berlin ausgegraben, in: Tagesspiegel (Berlin), 24.2.2021.

14 Hans-Walter Schmuhl, Grenzüberschreitungen. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik 1927–1945, Göttingen 2005.

15 Reinhard Bernbeck, Die Opfer nicht erneut zu Objekten machen, in: Tagesspiegel (Berlin) 18.2.2015.

Abb. 1: Der Garten des Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik (KWIA) in Berlin, in dessen Nähe die Gruben gefunden wurden; links das Direktorenhaus, im Hintergrund das „Rote Café“, ein ehemaliger Tierstall; links dahinter das eigentliche Institut



nächst, die menschlichen Knochen keinen invasiven oder destruktiven Analysen auszusetzen, sondern allein eine zeitaufwendige osteologische Untersuchung durchzuführen. Dies wurde von Emmanuele Petiti unter der Leitung von Julia Gresky am Deutschen Archäologischen Institut in Berlin unternommen. Es muss hier betont werden, dass die untersuchten Fragmente mehrheitlich sehr klein sind – es ist kein einziger vollständiger Knochen dabei. Analyseergebnisse bestehen aus Standard-Angaben wie etwa der Mindest-Individuenzahl, Alter, Geschlecht, Pathologien und Indizien für postdepositionale Einwirkungen. Aufgrund dieser Ergebnisse fingen wir dann einen Diskussionsprozess um das weitere Vorgehen mit Vertreter\*innen von Opfernverbänden und Selbstorganisationen an, der seit März 2021 läuft und nicht abgeschlossen ist.<sup>16</sup>

Stratigraphische Beobachtungen und die Fundzusammensetzung zeigen, dass die sterblichen Überreste nicht aus einer einzigen Quelle stammen können. Auschwitz bzw. andere Orte der Nazi-Verbrechen können für man-

che Fundstellen und deren Inhalt nicht ausgeschlossen werden, jedoch gibt es etliche Indizien dafür, dass ein Großteil der Knochen aus älteren Kontexten stammt, etwa aus kolonialen, aber auch aus archäologischen.<sup>17</sup> Eindeutig wurden hier Teile von Sammlungen vergraben, die von ethnographisch-anthropologischen Kollektionen stammen dürften (Abb. 2).<sup>18</sup> Kurz gesagt, die geborgenen menschlichen Reste können aus Kontexten rund um die Welt und von prähistorischen Zeiten bis zum 20. Jahrhundert u. Z. stammen.

Diese Befunde schließen direkt an Anerkennungsfragen an, weil in Diskussionen immer wieder erörtert werden musste, wo die Recherche weitergehen durfte bzw. wo ein Ende geboten war.<sup>19</sup> Etwas vereinfacht kann man zwei Standpunkte identifizieren. Den einen nennen wir eine wissenschaftliche Position. Sie besagt, dass es die Aufgabe der Wissenschaft ist, ein Maximum an Informationen aus einem Befund zu extrahieren, um so viel darüber zu wissen wie möglich. Diese Position wurde tatsächlich von

16 Marc Spieseke, Ergebnisse zu Knochenfunden auf FU-Gelände präsentiert, in: Biblioblog, <https://blogs.fu-berlin.de/bibliothek/en/2021/02/23/ergebnisse-zu-knochenfunden-auf-fu-gelaende-praesentiert> (23.3.2021).

17 Susan Pollock / Reinhard Bernbeck, Die schwierige Herkunft der Knochenfunde an der FU Berlin, in: Tagesspiegel (Berlin), 16.6.2021.

18 Susan Pollock, / Georg Cyrus, Skelettreste unklarer Herkunft. Untersuchungen auf dem Gelände des ehemaligen Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik in Berlin-Dahlem, in: Archäologie in Berlin und Brandenburg 2016 (2018), S. 140–142.

19 Susan Pollock / Reinhard Bernbeck, Witnessing and the Right to Intransparency, in: American Anthropology 120, 2018, S. 540 f.



Abb. 2: Kunststoffmarken von Sammlungen aus der Ausgrabung am Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik (KWIA) in Berlin

vielen am Projekt interessierten Wissenschaftler\*innen eingenommen, die für genetische und Isotopen-Analysen plädierten, um die genauestmögliche Identifikation der Verstorbenen zu erreichen.<sup>20</sup> Dies wird unter anderem damit begründet, dass Nachfahren ein Interesse an solchen Identifizierungen haben könnten.

Anerkennungstheoretisch kommt diese Position der von Kolonial- oder NS-Beamt\*innen, Anthropolog\*innen, Archäolog\*innen oder schlicht Reisenden nahe, die Körperteile fremder Menschen für „wissenschaftliche Zwecke“ sammelten, in aller Regel ohne deren Zustimmung. Mit Honneth kann man argumentieren, dass die in heutigen Diskussionen erwogene Analyse noch ein Objektivierungsverhältnis ist, nicht aber eines der vollständigen Reifizierung. Letzteres herrschte im KWIA und seinem Umkreis. Das heißt, die Objektivierungsstrategie hat zum Ziel, möglichst viele Kenntnisse zu erlangen, ohne aus den untersuchten Subjekten ausschließlich Gegenstände der Wissenschaft werden zu lassen.

Die zweite Position kann man als einen ent-objektivierenden Standpunkt bezeichnen. Diese wurde zunächst in einer Präsentation der osteologischen Ergebnisse für Vertreter\*innen des Zentralrats der Deutschen Sinti und Roma sowie des Zentralrats der Juden in Deutschland

vorgebracht. Für sie sind Analyseschritte invasiver Art ausgeschlossen und die Priorität liegt darin, die sterblichen Überreste zügig und in Würde beizusetzen. Die Komplexität des Problems liegt darin, dass ohne weitere Analysen keine Eingrenzung erfolgen kann, die etwa den Kreis heute lebender potenzieller Nachfahren einengen würde. Daher wurden auch Gespräche mit Vertreter\*innen anderer potenziell betroffener Gruppen geführt, z. B. schwarzer Menschen in Deutschland, der Afrikanischen Gemeinde, Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie Familien von Zwangssterilisierten.<sup>21</sup> Diese Gruppen bestätigten den Wunsch, der zuerst vom Vorsitzenden des Zentralrats der Sinti und Roma vorgebracht worden war.

Aber hier kann man auch die Frage stellen, ob die Nachfahren die Wünsche der Verstorbenen stets besser erfassen als Außenstehende. Wir könnten uns vorstellen, dass diejenigen, deren sterbliche Überreste auf dem FU-Gelände ausgegraben wurden, selbst als Opfer bis zum Individuum hin hätten identifiziert werden wollen. Dies werden wir nie wissen. Forschungsleitend für eine auf Anerkennung basierende ethische Einstellung sollte die Frage sein, wie wir möglichst umfassend den potenziellen Wünschen der Toten nahekommen.

Man kann beanstanden, dass auch die langwierige osteologische Analyse nach diesen Kriterien nicht unbedingt zulässig war. Um allerdings zu wissen, wem die Menschen am nächsten standen, deren Knochen wir gefunden hatten, war eine Analyse notwendig. Aus einer wissenschaftlichen Perspektive kann man dies nach wie vor als richtig betrachten. Andererseits war das KWIA eine Brutstätte wissenschaftlicher Verbrecher\*innen. Eine Imitation von deren Vorgehen, nämlich eine Analyse, die über physische Merkmale geographische und genetische Deszendenz sucht, ist daher extrem problematisch. Letztendlich sprachen sich vor allem die nicht-wissenschaftlichen Diskursteilnehmer\*innen für eine Bestattung ohne volle wissenschaftliche Analyse aus. Die Bevorzugung der Beerdigung vor der Frage nach dem Wissen, wen genau man da beerdige, ist ein unseres Erachtens nach verständlicher Wunsch. Er ist nämlich ebenfalls getrieben von wissenschaftlichen, in diesem Falle aber moral-

20 Götz Aly, Geistlos und roh an der FU Berlin, in: Berliner Zeitung 2.3.2015.

21 Manuela Bauche, Projekt „Geschichte der Ihnestr. 22“; siehe <https://www.polsoz.fu-berlin.de/polwiss/gesch-ihne22/index.html> (22.4.2022).



Abb. 3: Grabmal und Pilgerort des Baba Meana aus dem 11. Jahrhundert, Süd-Turkmenistan

philosophischen Überlegungen anstatt der harten und entsubjektivierenden Prinzipien einer Fakten-zentrierten Naturwissenschaft.

## Ethische Probleme in Auslandsgrabungen: Das Beispiel Monjukli Depe

Ein zweites Beispiel stammt ebenfalls aus unseren eigenen Ausgrabungsprojekten, in diesem Fall der Ausgrabung des kleinen äneolithischen Dorfes Monjukli Depe aus dem 5. Jahrtausend v. u. Z. im Kopet Dag-Vorland Südturkmenistans. Dort fanden wir im Rahmen von vier Grabungssommern insgesamt 15 Gräber, die mit den üblichen archäologischen Methoden ausgegraben, dokumentiert und analysiert wurden.<sup>22</sup> In diesem Fall gibt

es wissenschaftliche Standard-Verfahren, die geradezu das Vergessen der Menschen in diesen Gräbern als ehemalige Subjekte fordern. Dokumentation und Analyse sowie Transport in ein Antikendepartment reichen für die jeweilige Gesetzeslage aus, auch in Europa. Zusammen mit den Mitgliedern des Grabungsteams traten wir jedoch im Laufe der Feldarbeit sowie während der Nacharbeitung in Berlin in zwei Arten Diskussionen über die Gräber ein. Auf der einen Seite entstand Interesse an weiteren Analysen ähnlich den oben beschriebenen Untersuchungen der Grabungen in Berlin-Dahlem<sup>23</sup>, aber auch an Isotopen- bzw. genetischen Beprobungen.<sup>24</sup> Wir hatten daraufhin die Erlaubnis beantragt – und bewilligt bekommen – einige Knochen von vier Bestattungen zu exportieren. Andererseits kamen wir immer wieder zu genau den Fragen zurück, die auch im Falle des Kaiser-Wilhelm-Instituts

22 *Nolwen Rol*, Dealing with the Dead in Aeneolithic Monjukli Depe: Norms and Handlungsräume in Burial Practices, in: Susan Pollock / Reinhard Bernbeck / Birgül Ögüt (Hg.): Looking Closely. Excavations at Monjukli Depe, Turkmenistan, 2010–2014, Leiden 2019, S. 213–264.

23 *Dawnie Steadman*, Demography and Pathology at Monjukli Depe, in: Susan Pollock / Reinhard Bernbeck / Birgül Ögüt (Hg.): Looking Closely. Excavations at Monjukli Depe, Turkmenistan, 2010–2014, Leiden 2019, S. 265–288.

24 *Jana Eger*, Mensch-Tier-Verhältnisse in Monjukli Depe, Leiden 2022.

aufkamen. Sollten Knochen invasiv analysiert werden? Unter welchen Umständen wäre dies akzeptabel? Und wie sollte man mit den ausgegrabenen Skeletten umgehen? Sollten sie wiederbestattet werden? Im Jahr 2014 bot sich eine günstige Gelegenheit. Unser ehemaliger Grabungswächter Agha Jan war mittlerweile der religiöse Wächter für das nahe Monjukli Depe stehende islamische Heiligtum Baba Meana aus dem 11. Jahrhundert geworden (Abb. 3).<sup>25</sup> Dieser Schrein ist ein überregionaler Pilgerort und der Caretaker hat traditionell die Aufgabe, religiöse aber auch andere Gewissensfragen zu beantworten. Um den Schrein herum liegt ein Friedhof, wo Leute beigesetzt werden können, die wünschen, nahe an einem heiligen Ort bestattet zu sein.

Das gesamte Grabungsteam besuchte Agha Jan und wir traten an ihn mit der Frage der Wiederbestattung der Knochen heran. Wir entschieden uns für ihn als Gesprächspartner aus mehreren Gründen. Bevor er seinen religiösen Status erlangt hatte, war er seit Anfang der Grabung bei uns angestellt gewesen und es war uns klar, dass er immer von den anderen lokalen Mitarbeitern mit großem Respekt behandelt wurde. Auf unsere Frage nach einer angemessenen Wiederbestattung der Toten aus Monjukli Depe war Agha Jan anfangs etwas verblüfft. Nach einer kurzen Überlegung befürwortete er die Idee, aber nur, soweit dies am Fundort selbst stattfand – auf keinen Fall im Friedhof am Schrein. Er machte uns damit klar, dass er jedenfalls die Verstorbenen von Monjukli Depe aus dem 5. Jahrtausend v. u. Z. nicht als mit ihm oder anderen im heutigen Dorf lebenden Menschen verwandt ansah.

Nach diesem Gespräch entschieden wir im folgenden Jahr bzw. im letzten Jahr der Ausgrabung, die Skelette aller Bestattungen am Ort zu begraben. Leider konnten wir allerdings nach 2014 bis heute nicht wieder nach Turkmenistan einreisen, sodass wir es immer noch nicht geschafft haben, dieses Versprechen zu realisieren. Wir haben es auch versäumt, mit Agha Jan über die naturwissenschaftlichen Analysen der exportierten Knochen zu sprechen. Es sind damit an verschiedenen Ecken ethische Probleme aufgezeigt, die wir nicht adäquat beachtet haben: wir haben nur mit einer Person gesprochen, wir haben Analysen durchgeführt, ohne dass dies vor Ort

vorher diskutiert wurde, wir haben auch die Ausgrabungen durchgeführt, ohne a priori auf die Möglichkeit des Aufdeckens von Gräbern aufmerksam zu machen. Man könnte zwar behaupten, dass das fehlende Gefühl von Zugehörigkeit, das Agha Jan äußerte, ein Hinweis darauf ist, dass die heutigen Bewohner des Dorfes keine Einwände gegen die Ausgrabung und Untersuchung menschlicher Überreste aus der tiefen Vergangenheit hatten.

Ein anderes Ereignis bietet jedoch eine andere Perspektive. Im Jahr 2012 gruben zwei Mitglieder des Teams zwei Säuglingsbestattungen aus. Am folgenden Tag kam ein Mitarbeiter, der an der Freilegung der beiden Gräber teilgenommen hatte, mit Süßigkeiten, die er an uns alle verteilte. Die für die Grabungsstelle Verantwortlichen fragten nach dem Grund. Er erwiderte, dass der Tod der zwei Babys ihm leidtat und er daher dem heutigen Brauch beim Sterben einer sehr jungen Person gefolgt sei. Er ebnete damit die zeitliche Differenz schlicht ein, die bei uns zu einer nicht bemerkten, daher wohl auch unüberbrückbaren Reifizierung führte. Es war wiederum jemand, der außerhalb der wissenschaftlichen Interessen stand, der auf der Grabung ein direktes Anerkennungsverhältnis schuf, obwohl er selbst keine direkte Verbindung zu den Verstorbenen von Monjukli Depe gespürt haben mag. Er erkannte sofort die Menschlichkeit dieser Anderen und gab seinem von Zeitdifferenz unbeeinflussten Leid Ausdruck.

## Abschluss

Als Synthese unserer Überlegungen aus dem Forschungsalltag müssen wir persönlich eingestehen, dass im Studium, aber erst recht im analytischen Stadium des archäologischen Forschens ein sehr stark ausgeprägter Hang zum Reifizieren besteht. Die Untersuchung oftmals Tausender Objekte, ob Lithik, Scherben, Nägel und selbst Menschenknochen, führt aufgrund der einsetzenden Routine fast unausweichlich in einen Abgrund der Vergesslichkeit, der mit dem Attribut „Kultur“, die wir zu untersuchen meinen, bestenfalls mühsam kaschiert wird. Von weit größerer Bedeutung ist jedoch der grundsätzliche, anerzogene Habitus der wissenschaftlich

25 Siehe *Mukhammed Mamedov*, *Архитектурный комплекс Меана-баба: суфийский мавзолей в Центральной Азии как объект искусства*, Sankt Petersburg 2008.

Tätigen: immer noch meinen wir allzu oft, man müsse empathielos vorgehen, *sine ira et studio*. Das endet allerdings in einer Einstellung, die in Anderen nur noch einen Gegenstand des Wissens sehen kann. Wo die oben erwähnte Schwelle zwischen einer noch erträglichen Objektivierung und einer ethisch unzulässigen Reifizierung liegt, ist schwer zu entscheiden. Wir begegnen Anderen nicht nur in ihrer (noch vorhandenen) physischen Präsenz, sondern auch in dem materiellen Rahmen, den sie einst vorfanden oder sich selbst schu-

fen. Haben wir nicht, wenn wir einen solchen Rahmen beschreibend analysieren, die Grenze zur Reifizierung überschritten? Ist nicht der Unwille, die Spur vom Materiellen zum menschlichen Subjekt zurück zu verfolgen, das grundsätzliche ethische Problem der Archäologie? Je näher die Archäologie der Gegenwart kommt, desto klarer zeichnet sich die ethische Unzulänglichkeit der archäologischen Wissenschaft am Horizont ab. Es ist an der Zeit, sich mit den Konsequenzen für weiter entfernte Epochen zu beschäftigen.

# Ethik und Denkmalschutzrecht im deutschsprachigen Raum – Theorie und Praxis

## Einleitung\*

Die allgemeine Ethik ist die philosophische Disziplin, die Kriterien für gutes und schlechtes Handeln, seine Motive und Folgen liefert. Dabei geht weniger um Theorie, sondern um eine verantwortungsvolle Praxis. Sie soll dem Menschen Entscheidungs-Hilfen geben, Prinzipien und Normen „guten Handelns“. Die Beschäftigung damit und Reflexion darüber geht auf Sokrates und Aristoteles im 5./4. Jahrhundert v. Chr. zurück, sie bestand in wissenschaftlicher Hinterfragung von Gewohnheiten, Sitten und Gebräuchen (*ethos*). Cicero übersetzte dies in den Begriff *philosophia moralis*, daher wird die Ethik auch als Moralphilosophie (also „Philosophie der Sitten“, *mores*) bezeichnet. Man empfand es für ein Vernunftwesen wie den Menschen unangemessen, wenn sein Handeln unreflektiert ausschließlich von Konventionen und Traditionen geleitet wird.

Zu den Anliegen der Ethik gehören persönliche Tugenden wie Klugheit, Mäßigung, Tapferkeit. Zu den Tugenden oder Pflichten anderen gegenüber zählt die Gerechtigkeit und noch darüber hinausgehend die *beneficentia*, die letztlich in der Liebe, in christlicher Interpretation Nächstenliebe, wurzelt. Der Gerechtigkeit liegt das Gleichheitsprinzip zugrunde, dem „Wohltun“ die Bedürftigkeit anderer, entsprechend der Unterscheidung zwischen *iustitia* und *caritas* bei Thomas von Aquin.<sup>1</sup>

Diesen Kanon wird man im Folgenden etwas erweitern müssen, in Richtung einer „Verwaltungsethik“. Sie befasst sich mit der kritischen Reflexion über „gute“ öffentliche Administration. Sie sollte dem öffentlichen Verwaltungshandeln idealerweise zugrunde liegen, und zielt auch auf die Durchsetzung von Verhaltensstandards in öffentlichen Verwaltungen – die ja in den letzten Jahren häufig in Form von Leitbildern, Leitsätzen etc. erarbeitet wurden, also eher in nachträglicher Auslegung des eigenen Tuns. Bei uns im deutschsprachigen Raum ist der Begriff „Verwaltungsethik“ bislang wenig verbreitet. Die Verwaltungskultur ist traditionell stark auf Legalität und weniger auf „Legitimität“ ausgerichtet, man begegnet ethisch-kritischen Reflexionen mit Zurückhaltung. Im Gegensatz hierzu steht der anglo-amerikanische Raum, wo *Public Service Ethics* seit längerem diskutiert werden, und eher ethisch-moralische Fragen behandelt werden als gesetztes Recht, so wie wir es jetzt hier und heute tun. Bei *Good Governance* als verwaltungsethischer Herausforderung von heute spielt auch ein allgemeiner Wandel von Wertvorstellungen eine zentrale Rolle, dazu gehören Integrität, Nachvollziehbarkeit, Verwaltungstransparenz, Kooperationsfähigkeit, Effektivität. Auch externe Akteure, also die „Zivilgesellschaft“, werden in den Blick genommen, im Sinne von gesetzlich verpflichteter Mitwirkungshandlung und Partizipation aus bürgerschaftlichem Engagement.<sup>2</sup>

---

\* Auch wenn man weder Philosoph noch Jurist ist, sondern nur als Archäologe im Alltag mit der Umsetzung des (Brandenburgischen) Denkmalschutzgesetzes befasst ist, glaubt man eine ungefähre Vorstellung von „ethisch und unethisch“ zu haben. Daher vielen Dank an die Veranstalter des Fachgesprächs „Archäologie und Ethik“, Claudia Theune und Bernhard Hebert, für die interessante Aufgabe, sich mit dem Thema systematisch zu befassen.

1 Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Ethik> (28.12.2021).

2 Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Verwaltungsethik> (28.12.2021).

Ein Niederschlag solcher Überlegungen findet sich in internationalen Vereinbarungen zum Kulturgüterschutz, Denkmalschutz und Denkmalpflege wie dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz des Archäologischen Erbes, also der Konvention von Malta, sowie der ICOMOS-Charta von Lausanne, deren Forderungen nach und nach zum Teil auch in den Ländergesetzen Rechnung getragen wurde, auch wenn sie z. B. in der Bundesrepublik Deutschland erst später ratifiziert wurden.<sup>3</sup>

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Gesetze, die ja das Zusammenleben der Menschen regeln sollen, zumindest in demokratischen Gemeinwesen insofern eine ethische Grundlage haben, als sie Gerechtigkeit und Ausgleich herstellen wollen. Denkmalschutzgesetze schützen allerdings nicht Menschen, sondern Dinge – vor schädlichem Handeln durch Menschen. Ähnlich wie die Gesetze zum Schutz der Umwelt vor ebensolchem schädlichem Handeln sind sie erst spät entstanden – weil ihr „Schutzgut“ erst spät erkannt wurde.

## Entwicklung der Denkmalschutzgesetze

Wenn es schon im Mittelalter erste Festlegungen gab, wem zufällige (Schatz-)Funde gehören – nämlich dem König,<sup>4</sup> daher das „Schatz-Regal“ als königliches Recht, so hatte das wenig mit Ethik zutun, und so blieb es auch noch lange. In Mitteleuropa war bis ins 19. Jahrhundert schützenswertes Gut eher sakral und dynastisch legitimierend begründet, und/oder lag in Kuriositätenkabinetten der Herrschenden.<sup>5</sup> Nur in der kurzlebigen „Helvetischen Republik“ war mit dem Vordringen des

Vernunftkultes der Französischen Revolution kurz eine Ahnung einer Denkmalschutzidee vorhanden, ehe nach dem Wiener Kongress die Eidgenossenschaft wiederhergestellt wurde. Im 19. Jahrhundert begann man sich im Zuge von Romantik und Historismus mehr für geschichtliche Relikte zu interessieren, und richtete staatliche Stellen zur Denkmalinventarisierung ein: Konservatoren, Kommissionen oder Gesellschaften wurde diese Aufgabe übertragen, aber ohne wirksame Mittel gegen Interessen von Adel und Kirche, Kommunen und Privatinteressen. Die Veränderung der Heimat, Natur und gebauten Umwelt durch die Industrialisierung war nicht zu übersehen, die Heimatschutzbewegung als echte Bewegung „von unten“ gewann überall großen Einfluss.

Anfang des 20. Jahrhunderts kam es in Österreich und der Schweiz zu entscheidenden, bis heute wirksamen Weichenstellungen: die Einrichtung staatlicher Institutionen und gesetzlicher Regelungen erfolgte, im durch die Habsburgermonarchie geprägten Österreich zentral, in der Schweizer Eidgenossenschaft dezentral.

In Deutschland gelang dies nicht, der Denkmalschutz wurde zwar in der Weimarer Verfassung verankert, doch u. a. wegen des in einem Reichsgerichtsurteil bestätigten „Enteignungs-Charakters“ denkmalrechtlicher Regelungen traute man sich nicht an ein Gesetz heran; so wurden nur „Ausgrabungsgesetze“ in verschiedenen Ländern geschaffen.

In der NS-Zeit gab es hier keine Fortschritte, im Gegenteil, die österreichischen Institutionen wurden abgewertet und Berlin unterstellt. Durch die Kriegsschäden und den Wiederaufbau blieb das „Projekt Denkmalschutzgesetz“ in der Bundesrepublik Deutschland bis in die 70er Jahre

3 Ernst-Rainer Hönes, Das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992, <https://www.gesellschaft-fuer-archaeologie.de/BODENDENKMALPFLEGE/DOKUMENTE/la-valletta-aufsatz-1.php> (29.12.2021).–

Kerstin Odenthal, Völker- und europarechtliche Rahmenbedingungen für den Denkmalschutz, in: Quo vadis Denkmalrecht? Kulturerbe zwischen Pflege und Recht. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 90, Berlin 2017, S. 115–134.

4 Wie z. B. in der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels von 1336, fol. 22v (Detail), so schön illustriert: <https://www.saw-leipzig.de/de/aktuelles/auf-dem-weg-in-die-moderne-die-glossierung-des-sachsenspiegels-und-ihre-folgen>, 29.11.2021.

5 Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf: Felix Hammer, Geschichte der Denkmalpflege sowie des rechtlichen Denkmal- und Kulturgüterschutzes, in: Dieter J. Martin / Carsten Bielefeld / Jan Viebrock, Denkmalschutz-Denkmalpflege-Bodendenkmalpflege, Loseblattsammlung Abschnitt 10.01, 1997, S. 1–20.– Bernhard Furrer, Denkmalschutz in der Schweiz, in: Dieter J. Martin / Michael Krautzberger (Hg.), Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Aufl., 2010.– Geschichte der Denkmalpflege in Österreich, <https://bda.gv.at/ueber-uns/geschichte-der-denkmalpflege-in-oesterreich/> (30.11.2021).– Bundesdenkmalamt (Hg.), Denkmal Pflege Forschung Schutz, Vermittlung, Wien 2014.– Janbernd Oebbecke, Entwicklungen und Tendenzen im deutschen Denkmalrecht, in: Deutsches Verwaltungsblatt 20, 2015, S. 1288–1296.

Phasen	Deutschland	Österreich	Schweiz
<b>bis 19. Jh.</b> Aufgeklärter Absolutismus	Sakral, dynastisch, Kuriositätenkammern, Herrscherbesitz, Renaissance bis Aufklärung: Ideal Antike		1798–1803 Helvetische Republik: franz. Einfluss Denkmalschutzidee
<b>19. Jh.</b> Wiener Kongress Restauration Reichsgründung Industrialisierung	Romantik: Gotik, Religion Historismus: Kaisertum Denkmal-Inventarisierung Konservatoren-Amt ohne Macht gegen Adel, Kirche, Kommunen	1850/53 K. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, seit 1873 auch Archäologie Denkmal-Inventarisierung Konservatoren-Amt ohne Macht	Kantonsverfassung Gelehrte Gesellschaften 1886 Beauftragung privatrechtlicher Verein mit staatlicher Aufgabe Denkmalschutz
<b>Um 1900</b>	Heimatschutzbewegung, Natur und Kultur, „von unten“		
<b>1. Hälfte 20. Jh.</b> Staatlicher Zugriff (Versuch)	1908–1914 Ausgrabungsgesetze Bayern, Preußen, Baden etc., Denkmalschutz in Weimar-Verfassung, kein Denkmalschutzgesetz wegen Enteignung	1911 Staatsdenkmalamt, 1920 Bundeskompetenz 1923 Denkmalschutzgesetz Bundesdenkmalamt	1915 Eidgenössische Kommission Denkmalpflege Bund nur subsidiär tätig, aber Leitsätze Kantone: 26 Denkmalschutzgesetze
<b>NS-Zeit</b>	Kein Denkmalschutzgesetz, Länder teilweise Heimatschutzgesetze	Gau-Konservatoren, unter Leitung des Wissenschaftsministeriums in Berlin	Kontinuität
<b>Zweite H. 20. Jh.</b> Nachkriegszeit 1975 DSch-Jahr	„Aufbaugesetze“ ohne Denkmalschutz 1953 Denkmalschutzgesetz der DDR, erst 1970/80 BRD-Länder	Bundesdenkmalamt Novellen des Denkmalschutzgesetzes von 1923 in den Jahren 1978 und 1999	Kontinuität
<b>Ende 20. Jh.</b> Wende bis heute	Moderne Denkmalschutzgesetze im Osten, Rückwirkung auf Westen	Kontinuität	Kontinuität

hinein liegen, zumal es 16 einzelne Bundesländer betraf. Hier hatte es die DDR leichter und war schneller, 1953 wurde ein Denkmalschutzgesetz installiert, basierend auf dem preußischen Ausgrabungsgesetz, die Regelungen wurden aber oft genug aus ideologischem oder Parteiinteresse umgangen. Kurz nachdem im Westen dann auch das letzte Bundesland (Nordrhein-Westfalen) 1980 sein Denkmalschutzgesetz bekommen hatte, dienten die westdeutschen Gesetze nach der Wende 1989 schon als Muster für die der „neuen“ Bundesländer, die aber zum Teil deutlich moderner ausgestaltet wurden, aufgrund der Mängel und Erfahrungen im Westen.

In der jüngsten Entwicklung wirken sie ihrerseits schon wieder auf die „alten“ Bundesländer zurück.

## Ethischer Gehalt in den Denkmalschutzgesetzen

Soviel vorab: in keinem deutschen Denkmalschutzgesetz kommt das Wort „Ethik“ vor, wie man mit Volltextsuche heutzutage leicht und schnell überprüfen kann – nur bei einem Gesetz wurde die Suche fündig, aber dort geht es um „Ästhetik“, sicher eine fragwürdige Denkmalkategorie, doch das führt hier zu weit.

Ethischer Gehalt	Deutschland Beispiel Denkmalschutz- gesetz Brandenburg	Österreich Denkmalschutzgesetz	Schweiz Leitsätze 2007
Öffentliches Interesse Gemeinschaft	§§ 9, 10	§ 1	1.1 Recht auf materielle Erinnerung, Erhaltung durch Gemeinschaft
Partizipation aus Eigentumsverpflichtung	Erhaltungspflicht § 7	Instandhaltung § 4 Auskunftspflicht § 30	Rechte und Pflichten Eigentümerschaft 2.6
Partizipation aus Verantwortung	Veranlasserhaftung § 7.2 Fundmeldung § 11	— Fundmeldung § 8	—
Partizipation als citizen science	Nachsuche § 10 Ehrenamt § 17	— (§ 11 schließt Amateure aus)	Priv. Organisationen beschwerdefähig S. 32
Transparenz Nachvollziehbarkeit	Beratung § 7 Benachrichtigung § 3	Benachrichtigung § 2a Einsichtnahme § 3 Abs. 4	Öffentliche Bezeichnung 2.5 Öffentliche Zugänglichkeit 2.7
Entschädigung	u. a. Enteignung § 23 ff.	Ersatzleistung § 32	
Weltanschauungen	Denkmal und Religionsausübung § 21	Denkmal und Gottesdienst § 5 Abs. 4	Toleranz und Solidarität mit Minderheiten 2.3

Die deutschen Denkmalschutzgesetze (z. B. das in Brandenburg) schützen in meist ähnlichen Formulierungen „Spuren ... menschlichen ... Lebens“ – wozu auch die Reste von Menschen selber zählen können. In Österreich lautet die Passage anders, es geht um Dinge die „vom Menschen gefertigt“ wurden. Andererseits sind ja alle materiellen Reste, Funde und Befunde, Spuren menschlichen Lebens, und man kann daraus durchaus auch eine ethische Verpflichtung aus Respekt vor den Menschen als Verfertiger ableiten – so die Idee einer jungen Autorengruppe.<sup>6</sup> Genau das ist ja eigentlich der ethische Zugang

aller Denkmalschutzgesetze, welche Objekte schützen, und dabei einen gewissen Bedeutungsvorbehalt für die Geschichte der Menschen voraussetzen.

Im Vergleich der Länder Deutschland, Österreich und der Schweiz zeige ich hier Beispiele aus dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz<sup>7</sup> statt der 16 deutschen Ländergesetze,<sup>8</sup> aus dem österreichischen Denkmalschutzgesetz<sup>9</sup> und aus den Leitsätzen der Eidgenössischen Kommission<sup>10</sup> statt der 26 schweizerischen Kantonsgesetzen. Praktisch überall findet man ethikbezogene Regelungen:

6 Stefan Schreiber et al., Archäologie braucht Ethik! Ein Werkstattbericht als Diskussionsaufruf, in: Archäologische Informationen 41, 2018, S. 350 f.

7 Dieter J. Martin / Stefan Mieth / Jens Graf / Verena Sautter, Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz. Kommentar, Wiesbaden 2007.

8 Übersicht bei Almut Gumprecht, Der gesetzliche Rahmen für die Aufgaben der Bodendenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland, in: Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.), Archäologische Denkmalpflege in Deutschland. Standort–Aufgabe–Ziel, Stuttgart 2003, S. 30–38.

9 Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009184> (30.11.2021).– Erika Pieler, Denkmalschutz und Verwaltungsverfahren in Österreich, in: Quo vadis Denkmalrecht? Kulturerbe zwischen Pflege und Recht. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 90, Berlin 2017, S. 145–156.– Erika Pieler, Archäologischer Kulturgüterschutz in Österreich, in: Udo Recker / Dimitrij Davydov (Hg.), Wohin mit dem Bodendenkmal? Archäologie und Recht II, in: Fundberichte aus Hessen Beiheft 11, 2018, S. 133–143 (S. 135 sonstige Akteure).

10 Leitsätze zur Denkmalpflege der Schweiz. Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, Zürich 2017.– Furrer (zit. Anm. 5).

Diese betreffen

- das öffentliche Interesse als unbestimmten Rechtsbegriff, der die Belange des Gemeinwohls über die Individualinteressen stellt,
- aber auch ein postuliertes öffentliches Erinnerungsinteresse,<sup>11</sup>
- Partizipation der Eigentümer mit ihren Pflichten und Rechten aus der Eigentumsverpflichtung des Allgemeinwohlbezuges,<sup>12</sup>
- sowie aus der Verantwortung als Verursacher,<sup>13</sup>
- Partizipation und Transparenz auch als Mitwirkungs- und Teilhabeanspruch.<sup>14</sup>

Insgesamt sind wohl in den relativ neueren deutschen Gesetzen die Verantwortung, aber auch die Mitwirkungs-Möglichkeiten der einzelnen Bürger:innen stärker betont als in den relativ früheren Gesetzen in Österreich und der Schweiz. Hier übernimmt eher der Staat die Verantwortung für seine Bürger:innen und Denkmal-Eigentümer:innen.

Weltanschauungen bzw. Religionen sind immer gesondert berücksichtigt (in Deutschland recht allgemein, in Österreich eher traditionell-christlich, in der Schweiz sehr weitgehend modern inklusiv gedacht).

Fachstandards werden überall gefordert; der Kulturgutschutz ist nur in Österreich im Bundesgesetz enthalten, in Deutschland und der Schweiz regeln dies zusätzliche Bundesgesetze. Nur in Deutschland scheinen menschliche Reste selber auch als Denkmale geschützt zu sein – vgl. weiter unten; dieses Thema wird in diesem Heft ja auch gesondert behandelt.

Schließlich lassen sich Teile der besonders modernen, auf den Westen rückwirkenden Inhalte der Denkmalschutzgesetze der neuen Bundesländer aus den 90er Jahren auch mit ethischen Haltungen verknüpfen:

- das Verursacherprinzip beinhaltet eine Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber,
- der fehlende Altersvorbehalt der Denkmale zeigt Respekt auch vor Zeugnissen jüngster Zeit,
- die Veröffentlichung der Denkmalliste ist als Transparenz-Angebot zu verstehen.

Vielleicht war es so gesehen auch ein Vorteil, dass die deutschen Denkmalschutzgesetze erst in einer Zeit erwachenden bürgerlichen Partizipationswillens der „Nach-68er“ entstanden, genau wie die damals neuen Umweltschutzgesetze, um dann schon kurz danach (aus heutiger Sicht) von der „Wende-Generation“ erneut modernisiert zu werden.

Aktionen im Sinne der „Geschichte von unten“-Bewegung<sup>15</sup> und der „Geschichtswerkstatt“-Bewegung<sup>16</sup> nach dem Nietzsche-Motto „Grabe, wo Du stehst“<sup>17</sup> führten beispielsweise in den 1980er Jahren zu den ersten Funden auf dem Gelände des Reichssicherheits-Hauptamtes in Berlin, der heutigen Topographie des Terrors, und begründeten damit eine Archäologie der Moderne aus einem ethischen Ansatz heraus.

Einem stark erweiterten Umweltbegriff, angelehnt an das damals ebenfalls neue Wort „Biotop“, entstammt offensichtlich auch die weitsichtige Formulierung „Denkmalschutz sei Psychotopschutz“ in einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes schon aus dem Jahr

11 Dimitrij Davydov, Staatliche Steuerung archäologischer Nachforschungen: Streitfragen und Perspektiven. Jus Monumentorum Hassiae. Digitale Beiträge zum Denkmalrecht aus Hessen 2018, S. 3–27, bes. 18.

12 Vgl. Annette Guckelberger, Die „richtige“ Ausbalancierung von Denkmalschutz und Eigentum – eine fast unendliche Geschichte, in: Quo vadis Denkmalrecht? Kulturerbe zwischen Pflege und Recht. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 90, Berlin 2017, S. 39–68, z. B. S. 42, 63.

13 Vgl. Petra Nethövel-Kathstede, Das Verursacherprinzip im Denkmalrecht, in: Quo vadis Denkmalrecht? Kulturerbe zwischen Pflege und Recht. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 90, Berlin 2017, S. 69–74.

14 Vgl. Dimitrij Davydov, Staatliche Steuerung archäologischer Nachforschungen: Streitfragen und Perspektiven. Jus Monumentorum Hassiae. Digitale Beiträge zum Denkmalrecht aus Hessen 2018, S. 3–27.– Dimitrij Davydov, „Jeder kann graben?“ – Archäologisches Erbe im Spannungsfeld zwischen Partizipation und Gefahrenabwehr, in: Archäologie und Recht II (zit. Anm. 9), 2018, S. 67–76.

15 Helmut Bräutigam, Zwangsarbeit in Berlin 1938–1945. Überblick, in: Zwangsarbeit in Berlin 1938–1945. Ein Ausstellungsprojekt des Arbeitskreises Berliner Regionalmuseen (Hg.), Berlin 2003, S. 17–61, 21.

16 Sven Lindquist, Grabe wo du stehst. Handbuch zur Erforschung der eigenen Geschichte, Bonn 1989.

17 In „Fröhliche Wissenschaft“ 1882: Friedrich Nietzsche, Werke in drei Bänden, München 1954, Bd. 2, 17.

1974.<sup>18</sup> Der Begriff wurde durch Alexander Mitscherlich 1965 in die Diskussion um den Städtebau eingebracht<sup>19</sup>. In seinem Buch „Die Unwirtlichkeit unserer Städte. Anstiftung zum Unfrieden“ schildert er „Stadtgestalten als ganze“ wie etwa „die Silhouette Roms“ als „Psychotope“, weil sie „seelische Ruhepunkte, ... ein Stück der Selbstvergewisserung“ für die dort Lebenden seien.<sup>20</sup>

Dieser später aus dem Denkmalschutzkontext leider wieder verschwundene Begriff illustriert dennoch in idealer Weise das, worum es uns hier geht: eine Ableitung des Denkmalschutzes auch aus einer „ethisch-legitimistischen“ Sicht auf den Menschen selbst, aus einer durchaus auch emotionsgeladenen Argumentation der „Vertrautheit“<sup>21</sup> und nicht nur aus legalistisch-rechtstechnischer Sicht auf „tote“ materielle Reste.

## Diskussion um Ethik

In den drei Ländern gibt es bislang keine einschlägige juristische Literatur zum Thema »Ethik im Denkmalrecht«. Sowohl die Gesetzesbegründungen als auch die Rechtsprechung zum Denkmalrecht thematisieren ethische Aspekte bislang wenig bis gar nicht.<sup>22</sup> Allenfalls in Gerichtsentscheidungen zur Unterschutzstellung von NS-Relikten wird bisweilen die Frage nach dem Entstehungskontext eines Objekts aufgeworfen, und seiner Wirkung auf Denkmalwert und Erhaltung (vgl. unten).

Aus der Schweiz gibt neuerdings ein sehr ausführlicher Artikel zur „Ethik der Denkmalpflege“ hochinteressante Einblicke in geschichtliche Aspekte sowie Haltung und Motivationen der Denkmalpflege, zwar weniger unter Rechtsaspekten und schon gar nicht in archäologischer Hinsicht, aber dennoch sehr aufschlussreich.<sup>23</sup>

Bisherige Diskussionen in unserem Fach um die Rolle der Ethik kommen „von unten“ – also vor allem aus der universitären Theorie und Praxis – und betreffen eher das menschliche Miteinander und vor allem den Umgang mit menschlichen Überresten.<sup>24</sup> Auch der Handel mit archäologischen Objekten wird angesprochen,<sup>25</sup> was eher zum Thema Kulturgüterschutz gehört, zu dem es in diesem Heft einen eigenen Beitrag von Christoph Bazil gibt. Außerdem betrifft die Diskussion fachinterne Standards, was in Richtung „best practice“ geht,<sup>26</sup> aber auch „Machtgefälle“ im Fach werden angesprochen.<sup>27</sup> Erst jüngst wurde eine methodische Übersicht unternommen,<sup>28</sup> was alles zu dem Thema gehören könnte – Überlegungen, die sicherlich letztlich auch zu der Idee führten ein Fachgespräch zu organisieren, um unterschiedlichste Beteiligte zusammenzuführen.

## Praxis in der Bodendenkmalpflege

Hier spielt Ethik vordergründig keine große Rolle, doch mit offenen Augen stößt man im Alltag auf Themen mit

18 Bayerische Verwaltungsblätter 1974, S. 649 f.

19 Michael Siegel, Denkmalpflege als öffentliche Aufgabe. Eine ökonomische, institutionelle und historische Untersuchung, in: Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichtsforschung 13, Göttingen 1985, S. 120.

20 Nikolaus Hirsch, Psychotop. Alexander Mitscherlichs Plan für die Freiheit, in: Alexander Mitscherlich, Die Unwirtlichkeit unserer Städte. Anstiftung zum Unfrieden, Neuauf. Frankfurt a.M. 2008, S. 200–215, hier S. 200. – Adelheid von Saldern, Gegen Entmischung und Monotonie der Städte. Alexander Mitscherlichs „Anstiftung zum Unfrieden“, in: Zeithistorische Forschungen / Studies in Contemporary History Online-Ausgabe 12, 2015, H. 1, S. 152–160; <https://zeithistorische-forschungen.de/1-2015/5190> (3.1.2022).

21 Uta Klimpke, Zur denkmalpflegerischen Praxis der Gegenwart – institutionelle Handlungsspielräume und diskursive Probleme, Diss. Kassel 2013, S. 297.– Zu Emotionen in diesem Zusammenhang s. neuerdings Dimitrij Davydov, Von Entzücken bis Entsetzen. Emotionen in denkmalrechtlichen Entscheidungsprozessen, in: Stefanie Herold / Gerhard Vinken (Hg.), Denkmal\_Emotion. Politisierung – Mobilisierung – Bindung, Heidelberg: arthistoricum.net, 2021, S. 50–59, <https://doi.org/10.11588/arthistoricum.920.c13257> (4.1.2022).

22 Freundliche Auskunft von Dimitrij Davydov.

23 Georg Germann, Ethik der Denkmalpflege, in: ICOMOS (Hg.), Denkmalpflege ohne Grenzen. MONUMENTA IV, Berlin 2020, S. 217–222.

24 Schreiber et al. (zit. Anm. 6), S. 347 f.

25 Ebenda S. 350 f.

26 Ebenda S. 360 f.

27 Ebenda S. 356 f.

28 Claudia Theune, Archäologie des 19.–21. Jahrhunderts im Spannungsfeld von Denkmalpflege, Gedenken und Ethik, in: Fritz Jürgens / Uwe Müller (Hg.), Archäologie der Moderne. Standpunkte und Perspektiven, Bonn 2020, 19–30.

einem Ethik-Gehalt oder -Potential, die in den Denkmalschutzgesetzen nicht geregelt sind, zum Teil allerdings auch deswegen, weil dies an anderer Stelle geschieht. Immer geht es dabei, wie es für ethische Fragen selbstverständlich ist, um die Interaktion mit Menschen: wenn diese bereits verstorben sind, spielen sie eher die Rolle von Objekten, wenn es um lebendige Menschen geht, spielen sie

eine Rolle als Adressaten und Partner. Im archäologischen Denkmalschutz nicht nur der deutschsprachigen Länder sind ganz unterschiedliche Akteure unterwegs, deren Umgang mit unterschiedlichen betroffenen Themen hier einmal komprimiert (und sicher unvollständig) vorgestellt wird, als Beobachtungen aus der Praxis in Brandenburg:

Archäologie im Umgang mit: Akteure	Material: Funde und Befunde	Geschichte: alle Perioden	Lebenden: Kolleg:innen Betroffene	Toten: Menschliche Reste	Schicksalen: Persönlichkeits-Rechte
<b>Denkmalschutz-Gesetz</b>	Schutzauftrag Eigentums-Regelung Kulturgüter-Schutz Öffentliches Interesse	Schutzgut Definition Altersgrenze	Pflichten/Rechte Eingriff ins Eigentum Verursacherhaftung Partizipation Transparenz	Zuständigkeits-Konkurrenz Kriegsstätten, Gräberschutz, Totenruhe, Kulturgutschutz Religion	Keine Regelung Fund-Eigentum? Herrenlos oder Individuum Keine Täter / Opfer-Abwägung
<b>Wissenschaft Fächer</b>	Interessegeleitet Kontext bezogen	Themen-Ausweitung	<i>Good Practice</i> Kodex Malta etc.	Objekte für Anthropologie	Kein Thema Keine Erfahrung
<b>Denkmalamt Institution</b>	Keine Ausnahmen Kontext bezogen	Ur- und Frühgeschichte, Mittelalter, Neuzeit, tw. Archäologie der Moderne	Partizipation Transparenz Politische Bildung Beratung	Zuständigkeits-Konkurrenz Richtlinie	Täter / Opfer-Abwägung Religiöse Normen – Respekt
<b>Wissenschaftler:innen</b>	Interessegeleitet Kontextbezogen fachliche Diskussion	Persönliche Interessen Offenheit Diskussion	Konkurrenz Machtgefälle <i>gender race</i> Information	Pragmatisch unsentimental bis unsensibel Diskussion	Neu, Keine Erfahrung Faszination Diskussion
<b>Ehrenamtler:innen</b>	Individuell Oberflächenfunde	Selektiv Schwerpunkte	Multiplikator lokal	selten, aber Gefallenen-Bergung	Faszination Schicksalsklärung
<b>Raubgräber:innen</b>	Wertgeleitet finanziell, NS Faszination	Aneignen Fälschen	Verheimlichen Posten im Internet	Plündern und Zerstören	Ignorieren
<b>Öffentlichkeit</b>	Sensation bis Identifikation	Interessiert bis desinteressiert	---	Faszination, Gruselfaktor	Neugier bis Mitleid

Neben dem Denkmalschutzgesetz, der Wissenschaft Archäologie und der Institution Denkmalamt sind die als Akteure auftretenden Personen die Wissenschaftler:innen selber, die Ehrenamtlichen Beauftragten, die Illegalen sowie eine mehr oder weniger neutral gedachte Öffentlichkeit – die aber auch als Denkmaleigentümer:in

oder Bauherr:in involviert sein kann. Sie alle haben einen unterschiedlichen Zugang zu und pflegen unterschiedlichen Umgang mit den hier zu verhandelnden Themen: den Funden und Befunden, der archäologisch erforschbaren Geschichte überhaupt, Kolleg:innen und der Öffentlichkeit in Form „Betroffener“ (Denkmaleigentümer:innen, Bauherr



Abb. 1: Ascheschicht Ravensbrück

:innen), schließlich Resten von menschlichen Individuen und den damit evtl. verbundenen Persönlichkeitsrechten. In der Folge sollen einige Praxisbeispiele, die zum Teil eng zusammenhängen, erläutern, welche Fragen mit ethischem Potential dabei aufkommen, ohne dass diese alle beantwortet werden können.

## Menschliche Überreste

Dieses Thema hat mehrere Aspekte, menschliche Reste können bei uns in Deutschland selber archäologische „Denkmale“ sein, das muss im Falle von ur- und frühgeschichtlichen Skelettfunden oder Leichenbrand nicht näher erläutert werden.

Im Falle der Ascheschichten in den KZ Sachsenhausen und Ravensbrück verbietet sich dies aber „selbstverständlich“, diese Reste werden wieder bestattet (Abb. 1). Auch diese menschlichen Reste sind „Kriegsgräber“ im Sinne der

Kriegsstätten-Schutzverordnung,<sup>29</sup> die es nur in Brandenburg gibt. Kriegstote und -gräber sind auch dann als solche geschützt, wenn sie nicht regulär bestattet sind.<sup>30</sup> Bei uns ist es explizit verboten, Tote aus dem Zweiten Weltkrieg sowie Militaria auszugraben oder in Besitz zu nehmen,<sup>31</sup> eine Genehmigung durch die Ordnungsämter ist nur im Benehmen mit uns (dem Fachamt) möglich, und wir achten darauf, dass – angesichts des üblichen Umganges der Umbetter mit den Toten – eine Freilegung nur durch den Verein zur Bergung Gefallener in Osteuropa e. V. erfolgt, mit dem wir kooperieren, weil Ehrenamtliche Beauftragte von uns dort mitarbeiten. Dann bekommen wir eine standardgemäße Dokumentation, mit Pietät und Präzision sozusagen, und regelrecht „geschlossene Funde“ der mitgeführten Ausrüstung (Abb. 2), die natürlich nicht bei uns magaziniert werden, da sie nicht herrenlos sind. Sie gelangen zur (ehemaligen) WAST (Wehrmachtsauskunftsstelle) in Berlin,<sup>32</sup> wo ggf. die Nachfahren der Toten

29 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten des Landes Brandenburg vom 16. September 1993. Neufassung vom 31 März 2014: <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212874> (29.12.2021).

30 Vgl. Barbara Hausmair / Claudia Theune / Harald Stadler, Handling “war graves”: The current situation in Austria, *Forensic Science International* 318, 2021, 110570.

31 Reinhard Dietrich, Nicht die Toten, sondern die Lebenden: Menschliche Überreste als Bodenfunde, in: *Archäologische Informationen* 36, 2013, S. 113–119.

32 Albert Laue / Werner Schulz et al., Missing, not Forgotten. The German Association for the Recovery of the Fallen in Eastern Europe (VBGO e. V.), *Forensic Science International Volume* 316, 2020, 110473.



Abb. 2: Ausrüstung Kriegstoter

ermittelt und ihnen die Hinterlassenschaften übergeben werden.

## Religiöse Normen

Eng mit dem Thema Krieg und Terrorherrschaft verbunden sind z. B. auch Nachsuchen nach bis heute nicht gefundenen Massengräbern von Opfern von Kriegsendphase-Verbrechen, mit denen uns manchmal das Innenministerium beauftragt – wie im Falle des KZ Jamlitz-Lieberose, wo es am Kriegsende noch zur Ermordung hunderter jüdischer Menschen kam (vergleichbar in Österreich z. B. mit dem Fall Rechnitz im Burgenland).<sup>33</sup> Dabei unternehmen wir aber keine archäologischen Forschungen, sondern wenden nur unsere „Spurensicherungs-Kompetenz“ an. Bei solchen Nachsuchen ist immer ein Rabbi der jüdischen Gemeinde

Berlin beteiligt, da Bestattungen von jüdischen Opfern nicht angetastet werden dürfen.

Die Ausgrabung von Bestattungen ist auch in anderen Regionen und Religionen nicht unbegrenzt möglich, wie etwa bei indianischen Gruppen in Nordamerika, was in diesem Heft von Kurt Remele und von Reinard Bernbeck und Susan Pollock behandelt wird. Im Moment ist noch nicht abzusehen, was zukünftig mit den Bestattungen „anderer“ Bevölkerungsgruppen geschehen wird, die jetzt auch im Gültigkeitsbereich deutschsprachiger Denkmalschutzgesetze leben. Das Problem wird in absehbarer Zeit irgendwann auftreten.

Das führt aber auch zu einer weiteren Frage: Was ein „Denkmal“ ist, kann auch von ethischen Vorstellungen anderer Kulturen abhängen, die von „unseren“ differieren können. Bei uns in Mitteleuropa werden ja jetzt zuneh-

<sup>33</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Endphaseverbrechen#Rechnitz> (29.12.2021).– <https://bda.gv.at/aktuelles/artikel/2021/11/weitere-recherchen-zum-massaker-von-rechnitz-ein-arbeitsbericht/> (29.12.2021).– Vgl. auch: Das Massaker von Rechnitz – zum Stand der Spurensuche, in: Fundberichte aus Österreich, Band 56, 2017, S. D3–D38.



Abb. 3: Adrema Matrice

مند Menschen aus anderen Kulturkreisen ansässig – immerhin ist ja schon die erste Moschee in Deutschland als Bodendenkmal unter Schutz gestellt und archäologisch untersucht worden.<sup>34</sup>

## Archäologische Subjekte

Ebenfalls aus dem Zusammenhang mit Krieg- und Terror: neben den „herkömmlichen“ archäologischen Objekten gibt es jetzt, mit der Archäologie der Moderne und ihren personen- und schicksalsbezogenen Funden, auf einmal erkennbare „archäologische Subjekte“ – diese Begriffsprägung in Analogie zu den archäologischen Objekten erfolgte durch ein Autorenkollektiv.<sup>35</sup> Archäologisch nachgewiesene, in der Regel verstorbene Persönlichkeiten mit möglicherweise „postmortalen Persönlichkeitsrechten“, und sicherlich Nachfahren (ob bekannt oder nicht, spielt eigentlich keine Rolle). Hier kommt die Frage der Pietät auf: „Bei Bestattungen aus archäologischem Kontext gibt es in der Regel keine identifizierbaren Angehörigen mehr, deren Pietätsgefühl durch eine archäologische Ausgrabung gestört werden könnte. Allerdings kann es hier dazu kommen, dass sich Interessierte verantwort-

lich fühlen, sich der Sache annehmen und damit ein Pietätsgefühl der Allgemeinheit erzeugen, obwohl keine personenrechtliche Beziehung zu den Verstorbenen besteht. Einen Achtungsanspruch des oder der Toten selbst anzuerkennen („postmortales Persönlichkeitsrecht“) ist dagegen hoch problematisch. Mit dem Tod endet die Rechtsfähigkeit (§ 1922 BGB). Ein rechtlicher Schutz des Achtungsanspruchs des oder der Toten ist auch nicht erforderlich, da Recht die Gesellschaft der Lebenden schützt. Deren rechtliches Schutzinteresse wird aber vollumfänglich erfüllt, wenn ihr eigenes Pietätsempfinden geschützt ist und damit indirekt, aber rechtsdogmatisch unproblematisch, zugleich die Achtung des oder der Toten. Geschützt werden also die Lebenden, nicht die Toten.“<sup>36</sup>

Die Anerkennung der Existenz „archäologischer Subjekte“ mit Persönlichkeitsrechten führt schließlich zu der Frage, wem namentlich gekennzeichnete Dinge aus Kriegs- und Terror-Kontext heute eigentlich gehören? Denn sie sind Personen zuzuordnen, deren Nachfahren theoretisch zu ermitteln sein könnten: somit sind sie nicht „herrenlos“, wie es die Denkmalschutzgesetze für archäologische Funde eigentlich voraussetzen (Abb. 3).

34 Reinhard Bernbeck et al., Wünsdorf: Archäologie der Moderne – Ausgrabungen im Gelände der Moschee und des „Halbmondlagers“ von 1915, in: Brandenburgische Denkmalpflege Neue Folge Jahrgang 2 Heft 1, 2016, S. 99–113.

35 Schreiber et al. (zit. Anm. 6).

36 Dietrich (zit. Anm. 30).



Abb. 4: Raketenprüfstand  
Gottow

Jüngst bekundeten die Arolsen-Archives ihr Interesse an derartigen Funden bei uns, und ich kann mir gut vorstellen, sie ihnen zu überlassen, da sie ja in der Tat schicksalsklärende Funktion haben können.<sup>37</sup>

## Täter-Opfer-Problematik

Und wir bleiben beim Thema „NS-Tatorte“, hier geht es jetzt um die Unterschutzstellung von Lagerstandorten. Opferorte „gehen gut“, und treffen (mittlerweile) immer auf positive Resonanz bei der Öffentlichkeit am Ort. Täter-Orte, wie z. B. die oft gut erhaltenen und daher ohne Unterbrechung genutzten massiv gebauten Wachmannschafts-Baracken in direkter Nähe werden dabei meist nicht einbezogen. Die Unterscheidung materieller Relikte von Täter- oder Opfer-Gesellschaften ist zwar keine Kategorie der Denkmalschutzgesetze, aber in der Praxis ein hilfreiches Instrument bei der Unterschutzstellung und in Brandenburg mittlerweile ohne Widerspruch aus der Bevölkerung umsetzbar. Geradezu vorbildlich in diesem Zusammenhang die Beteiligung der Öffentlichkeit durch

das österreichische Bundesdenkmalamt im Falle der geplanten Unterschutzstellung von Resten der Lager in und um Mauthausen: das Beispiel der „Bewusstseinsregion Mauthausen“<sup>38</sup> lässt sich auch im Sinne des erwähnten „Psychotop-Schutzes“ interpretieren!

Bezüglich der materiellen Reste ist zu beobachten, dass typischerweise Opferspuren meist schlecht, Täterspuren dagegen meist gut erhalten sind. Manche prominente Täter-Gebäude, die qualitativ hochwertig gebaut wurden, stehen durchaus unter Baudenkmal-Schutz (Abb. 4), bescheidene Funktionsbauten dagegen, die als einzige obertägige Relikte mitten im Bodendenkmal NS-Lagerstandort stehen (Abb. 5), werden aber meist (noch) nicht von der Baudenkmalpflege als schützenswert anerkannt. Neuere Gerichtsentscheidungen zur Unterschutzstellung von NS-Relikten untersuchen die Frage, ob der Entstehungskontext eines Objekts auf den Denkmalwert einwirkt, so z. B. bei einer Nachkriegsvilla in Ratingen, die von einem NS-belasteten Architekten entworfen wurde<sup>39</sup>. Hier wurde festgestellt „für die Beurteilung des Denkmalwertes eines Baudenkmal nach dem Denkmalschutzgesetz NRW

37 Thomas Kersting, Zwangsverwaltet. Die ADREMA-Kartei vom Lager Sebaldushof bei Treuenbrietzen in Brandenburg, in: Gedenkstättenrundbrief 186, 6/2017, S. 23–26.– Vgl. neu auf der Homepage von Arolsen Archives eine „living history“-Geschichte zu in Brandenburg gefundenen Adrema-Matrizen: <https://arolsen-archives.org/stories/schicksale-auf-blech/> (29.11.2021).

38 Brigitte Halbmayer, „Bewusstseinsregion Mauthausen–Gusen–St. Georgen“ – memory goes regional, in: Daniela Allmeier / Inge Manka / Peter Mörtenböck / Rudolf Scheuven (Hg.), Erinnerungsorte in Bewegung. Zur Neugestaltung des Gedenkens an Orten nationalsozialistischer Verbrechen, Band 28 der Reihe Architekturen, 2016, S. 315–334.

39 VG Düsseldorf, Urt. v. 28.1.2021 – 28 K 823/18, <https://openjur.de/u/2332472.html>.



Abb. 5: Desinfektionshaus Mahlow

*kommt es auf den Aussage- und Denkmalwert der Sache im Kontext des historischen Geschehens, nicht aber auf ethische oder moralische Werte des Erbauers und auf dessen Denkmalwürdigkeit im Sinne einer moralischen Bewertung an“.* Das erinnert ein wenig an die Diskussion um Emil Nolde, und ob man dessen Bilder im Lichte seiner Bemühungen um Anerkennung durch die Nazis jetzt noch schön finden „darf“.

## Immaterielles Erbe – lebendiges Kulturgut

Nun verlassen wir den Boden der Denkmalschutzgesetze, aber warum sollen Spuren menschlicher Leidensgeschichte, die nicht wirklich materiellen Charakter haben, nicht auch schutzwürdig sein, aus Respekt vor den Menschen. Das Beispiel der Einritzungen in die Bäume im Belower Wald im Norden Brandenburgs, einer Station der sog. Todesmärsche am Kriegsende, ist äußerst eindrucksvoll (Abb. 6). Wegen des Vorhanden-



Abb. 6: Baumritzung Belower Wald

seins von Oberflächenfunden konnten wir das Gelände als Bodendenkmal eingetragen – natürlich gegen den Willen der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, denn keine Gedenkstätte will Bodendenkmal sein,



Abb. 7: Jugendprojekt Sebaldushof

dann kann man nichts mehr bauen<sup>40</sup> – bei derartigen mitwachsenden Denkmälern greift jedenfalls nicht der Naturschutz.

## Transparenz und Partizipation

Nun aber zu den Lebenden: die Novelle des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes 2004 übergab die Aufgabe der Führung der Denkmalliste ans Fachamt, mit dem Zweck zur Offenlegung der Denkmale und Benachrichtigung der Eigentümer. Die Gesetzesänderung war eigentlich angeregt aus dem Bauministerium und sollte mehr Planungssicherheit und Mittelleinsparung bewirken, was sicher auch der Fall ist. Aber sie bewirkt für uns als

Fachamt auch einen Effekt in Richtung auf Transparenz und Partizipation des Bürgers und der Bürgerin, einer Mitwirkung beim „Tun des Richtigen“, dem Schutz der Denkmale.<sup>41</sup>

Seit den 2000er Jahren wird überhaupt Partizipation vehement eingefordert, und beschäftigt uns mehr als jemals zuvor, was aber auch zeigt, dass hier ein Bedürfnis da ist, dass man positiv nutzen kann. Wir nennen das jetzt *Citizen science*, seitdem die Digitalisierung die Schwellen senkt (Metalldetektor, GPS/Handy, digitale Fundmeldung, Posten im Chat) gibt es einen Ansturm auf unseren Lehrgang.<sup>42</sup>

Im Effekt kriegen wir vor lauter neuen Metall- und Schatzfunden „den Tresor nicht mehr zu“, aber auch immer mehr

40 Carmen Lange, Provisorisches KZ Belower Wald, in: Juliane Haubold-Stolle / Thomas Kersting et al. (Hg.), *Ausgeschlossen. Archäologie der NS-Zwangslager*. Ausstellung Berlin 2020, 187 f.

41 Novelle des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 24. Mai 2004. Nachweis: <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-211719>.

42 Thomas Kersting, Landesarchäologie im Dienste des Bürgers oder umgekehrt? Gedanken aus der Praxis in Brandenburg (DGUF-Tagung 2012 in Dresden), in: *Archäologische Informationen* 35, 2012, S. 93–98.– Thomas Kersting, „Citizen Science“ und Landesarchäologie: erfolgreiche Partnerschaft in Brandenburg, in: *Forum Kritische Archäologie* 4 (2015) S. 62–64.– Thomas Kersting, Prospektion und Partizipation: systematische Detektorsuche in Brandenburg als *citizen science*, in: *Blickpunkt Archäologie* 4, 2018, S. 273–284.

Militaria-Sammler wenden sich an uns, die sich legitimieren wollen, sozusagen als Kehrseite der Medaille.

## Identitätsstiftung und Politische Bildung

Wenn man sich fragt, warum wir das alles machen und für wen: Eine Forderung der Kulturentwicklungskonzeption unseres zuständigen Ministeriums in Brandenburg ist die Schaffung eines Identifizierungsangebots für die Brandenburger Bevölkerung.<sup>43</sup>

Wir haben gelernt, dass gerade Mitmachen-Lassen und Nachvollziehbarkeit, also Partizipation und Transparenz

hier die Schlüssel sind. Und durch „Jugend-forscht-Angebote“ an Lagerstandorten, in Kooperation mit dem Landesjugendring und dem Projekt „überLAGERt“ sowie dem Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit in Berlin<sup>44</sup> sehen wir uns auf einmal als Akteur auf dem Feld der Politischen Bildung (Abb. 7). Dies nicht zuletzt mit unserer Ausstellung „Ausgeschlossen“ zur Archäologie der NS-Lager in Berlin und Brandenburg,<sup>45</sup> die dezidiert mit ihren archäologischen Beweisstücken auch gegen Leugnung und Relativierung der NS-Verbrechen antritt. Mehr ethische Kompetenz kann ein Landesamt kaum beweisen, auch wenn das Denkmalschutzgesetz so etwas nicht vorsieht oder einfordert.

---

43 <https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Kulturentwicklungskonzeption2009.pdf> (21.4.2022).

44 Thomas Kersting, *Jugend forscht – und findet. Politische Bildung und Archäologie, Archäologie in Berlin und Brandenburg 2019 (2021)*, S. 33–36.

45 Juliane Haubold-Stolle / Thomas Kersting / Claudia Theune et al. (Hg.), *Ausgeschlossen. Archäologie der NS-Zwangslager. Ausstellung Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit der Stiftung Topographie des Terrors Berlin und Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Berlin 2020.*

# Die Ethischen Prinzipien von ICOMOS: Anleitung zu moralischem Handeln auf internationalem Parkett?

ICOMOS ist vielen zumindest vom Namen her geläufig, doch was genau dahinter steht, ist häufig nur in Umrissen bekannt. Die enge Verbindung zum Welterbe im Sinne der UNESCO ist jedoch den meisten klar.

Das *International Council on Monuments and Sites* (zu Deutsch: Internationaler Rat für Denkmalpflege) ist im Jahr 1965 als Organisation von Fachleuten mit dem Ziel und Zweck gegründet worden, die Theorie, Methodologie und Anwendung von Grundsätzen der Denkmalpflege weltweit zu befördern und zu verbreiten. ICOMOS ist als beratendes Gremium der UNESCO in Denkmalpflegefragen sehr eng mit dieser UNO-Unterorganisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur und mit der Welterbekonvention von 1972, und so auch mit dem Welterbe selbst, verbunden. ICOMOS ist gegenwärtig aus mehr als 100 Nationalkomitees mit insgesamt ca. 10.500 Mitgliedern zusammengesetzt. Weiters bestehen zur Zeit 29 *International Scientific Committees* (ISC, deutsch: Internationale Wissenschaftliche Komitees), in denen sich Mitglieder gemäß fachlichem Interesse bzw. Spezialisierung verbinden. Sie, Mitglieder wie auch Komitees, decken so ein weites Spektrum an denkmalbezogenen Feldern ab. Jedes Jahr finden unzählige Veranstaltungen aller Art auf internationaler Ebene statt.

Vorausschicken möchte ich, weil es wahrscheinlich für alle Beiträge im Rahmen dieser Veranstaltung gilt: ICOMOS, wie eigentlich auch die Idee der Denkmalpflege, wie wir sie heute kennen, ist von einem europäischen bzw. westlichen Denkmalverständnis geprägt. Das ist immer wieder erkennbar und sollte, insbesondere bei der Diskussion von Ethik und Moral, im Hinterkopf behalten werden. Bei

ICOMOS wird dies wegen der weltweiten Tätigkeiten über kulturelle Grenzen hinweg sehr direkt sicht- und spürbar. Das Bewusstsein für solche Themen ist also vorhanden und Diskussionen dazu finden immer wieder statt.

## **Die *Ethical Principles*: Basis des Handelns eines jeden einzelnen Mitglieds**

Wozu also braucht eine Organisation wie ICOMOS *Ethical Principles*?<sup>1</sup>

Ethik umfasst sozusagen die „strategische“ Ausrichtung unseres Handelns. Moral und Tugenden hingegen bilden dann den „operativen“ Teil dieser Grundeinstellung. Die Auseinandersetzung mit dieser Moral und ihre Bewertung ist eine Konstante gesellschaftlichen Zusammenlebens und entscheidend für die Entwicklung ebendieser Gesellschaften. Dieser Komplex ist sehr schwierig zu greifen, weil er einerseits ständig in Bewegung ist und es andererseits keine eindeutigen und klaren Linien und auch kein Schwarz und/oder Weiß gibt. Das gilt ganz besonders für pluralistische und multikulturelle Gesellschaften. Lange waren überlieferte Traditionen die Quelle von Ethik und Moral und erfahrene Autoritäten ihre Wächter.

Niedergeschriebene (ethische) Verhaltenskodizes braucht es eigentlich nur dann, wenn eine Gruppe nicht mehr homogen ist bzw. nicht mehr sichergestellt ist, dass jedes Gruppenmitglied die (ungeschriebenen) Regeln kennt und ausreichend befolgt (oder die überlieferten Sanktionen nicht mehr greifen). Erst wenn diese Regeln „gebrochen“ werden, müssen sie verschriftlicht werden.

---

1 Auf die folgenden weiterführenden Webseiten wird hingewiesen: ICOMOS International: [www.icomos.org](http://www.icomos.org), ICOMOS Austria: [www.icomos.at](http://www.icomos.at), Ethical Principles: [www.icomos.org/images/DOCUMENTS/Secretariat/2015/GA\\_2014\\_results/20150114-ethics-asadopted-languagecheck-finalcirc\\_rev202012.pdf](http://www.icomos.org/images/DOCUMENTS/Secretariat/2015/GA_2014_results/20150114-ethics-asadopted-languagecheck-finalcirc_rev202012.pdf) (alle 30.1.2022).

Es verhält sich also genauso wie mit regulären Gesetzen und Vorschriften. Und wie diese müssen auch die *Ethical Principles* in regelmäßigen Abständen überprüft, diskutiert und ggf. angepasst werden. Mit der Zeit verschieben sich Mehrheiten bzw. werden Minderheiten zu Mehrheiten. Diese Entwicklung schlägt sich dann auch im kodifizierten Normenkanon nieder.

Vor diesem Hintergrund ist wohl auch zu sehen, dass die Diskussion um ethisch richtiges Handeln nach dem Mauerfall (1989) in vielen Organisationen aufgekommen ist. Mit der erfolgten Öffnung für andere Ansätze (hier sei nur die Entwicklung des Begriffs des immateriellen Kulturerbes im Zusammenhang mit dem Weltkulturerbe genannt) und der Aufwertung nicht-westlicher Kultur- und Denkmalbegriffe wurde das Thema ethisch-moralischen Handelns bei ICOMOS selbst aufgegriffen, da auch hier die Organisation pluralistischer, das heißt vielfältiger, geworden war.

## Ziele

Die Formulierung ethischer Prinzipien hat für ICOMOS International mehrere Ziele:

- Abseits der fachlichen Belange sollte das Selbstverständnis von ICOMOS formuliert werden. Damit wurde ein Verhaltenskodex geschaffen, der die Basis für alle Aktivitäten und Interaktionen der Mitglieder der Organisation bildet.
- Die Definition solcher Prinzipien soll die Mitglieder, die auf ihrem Gebiet Fachleute sind, und die von ihnen geleistete Arbeit (und die der Organisation) legitimieren.
- Ebenso kann erst mit der Ausformulierung und Verschriftlichung klargestellt werden, was zulässig ist und was nicht.
- Und erst wenn ein Verständnis dafür besteht, was zulässig ist und was nicht, können Mechanismen und Prozesse definiert werden, die bei Nichtbefolgung auch zu Sanktionen führen.

Einerseits müssen solche festgelegten „Spielregeln“ genug Spielraum für die unterschiedlichsten Bereiche und Situationen bieten, dürfen aber andererseits nicht zu schwammig formuliert sein, um anwend- und durchsetzbar zu sein.

Der Prozess der Erarbeitung zog sich über viele Jahre und Zwischenschritte hin, um der vielfältigen Mitgliederbasis der Organisation gerecht zu werden. Zwischen 1999 und 2002 wurde das sog. *Ethical Commitment Statement* erarbeitet, welches als Klammer für alle Mitglieder verstanden wurde. Bereits in diesem Dokument wurde vorgesehen, dass es mindestens alle sechs Jahre einer Revision zu unterziehen sei. 2014, also bei der zweiten großen Revision, wurde aus dem *Ethical Commitment Statement* die *Ethical Principles*. Diese sind für jedes einzelne Mitglied bindend und jedes Mitglied muss sich diesen durch aktive Erklärung verpflichten (heute in der Regel mit dem Ansuchen um Mitgliedschaft).

## Anwendungsbereiche der *Ethical Principles*

Die *Ethical Principles* gliedern sich in sieben Artikel. Es werden Normen für unterschiedliche Anwendungsbereiche beschrieben, die die Tätigkeit eines jeden Mitglieds betreffen. Grob lassen sich folgende Inhalte umschreiben (auszugsweise):

- Verhalten gegenüber dem Kulturgut
  - Respekt vor dem Kulturgut selbst als menschliche Leistung, die es für zukünftige Generationen zu übermitteln gilt
  - Bewusstsein für die vielfältigen Dimensionen des Kulturgutes außerhalb seiner Materialität (sozial, ökonomisch, kulturell etc.)
  - Anerkennung für unterschiedliche Werte (materiell und immateriell) verschiedener involvierter Gruppen dem Kulturgut gegenüber
- Verhalten gegenüber Dritten (Betroffenen) bzw. der Öffentlichkeit
  - moralische Verpflichtung zur Erhaltung für jetzige und zukünftige Generationen
  - Bestreben, das öffentliche Interesse bei Entscheidungen zum Erhalt kulturellen Erbes zu beachten
  - Einbeziehung und Anerkennung aller Betroffenen und ihrer Beiträge
  - Respekt kulturellen und religiösen Eigenschaften bzw. Regeln gegenüber

- Verhalten in Bezug auf die Tätigkeit
  - Versprechen, beste persönliche Leistung zu erbringen, aber auch die eigenen Grenzen zu (er-)kennen
  - Unabhängigkeit in der fachlichen Expertise und Offenbarung von Interessenskonflikten
  - Verpflichtung zur eigenen Weiterbildung
  - Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen
  - Offenheit für Neues
  
- Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen und der Organisation
  - Kollegialität
  - Toleranz für divergierende (fachliche) Meinungen
  - Respekt der Arbeit anderer gegenüber (dies beinhaltet auch korrektes Zitieren)
  - Beachtung und Einhaltung von Regeln und Prozessen

Wir könnten an dieser Stelle noch weiter in die Details gehen, doch sind schon hier die wichtigsten Aspekte sichtbar, die sich wie ein roter Faden durch diesen Text ziehen: Unabhängigkeit, Offenheit und Vernunft im Umgang mit dem Kulturgut und Respekt, also Rücksichtnahme anderen gegenüber, durch Einbezug und Wertschätzung aller Beteiligten.

Dadurch, dass sich jedes einzelne ICOMOS-Mitglied zur Einhaltung dieser Prinzipien verpflichtet, ist das Erreichen der oben genannten Ziele möglich. Für eine Organisation von Fachleuten, wie ICOMOS eine ist, muss dies auch oberstes Ziel bleiben: Die Mitglieder von ICOMOS legitimieren so ihre privilegierte Stellung in Bezug auf ihre Arbeit. Ihre Expertise ist als Erfüllung einer höheren Verpflichtung der Sache gegenüber motiviert, die nicht von fach- und sachfremden Interessen geleitet wird.

## Glaubwürdigkeit – Unabhängigkeit – Kollegialität

Für ICOMOS ist es aus zwei Gründen entscheidend, dass diese Prinzipien auch eingehalten werden:

- Einerseits sind in der externen Wahrnehmung die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Organisation neben der Fachexpertise ihr einziges Kapital. Im politischen Umfeld, in welchem sich ICOMOS

bewegt, ist das entscheidend, um bei diversen (auch politischen) Gratwanderungen den Halt nicht zu verlieren. Würde dieses Kapital untergraben, verliert die Organisation ihre Relevanz.

- Andererseits sind kollegiales und faires Verhalten nach innen der Grundstein fruchtbarer Diskurse und Entwicklungen. Ist darauf kein Verlass mehr, versteinert die Organisation, da sie ihre Attraktivität für neue Mitglieder verliert – und irrelevant wird.

Das heißt im Grunde, dass das Streben nach einem gleichen Verständnis ethischen Handelns einerseits dem Zusammenhalt der Gemeinschaft, die diese Ethik teilt, und andererseits der (in diesem Fall fachlichen) Abgrenzung gegenüber denen dient, die diese Ethik nicht teilen.

## Sanktionen

Die Klärung der Grenzen zulässigen Handelns erlaubt es, Übertretungen nicht nur zu erkennen und zu benennen, sondern auch Sanktionen auszusprechen. Was klar und eigentlich auch einfach klingen mag, ist erst der Beginn einer genauso großen Herausforderung: Der Prozess um die Feststellung von Übertretungen und dann auch der Festsetzung von Sanktionen muss zwingend den gleich hohen Standards der *Ethical Principles* entsprechen, um ausreichend legitimiert zu sein. Das Abwägen der unterschiedlichen Wahrnehmungen und Interessen bzw. Motivationen ist sehr delikat und erfordert großes Fingerspitzengefühl, weil die Fälle selten, wie zu Beginn erwähnt, klar sind. Eine „Verurteilung“ bzw. ein Ausschluss hat in der Regel weitreichende (berufliche) Folgen für das betroffene Mitglied, weswegen solche Entscheidungen mit der nötigen Sorgfalt zu treffen sind.

Zu Konflikten mit den *Ethical Principles* kommt es bei ICOMOS äußerst selten und dann meistens in Verbindung mit dem Verhalten zwischen Mitgliedern bzw. im Bereich von National- oder anderen Komitees. In der Regel werden diese Konflikte innerhalb der betroffenen Einheiten durch das Zusammenwirken der Mitglieder gelöst.

Von den wenigen Fällen, die doch den offiziellen Weg bis in die Leitung der Organisation finden, endet ein beträchtlicher Teil mit der Feststellung, dass es sich um eine fachliche Meinungsverschiedenheit handelt. Die Versuchung, einer Fachkollegin bzw. einem Fachkollegen, die bzw. der in der

gleichen Sache nicht zum gleichen Schluss kommt, fachliche Unzuverlässigkeit oder sogar verborgene Interessen zu unterstellen, ist immer wieder erkennbar.

Auch wenn sich eine fachliche Meinung oder Handlung als nicht korrekt herausstellt, ist entscheidend, aus welchen Motiven heraus dies geschehen ist. Wenn auf der Basis der *Ethical Principles* gehandelt wurde, ist eine Korrektur möglich, ohne an Integrität zu verlieren. Und genau diese „Fehlerkultur“ ermöglicht eine positive Weiterentwicklung und Verbesserung.

## **Glaubwürdigkeit und Integrität**

In Zeiten, in denen die Wissenschaft nicht mehr immer und überall von einem Glaubwürdigkeitsvorsprung pro-

fitieren kann und auch gesellschaftlich das Biegen und Brechen von Konventionen und Regeln als erstrebenswert angesehen wird, werden solche ethischen Richtlinien zu einer Art Verteidigungsring unserer (wissenschaftlichen) Glaubwürdigkeit und Integrität. Es sollte also nicht bedenkenlos damit gespielt werden, weil damit unsere Relevanz verloren ginge.

Die *Ethical Principles* konnten hier nur oberflächlich vorgestellt werden, aber vor diesem Hintergrund kann die eingangs gestellte Frage, ob die *Ethical Principles* eine Anleitung darstellen, insofern bejaht werden, als dass ihre Befolgung ein solides Grundgerüst darstellt, die ein Straucheln oder gar eine unsanfte Landung auf dem (internationalen und/oder beruflichen) Parkett verhindern kann.

# Handel mit Kulturgütern, Restitution, Provenienzforschung – ein österreichisches Anliegen zwischen Recht und Ethik?

## Einleitung

Die Diskussion um den Besitz und die Achtung von Kulturgütern haben in den vergangenen Jahren an Dynamik gewonnen. Für Österreich und andere europäische Staaten ist in den späten 1990er Jahren die Rückgabe von NS-Raubkunst an ehemals Verfolgte und deren Nachkommen ein wichtiges kulturpolitisches Thema geworden,<sup>1</sup> das zur Einrichtung der Kommission für Provenienzforschung<sup>2</sup> und einem im Jahr 2009 novellierten Bundesgesetz über die Rückgabe NS-entzogener Werke aus den Sammlungen des Bundes führte.<sup>3</sup> Im Jahr 2015 wurde das UNESCO-Übereinkommen gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern ratifiziert<sup>4</sup> und in einem eigenen Bundesgesetz<sup>5</sup> umgesetzt. Aktuell führt die Europäische Union in Stufen Einfuhrkontrollen für Kulturgüter ein, um dem illegalen Handel und der damit verbundenen Verarmung der Herkunftsstaaten zu begegnen.<sup>6</sup> Dass dieses Anliegen auch breite Aufmerksamkeit findet, zeigen zum Beispiel leicht lesbare Arbeiten, wie das jüngst

erschienene Buch von Hermann Parzinger, Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, das unter dem Titel „Verdammt und vernichtet“<sup>7</sup> darstellt, wie seit der Antike Kulturgüter als materielle Zeugnisse, die Identität und Legitimation vermitteln, gerade deshalb Gegenstand von Zerstörung und Raub wurden. Aber auch an Filme wie „Frau in Gold“ / „Woman in Gold“ von Simon Curtis u. a. mit Helen Mirren aus dem Jahr 2015, in dem der Kampf von Maria Altmann um die Rückgabe des vom NS-Regime entzogenen Portraits ihrer Tante Adele Bloch-Bauer und anderer Werke von Gustav Klimt erzählt wird, kann erinnert werden. Götz Aly hat mit seinem Buch „Das Prachtboot“<sup>8</sup> erst unlängst nicht nur den Erwerb des sogenannten Luf-Boots, das aus dem heutigen Papua-Neuguinea stammt und zu den Beständen des neu eröffneten Humboldt-Forums zählt, problematisiert, sondern überhaupt die Diskussion zur deutschen Kolonialgeschichte angefeuert.<sup>9</sup> Internationales Aufsehen machte schon zuvor die Rede des französischen Staatspräsidenten Emmanuel

- 
- 1 Vgl. etwa Gabriele Anderl et al. (Hg.), ... wesentlich mehr Fälle als angenommen. 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung (Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung 1), Wien-Köln-Weimar 2009.
  - 2 Vgl. [www.provenienzforschung.gv.at](http://www.provenienzforschung.gv.at); Christoph Bazil / Heinz Schödl, Zu spät?, Das österreichische Kunstrückgabegesetz aus 1998: Bilanz und Ausblick, in: Julius A. Schoeps / Hanna D. Ludwig (Hg.), Eine Debatte ohne Ende? Raubkunst und Restitution im deutschsprachigen Raum, Leipzig 2014, 56 ff.
  - 3 Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum, BGBl. I Nr.181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009.
  - 4 Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, BGBl. III Nr. 139/2015.
  - 5 Bundesgesetz über die Rückgabe unrechtmäßig verbrachter Kulturgüter, BGBl. I Nr. 19/2016.
  - 6 Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern.
  - 7 Hermann Parzinger, Verdammt und Vernichtet, Kulturzerstörungen vom Alten Orient bis zur Gegenwart, München 2021.
  - 8 Götz Aly, Das Prachtboot, Frankfurt a. M. 2021.
  - 9 z. B. Der Spiegel, Die deutsche Blutspur im Paradies, 19/2021. – Süddeutsche Zeitung, Unmögliches Exponat, 10. Mai 2021 <https://www.sueddeutsche.de/kultur/luf-boot-humboldt-forum-goetz-aly-1.5289074> (abgerufen am 19.12.2021)

Macron am 28. November 2017 in Burkina Faso, in der er die Rückgabe kolonialzeitlich verbrachter Kulturgüter an die afrikanischen Länder ankündigte und der die Studie von Felwine Sarr und Bénédicte Savoy folgte.<sup>10</sup>

Die Fragen des Handels mit Kulturgütern, die Restitution und die Provenienzforschung sind daher nicht nur ein österreichisches, sondern auch ein europäisches und internationales Anliegen geworden.

## Besitz und Eigentum

Regelungen von Besitz und Eigentum durchziehen die Rechtsordnungen, sie sind als Teil der Menschenrechte sogar mit völkerrechtlichen Garantien gegenüber den Einzelnen ausgestattet.<sup>11</sup> Auf die besondere Bedeutung, die Regelungen von Besitz und Eigentum in unserer täglichen Lebenswelt haben, kann hier nicht weiter eingegangen zu werden, doch ist es wichtig hinzuweisen, dass die Rechtsordnungen im Allgemeinen eher auf der Seite des aktuellen Besitzers zu stehen scheinen, der sogar als der „beatus possidens“ bezeichnet wird. Nicht der „glückliche“ Besitzer muss im juristischen Normalfall die Rechtmäßigkeit seines Besitzes erklären, sondern der Fordernde muss seinen Anspruch beweisen.<sup>12</sup> Im Zweifel ist überdies zu vermuten, dass der Besitz redlich ist.<sup>13</sup> Außerdem stützen z. B. die Regelungen des gutgläubigen Erwerbs und die Möglichkeit von Ersitzungen den aktuellen Besitz; prozessuale und andere Fristen setzen einem möglichen Anspruch auch zeitliche Grenzen.

Der Besitz und das Eigentum an Kulturgütern wird jedoch oft mit der Frage nach der ethisch-moralisch „richtigen“ Herkunft verbunden. Gerade bei diesen Gegenständen werden die Umstände, wie Besitz und Eigentum an ihnen erworben wurden, besonders nachgefragt und ihre Rückgabe auch dann gefordert, wenn die allgemein geltenden

materiellen oder prozessualen Voraussetzungen der jeweiligen Rechtsordnung nicht erfüllt sind. Damit verbunden ist die moralisch-ethisch begründete Forderung, die aktuelle Rechtsordnung zu ändern oder die aktuelle Rechtsordnung an zurückliegende Sachverhalte anzuwenden.

In den Rechtswissenschaften, insbesondere im Völkerrecht, hat sich jedoch der Gedanke, dass Kulturgüter ein universelles Schutzziel sind, erst spät und im postkolonialen Diskurs entwickelt und setzte die Überwindung der durch unterschiedliche Kultur- oder Zivilisationsstandards bedingten asymmetrischen Verhältnisse voraus.<sup>14</sup>

## Recht und Ethik

Das Verhältnis von Recht zu Ethik und Moral und was das Recht ist, ist hier nicht zu klären. Eine elegante Definition meint zwar, das Recht sei die Kunst des Billigen und Gerechten (*ius est ars boni et aequi*), sie erscheint aber nicht weiter hilfreich. Für diesen Beitrag soll eine stark vereinfachende Unterscheidung zwischen Recht und Ethik gewählt werden: Das Recht sind die Regeln, die Menschen willentlich schaffen und die dann etwa im Bundesgesetzblatt oder in einem Staatsvertrag veröffentlicht werden. Ethik oder Moral sind jene Grundsätze, die Menschen durch ihren Verstand erkennen. Recht soll also hier als die von Menschen geschaffenen und Ethik als die von Menschen vorgefundenen und erkannten Regeln verstanden werden. In diesem einfachen Modell gilt das Recht daher auch dann, wenn es zu einem ethisch nicht gerechtfertigten Ergebnis führt, das Recht hat aber die Chance durch geänderte Gesetze oder internationale Konventionen neu erkannte ethische Werte nachzuvollziehen und Konsequenzen aus aktuellen oder historischen Vorgängen anzuordnen. Im Folgenden soll versucht werden, diesen Nachvollzug an einzelnen Beispielen zu skizzieren.

10 In gekürzter deutscher Übersetzung: Felwine Sarr / Bénédicte Savoy, Zurückgeben. Über die Restitution afrikanischer Kulturgüter, Berlin 2019.

11 Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. 201/1958.

12 § 323 ABGB: „Der Besitzer einer Sache hat die rechtliche Vermuthung eines gültigen Titels für sich; er kann also zur Angabe desselben nicht aufgefordert werden.“

13 § 328 ABGB: „Die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes muß im Falle eines Rechtsstreites durch richterlichen Ausspruch entschieden werden. Im Zweifel ist die Vermuthung für die Redlichkeit des Besitzes.“

14 Sebastian M. Spitra, Erwerbungskontexte von Kulturgütern im kolonialen Völkerrecht, in: Pia Schölnberger (Hg.), Das Museum im kolonialen Kontext, Wien 2021, S. 99–121.

## Kulturgut als Handelsware, als Trophäe oder als Schutzobjekt?

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in einem älteren Urteil<sup>15</sup> ausgesprochen, dass Kulturgüter, mit denen gehandelt wird, auch als Handelswaren zu behandeln sind und daher eine Ausfuhrabgabe zum Schutz italienischer Kulturgüter mit Blick auf den freien Warenverkehr abgelehnt. Dennoch war mit der Verwirklichung des Binnenmarktes klar, dass ein innergemeinschaftliches System zum Schutz der jeweiligen nationalen Kulturerben notwendig ist.<sup>16</sup> Dies wurde für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Wesentlichen durch eine Richtlinie<sup>17</sup> und eine Verordnung<sup>18</sup> umgesetzt, womit einerseits eine Verpflichtung zur Rückführung unrechtmäßig verbrachter Kulturgüter zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen und andererseits eine Regelung getroffen wurde, welcher Mitgliedstaat zuständig ist, um die Ausfuhr eines Kulturgutes aus der Europäischen Union zu genehmigen. Wie bereits oben erwähnt wird dieses System nun durch eine Einfuhrkontrolle für Kulturgüter in die Europäische Union erweitert, um im Warenverkehr auch das Kulturerbe von Drittstaaten zu schützen.

Blickt man in die Geschichte, zeigt sich, dass ein derartig bedachter Umgang mit Kulturgut eines anderen Staates keineswegs Standard war. Die Aneignung von fremden Kulturgut als Zeichen des eigenen Triumphes und der Unterwerfung durchzieht die Geschichte, die Suche nach Trophäen besteht bis in die Gegenwart. Das vielleicht bekannteste Beispiel aus der Antike ist die Darstellung des Siebenarmigen Leuchters im Triumphzug des Titus nach der Eroberung Jerusalems im Jahre 70 n.

Chr. am Titusbogen auf dem Forum Romanum. Zahlreiche weitere Beispiele sind allgemein bekannt, wie etwa die Plünderungen in Prag durch die Schweden während des 30jährigen Krieges oder die Versuche Napoleons in Paris ein Weltmuseum zu errichten.

Nach dem Sturz Napoleons erfolgten weitgehende Rückführungen der Kulturgüter an ihre Herkunftsorte. Vom Herzog von Wellington ist in diesem Zusammenhang das Wort von der „great moral lesson“ („großen moralischen Belehrung“) überliefert,<sup>19</sup> die damit den Franzosen durch die Siegermächte erteilt werden soll. Ein wichtiger Punkt bei diesen Rückgaben war, dass die Kunstwerke wieder an den richtigen Ort, also den Herkunftsort, und nicht als Trophäen in die Hauptstädte der Siegermächte gelangen sollen. Der Gedanke des Herkunftslandes und die Rückführungen insbesondere nach Italien geht in wesentlichen Teilen auf den Einsatz des Bildhauers Antonio Canova zurück, der seit 1802 vom Papst mit der Aufsicht über die Römischen Kunstschatze betraut war.<sup>20</sup> Aus dem von Canova entwickelten Gedanken der Nationalität der Kunstwerke gelangten nicht nur von Napoleon unmittelbar verbrachte Kulturgüter zurück. Bemerkenswerter Weise führte dieser Gedanke auf einem Nebenschauplatz dazu, dass von Papst Pius VII. auch 39 aus Paris rückzuführende Codices nach Heidelberg gegeben wurden. Diese waren nämlich als Teil der 1622 in Heidelberg durch Tilly geraubten und dem Papst geschenkten Bibliotheca Palatina aus Paris rückgeführt worden. Der Versuch Heidelbergs, die gesamte Bibliotheca Palatina aus Rom zu erhalten, blieb freilich vergeblich, immerhin ordnete Pius VII die Rückgabe von knapp 900 weiteren Handschriften aus der Bibliotheca an.<sup>21</sup>

15 EuGH 10.12.1968, 7/168, Kommission/Italien, Slg 1968 S 634.

16 Christoph Bazil / Nikolaus Kraft / Reinhard Binder-Kriegelstein, Das österreichische Denkmalschutzrecht. Kurzkomentar, Wien 2015, S. 7 ff.

17 Richtlinie 93/7/EWG, umgesetzt in Österreich durch das Kulturgüterrückgabegesetz BGBl I 67/1998; die Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2014/60/EU ersetzt, die Umsetzung erfolgte gemeinsam mit der Erfüllung der UNESCO-Konvention von 1970 durch das mit BGBl I 19/2016 neu erlassene Kulturgüterrückgabegesetz.

18 VO 3911/92; mittlerweile ersetzt durch VO 116/2009.

19 Zitiert nach: Erik Jayme, Die Nationalität des Kunstwerks als Rechtsfrage, in: Gerte Reichelt (Hg.), Wiener Vorträge. Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung – Kunst- und Kulturrecht, Schriftenreihe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Europarecht, Band 8, Wien 2001, S. 144.

20 Peter Johannes Weber, Antonio Canova und die Kulturgüterschutzbewegung in Rom zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Kerstin Odendahl / Peter Johannes Weber (Hg.), Kulturgüterschutz – Kunstrecht – Kulturrecht, Festschrift für Kurt Siehr zum 75. Geburtstag, Baden-Baden 2010, 271 ff.

21 Jayme (zit. Anm. 19), S. 146 ff.

## Entwicklung im Völkerrecht<sup>22</sup>

Das Verbot, Kulturgüter zu plündern und zu zerstören, und die daraus entspringende Verpflichtung, Kulturgüter nach Beendigung des Konfliktes wieder zurückzuerstatten, wurde in Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 festgehalten. Dies verhinderte freilich nicht, dass im Ersten Weltkrieg massiv Kulturgut zerstört und beschädigt wurde, wie etwa bei der Beschießung der Kathedrale von Reims oder der Zerstörung der Bibliothek von Löwen. Die Zerstörung von Kulturgut durch den Gegner und die eigenen Bemühungen, dieses zu retten, waren aber auch und wohl erstmal ein Thema der Propaganda.<sup>23</sup>

In den Pariser Vororte-Verträgen, die den Ersten Weltkrieg beendeten, spielten die Zerstörungen von Kunst- und Kulturgut eine Rolle: Der Fall der Zerstörung der Bibliothek von Löwen führte dazu, dass das Deutsche Reich im Vertrag von Versailles verpflichtet wurde, die zerstörten Bibliotheksbestände aus eigenen Sammlungen an Belgien mit gleichwertigen Stücken wieder zu kompensieren (*restitutio in integrum*).

Eine systematische Verrechtlichung des Umgangs mit Kulturgütern fand auf nationaler wie internationaler Ebene des Kunstraubs und der anderen Verbrechen des NS-Regimes statt. Die Alliierten hielten bereits in der sogenannten Londoner Erklärung von 1943 fest, dass sie die Verfügungen des NS-Staates über Kunst und Kulturgüter nicht anerkennen werden und warnten Kunsthändler vor dem Handel mit diesen.<sup>24</sup>

Auf internationaler Ebene wurde vor allem durch die Haager Konvention von 1954,<sup>25</sup> die 2004 durch das sogenannte Zweite Protokoll<sup>26</sup> ergänzt wurde, und die UNESCO-Konvention gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern von 1970 der Schutz von Kulturgütern herausgestrichen. Die Konvention gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern wurde von Österreich erst spät, nämlich im Jahr 2015 ratifiziert.<sup>27</sup> Allerdings ist Österreich einer der wenigen UNESCO-Staaten, die für die nationale Umsetzung ein eigenes Gesetz geschaffen haben, das die Einfuhr von Kulturgütern ohne Ausfuhrbewilligung des Herkunftsstaates untersagt und den Herkunftsstaaten gerichtlich durchsetzbare Ansprüche auf Rückgaben einräumt.<sup>28</sup>

## NS-Kunstraub, Provenienzforschung und Kunstrückgabe in Österreich

Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es in Österreich zu mehreren, oft aber nur halbherzigen oder schlecht vorbereiteten Versuchen, entzogenes Vermögen, zu dem als bedeutender Teil Kunstwerke zählten, die Teil des NS-Kunstraubes waren, zurückzustellen.<sup>29</sup> In Österreich war hierfür vor allem mehrere sogenannte Rückstellungsgesetze beschlossen worden,<sup>30</sup> maßgeblich für die Rückgabe entzogener Privatvermögen war vor allem das Siebente Rückstellungsgesetz,<sup>31</sup> das vorsah, dass – sehr vereinfacht gesagt – alle Rechtsgeschäfte von verfolgten Personen als nichtig angefochten werden können. Zuständig waren dafür spezielle Gerichte, nämlich sogenannte Rückstellungskommissionen. Die Ansprüche aus diesen

22 Vgl. dazu umfassend: *Sebastian M. Spitra*, Die Verwaltung von Kultur im Völkerrecht, Studien zur Geschichte des Völkerrechts, Band 39, Wien 2021.

23 Vgl. z. B. *Ingrid Scheuermann / Paul Clemen / Hans Tietze*, Vom Kunstschutz im Krieg zum Denkmalschutz der Nachkriegszeit, in: *ÖZKD*, LXXIII, 2019, Heft 1/2, S. 43 ff.

24 *Hannes Hartung*, *Kunstraub in Krieg und Verfolgung*, Die Restitution der Beute- und Raubkunst im Kollisions- und Völkerrecht, Berlin 2005, S. 142 ff.

25 UNESCO-Übereinkommen zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt (ersten) Protokoll, BGBl. 58/1964.

26 Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. III 113/2004.

27 UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, BGBl. III Nr. 139/2015.

28 Bundesgesetz über die Rückgabe unrechtmäßig verbrachter Kulturgüter (Kulturgüterrückgabegesetz), BGBl. I Nr. 19/2016.

29 *Eva Blimlinger*, Rückstellungen und Entschädigungen in Österreich, 1945 bis 2008, in: *Gabriele Anderl / Christoph Bazil / Eva Blimlinger / Oliver Kühschelm / Monika Mayer / Anita Stelzl-Gallian / Leonhard Weidinger* (Hg.), ... wesentlich mehr Fälle als angenommen. 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung (Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung 1), Wien-Köln-Weimar 2009, S. 17 ff.

30 *Clemens Jabloner et al.* (Hg.), *Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich*, Wien – München 2003, S. 241 ff.

31 *Siebentes Rückstellungsgesetz*, BGBl. 207/1949.

erloschen in der Regel in den 1960er Jahren.<sup>32</sup> Auch der Staatsvertrag<sup>33</sup> sah in Artikel 26 die Verpflichtung der Republik vor, entzogenes Vermögen zurückzustellen, allerdings war die Bundesregierung der Auffassung, dass dieser Verpflichtung durch die Rückstellungsgesetze und weitere damals in Vorbereitung stehenden legislativen Maßnahmen bereits so gut wie erfüllt sei.<sup>34</sup>

Dieser Glaube bestätigte sich nicht: Bereits im Jahr 1984 wurde die Republik von ihren Versäumnissen eingeholt, als durch einen Artikel von Andrew Decker über den sogenannten „Schatz von Mauerbach“ der Verbleib von NS-Kunstraub in Österreich auch internationale Aufmerksamkeit erlangte.<sup>35</sup> Mit dem Zweiten Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz<sup>36</sup> sollte den ehemals Verfolgten und ihren Erben und Erben die Möglichkeit einer Rückforderung gegeben werden. Der nicht beanspruchte Teil wurde im Jahr 1992 versteigert. Aber schon fünf Jahre später führte die Beschlagnahme von zwei Egon Schiele-Gemälden der Kunstsammlung von Rudolf Leopold in New York, nämlich des Bildnisses Wally und der Toten Stadt, nicht nur Einrichtung der Kommission für Provenienzforschung und zum Beschluss des Kunstrückgabegesetzes, sondern auch zu einer umfassenden Diskussion über NS-entzogene Bestände in den Sammlungen des Bundes.<sup>37</sup>

Diese Rückgaben laufen nach einem dreistufigen System: Erst wird von der Kommission für Provenienzforschung alles erhoben, was zu Herkunft und Erwerb eines Sammlungsgegenstandes herausgefunden werden kann. Diese Ergebnisse werden in einem sogenannten Dossier zusammengefasst und dem beim Bundesministerium eingerichteten Kunstrückgabebeirat vorgelegt. Dieser Beirat beschließt eine Empfehlung an den Bundesminister oder die Bundesministerin.<sup>38</sup>

Gegenüber den Rückstellungsgesetzen der Nachkriegsjahre ist die Rückgabe daher nicht mehr von einem Antrag der Verfolgten oder ihrer Nachkommen abhängig, woran viele Rückstellungen gescheitert sind. Anders als das Zweite Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz ist die aktive Suche nach den Verfolgten und ihren Nachkommen ein klares Ziel. Da das Kunstrückgabegesetz keine Ansprüche gewährt, ist es ein sogenanntes Selbstbindungsgesetz: Der Bund hat sich selbst zu einem bestimmten Handeln verpflichtet ohne ein Recht auf Durchsetzung zu geben. Das wird auch kritisch gesehen, nämlich als Akt der Gnade, der eigentlich ein Akt des Rechts sein sollte.<sup>39</sup>

## Schluss

Die Frage zum Verhältnis von Ethik und Moral zum Recht ist Berufeneren vorzulegen. Die vorstehenden, sehr skizzenhaften Überlegungen wollen zeigen, dass an den Besitz und das Eigentum an Kulturgut offenbar aus moralisch-ethischen Erwägungen oft höhere Maßstäbe gelegt werden, als es aktuelle Rechtsordnungen – hier verstanden als die Gesamtheit der von Menschen geschaffenen Regelungen – vorsehen. Sowohl auf internationaler (und europäischer) als auch auf nationaler Ebene wird daher die Rechtsordnung diesen höheren Ansprüchen angepasst. Bemerkenswert ist die Konstruktion des Kunstrückgabegesetzes, weil der Bund sich zur aktiven Rückgabe von Kunstwerken aus seinen Sammlungen an Opfer der NS-Verfolgung (und deren Nachkommen) verpflichtet hat, ohne diesen einen Rechtsanspruch zu geben. Dass dieser Versuch, sozusagen durch das geschaffene Recht der erkannten ethischen Forderung eine Basis zu geben, zumindest in Teilen erfolgreich ist, gestehen auch Kritiker zu.<sup>40</sup>

32 Franz-Stefan Meissel / Thomas Olechowski / Christoph Gnant, Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen, Die Verfahren vor den Österreichischen Rückstellungskommissionen, Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Band 4-2, Wien-München 2004.

33 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. 152/1955.

34 Jabloner et. al. (zit. Anm. 30), S. 335.

35 Blimlinger (zit. Anm. 29), S. 25.

36 Zweites Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz, BGBl. 2/1986.

37 Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum, Kunstrückgabegesetz, BGBl. I 181/1998 idF BGBl. I 117/2009.

38 Alexandra Caruso / Lisa Frank / Ulrike Nimeth / Anneliese Schallmeiner / Anita Stelzl-Gallian, Zur Arbeitspraxis der Kommission für Provenienzforschung, in: Gabriele Anderl et al. (Hg.), ... wesentlich mehr Fälle als angenommen. 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung (Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung 1), Wien-Köln-Weimar 2009, S. 99 ff.

39 Alfred J. Noll, Gnade statt Recht? Einige Impressionen zur Kunstrestitution in Österreich, in: Verena Pawlowsky / Harald Wendelin (Hg.), Enteignete Kunst. Raub und Rückgabe – Österreich von 1938 bis heute, Wien 2006, S. 233 ff.

40 Ebenda.

# Forensische Archäologie und die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen durch internationale und nationale Gerichtshöfe

Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs haben eine Vielzahl von Gewaltverbrechen, wie z. B. Genozide, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Weltöffentlichkeit erschüttert. Die Militärdiktaturen in Guatemala, die Jugoslawienkriege und der Völkermord in Ruanda hinterließen unzählige Tote, Vermisste und Miss-handelte. Die Tatorte, (Massen-)Gräber und menschlichen Überreste werden von der Forensik untersucht. Ein Vergleich zwischen der internationalen und nationalen Aufarbeitung anhand dieser drei Fallbeispiele, soll Aufschluss über die jeweiligen Stärken und Herausforderungen geben, den Beitrag der forensischen Archäologie aufzeigen und klären, was für einen langfristigen Befriedigungsprozess von Vorteil ist.<sup>1</sup>

Bei der Aufarbeitung sind ethische Standards sowohl im Umgang mit den Opfern und den Hinterbliebenen als auch bei der wissenschaftlichen und juristischen Arbeit notwendig. Erfüllt die Forensik ihre humanitäre und juristische Rolle, kann sie die Gesellschaft in einem Versöhnungsprozess unterstützen. Die Forensische Archäologie ist aufgrund ihrer Quellen und Methodik dabei von Relevanz.

## Forensische Archäologie

Die Forensische Archäologie bearbeitet rechtliche Fragen mithilfe von archäologischen Methoden und Theorien.<sup>2</sup> Weiter gefasste Definitionen weichen von dem juristischen Fokus ab und schließen z. B. die Bergung von menschlichen Überresten aus dem Zweiten Weltkrieg noch ein. Sie unterscheiden sich nach geographischen Regionen und beeinflussen die Anwendungsgebiete der Disziplin.<sup>3</sup> Die Forensische Archäologie ist der Historischen Archäologie zuzuordnen und überschneidet sich dabei zeitlich, methodisch und bei der Verwendung der Quellen mit der Zeitgeschichtlichen Archäologie.<sup>4</sup>

Als Teil des forensischen Teams arbeiten forensischen Archäologinnen und Archäologen eng mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen, wie z. B. der Anthropologie oder der Pathologie zusammen.<sup>5</sup> Dokumentation, Vermessung und ein starker Bezug auf den Kontext sind offensichtliche Stärken der Archäologie.<sup>6</sup> Besondere Expertise kann sie außerdem bei Fragen zur Entstehung und Veränderung von Fundorten, der Erstellung von prädiktiven Modellierungen und der Rekonstruktion der einzelnen Tätigkeiten

---

1 Für aufschlussreiche Diskussionen und Ratschläge danke ich Univ.-Prof. Dr. Claudia Theune und Justyna Stanko.

2 U. a. Mike W. J. Groen / Nicholas Márquez-Grant / Robert C. Janaway, Introduction, in: Mike W. J. Groen / Nicholas Márquez-Grant / Robert C. Janaway (Hgg.), *Forensic archaeology. A global perspective*, Oxford-Chichester-Hoboken 2015, S. lii.– Thomas Pototschnig, Forensische Archäologie, in: Christian Bachhiesl / Markus Handy (Hgg.), *Kriminalität, Kriminologie und Altertum*, Wien 2015, S. 263.

3 Mike W. J. Groen / Nicholas Márquez-Grant / Robert C. Janaway, Concluding remarks, in: Mike W. J. Groen / Nicholas Márquez-Grant / Robert C. Janaway (Hgg.), *Forensic archaeology. A global perspective*, Oxford-Chichester-Hoboken 2015, S. 519–520.

4 Pototschnig (zit. Anm. 2), S. 263 f.

5 Eric Stover / Molly Ryan, *Breaking Bread with the Dead*, in: *Historical Archaeology* 35 (1), 2001, S. 7.

6 Groen / Márquez-Grant / Janaway (zit. Anm. 2), S. lvii.

beisteuern.<sup>7</sup> Weiters kann sie u. a. Surveys durchführen, Proben analysieren und Recherchen betreiben.<sup>8</sup> Neuere Entwicklungen wie die „New Forensics“ werden auch diese Arbeit beeinflussen.<sup>9</sup>

Generell ähnelt die Herangehensweise und Methodik der polizeilichen Spurensicherung in vielerlei Hinsicht dem archäologischen Vorgehen. So geht es in beiden Disziplinen u. a. um die Rekonstruktion von vergangenem menschlichem Verhalten sowie um die möglichst umfassende Dokumentation von relevanten Funden und Befunden bzw. Beweisen und deren Kontexten.<sup>10</sup>

Forensische Archäologinnen und Archäologen arbeiten weltweit bei der Aufklärung von Kriminalfällen, Naturkatastrophen oder anderen Ereignissen mit großer Opferzahl, Identifikation von unbekanntem menschlichen Überresten, Überprüfung und Verfolgung von illegalem Artefakt-Handel, bei zivilrechtlichen Fällen, Untersuchungen von Kulturgutzerstörungen sowie den im Folgenden behandelten Menschenrechts- und Völkerrechtsverbrechen mit.<sup>11</sup>

Vor Gericht sagen die forensischen Expertinnen und Experten als Sachverständige aus und sind mit den Methoden der Verteidigung konfrontiert. Dabei können ihre Methoden, Ergebnisse oder Interpretationen angezweifelt werden. Als Sachverständige werden sie sehr intensiv befragt und teilweise auch persönlich angegriffen.<sup>12</sup> Dabei ist zu beachten, dass Wissenschaft und Justiz unterschiedliche Formen von Beweisen anerkennen, da

sie unterschiedliche Ziele verfolgen. Genuin für wissenschaftliche Forschungen sind stete Weiterentwicklung des Wissensstandes, damit gibt es in manchen Fällen auch Raum für Diskussion und Zweifel. Bei Prozessen kann genau dies zur Ablehnung von bestimmten Erkenntnissen führen.<sup>13</sup>

Um zu garantieren, dass die Funde und Befunde als Beweise anerkannt werden, ist es notwendig bestimmte Standards einzuhalten.<sup>14</sup> So muss z. B. im Rahmen der Beweismittelkette jederzeit nachgewiesen werden, wer wann Zugriff auf den Fund hatte bzw., dass er sicher aufbewahrt wurde. Es müssen alle Veränderungen, die auf der Grabung passieren, schlüssig erklärt und dokumentiert werden. Dabei kann eine Videoüberwachung helfen.<sup>15</sup> Außerdem ist besondere Vorsicht bei der Handhabung der Beweise geboten, um Kontamination zu vermeiden.<sup>16</sup>

Das Hochkommissariat für Menschenrechte der UNO publizierte 2017, auf der Version von 1991 aufbauend, allgemeine Standards und Richtlinien zur Untersuchung von gesetzeswidrigen Toden. „The Minnesota Protocol on the Investigation of potentially unlawful Death (2016)“ beschreibt Grundprinzipien der Untersuchungsarbeit und enthält Modell-Formulare. Es richtet sich an die an der Untersuchung Beteiligten: Staaten, Institutionen und Individuen. Auf archäologische Methoden wird explizit mehrmals Bezug genommen, sie sollten bei Ausgrabungen angewandt werden.<sup>17</sup>

7 Kimberlee Sue Moran, *Different but Equal: The Philosophical Foundations of Forensic Archaeology*, in: Kimberlee Sue Moran / Claire L. Gold (Hgg.), *Forensic Archaeology. Multidisciplinary Perspectives*, Cham 2019, S. 9–14.

8 Moran (zit. Anm. 7), S. 17.

9 Die „New Forensics“ beschäftigen sich mit der Analyse von frei zugänglichen Daten im Internet. 2017 wurden Definitionen fixiert und Prinzipien etabliert, um dann in weiterer Folge Standards für das Arbeiten mit diesen Daten zu schaffen. Alexa Koenig, *The New Forensics, Using Open Source Information to Investigate Grave Crimes*, Andrea Lampros / Eric Stover (Hgg.), Human Rights Center UC Berkeley School of Law, Berkeley 2018, S. 1–13.

10 Kimberlee Sue Moran, *Forensic Archaeologist or Crime Scene Investigator?*, in: Kimberlee Sue Moran / Claire L. Gold (Hgg.), *Forensic Archaeology. Multidisciplinary Perspectives*, Cham 2019, S. 45–48.

11 Groen / Márquez-Grant / Janaway (zit. Anm. 2), S. lix f.

12 U. a. Melanie Klinkner, *Forensic science expertise for international criminal proceedings: an old problem, a new context and a pragmatic resolution*, in: *The international Journal of Evidence & Proof* 13, 2009, S. 122.– Caroline Alice Tyers, *Hidden Atrocities: The Forensic Investigation and Prosecution of Genocide*, Diss. Universität von Tennessee 2009, S. 104–189.

13 Zoë Crossland, *Evidential Regimes of Forensic Archaeology*, in: *Annual Review of Anthropology* 42, 2013, S. 126.

14 William D. Haglund / Melissa Connor / Douglas D. Scott, *The Archaeology of Contemporary Mass Graves*, in: *Historical Archaeology* 35 (1), 2001, S. 63.– Vgl. folgende Richtlinien *Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, The Minnesota Protocol on the Investigation of Potentially Unlawful Death (2016)*, New York-Geneva 2017.

15 Haglund / Connor / Scott (zit. Anm. 14), S. 63–65.

16 Moran (zit. Anm. 10), S. 49.

17 *Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights* (zit. Anm. 14), S. vi–37.

Die forensische Archäologie untersucht Verbrechen, um die juristische Aufarbeitung des Geschehenen zu unterstützen. Die zu ahndenden Tatbestände kommen von internationaler und/oder nationaler Ebene.

## Rechtliche Grundlagen

Jedem Menschen stehen die gleichen unveräußerlichen, universellen und unteilbaren Rechte zu. Diese einklagbaren Menschenrechte können in verschiedene Kategorien unterteilt werden, die schlussendlich fast alle Aspekte eines menschlichen Lebens abdecken.<sup>18</sup>

Das Humanitäre Völkerrecht, oder auch Kriegsrecht, bezieht sich hingegen auf Situationen mit bewaffneten Konflikten, deren Methoden und Mittel sowie bestimmte daran beteiligte oder unbeteiligte Personengruppen. Es beruht auf Gegenseitigkeit und hat absolute Geltungskraft.<sup>19</sup> Als Völkerrechtliches Gewohnheitsrecht gelten diese Bestimmungen für alle Staaten<sup>20</sup> unabhängig davon, ob sie die Verträge unterzeichnet haben. Für innerstaatliche Konflikte gelten deutlich weniger Regeln. Quellen fürs internationale humanitäre Völkerrecht sind neben den Konventionen, Gewohnheitsrecht, universelle Rechtsprinzipien sowie Rechtsentscheidungen und Expertenberichte.<sup>21</sup>

Heutzutage werden diese zwei Rechtsgebiete nicht mehr als voneinander getrennt betrachtet, sondern sie können gleichzeitig Gültigkeit haben.<sup>22</sup>

Bei schwersten Verbrechen gegen diese Rechtsgebiete können Ad-hoc Tribunale von der internationalen Staatengemeinschaft einberufen werden. Ziel ist die Verurteilung

von Individuen für ihre Verbrechen, um den betroffenen Ländern Sicherheit und Stabilität zurückzugeben. Vor diesen Gerichten gelten besondere nationale Privilegien, u. a. Immunität, nicht.<sup>23</sup> In den Statuten der Gerichtshöfe werden die zu ahnenden Tatbestände näher definiert.

Als ständige Instanz agiert seit 2002 der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag. Sein Mandat umfasst Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie das Verbrechen der Aggression. In einem Strafverfahren werden unter bestimmten Voraussetzungen<sup>24</sup> Individuen angeklagt.<sup>25</sup>

In Guatemala werden die Verbrechen auf nationaler Ebene geahndet, während für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien Ad-Hoc-Tribunale einberufen wurden.

## Fallbeispiele

### Ruanda

Im Frühjahr 1994 wurde das Flugzeug des ruandischen Präsidenten Juvenal Habyarimana abgeschossen, wobei alle Passagiere umkamen. Daraufhin begingen die Armee, Politiker, Milizen und Teile der Zivilbevölkerung einen Massenmord. Innerhalb von 100 Tagen wurden bis zu 1 Million Tutsi ermordet. Auch gemäßigte Hutu befanden sich unter den Opfern.<sup>26</sup> Von Kigali ausgehend wurden so im ganzen Land Kinder und Erwachsene in Schulen, Krankenhäusern, Kirchen und vielen anderen Orten ermordet. Oftmals errichteten die Täter Straßensperren, an denen sie ihre Opfer aufhielten. Die Untätigkeit der internationalen Staatengemeinschaft ist u. a. daran zu sehen, dass sie das Mandat der im Land befindlichen UN-

18 Sarah Jäger, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht. Einführende Überlegungen, in: Sarah Jäger / Stefan Oeter (Hgg.), Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht – eine Verhältnisbestimmung, Frieden und Recht 4, Wiesbaden 2019, S. 3.

19 Jäger (zit. Anm. 18), S. 4 f.

20 Laut einem Urteilsspruch des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) gelten sie auch für nicht-staatliche organisierte bewaffnete Konfliktparteien. Allerdings ist diese weite Definition umstritten. Aldo Zammit Borda, Introduction to International Humanitarian Law, in: Commonwealth Law Bulletin 34 (4), 2008, S. 746.

21 Borda (zit. Anm. 20), S. 743–746.

22 Jäger (zit. Anm. 18), S. 7.

23 Guénaél Mettraux, International Crimes and the ad hoc Tribunals, Oxford 2005, S. 3 f.

24 Diese sind: ein Mitgliedsland bittet darum, der UN-Sicherheitsrat initiiert die Untersuchung, Nicht-Mitgliedsstaaten unterwerfen sich der Gerichtsbarkeit oder der Chefankläger bekommt eine richterliche Genehmigung zu eigenständigen Untersuchungen. Außerdem ist u. a. Voraussetzung, dass die nationalen Gerichte keine Ermittlungen eingeleitet haben, oder diese Unzulänglichkeiten aufweisen und das Verbrechen nach dem 1. Juli 2002 begangen wurde (<https://www.icc-cpi.int/about/otp> [22.12.2021]).

25 Christiane E. Philipp, The International Criminal Court – A Brief Introduction, in: Armin von Bogdandy / Rüdiger Wolfrum (Hgg.), Max Planck Yearbook of United Nations Law 7, Leiden 2003, S. 331 f.

26 <https://unictr.irmct.org/en/genocide> (22.12.2021).

Friedenstruppen nicht erweiterten, um den Tätern Einhalt zu gebieten. Gewaltanwendung war ihnen ausschließlich im Rahmen der Selbstverteidigung gestattet.<sup>27</sup>

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) wurde 1994 etabliert und beendete 2015 seine Arbeit. In der Zwischenzeit wurden 93 Individuen angeklagt und 62 verurteilt.<sup>28</sup> Zwei Verfahren (ICTR-95-1-T und ICTR-96-3-T) sind von besonderer Bedeutung, da im Rahmen der Prozesse forensische Untersuchungen durchgeführt wurden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Sachverständige aussagten.

1995 und 1996 untersuchte ein forensisches Team unter der Leitung von William Haglund und im Auftrag von „Physicians for Human Rights“ für den ICTR eine Kirche und ihr Umfeld in Kibuye, im Westen von Ruanda. Tausende hatten sich in den Gebäudekomplexen aufgehalten und wurden anschließend ermordet. Es wurden vier Massengräber angelegt, viele Überreste befanden sich allerdings auch verstreut im Gelände.<sup>29</sup> Es wurden menschliche Überreste von 500 Personen geborgen, zwei Drittel davon waren Frauen und Kinder. Sie wiesen allesamt kaum Verteidigungsverletzungen auf.<sup>30</sup> Manchen Opfern wurde die Achillessehne durchschnitten und rund 36 % durch stumpfe Gewalt ermordet.<sup>31</sup>

Archäologinnen und Archäologen arbeiteten an der Lokalisierung und Beprobung der Gräber, der fotografischen Dokumentation, Feldbegehungen, dem Erstellen einer topographischen Karte, der Fundverwaltung und waren integraler Bestandteil der Grabung. Die Erhaltungsbedingungen der Opfer waren sehr komplex, manche waren skelettiert, andere hingegen saponifiziert. Bei dem

Massengrab wurde der Befund gesockelt (Gräben wurden um den Befund ausgehoben), um eine leichtere Bergung der Überreste zu gewährleisten, wobei das Interface so gut wie möglich dokumentiert wurde.<sup>32</sup>

Der ICTR verwendete die Ergebnisse im Gerichtsprozess gegen Clément Kayishema und Obed Ruzindana. Dort sagte unter anderem William Haglund, ein forensischer Anthropologe und Leiter der Ausgrabungen, aus. Sein Bericht und seine Aussage konnten alleinstehend als Bestätigung für einen Anklagepunkt gewertet werden.<sup>33</sup> Beide Angeklagten wurden schuldig gesprochen Genozid begangen zu haben und wurden zu lebenslanger Haft bzw. 25 Jahren verurteilt.<sup>34</sup>

In Kigali fanden im Juni 1996 weitere Untersuchungen statt. So wurden menschliche Überreste in einer Latrine und in mehreren seichten Gräbern gefunden. Im Gegensatz zu Kibuye, wiesen die Opfer in Kigali osteologische Verteidigungsmerkmale auf. Sie wurden erschossen und erschlagen.<sup>35</sup>

Die Untersuchungen in Kigali wurden im Verfahren gegen Georges A. N. Rutaganda verwendet. Dort wurde ebenfalls William Haglund als Sachverständiger befragt. Eine von der Verteidigung einberufene anthropologische Expertin kritisierte die verwendete Methodik. Weiters konnte die Anklage keine glaubhafte Verbindung zwischen den forensisch untersuchten Gräbern und den Aspekten des Anklagepunktes schaffen. Beides führte dazu, dass das Gericht die Ergebnisse nicht miteinbezog. Andere Beweise waren jedoch ausreichend und der Angeklagte wurde schuldig gesprochen Genozid begangen zu haben und zu lebenslanger Haft verurteilt.<sup>36</sup>

27 Lennart Aspegren / Jamie A. Williamson, *The Rwanda Tribunal and Genocide*, in: Emmanuel Decaux (Hg.), *From human rights to international criminal law – Studies in honour of an African jurist, the late judge Laïty Kama : etudes en l'honneur d'un juriste africain, feu le juge Laïty Kama = Des droits de l'homme au droit international pénal*. Boston 2007, S. 204–210.

28 <https://unictr.irmct.org/en/tribunal> (22.12.2021).

29 Haglund / Connor / Scott (zit. Anm. 14), S. 59–62.

30 Clea Koff, *The Bone Woman. A Forensic Anthropologist's Search for Truth in the Mass Graves of Rwanda, Bosnia, Croatia, and Kosovo*, New York 2004, S. 76.

31 William Haglund Aussage im Transkript vom 26.11.1997, in: ICTR 21.5.1999 ICTR-95-1-T Judgement (<https://ucr.irmct.org/scase/docs/case/ICTR-95-01#trialJudgement> [22.12.2021]), S. 126.

32 Haglund / Connor / Scott (zit. Anm. 14), S. 59–65.

33 ICTR 21.5.1999 ICTR-95-1-T Judgement (<https://ucr.irmct.org/scasedocs/case/ICTR-95-01#trialJudgement> [22.12.2021]), S. 126, 136.

34 ICTR 21.5.1999 ICTR-95-1-T Sentence (<https://ucr.irmct.org/scasedocs/case/ICTR-95-01#trialJudgement> [22.12.2021]), S. 7.

35 Koff (zit. Anm. 30), S. 82–98.

36 ICTR 6.12.1999 ICTR-96-3-T Judgement and Sentence (<https://ucr.irmct.org/scasedocs/case/ICTR-96-03#trialJudgement> [22.12.2021]), S. 98, 172 f.

## Bosnien-Herzegowina

Wirtschaftliche und politische Krisen führten Anfang der 1990er zu mehreren Unabhängigkeitsbestrebungen in Jugoslawien. In Bosnien-Herzegowina stimmte die Bevölkerung in einem Referendum der Unabhängigkeit zu. Die serbische Minderheit brachte daraufhin mit Hilfe der jugoslawischen Armee und Serbiens bald über 60% des Landes unter ihre Kontrolle. Die kroatische Minderheit verfolgte ähnliche Ideen und es folgte ein Dreifrontenkrieg. Im Juli 1995 ermordeten Einheiten der bosnischen Serben rund 8000 Buben und Männer, die sich in einer von der UNO bewachten Sicherheitszone bei Srebrenica befanden. Im Laufe des Kriegs wurden u. a. rund 100.000 Menschen ermordet und 2 Millionen mussten fliehen.<sup>37</sup>

1993 wurde der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) gegründet und 2017 beendet.<sup>38</sup> Es wurden 161 Verdächtige angeklagt und 91 verurteilt, 18 wurden freigesprochen.<sup>39</sup>

Eine der wichtigsten Entscheidungen des ICTYs war die Erkenntnis, dass an den bosnischen Muslimen von Srebrenica Genozid begangen wurde. Die Forensik war nicht nur bei dem Nachweis der Erfüllung des objektiven Tatbestandes maßgeblich, sondern trug auch dazu bei, den komplexeren subjektiven Tatbestand als erfüllt zu beweisen. So konnte durch die Ausgrabungen bestätigt werden, dass es sich bei den Opfern um eine eigene abgrenzbare Gruppe handelt, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit, zum Teil<sup>40</sup> intentionell, vernichtet werden sollte.<sup>41</sup> Es wurden u. a. muslimische Dokumente sowie Gebetsperlen und -täschchen geborgen, die deutlich daraufhin weisen, dass die

Opfer Muslime waren.<sup>42</sup> Die forensischen Untersuchungen zeigten weiters, dass viele von ihnen gefesselt waren und Augenbinden aufhatten.<sup>43</sup> Weiters zeugen die zivile Kleidung, die körperliche Konstitution und die Verletzungen von Zivilisten. Die Verbrechen sollten offensichtlich durch die Anlegung von Massengräbern und vor allem aber die Umbettung in sekundäre Gräber vertuscht werden. Jedoch konnten wichtige Verbindungen zwischen den Hinrichtungsorten sowie primären und sekundären Gräbern mithilfe von Bodenproben, Pollen und ähnlichen Funden hergestellt werden. Weiters wurden die Massengräber für die Tat vorbereitet und die Opfer in ihnen erschossen, da sich Projektile in die Erde unter den Toten eingegraben hatten. Das alles in Verbindung u. a. mit Luftbildern und den Zeugenaussagen zeigt, dass ein bestimmtes Level an Organisation, Koordination und Kommunikation für die Begehung der Massenmorde notwendig war. Damit ist ein systematischer Plan und daraus folgend auch die Intention gegeben. Die individuelle Verantwortung einzelner Angeklagter konnte auch durch forensische Erkenntnisse untermauert werden. So fanden sich in den Massengräber Arbeitsspuren von schweren Maschinen, deren Benutzung mit bestimmten Einheiten verbunden werden kann und damit auch deren Befehlshabern.<sup>44</sup>

Mehrere forensische Experten, darunter William Haglund oder der Archäologe Richard Wright sagten u. a. gegen Radislav Krstić oder Ratko Mladić aus.<sup>45</sup> Die forensischen Ergebnisse in Verbindung mit anderen Beweisen führten dazu, dass Krstić schuldig gesprochen wurde u. a. Genozid begangen zu haben.<sup>46</sup> Ratko Mladić wurde 2017 zu

37 <https://www.icty.org/en/about/what-former-yugoslavia/conflicts> (22.12.2021).

38 <https://www.icty.org/en/about/tribunal/establishment> (22.12.2021) [Um das Abschlussdatum des Gerichtshofes zu sehen, ist es notwendig das Information-i oben neben „United Nations - International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia“ zu aktivieren].

39 <https://www.icty.org/en/cases/key-figures-cases> (22.12.2021).

40 Der Genozid-Tatbestand fordert eine intentionelle Zerstörung der ganzen Gruppe oder eines signifikanten Teils, *Tyers* (zit. Anm. 12), S. 58–65.

41 *Tyers* (zit. Anm. 12) S. 44–85.

42 *William Haglund*, Bericht: Forensic Investigation of the Cerska Grave Site, 15 June 1998, S. 50, 53. bzw. Bericht: Report by William Haglund on Branjevo Military Farm grave site, 15 June 1998, S. 52–53, in: ICTY 10.6.2010 IT-05-88-T Judgement (<https://www.icty.org/case/popovic#tjug> [22.12.2021], S. 164 f., 218.

43 *Stover / Ryan* (zit. Anm. 5), S. 23.

44 *Tyers* (zit. Anm. 12), S. 67–94.

45 Prosecution Witnesses – Prosecutor vs. Ratko Mladic 2013 (<https://www.icty.org/en/case/mladic/#custom11> [24.12.2021]), S. 2, 26.

46 Seine Haftstrafe beträgt 46 Jahre. ICTY 2.8.2001 IT-98-33-T Judgement (<https://www.icty.org/case/krstic#tjug> [24.12.2021]), S. 22–25, 255.

lebenslanger Haft verurteilt, da er u. a. auch Genozid begangen hatte.<sup>47</sup>

Die Verteidigung der Angeklagten begann im Laufe der Gerichtsverfahren die forensischen Methoden (u. a. Sterbealter, Todesursache, Schätzung von ungeöffneten Gräbern) und Interpretationen (u. a. Zivilisten, Hinrichtungen) stärker zu hinterfragen. Stark kritisiert wurde auch, dass nicht immer ausreichende Standards vorhanden waren und u. a. dass die Anthropologen und Pathologen Todesursachen in Verbindung mit Körperteilen unterschiedlich vermerkten. Weiters griff die Verteidigung auch die Experten zum Teil persönlich an, indem sie deren Professionalität und ihre ethische Arbeitsweise in Frage stellte.<sup>48</sup> Die Kritikpunkte, die im Fall gegen Georges A. N. Rutaganda vor dem ICTR geäußert wurden, wurden von einer Expertenkommission überprüft. Sie kam zum Schluss, dass etwaige Fehler aufgrund von Zeitdruck und den widrigen Bedingungen nicht auf eine fehlerhafte Methodik zurückzuführen sind.<sup>49</sup> Schwerwiegend war für die Verteidigung auch, dass die Identifizierungsrate sehr gering war. Als Antwort auf diese Kritikpunkte betrieb die forensische Gemeinschaft neue Forschung und einer der Chef-Pathologen beriet den ICC für zukünftige Tätigkeiten.<sup>50</sup>

## Guatemala

Als Reaktion auf eine Landreform wurde 1954 die demokratisch gewählte guatemalteckische Regierung durch die CIA gestürzt. In den nächsten Jahrzehnten etablierten sich mehrere von den USA unterstützte Militärdiktaturen. Nach einem misslungenen Staatsstreich 1960 entstand eine bewaffnete Gegenbewegung. Im Laufe der Zeit eskalierte

die Gewalt und mündete u. a. in der „counter-insurgency“, mit der offiziell die Rebellen bekämpft wurden. Ganze Dörfer wurden so ausgelöscht und Massaker an der Zivilbevölkerung begangen. Bis 1996 wurden circa 200.000 Menschen ermordet. Der Großteil der Opfer gehörte den Maya an und die Kommission stellte fest, dass an ihnen ein Völkermord begangen wurde. 93% dieser Verbrechen sind staatlichen Institutionen zuzuschreiben.<sup>51</sup>

Bei der Aufarbeitung von mehreren Morden aus den 1980er Jahren wurden 1990 Clyde Snow, ein forensischer Anthropologe, und Eric Stover, ein Menschenrechtler, zur Untersuchung der Gräber hinzugezogen.<sup>52</sup> In weiterer Folge wurden forensische Trainings für einheimische Studenten anthropologischer und archäologischer Fachrichtungen abgehalten. Die Teilnehmer gründeten anschließend 1991 ein forensisches Team, die „Fundación de Antropología Forense de Guatemala“ (FAFG).<sup>53</sup> Bis 2016 hat das Team rund 10.000 menschliche Überreste geborgen<sup>54</sup> und allein im Jahr 2020 154 neue identifiziert.<sup>55</sup> Die Suche nach der Wahrheit, Gerechtigkeit und die Rückgabe der Überreste werden als explizite Ziele formuliert. Forensische Archäologie ist einer der fünf Grundpfeiler ihrer Arbeit.<sup>56</sup> Sie arbeiten jedoch oft unter widrigsten Umständen. Immer wieder werden sie öffentlich verleumdet und bekommen Todesdrohungen. Zum Teil benötigen sie sogar Personenschutz.<sup>57</sup>

FAFG arbeitet sehr eng mit den Hinterbliebenen zusammen. Dabei achten sie besonders auf ein gutes Vertrauensverhältnis, erklären ihre getätigte Arbeit und sind für Fragen offen. Unter Einhaltung aller notwendigen Zeremonien und spezieller Wünsche werden die mensch-

47 ICTY 22.11.2017 IT-09-92-T Judgment Summary (<https://www.icty.org/en/case/mladic#tjug> [24.12.2021]), S. Vorletzte und letzte.

48 Tyers (zit. Anm. 12), S. 104–184.

49 Klinkner (zit. Anm. 12), S. 121 f.

50 Tyers (zit. Anm. 12), S. 137 f., 185–192.

51 Daniel Rothenberg, Introduction. Facing La Violencia: The Importance of the Guatemalan Truth Commission, in: Daniel Rothenberg (Hg.), *Memory of Silence. The Guatemalan Truth Commission Report*, New York 2012, S. xxi–xxxiv.

52 Anne Manuel / Eric Stover, *Guatemala. Getting away with murder*. An Americas Watch and Physicians for Human Rights Report, New York-Somerville 1991, S. 71–76.

53 Stover / Ryan (zit. Anm. 5), S. 13.

54 Maggie Jones, *The Secrets in Guatemala's Bones*, in: *New York Times* 30.6.2016, ([https://www.nytimes.com/2016/07/03/magazine/the-secrets-in-guatemalas-bones.html?\\_r=0](https://www.nytimes.com/2016/07/03/magazine/the-secrets-in-guatemalas-bones.html?_r=0) [22.12.2021]).

55 Fredy Peccerelli, *Message from Executive Director*, in: *FAFG Annual Report 2020* (<https://fafg.org/annual-report-2020/> [22.12.2021]), S. 9.

56 FAFG, *About us*, In: *Annual Report 2020* (<https://fafg.org/annual-report-2020/> [22.12.2021]), S. 7.

57 Jones (zit. Anm. 54).

lichen Überreste abschließend an die Familie übergeben und bestattet. Die Mitarbeiter legen die Knochen im Sarg anatomisch korrekt aus und sind somit integraler Bestandteil dieses Prozesses.<sup>58</sup>

Viele hochrangige Militärs erließen Amnestien für die unter ihnen begangenen Verbrechen.<sup>59</sup> Fredy Peccerelli, forensischer Anthropologe und Direktor von FAFG, und sein Team sagten als Experten u. a. bei dem Gerichtsprozess gegen Efraín Ríos Montt ab 2013 aus. Der Ex-Diktator wurde schließlich schuldig gesprochen u. a. Genozid begangen zu haben. Der Verfassungsgerichtshof hob das Urteil allerdings kurz darauf wieder auf<sup>60</sup> und Montt starb 2018, während das Verfahren wiederholt wurde. Zwei Gerichte stellten fest, dass unter seinem Kommando Genozid an den Maya Ixil begangen wurde. Rodríguez Sánchez, der Chef des militärischen Geheimdienstes wurde trotzdem 2013 und 2018 von diesen Anklagepunkten freigesprochen.<sup>61</sup> Zwei von drei Richtern waren der Ansicht, dass man ihm keine persönliche Verantwortung zusprechen konnte, da er u. a. beratend tätig war und keinerlei Befehlsgewalt, im Gegensatz zu seinen Vorgesetzten, innehatte. Eine Richterin hingegen sah seine individuelle Verantwortung als erwiesen, u. a. da er die Maya Ixil als explizite Gegner deklarierte und damit den Genozid befeuerte. Aufgrund der Stimmenmehrheit wurde er freigesprochen.<sup>62</sup>

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu bedenken, dass Guatemala Schwierigkeiten mit Korruption hat und die Unabhängigkeit der Justiz sowie Rechtsstaatlichkeit nicht gewährleistet sind. Amnestie-Gesetze für die Kriegsver-

brecher werden weiterhin vorgeschlagen und vor kurzem wurde ein international angesehener Korruptionsstaatsanwalt entlassen.<sup>63</sup>

## Diskussion

Ein Vergleich zwischen der internationalen und nationalen Aufarbeitung zeigt die Stärken dieser Herangehensweisen und ihre Herausforderungen. Im Laufe der Zeit verbesserten sich einige Aspekte der internationalen Ebene deutlich.

Mit einem internationalen Gerichtsverfahren wird ein stabiles Rechtssystem und eine sichere Aufarbeitung gewährleistet. So sind auf internationaler Ebene Amnestien zum Teil wirkungslos.<sup>64</sup> Anders als z. B. im Irak Anfang der 2000er Jahre<sup>65</sup> kann hier ein faires Verfahren garantiert und somit ethische Bedenken auf gerichtlicher Ebene ausgeräumt werden.

Für die forensische Aufarbeitung werden dabei internationale Expertenteams zusammengestellt. Trotzdem schützt diese Expertise nicht vor Kritik und ist keine Garantie für die Anerkennung der Beweise.<sup>66</sup> Vor allem zu Beginn einer nationalen Aufarbeitung fehlt es oft an Fachpersonal und Ressourcen.<sup>67</sup> Mit der Unterstützung von ausländischen Organisationen gründen gut ausgebildete Forensikerinnen und Forensiker unabhängige Teams, die die Untersuchungen dann durchführen.<sup>68</sup>

Da die Vereinten Nationen die Gerichtshöfe (wie z. B. den ICTR oder ICTY) etablieren, stehen bei der Aufarbeitung der Verbrechen größere Finanzierungsbeiträge zur Ver-

58 FAFG, Nuestro Sistema Multidisciplinario de ID Humana, Video (<https://www.youtube.com/watch?v=P02iRca6JpY> [23.12.2021]).– Jones (zit. Anm. 54).– FAFG Annual Report 2020 (<https://fafg.org/annual-report-2020/> [22.12.2021]), S. 14, 24.

59 Stover / Ryan (zit. Anm. 5), S. 12.

60 Jones (zit. Anm. 54).

61 Jo-Marie Burt / Paulo Estrada, The Future of War Crimes Prosecutions in Guatemala, International Justice Monitor 14.12.2020 (<https://www.ijmonitor.org/2020/12/the-future-of-war-crimes-prosecutions-in-guatemala/> [23.12.2021]).

62 Jo-Marie Burt, Imperfect Justice in Guatemala, in: Nacla 12.10.2018 (<https://nacla.org/news/2018/10/12/imperfect-justice-guatemala> [24.12.2021]).

63 Sanne Weber / Marlies Stappers, Threats to the rule of law in Guatemala are getting serious, Open Democracy 2021 (<https://www.opendemocracy.net/en/democraciaabierta/guatemala-rule-of-law-undermined-en/> [23.12.2021]).

64 Mettraux (zit. Anm. 23), S. 4.

65 Caroline Steele, Archaeology and the Forensic Investigation of Recent Mass Graves: Ethical Issues for a New Practice of Archaeology, in: Archaeologies: Journal of the World Archaeological Congress 4 (3), 2008, S. 423 f.

66 Vgl. ICTR: ICTR 6.12.1999 ICTR-96-3-T Judgement and Sentence (zit. Anm. 36), S. 98.– ICTY: Tyers (zit. Anm. 12), S. 117–141.

67 Vgl. nationale Exhumierungen in Bosnien und Herzegowina: Eva-Elvira Klonowski, Forensic Anthropology in Bosnia and Herzegovina: Theory and Practice amidst Politics and Egos, in: Roxana Ferlini, Forensic Archaeology and Human Rights Violations, Springfield 2007, S. 156–160.– Vgl. Argentinien: Stover / Ryan (zit. Anm. 5), S. 9.

68 Vgl. Guatemala oder Argentinien, Stover / Ryan (zit. Anm. 5), S. 9, 13.

fügung. Nationale Teams, wie FAFG, sind da abhängiger von ausländischen Organisationen und Spenden.<sup>69</sup>

Oft ist die forensische Arbeit mit einem großen Sicherheitsrisiko verbunden. In abgelegenen Gebieten befinden sich meist nicht nur aktive bewaffnete Gruppen oder Sympathisanten der Angeklagten, sondern auch Minen und Munition.<sup>70</sup> Durch die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft arbeiten die forensischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler deutlich sicherer. Es stehen gezielt UN-Blauhelme oder NATO-Soldaten zur Verfügung, um die Ausgrabungsorte und Beweise sowie das forensische Personal selbst zu beschützen. Es gibt Entminungsdienste und Übungen zum Umgang mit explosivem Material.<sup>71</sup> Auch bei gemischten Formen der Aufarbeitung sorgt der internationale Aspekt für deutlich mehr Sicherheit. So wurden im Irak 2004–2007 Untersuchungen für die nationalen Gerichte von einem internationalen Team durchgeführt.<sup>72</sup> Die Sicherheitslage änderte sich oft kurzfristig und private Sicherheitsfirmen sowie das Militär der Koalition-Übergangsverwaltung standen zur Verfügung.<sup>73</sup> Sympathisanten der Täter, die zum Teil noch in wichtigen Positionen sitzen, haben durch die Unabhängigkeit eines internationalen Gerichtshofes deutlich weniger Macht und Einfluss. Im Gegensatz dazu bekommt z.B. FAFG Todesdrohungen und wird immer wieder öffentlich verleumdet.<sup>74</sup>

In den Untersuchungsgebieten muss oftmals erst eine funktionierende Infrastruktur aufgebaut werden.<sup>75</sup> Bei der Aufarbeitung durch Internationale Gerichtshöfe

stehen deutlich mehr Ressourcen und Arbeitskräfte zur Verfügung. Anfängliche Schwierigkeiten haben sich im Laufe der Zeit stark verbessert. So wurde z. B. im Kosovo eine komplette Pathologiestation aufgebaut, in Kroatien wurde über einem Grab ein provisorisches Zelt errichtet.<sup>76</sup> Psychologische Unterstützung erhält das forensische Personal auf internationaler Ebene durch „welfare officers“ und theoretisch auch „debriefings“. Letzteres sollte am Ende eines Einsatzes stattfinden, um den Einstieg in den wiedereinsetzenden Alltag zu erleichtern. Dabei ist u. a. eine Verarbeitung des Erlebten und der Umgang mit Stress und den emotionalen Belastungen von Bedeutung.<sup>77</sup>

Die Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung funktioniert durch nationale Teams deutlich besser (siehe FAFG).<sup>78</sup> Sprachliche und kulturelle Barrieren existieren kaum und so ist auch ein respektvollerer Umgang mit den Toten leichter sicherzustellen. Von einer intensiven Kommunikation profitieren sowohl die Forensikerinnen und Forensiker als auch die Hinterbliebenen selbst.<sup>79</sup> Hinterbliebene aus Ruanda unterstützen dies und legen großen Wert auf die kulturell angebrachte Behandlung der Toten.<sup>80</sup> Bei internationalen Untersuchungen sollen spezielle Teams<sup>81</sup> Abhilfe schaffen.<sup>82</sup>

Fixe nationale forensische Teams haben den großen Vorteil, dass sie langfristig die Verbrechen aufarbeiten können. Die Unwissenheit über das Schicksal der Vermissten beeinträchtigt die Psyche und den Alltag der Hinterbliebenen und erschwert so einen Versöhnungsprozess. Identifikation und Rückgabe sind deshalb

69 *Rebecca Saunders*, Tell the truth: the archaeology of human rights abuses in Guatemala and the former Yugoslavia, *One World Archaeology* 44, in: Arthur John Schofield / William Gray Johnson / Colleen M. Beck (Hgg.), *Matériel culture. The archaeology of twentieth-century conflict*, London-New York 2002, S. 105, 111.

70 *Klonowski* (zit. Anm. 67), S. 161.

71 *Koff* (zit. Anm. 30), S. 38, 122–127, 166, 207 f.

72 *Steele* (zit. Anm. 65), S. 424.

73 *John Hunter / Barrie Simpson*, Preparing the Ground: Archaeology in a War Zone, in: Roxana Ferlini (Hg.), *Forensic Archaeology and Human Rights Violations*, Springfield 2007, S. 272–275.

74 *Jones* (zit. Anm. 54).– Vgl. Argentinien: *Stover / Ryan* (zit. Anm. 5), S. 9–10.

75 *Hunter / Simpson* (zit. Anm. 73), S. 284.

76 *Koff* (zit. Anm. 30), S. 178, 205.

77 *Koff* (zit. Anm. 30), S. 208–210.

78 *Stover / Ryan* (zit. Anm. 5), S. 22.– Vgl. Kritik von *Erin Jessee*, Promoting Reconciliation through Exhuming and Identifying Victims in the 1994 Genocide, in: *Policy Brief* 2, 2012, S. 2–5.– *Koff* (zit. Anm. 30), S. 68.

79 *Stover / Ryan* (zit. Anm. 5), S. 22.

80 *Jessee* (zit. Anm. 78), S. 5–7.

81 „Transcultural Psychosocial Organization“ (TPO), lokale und internationale Beteiligte, die u. a. die Familien und Forensiker unterstützen, *Koff* (zit. Anm. 30), S. 207.

82 Ebenda.

integrale Bestandteile nachhaltiger Befriedigungsprozesse. In Ruanda wird aufgrund dessen zur Etablierung fester Organisationen geraten.<sup>83</sup> Internationale Teams haben oft nicht das Mandat alle Opfer zu identifizieren. Sie untersuchen stellvertretend einige ausgewählte Orte, um den juristischen Prozess zu unterstützen. Es werden aber meist alle relevanten Identifizierungs-Daten an NGOs weitergegeben.<sup>84</sup> Ein weiterer wichtiger Grund für die Identifikation möglichst aller Opfer sind rechtliche Implikationen. Eine Todesurkunde hat z. B. direkten Einfluss auf Zahlungen des Staates oder der Gemeinschaft an die Hinterbliebenen, sowie die Möglichkeit erneut zu heiraten.<sup>85</sup>

Die Tätigkeiten Internationaler Gerichtshöfe grenzen teilweise aber an „Legal Imperialism“, u. a. wenn das Gericht seinen Sitz außerhalb hat und hauptsächlich internationale Richter tätig sind.<sup>86</sup>

Auf nationaler Ebene können Behörden die Arbeit gezielt erschweren oder verhindern<sup>87</sup>, z. B. in Guatemala bei der Untersuchung von Militärbasen.<sup>88</sup> Dies kann allerdings auch bei internationalen Untersuchungen vorkommen und die komplexe Bürokratie der internationalen Gerichtshöfe scheint teilweise auch ausbaufähig zu sein.<sup>89</sup>

Oft widersprechen sich die Anliegen mehrerer Interessensgruppen. Das Interesse an einer forensischen Aufarbeitung kann auch im Gegensatz zu den Wünschen der Hinterbliebenen stehen. Zwei NGOs, die von den Müttern der Verschwundenen gegründet wurden, sollen dafür beispielhaft stehen:

Die Mütter von Vukovar (Kroatien) hatten zu Beginn Hoffnung auf das Überleben ihrer Verwandten und forderten politischen Druck. Sie widersetzten sich den forensischen

Untersuchungen. Im Laufe der Arbeiten, als fast alle der Opfer identifiziert werden konnten, änderten sie jedoch ihre Meinung. Vor allem die Bergung von persönlichen Gegenständen überzeugte sie.<sup>90</sup>

Die „Mothers of the Plaza de Mayo“ in Argentinien wollten ihre Verwandten lebend zurück oder gar nicht, dadurch war die Hauptorganisation auch vehement gegen die forensischen Ausgrabungen. Die Mütter argumentierten, dass durch die forensischen Ausgrabungen zu wenig Fokus auf der Verfolgung der Täter läge und kritisierten, dass die Identität der Opfer, hinter die Ergebnisse der Analyse zurücktrat. Weiters befürchteten sie Einfluss auf die Untersuchungen und Gerichtsverfahren zugunsten der Angeklagten.<sup>91</sup>

## Fazit

Bei forensischen Ausgrabungen gibt es immer viele verschiedene Interessen, die aufeinanderprallen. Nicht nur die der Opfer (z. B. Religion, Aufklärung), Angehörigen und Täter (z. B. faires Verfahren, Vertuschung), sondern auch weitreichendere politische, moralische und wirtschaftliche stehen im Konflikt miteinander. Schließlich geht es um die Erzählung der Vergangenheit, das Schreiben von Geschichte. Forensische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler arbeiten für die an der Macht Stehenden, die bestimmte Interessen verfolgen und Entscheidungen zu der Aufarbeitung treffen. So wurden z. B. im Irak bei den Untersuchungen in den 2000er Jahren sunnitische Gräber gezielt ignoriert.<sup>92</sup> Die forensischen Archäologinnen und Archäologen stehen im Mittelpunkt all dieser Interessen und haben die außergewöhnliche Rolle unumstößliche

83 *Jessee* (zit. Anm. 78), S. 4–8.

84 *Saunders* (zit. Anm. 69), S. 112.

85 *Hunter / Simpson* (zit. Anm. 73), S. 288.

86 *Steele* (zit. Anm. 65), S. 418 f.

87 *Robert H. Kirschner / Karl E. Hannibal*, *The Application of the Forensic Sciences to Human Rights Investigations*, in: *Medicine and Law* 13 (3), 1994, S. 457.

88 *Jones* (zit. Anm. 54).

89 Vgl. die langjährigen Versuche eine Untersuchung in Vukovar einzuleiten und Koff's Beispiel vom Kosovo. *Koff* (zit. Anm. 30), S. 166, 204.

90 *Koff* (zit. Anm. 30), S. 167, 194.

91 *Zoë Crossland*, *Violent spaces: conflict over the reappearance of Argentina's disappeared*, *One World Archaeology* 44, in: *Arthur John Schofield / William Gray Johnson / Colleen M. Beck* (Hgg.), *Matériel culture. The archaeology of twentieth-century conflict*, London-New York 2002, S. 128 f.

92 *Steele* (zit. Anm. 65), S. 419, 425.

Fakten aufzuzeigen.<sup>93</sup> Niemand kann die Opfer in einem Massengrab abstreiten.

Diese Fakten helfen nicht nur den den Richterinnen und Richtern bei ihrer Urteilsfindung, sondern auch den Angehörigen, deren Leid und Geschichte endlich anerkannt wird.<sup>94</sup> Weiters helfen sie auch der Allgemeinheit mit einer objektiven Rekonstruktion der Ereignisse und schrecken damit vielleicht zukünftige Verbrechen ab.<sup>95</sup> Archäologische Quellen und menschliche Überreste führen auf eigene Art und Weise das Geschehene an den Menschen heran. Dieser symbolische Gehalt kann helfen, Propaganda zu hinterfragen.<sup>96</sup> Dies ist vor allem in Anbetracht der

jüngsten Entwicklungen 2021 in Bosnien-Herzegowina umso relevanter, so leugnen führende Politiker der serbischen Fraktion den Genozid<sup>97</sup> und drohen mit dem Aufbau einer eigenen Armee<sup>98</sup>.

Im Kontext von langfristigen Friedensprozessen hat die forensische Archäologie eine wichtige Rolle inne. Sie unterstützt die juristische und geschichtliche Aufarbeitung des Geschehenen und mit der Identifizierung und Rückgabe der menschlichen Überreste trägt sie zur persönlichen und kommunalen Aufarbeitung bei. Langfristig gesehen sind diese humanitären Aspekte von großer Bedeutung und für die Umsetzung sind nationale forensische Teams wichtig.

---

93 U.a. *Klinkner* (zit. Anm. 12), S. 125.– *Saunders* (zit. Anm. 69), S. 113.

94 *Helen Jarvis*, Mapping Cambodia's 'killing fields', *One World Archaeology* 44, in: Arthur John Schofield / William Gray Johnson / Colleen M. Beck (Hgg.), *Matériel culture. The archaeology of twentieth-century conflict*, London-New York 2002, S.100.– *Stover / Ryan* (zit. Anm. 5), S. 22.

95 *Kirschner / Hannibal* (zit. Anm. 87), S. 453.

96 U. a. *Koff* (zit. Anm. 30), S.177.– *Saunders* (zit. Anm. 69), S. 113.

97 *Adelheid Wölfl*, Inzko stellt in Bosnien Leugnung von Kriegsverbrechen unter Strafe, in: *Der Standard* 23.7.2021 (<https://www.derstandard.at/story/2000128410030/inzko-stellt-in-bosnien-leugnung-von-kriegsverbrechen-unter-strafe> [23.12.2021]).

98 *Julian Borger*, Bosnia is in danger of breaking up, warns top international official, in: *The Guardian* 2.11.2021 (<https://www.theguardian.com/world/2021/nov/02/bosnia-is-in-danger-of-breaking-up-warns-eus-top-official-in-the-state> [23.12.2021]).

# Ethische Fragen an die anthropologischen Sammlungen des Naturhistorischen Museums (NHM) Wien

In den letzten Jahren gerieten anthropologische Sammlungen in Museen, Universitätsinstitutionen und anderen Einrichtungen im deutschsprachigen Raum infolge von Repatriierungsanfragen, Recherchen zur Herkunft und der Aufarbeitung von Sammlungen aus der Zeit des Nationalsozialismus und der Kolonialzeit zunehmend in den Blick der Öffentlichkeit.<sup>1</sup> Auch in Zusammenhang mit archäologischen Ausgrabungen, wissenschaftlichen Bearbeitungen, der Aufbewahrung und dem Ausstellen von menschlichen Überresten gewinnen ethische Fragen an Bedeutung.<sup>2</sup> Ebenso werden auf internationaler Ebene immer mehr spezielle Workshops, Panels und Vorträge zu ethischen Fragen angeboten.<sup>3</sup> Der 2021 vom deutschen Museumsbund veröffentlichte neue Leitfaden zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen<sup>4</sup> hat das erklärte Ziel, ein besonderes Bewusstsein „für die *ethische Dimension beim Umgang mit menschlichen Überresten, die alle Aufgabenbereiche berührt*“ zu schaffen. „Der Leitfaden möchte die in Museen und Sammlungen Verantwortlichen wie auch die Träger der Einrichtungen für die vor allem *ethisch-moralischen Aspekte beim Umgang mit menschlichen Überresten sensibilisieren. Der besonderen Bedeutung dieses sensiblen Sammlungsgutes sollte mit einem hohen*

*Maß an Verantwortungsbewusstsein und Respekt gegenüber den menschlichen Überresten, ihren Nachfahr\*innen und Herkunftsgesellschaften begegnet werden.*“<sup>5</sup>

Ethische Überlegungen sind für alle grundlegenden Aufgaben des Museums relevant: Sammeln, Bewahren, Erforschen, Ausstellen und Kommunikation innerhalb der Institution und mit der Öffentlichkeit. Bei archäologischen Ausgrabungen betreffen sie ferner den Umgang auf der Grabung, bei der Bergung, der Bearbeitung und der Übernahme von menschlichen Skelettresten in Museums-sammlungen.

Die steigende Anzahl von ausgegrabenen Skeletten, limitierter Platz und Ressourcen für eine begleitende und fundierte wissenschaftliche Bearbeitung und Kuratierung von Sammlungen menschlicher Überreste stellen die Museen, Institutionen und Grabungsfirmen vor besondere Herausforderungen. Dies gilt ebenso für sammlungspolitische und denkmalpflegerische Überlegungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und Wiederbestattung von menschlichen Überresten aus historischen Sammlungen und archäologischen Grabungen.

Für die Sammlungsverantwortlichen und KuratorInnen bedeuten die Anfragen zur wissenschaftlich anthropo-

---

1 Vgl. dazu: Holger Stoecker / Andreas Winkelmann / Thomas Schnalke (Hg.), *Sammeln, Erforschen, Zurückgeben. Menschliche Gebeine aus der Kolonialzeit in musealen und akademischen Sammlungen*, Berlin 2013.– Sabine Eggers et al., *Māori Human Remains in the Natural History Museum in Vienna: Exhumed, shipped, exchanged and inventoried*, in: Pia Schölnberger (Hg.), *Das Museum im kolonialen Kontext*, Wien 2021, S. 281–303.

2 Deutscher Museumsbund (Hg.), *Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen*; Deutscher Museumsbund 2013.– Gisela Grupe / Michaela Harbeck / George C. McGlynn, *Prähistorische Anthropologie*, Berlin Heidelberg 2015 S. 15–54.– Kirsty Squires / David Errickson / Nicholas Márquez-Grant (Hg.), *Ethical Approaches to Human Remains. A Global Challenge in Bioarchaeology and Forensic Anthropology*, Cham 2019.

3 Siehe beispielsweise: <https://www.babao.org.uk/ssets/Uploads/BABAO-Code-of-Ethics-2019.pdf>; <https://physanth.org/about/committees/ethics/>; [https://www.e-a-a.org/EAA/About/EAA\\_Codes/EAA/Navigation\\_About/EAA\\_Codes.aspx](https://www.e-a-a.org/EAA/About/EAA_Codes/EAA/Navigation_About/EAA_Codes.aspx) (24.2.2022).

4 Deutscher Museumsbund (Hg.), *Leitfaden zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen*, Berlin 2021, <https://www.museumsbund.de/publikationen/umgang-mit-menschlichen-ueberresten-in-museen-und-sammlungen/> (24.2.2022).

5 Ebenda, S. 9.

logischen Bearbeitung, insbesondere vermehrte Anfragen invasiver biomolekularer und archäometrischer Untersuchungen an Knochenproben eine weitere Herausforderung. Hier gilt es zwischen neuem Erkenntnisgewinn, ethischer Verantwortung und der kuratorischen Aufgabe der Wahrung und Bereitstellung von Sammlungsgut für künftige Generationen sorgfältig abzuwägen.

Repatriierungsanfragen eröffnen nicht nur den Blick auf Unrechtskontexte im Hinblick auf frühere Erwerbs- und Forschungspraktiken in ehemals kolonisierten Herkunftsländern, sondern zeigen auch die Bedeutung von menschlichen Überresten für Herkunftsgesellschaften auf.<sup>6</sup> In westliche und europäische Institutionen und Sammlungen verbrachte Ahnen wurden dort zu „Material“ für die anthropologische, anatomische, evolutionsbiologische und „rassenkundliche“ Forschung. Gemeinsame Provenienzforschung und Nachforschungen zum Erwerbkontext und den Umständen, unter denen menschliche Überreste ausgegraben und erworben wurden, geraten unumgänglich in den Blickpunkt.

Sammlungen von menschlichen Überresten sowie Unterlagen und Medien, die im Zusammenhang mit Vermessungen und Feldforschungen am Menschen entstanden sind, bedürfen immer einer besonderen Sensibilität und ethischer Überlegungen.<sup>7</sup>

Die vielfältigen und unterschiedlichen Sichtweisen auf Sammlungen menschlicher Überreste und zum ethischen Umgang mit ihnen zeigen deutlich, dass eine von Geistes- und NaturwissenschaftlerInnen, aber auch mit aktiv interessierten gesellschaftlichen Gruppen gemeinsam geführte Auseinandersetzung mit den historischen Sammlungen nicht nur neue Erkenntnisse, Fragestellungen und Hypothesen hervorbringt, sondern gegenseitiges Lernen, Verständnis und Bewusstsein der unterschiedlichen Wissens- und Arbeitspraktiken und ethischen Vorstellungen

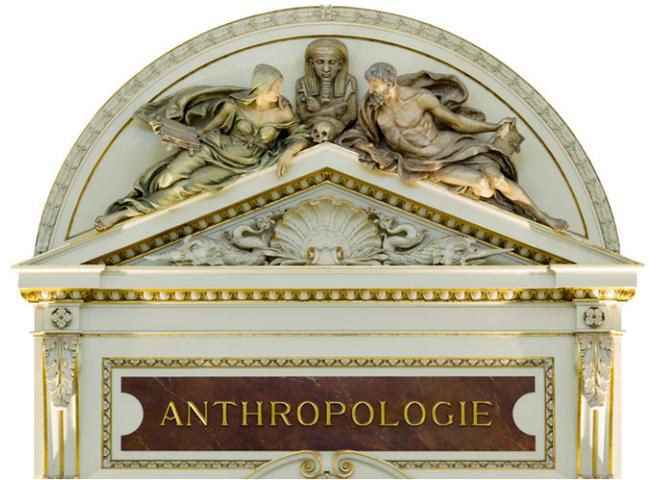


Abb. 1: Darstellung der Disziplin Anthropologie in der Kuppel des Naturhistorischen Museums Wien

fördert. So entwickelt sich das Verständnis von komplexen ethischen Fragen und deren praktischer Umsetzung in einem kontinuierlichen Austauschprozess zwischen Institution, Wissenschaft und Gesellschaft.

## Anthropologische Sammlungen am NHM Wien

Die Anthropologische Abteilung des Naturhistorischen Museums Wien verwahrt vier Sammlungen: die Osteologische Sammlung, die Abguss-Sammlung, die Fotothek und die Somatologische Sammlung. Diese inhaltlich eng miteinander verwobenen Bestände werden von verschiedenen Kuratorinnen betreut.<sup>8</sup> 2012 kam die im Gebäude des ehemaligen Narrenturms untergebrachte Sammlung des ehemaligen Pathologisch-Anatomischen Bundesmuseums hinzu. Obwohl Überschneidungen mit der osteologischen Sammlung bestehen, orientiert sich der Umgang mit den Präparaten bei rechtlichen und ethischen Problemen an

6 Vgl. dazu: *Michael Pickering*, Die Bedeutung von menschlichen Überresten der Ahn\*innen bei den australischen Aborigines und den Torres Straits Islanders, in: Deutscher Museumsbund (zit. Anm. 2), S.122–135.– *Edward Haleoloha Ayau*, Die Verantwortung zur Wiederherstellung des hawaiianischen Erbes durch die Repatriierung und Wiederbestattung, in: Deutscher Museumsbund (zit. Anm. 2), S. 136–140.– *Alma Nankela / Jeremy Silvester*, Ein Erfahrungsbericht aus Namibia: Die Kontroverse um Rückführung menschlicher Überreste und heiliger Gegenstände, in: Deutscher Museumsbund (zit. Anm. 2), S. 141–149.– *Constanze Hedwig Schattke*, Who are you? The provenance of an osteological collection from Tierra del Fuego and Patagonia at the Department for Anthropology, Natural History Museum Vienna, Masterarbeit Universität Wien, 2021.

7 Vgl. dazu: *Jakob Fuchs et al.*, Menschliche Überreste im Depot. Empfehlungen für Betreuung und Nutzung, Dresden 2021.– *Margit Berner / Anette Hoffmann / Britta Lange*, Sensible Sammlungen. Aus dem anthropologischen Depot, Hamburg 2011.

8 Vgl. <https://www.nhm-wien.ac.at/forschung/anthropologie/sammlungen> (24.2.2022).

## Forschung an menschlichen Überresten

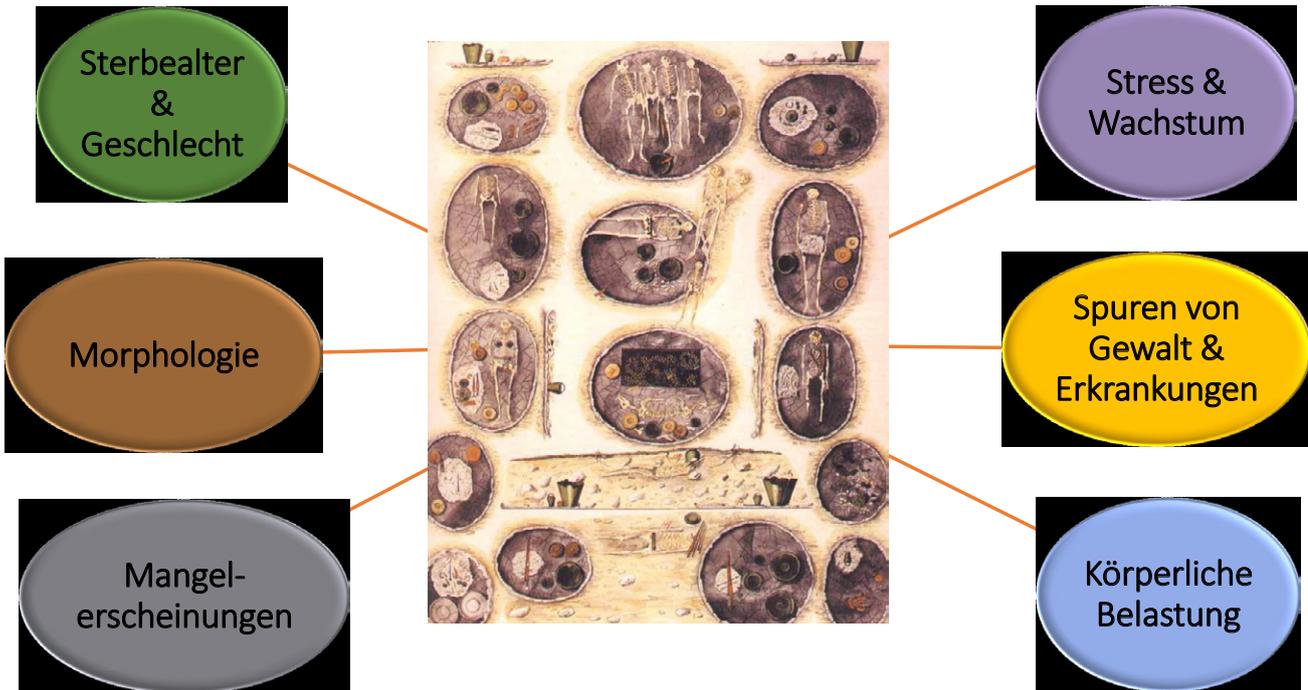


Abb. 2: Beispiele für Forschungsaspekte an menschlichen Überresten. In der Mitte Aquarellzeichnung aus der Grabungsdokumentation des Gräberfeldes von Hallstadt von Johann Georg Ramsauer

den vom Arbeitskreis „Menschliche Präparate in Sammlungen“ herausgegebenen Regeln.<sup>9</sup>

### Zur Sammlungsgeschichte

Mit der Errichtung des k. k. Naturhistorischen Hofmuseums an der Wiener Ringstraße kam es zur Schaffung einer Anthropologisch-ethnographischen Abteilung mit Prähistorischen, Ethnographischen und Anthropologischen Sammlungen. Im 1889 herausgegebenen Museumsführer wurden Anthropologische Sammlungen als „zur Aufbewahrung geeignete Materialien für das Studium der körperlichen Eigenschaften der verschiedenen ausgestorbenen und lebenden Völker und Racen des Menschengeschlechts“ bezeichnet.<sup>10</sup> Hinzu gehörten noch „plastische Darstellungen, die für das anthropologische Studium hochwertigen photographischen Abbildungen und einige

*„mumifizierte oder sonst wie conservirte Reste, welche in der ethnographischen Sammlung aufbewahrt werden“.*<sup>11</sup>

Bis zum Ende der Monarchie wuchs die Sammlung auf 8.000 Inventarnummern, zwei Drittel davon stammten aus dem Gebiet der Österreich-Ungarischen Monarchie und rund ein Drittel aus anderen Ländern und Kontinenten. Genauso vielfältig war die Herkunft der menschlichen Überreste: dazu zählten archäologische Grabungen, Höhlengrabungen, Beinhäuser, (aufgelassene) Friedhöfe, Begräbnisplätze, Schädel und Skelette von anatomischen Instituten, ferner im Zuge von Reisen und Expeditionen in kolonisierte Gebiete mitgebrachte oder erworbene menschliche Überreste. Sammelleitungen und Schreiben für die Kriegsmarine, reisende Forscher und Laien gaben detaillierte Anweisungen zum Aufsammeln und Erwerb von menschlichen Überresten, Messdaten, Fotografien und Gipsabformungen wie beispielsweise in von europäischen

9 Robert Jütte, Stuttgarter Empfehlungen zum Umgang mit Präparaten aus menschlichem Gewebe in Sammlungen, Museen und öffentlichen Räumen, in: Deutsches Ärzteblatt, Heft 8, 2003, S. 378–383.

10 Franz Ritter von Hauer, Allgemeiner Führer durch das k. k. Naturhistorische Hofmuseum Wien 1889, S. 359.

11 Ebenda.

## Forschung an menschlichen Überresten

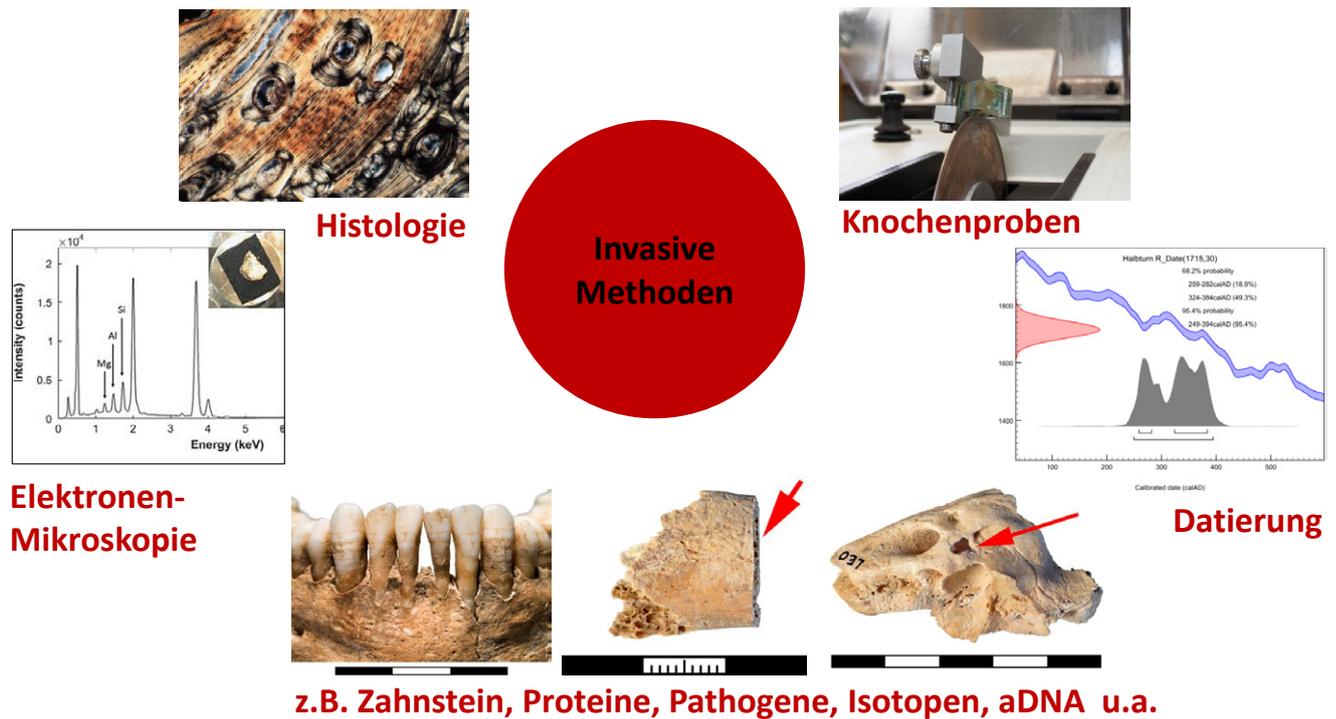


Abb. 3: Beispiele invasiver Methoden an menschlichen Überresten

Ärzten und Beamten geleiteten Krankenhäusern und Gefängnissen oder auf Begräbnisplätzen.<sup>12</sup>

Die Inventarbücher verzeichnen die Vielfalt der Erwerbarten und EinbringerInnen, zumeist waren es Männer. Mitunter finden sich schon bei diesen Einträgen Hinweise auf historische Unrechtskontexte im Zusammenhang mit dem Erwerb. Nach dem Ende der Monarchie gelangten weitgehend Skelettsammlungen aus dem österreichischen Gebiet, aus archäologischen Grabungen und ein nicht geringer Teil aus Beinhäusern an die Sammlung. Aus heutiger Sicht befremdlich ist auch das vermehrte Bemühen, Schädel mit anderen Institutionen und Ländern zu tauschen. Bis heute werden immer wieder Skelettreste aus aktuellen Grabungen, vorwiegend aus Wien und Niederösterreich, übernommen. Die osteologische Samm-

lung ist die umfangreichste Sammlung an menschlichen Überresten in Österreich, sie zählt Skelettreste von fast 40.000 Individuen.

Darüber hinaus führten AnthropologInnen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zahlreiche Studien an lebenden Menschen vor allem im Zuge der „Rassenforschung“ durch und legten dabei größere Sammlungen von Fotografien, Messbögen, Hand- und Fußabdrücken und eine Haarsammlung an. Ein großer Teil davon stammt von umfangreichen Untersuchungen, die Wiener AnthropologInnen während der NS-Zeit an Kriegsgefangenen und Shoah-Opfern durchgeführt hatten.<sup>13</sup> In einigen Fällen wurden die unter bedrohlichen und prekären Umständen aufgenommenen Fotos zu den letzten und oft auch einzigen Fotos später ermordeter Menschen.<sup>14</sup>

12 Vgl. dazu: Berner / Hoffmann / Lange (zit. Anm. 7).– Verena Pawlowsky, Quelle aus vielen Stücken: Die Korrespondenz der Anthropologischen Abteilung des Wiener Naturhistorischen Museums bis 1938, in: Heinz Eberhard Gabriel / Wolfgang Neugebauer (Hg.), Vorreiter der Vernichtung. Eugenik, Rassenhygiene und Euthanasie in der österreichischen Diskussion vor 1938, Wien-Köln-Weimar 2005, S. 139–165, hier S. 144.

13 Vgl. dazu Maria Teschler-Nicola / Margit Berner, Die anthropologische Abteilung des Naturhistorischen Museums in der NS-Zeit; Berichte und Dokumentation von Forschungs- und Sammlungsaktivitäten 1938–1945, in: Untersuchungen zur Anatomischen Wissenschaft in Wien 1938–1945, Akademischer Senat d. Universität Wien 1998, S. 333–358.

14 Vgl. dazu: Volkhard Knigge / Jürgen Seifert (Hg.), Vom Antlitz zur Maske. Wien–Weimar–Buchenwald, Weimar 1999.– Claudia Spring, Vermessen, deklassiert und deportiert. Dokumentation zur anthropologischen Untersuchung an 440 Juden im Wiener

Heute werden die Unterlagen dieser Untersuchungen in der Somatologischen Sammlung und der Fotothek aufbewahrt und für wissenschaftshistorische und museumshistorische Fragen, in manchen Fällen auch für biografische Recherchen herangezogen.<sup>15</sup> Ursprünglich in der Osteologischen Sammlung inventarisierte Gipsabgüsse von Homininen, plastische Gesichtsrekonstruktionen von Homininen und archäologischen Funden sowie Abformungen von lebenden Personen sind seit 1995 in der Abguss-Sammlung zusammengefasst und neu aufgestellt. Abformungen menschlicher Körperteile, anthropometrische Fotografien und Messbögen zählen nicht direkt zu menschlichen Überresten. Sie sind jedoch als sensible Sammlungen zu betrachten, da diese Untersuchungen und Abformungen vielfach in prekären und bedrohlichen Situationen durchgeführt wurden. Außerdem ist zu beachten, dass Abformungen und Fotografien für NachfahrInnen oder Herkunftsgesellschaften eine besondere Bedeutung haben.<sup>16</sup>

## Forschungsanfragen und Nutzung anthropologischer Sammlungen

Neben der Aufbewahrung und Konservierung ist besonders die Forschung an menschlichen Überresten ein Gebiet, das eine besondere Verantwortung und ethische Überlegungen einschließt. Menschliche Überreste sind eine unmittelbare Quelle, um Informationen über das Leben früherer Bevölkerungen zu gewinnen, Lebensbedingungen zu rekonstruieren und individuelle Biografien zu erstellen.<sup>17</sup> Eine ständige inhaltliche und wissenschaftliche Auseinandersetzung aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen ist Teil eines verantwortungsvollen Umgangs: Je besser eine Sammlung archäologisch und anthropologisch erforscht ist, desto geeigneter ist sie auch für die Entwicklung neuer Fragestellungen und Forschungsprojekte. Dabei ist vor allem die Kontextuali-

sierung der Sammlungen nach wie vor ein Desiderat: Angaben zum Erwerbkontext, Datierung, archäologische Untersuchungen und möglichst genaue Dokumentation der Fundumstände. Dies gilt in besonderem Maß für viele Altbestände, die einer Neubearbeitung und Neubewertung nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft bedürfen.

In den letzten Jahrzehnten führten neue bioarchäologische und biometrische Methoden zu vermehrten Anfragen um invasive (zerstörende) Entnahmen von Knochenproben (Datierung, Isotopenanalysen, aDNA, molekulare Diagnose von Pathologien u. a.). Um hier entsprechende Entscheidungen treffen zu können, wurde von der Anthropologischen Abteilung ein Standardvertrag entwickelt, in dem das Forschungsvorhaben und die geplanten Untersuchungen detailliert beschrieben und begründet werden müssen. Dabei gilt es zwischen dem Erkenntnisgewinn und der Erhaltung für künftige Forschungen abzuwägen. Zunehmende Vorsicht der KuratorInnen, eine Verbesserung der Methoden und ethische Richtlinien bei Fördergebern und Journalen haben dazu geführt, dass für viele Untersuchungen wesentlich weniger Knochenmaterial benötigt wird, und auch wieder vermehrt nicht-invasive Techniken zur Beantwortung der Fragestellung angewandt werden. Wichtig sind zudem Dokumentation, Open Access Strategien und Verlinkung der Ergebnisse mit internen und externen Datenbanken.

Ein ethisch verantwortungsvoller Umgang mit den Sammlungen betrifft aber nicht nur aktuelle bioarchäologische Forschungen mittels destruktiver Analysen, sondern auch die wissenschaftlichen Fragestellungen und die Forschungsethik selbst. So verweisen historische, wissenschafts- und kulturgeschichtliche und kulturanthropologische Forschungen auf die Bedeutung und Indienstnahme wissenschaftlicher Ergebnisse an menschlichen Skeletten und archäologischen Funden für nationale Geschichts-

---

Stadion im September 1939, in: *Zeitgeschichte* 32, Heft 2, 2005, S. 91–110.– *Margit Berner*, *Letzte Bilder – Final Pictures*. Die „rassenkundliche“ Untersuchung jüdischer Familien im Ghetto Tarnów 1942 – The 1942 “Race Study” of Jewish Families in the Tarnów Ghetto (Übersetzung: Jefferson Chase), Notizen: *Visuell* 3, Berlin-Leipzig 2020.

15 Ebenda.

16 Deutscher Museumsbund (wie Anm. 2), S. 15.

17 Vgl. dazu: *Gisela Grupe / Michaela Harbeck / George C. McGlynn*, (zit. Anm. 2).– *Clark Spencer Larsen*, *Bioarchaeology. Interpreting Behavior from the Human Skeleton*, Cambridge 2015.



Abb. 4: Anthropologische Ausstellung zum Thema Evolution im Saal XIV, Naturhistorisches Museum Wien

schreibungen und imaginierte Gemeinschaften der nationalen und imperialen Vergangenheit.<sup>18</sup>

Schließlich hat die Auseinandersetzung mit der Sammlungsgeschichte in der Zeit des Nationalsozialismus und der Kolonialzeit nicht nur neue Reflexionen der Sammlungen notwendig gemacht, sondern zudem aufgezeigt, dass auch wissenschaftliche Provenienzforschung zur Aufgabe der Sammlungskuratierung von naturwissenschaftlichen Sammlungen gehört. Sowohl externe Anfragen als auch proaktive Forschungen führten zum Aufzeigen von Erwerbungen aus historischen Unrechtskontexten, fragwürdigen

Erwerbungen und Erwerbungen in prekären und von Gewalt geprägten Situationen. So wurden während der NS-Zeit Ausgrabungen auf dem Währinger Jüdischen Friedhof getätigt und Crania und Totenmasken von der Anatomie in Posen angekauft.<sup>19</sup> Die Provenienzforschungen im Rahmen von Repatriierungsanfragen aus Australien, Neuseeland und Hawaii legten Erwerbspraktiken offen, die zeigen, dass die menschlichen Überreste ohne Einverständnis der indigenen Gemeinschaften aus Gräbern geraubt und nach Europa verschleppt wurden.<sup>20</sup> Interdisziplinäre Forschungen und Forschungs Kooperationen mit Her-

18 Vgl. dazu: *Marius Turda*, Whither race? Physical anthropology in post-1945 Central and Southeastern Europe, in *Focaal*, 58, 2010, S. 3–15.– Focke Museum (Hg.), „Graben für Germanien“ – Archäologie unterm Hakenkreuz, Stuttgart 2013.– Richard McMahon (Hg.), *National Races. Transnational Power Struggles in the Sciences and Politics of Human Diversity, 1840–1945*, Lincoln 2019.– *Marina Mogilner*, *Homo Imperii. A History of Physical Anthropology in Russia*, Lincoln & London 2013.

19 Vgl. dazu: *Teschler-Nicola / Berner* (zit. Anm. 13).– *Felicitas Heimann-Jelinek*, Zur Geschichte einer Ausstellung. Masken. Versuch über die Schoa, in: Fritz Bauer Institut (Hg.), „Beseitigung des jüdischen Einflusses ...“ Antisemitische Forschung, Eliten und Karrieren im Nationalsozialismus (= Jahrbuch 1998/99 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust), Frankfurt am Main 1999, S. 131–146.

20 Vgl. dazu: *Eggers et al.* (zit. Anm. 1). – *Maria Teschler-Nicola*, Das forMUSE-Projekt und die Beforschung und Restitution überseeischer menschlicher Skelettreste in Wiener Sammlungen, in: *Stoeker / Winkelmann / Schnalke* (zit. Anm. 1), S. 259–278.– *Schattke* (zit. Anm. 6).– Zur Repatriierung menschlicher Überreste (iwi kūpuna) aus der Sammlung des NHM Wien an eine

kunftsgesellschaften sind hier ein wünschenswerter und heilender Prozess. Anthropologische Forschungen sollen dabei nur im Hinblick auf Provenienzforschung und einer Rehumanisierung der Ahnen und möglichst in Absprache mit Herkunftsgesellschaften durchgeführt werden.<sup>21</sup> Bei Sammlungen aus möglichen Unrechtskontexten sollen invasive Untersuchungen nur im Einverständnis mit Herkunftsgesellschaften durchgeführt werden.<sup>22</sup>

## Anthropologische Sammlungen in Ausstellungen

Am Wandel der Ausstellungspraktiken zur Anthropologie lässt sich der Paradigmenwechsel und die sich verändernden Forschungsrichtungen festmachen. Hier stellt sich vor allem die Frage, in welchen Kontexten und wie Skelette und Schädel ausgestellt werden und wurden. Eine Besonderheit von anthropologischen Ausstellungen liegt darin, dass die MuseumsbesucherInnen die eigene Spezies *Homo sapiens* und dessen Vorfahren, sowie Mitmenschen anschauen. Anthropologische Ausstellungen zeigen und zeigten kulturell mehr oder weniger präparierte menschliche Überreste unterschiedlicher Herkunft und Beschaffenheit, sowie Illustrationen von Körpern, in Form verschiedener Abbildungen und Abformungen.

In der Geschichte des Naturhistorischen Museums erfuhren die anthropologischen Ausstellungen im Vergleich zu den biologischen Sammlungen die meisten Veränderungen. Dies ist zum einen in einem Paradigmenwandel der anthropologischen Wissenschaften begründet. Lange Zeit lag der Schwerpunkt auf „rassenkundlichen“ und taxonomischen Einordnungen.<sup>23</sup> Zum anderen führten neue Funde, Methoden und Hypothesen zu neuen Forschungsergebnissen in der Homininenevolution, Anthropologie

und Bioarchäologie. Hinzu kommt nicht nur der Anspruch, aktuelle Erkenntnisse der Öffentlichkeit zeitnah weiterzugeben, sondern diese auch entsprechend zeitgemäß didaktisch aufzubereiten. Dabei ändern sich Einstellungen und Zugänge zur Frage einer angemessenen Präsentation von Skeletten und Schädeln. Die Präsentation von Schädeln und Skeletten, Mumien, Trophäenschädeln und auch anatomischen Präparaten waren in den letzten Jahrzehnten immer wieder Gegenstand von sehr kontroversen Diskussionen.<sup>24</sup>

Bei der Eröffnung des Naturhistorischen Museums im Jahre 1889 wurden Trophäenschädel und Mumien in den Schausälen der ethnografischen und urgeschichtlichen Sammlungen im Hochparterre gezeigt und kaum in Frage gestellt. Die in einem Saal im zweiten Stock aufgestellte osteologische Sammlung, „*die Schädel und Skelete der jetzt lebenden menschlichen Racen und prähistorischer Völker*“ zeigte, wurde hingegen als nicht publikumswirksam erachtet und nach einem Jahr wieder geschlossen.<sup>25</sup> In der 1930 geschaffenen Schau-sammlung entschied der Anthropologe Viktor Lebzelter, möglichst viele Lichtbilder aufzunehmen, da der Anblick einer großen Ansammlung von Schädeln und Skeletten als problematisch und unangenehm empfunden werden könnte und „dem Laien die nackten Totenschädeln gar nichts zu sagen vermögen“.<sup>26</sup> Einer breiten Öffentlichkeit bekannt wurde die Kritik an dem in den 1970er Jahren eingerichteten „Rassensaal“: Schädel und Fotografien wurden als Stellvertreter von „Rassen“ oder „Typen“ präsentiert, um den Blick auf bestimmte Ausprägungen und Formen der menschlichen Spezies zu schulen. Damit erweckte die Ausstellung Assoziationen zum Nationalsozialismus und wurde schließlich infolge öffentlicher Proteste 1996 geschlossen.<sup>27</sup>

---

Delegation des Office of Hawaiian Affairs (OHA) siehe <https://youtu.be/3vjioU7Zi0g> und [https://www.nhm-wien.ac.at/presse/pressemitteilungen2022/repatriierung\\_hawaii](https://www.nhm-wien.ac.at/presse/pressemitteilungen2022/repatriierung_hawaii) (24.2.2022).

21 Vgl. dazu: Leitfaden (zit. Anm. 4).

22 Vgl. *Songül Alpaslan-Roodenberg et al.*, Ethics of DNA research on human remains: five globally applicable guidelines, in *Nature* 599, 2021, S. 41–46.

23 Vgl. dazu *Margit Berner*, Schauen und Wissen. Erste museale Präsentationen der physischen Anthropologie, in: *Berner / Hoffmann / Lange* (zit. Anm. 7), S. 41–60.

24 Vgl. dazu: *Tal Adler et al.*, Dead Images. Facing the history, ethics and politics of European skull collections, in: *Marion Hamm / Klaus Schönberger* (Hg.): *Contentious Cultural Heritages and Arts: A Critical Companion*, Klagenfurt/Celovec 2021, S. 63–68.

25 Vgl. dazu: *Berner*, Schauen und Wissen. (zit. Anm. 7), S. 58.

26 Ebenda, S. 58.

27 Vgl. *Klaus Taschwer*, „Anthropologie ins Volk“. Zur Ausstellungspolitik einer anwendbaren Wissenschaft bis 1945“, in: *Herbert Posch / Gottfried Fliedl* (Hg.), *Politik der Präsentation. Museum und Ausstellung in Österreich 1918–1945*, Wien 1996, S. 238–

Die 2012 eröffnete Dauerausstellung mit dem Titel „Mensch(en) werden“ widmet sich ausschließlich der Homininenevolution. Dabei werden in den chronologisch-thematisch gegliederten Abschnitten und Vitrinen nur Repliken gezeigt. Dies ist zum einen darin begründet, dass es in Österreich keine Homininenfunde gibt, und sich die Frage, ob das Original oder ein Abguss gezeigt wird, darum gar nicht stellt. Gleichzeitig ist die zeitliche Beschränkung auch der Entscheidung geschuldet, keine Skelette in der Ausstellung zu zeigen.<sup>28</sup> Auch in der neuen prähistorischen Ausstellung wurden bei der Darstellung einzelner Grabsituationen Skelettmodelle verwendet, und nur zu ausgewählten Themen einzelne originale Skelettteile präsentiert.

## Anthropologische Sammlungen im Depot

Die Übernahme eines Skelettes oder einer Serie aus einer Grabung wird mit einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Zentral für die Aufnahme in das Inventar ist die Reinigung, dokumentarische Erfassung des Erhaltungszustandes und Schätzung des Sterbealters und Geschlechts. Anders als in den archäologischen Sammlungen werden die Skelettreste erst im Zuge der Inventarisierung beschriftet und jedes Individuum mit einer eigenen Nummer versehen. Während die Inventarisierung anfänglich noch zeitnah zum Erwerb erfolgen konnte, hat sich seit Mitte des 20. Jahrhunderts ein Rückstau bei der Inventarisierung gebildet. Allerdings sind auch alle noch nicht inventarisierten Skelettfunde in der Datenbank verzeichnet. Heute werden nur bereits untersuchte und wenn möglich publizierte oder in Fach- und Projektarbeiten erfasste Serien inventarisiert und in die Datenbank aufgenommen. Generell ist für jedes Individuum eine eigene Inventarnummer vorgesehen. Für die Inventarisierung und Aufarbeitung vieler kleinerer Serien und Einzelfundposten ist eine umfassende archäologische und historische sowie begleitende Provenienzforschung noch ein Desiderat. Dies trifft im Besonderen auf die in-

ventarisierten Sammlungen mit kolonialem Kontext zu, die weniger als zehn Prozent ausmachen.

Die Aufbewahrung der Sammlung, die Aufstellung, Etikettierung und Inventarbucheinträge spiegeln die über 150-jährige Sammlungsgeschichte wider. Die Aufstellung der osteologischen Sammlung folgt numerisch aufsteigend nach den Einträgen im Inventarbuch. Dabei wurde bis vor kurzem das historisch angelegte Ordnungssystem mit seiner getrennten Aufbewahrung von Schädel und postkranialen Skeletten beibehalten. Vor allem in den ersten Jahrzehnten der Sammlung wurden überwiegend Schädel gesammelt und vorrangig für die Forschung im Hinblick auf Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter und Gehirnvolumen angesehen. Anstelle von selektiver Aufbewahrung besonders gut erhaltener Schädel und Skelettteile ist heute die vollständige Erhaltung der Skelettreste mit bioarchäologischem Kontext in den Fokus getreten.

Ein Spezifikum der Anthropologischen Abteilung im Naturhistorischen Museum Wien ist die Konservierung der historischen Aufbewahrungspraxis in offen sichtbaren historischen Vitrinen. Die meisten Krania stehen in großen Wandschränken mit Glastüren in einem langen Gang, der nicht zu den Ausstellungsräumen des Museums gehört, und in einem Arbeitsraum im zweiten Stock des Museums. Die postkranialen Skelette sind gesondert in Kompaktanlagen in dem in den 1980er Jahren errichteten klimatisierten Tiefspeicher untergebracht. Dort und in weiteren Kompaktanlagen im Dachgeschoß sind auch alle nicht inventarisierten Bestände alphabetisch oder nach Fundorten geordnet. Zusätzlich verwahrt die Sammlung einige montierte (anatomische) Skelette. Ebenfalls gesondert aufbewahrt sind einige wenige Überreste von Mumien aus verschiedenen Kontexten. Von einigen Fundplätzen finden sich die zugehörigen archäologischen Funde in der Prähistorischen Abteilung. Bei den allermeisten in den letzten Jahrzehnten in die Sammlung aufgenommenen Skelettresten werden die Funde aber in anderen Institutionen bzw. Landes- und Regionalmuseen aufbewahrt. Überschneidungen gibt es auch in manchen Bereichen

259.– Andreas Mayer, Von der ‚Rasse‘ zur ‚Menschheit‘. Zur Inszenierung der Rassenanthropologie im Wiener Naturhistorischen Museum nach 1945, in: Ebenda, S. 213–237.

28 Maria Teschler-Nicola / Katarina Matiasek, Mensch(en) werden: ein Führer durch die Anthropologische Schausammlung, Wien 2016.

mit den Sammlungen der Universität Wien, dem Kunsthistorischen Museum und dem Weltmuseum.

Die historische Aufstellung ist sowohl für ForscherInnen verschiedener Disziplinen visuell besonders eindrucksvoll als sie auch das Interesse von KünstlerInnen und Medien erweckt. Sie wirft aber zunehmend konservatorische und ethische Fragen auf. Dies betrifft zum einen eine dem 21. Jahrhundert und neuen konservatorischen Anforderungen (Temperaturen mit maximal 18° Celsius) entsprechende Aufbewahrung (stoßfreie Lagerung in säurefreien Kartons), zum anderen eine geänderte Nutzung der Räumlichkeiten: Seit fast zwei Jahrzehnten führt der Weg von gesondert angebotenen Dachführungen mit Blick auf Wien<sup>29</sup> über den Gang mit den Schädelvitrinen, wodurch die Forschungssammlung zeitweise zum Schaudepot wird, wenn auch nicht intendiert. Gerade in diesem Bereich finden sich Schädel aus kolonialen Unrechtskontexten aufgestellt, deren Provenienz noch nicht erforscht ist. Die Präsentation von menschlichen Überresten wird in vielen Kulturen unterschiedlich gesehen und oft als problematisch betrachtet. Eine praktikable Lösung für dieses auch extern zunehmend beanstandete ethische Problem<sup>30</sup> ist derzeit noch nicht gefunden.

## Schluss

Im Zuge der Betreuung und Erforschung der Sammlungen versuchen die Kuratorinnen auch neue Anforderungen und internationale Diskussionen im Umgang, in der Forschung, bei der Digitalisierung und Auseinandersetzung mit der Sammlung in ihre Arbeit mit aufzunehmen. Einige Sammlungerschließungen und -arbeiten sowie umfangreiche

Provenienzforschungen konnten im Zuge von Projekten aber auch zusammen mit Studierenden, im Rahmen von Masterarbeiten und durch Mithilfe von Ehrenamtlichen erfolgen. Für manche Bereiche stellen Anpassungen auch eine große Herausforderung dar. Die Räume des Depots sind nahezu voll, es gibt nur mehr wenig Raum für Neuaufnahmen. Dieser Umstand erschwert eine Verbesserung der Aufbewahrung und Lagerung der vorhandenen Sammlungen, eine Aufgabe, die zudem einen entsprechenden personellen Aufwand bedarf. Hier können mittels einer wissenschaftlich konservatorisch-restauratorischen Begleitung Konzepte zur Adaptation und Verbesserung der bestehenden Aufbewahrungspraxis entwickelt werden. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Konservierung und Restaurierung der Universität für angewandte Kunst Wien konnten schon neue Aufbewahrungsformen für einen Bestand von historischen Gipsbüsten entwickelt werden. Zudem konnte die Mumiensammlung im Zuge einer Masterarbeit neu aufgenommen und im Zuge einer Diplomarbeit ein neues Lagerungskonzept erstellt und in der Folge auch umgesetzt werden.<sup>31</sup>

Im NHM gab und gibt es keine eigenen schriftlich ausgearbeiteten ethischen Richtlinien für den Umgang mit anthropologischen Sammlungen. Die Museumsorganisationen ICOM Österreich und der österreichische Museumsbund empfehlen und verweisen auf internationale und von Deutschland ausgearbeitete Richtlinien.<sup>32</sup> Zudem trifft der in den Empfehlungen formulierte Grundsatz auch auf die Anthropologischen Sammlungen zu: *„Sammlungsethik ist gelebte Praxis und wird von den individuellen Sammlungsleiter\*innen, -betreuer\*innen und -nutzer\*innen nicht nur gemacht, sondern auch verantwortet“*.<sup>33</sup>

29 Vgl. dazu: [https://www.nhm-wien.ac.at/museum/vermietung/catering\\_\\_co](https://www.nhm-wien.ac.at/museum/vermietung/catering__co) (24.2.2022).

30 Vgl. dazu: <http://www.tracesproject.eu/index.html?p=73.html> (24.2.2022).

31 *Sophie Krachler*, The Mummy collection of the Natural History Museum Vienna. Technological analysis and conservation. Diploma Thesis, Universität für Angewandte Kunst Wien 2022.

32 ICOM Code of Ethics for Natural History Museums, siehe auch die Leitfäden vom Deutschen Museumsbund. [https://www.museumsbund.de/publikationen-suche/?fwp\\_publication\\_art=leitfaden](https://www.museumsbund.de/publikationen-suche/?fwp_publication_art=leitfaden) (24.2.2022).

33 Vgl. dazu: *Fuchs et al.*, (zit. Anm. 7), S. 8.

# Kann un/moralisches Handeln in der Vormoderne archäologisch erforscht werden? Ein Votum für eine kritische Archäologie

## Einleitung

Welche Perspektiven hat die Archäologie, wenn sie unmoralisches Handeln in der Vergangenheit, insbesondere in vormodernen Kontexten, erforschen will? Diese Frage hatten die Veranstalter\*innen des Fachgesprächs „Archäologie und Ethik“ 2021 an mich bei ihrer Einladung zum Vortrag gerichtet und auch in ihrem Tagungsprogramm aufgegriffen. Dort heißt es: „Ein Themenfeld der Forschung liegt in der Analyse ethisch-moralischen Verhaltens und Handelns in der Vergangenheit, wobei sicherlich insbesondere ethisch-unmoralisches Handeln im Fokus steht. Es soll betont werden, dass solche Fragestellungen nicht nur für die Moderne und Zeitgeschichte evident, sondern gleichermaßen für ältere Zeiten und Epochen wichtig sind. Ethisch-unmoralisches Handeln durch staatliche Institutionen kommt in erster Linie in Zeiten von Gewalt Herrschaft, Diktatur und Terror vor. Taten, die physische, strukturelle oder symbolische Gewalt gegen Menschen betreffen, sind primär zu nennen. Aber auch Taten, die gegen die Identität, die Lebensgrundlage und gegen den Besitz und damit die materielle Kultur gerichtet sind,

können im Fokus stehen. ... Aber auch die Zerstörung von materiellen Gütern, von Besitz, die gezielte Verwüstung oder der Abriss von Wohngebäuden, Dörfern, Siedlungen oder Werkstätten und landwirtschaftlichen Flächen gehören dazu, werden doch dadurch essentielle Lebensinhalte und wesentliche Teile der Existenz zerstört.“<sup>1</sup>

Es wäre ein Leichtes *ad hoc* eine Reihe von archäologischen Befundkontexten vormoderner Zeitstellungen anzuführen, in denen Gewalt – sowohl physischen als auch strukturellen oder symbolischen Charakters – evident ist: Skelettfunde mit nachweislich durch physische Gewalt induzierten Traumata<sup>2</sup>; konfliktbedingte Zerstörungshorizonte von Siedlungsbefunden<sup>3</sup>; oder materielle Kultur in der sich soziale Ungleichheiten fassen lassen<sup>4</sup>. Solche Beobachtungen a priori als Resultate unmoralischen Handelns in der Vergangenheit zu bewerten ist jedoch problematisch, denn das würde voraussetzen, dass umfassende Kenntnis über die Moralvorstellungen der jeweils untersuchten Gesellschaften sowie den spezifischen Entstehungskontext des jeweiligen Befundes vorhanden ist. Moral als deskriptiver Begriff bezeichnet die Gesamtheit der Normen, Handlungsregeln und Werte die das Zusam-

---

1 Bundesdenkmalamt, Internationales Fachgespräch „Archäologie und Ethik“, 19. August 2021, Mauerbauch, Tagungsprogramm, Wien 2021, [https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/Archaeologie/Artikel/2021/Fachtagung\\_Archaeo\\_und\\_Ethik/Einladung\\_zum\\_Internationalen\\_Fachgespraech\\_Archaeologie\\_und\\_Ethik\\_am\\_19.8.2021.pdf](https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/Archaeologie/Artikel/2021/Fachtagung_Archaeo_und_Ethik/Einladung_zum_Internationalen_Fachgespraech_Archaeologie_und_Ethik_am_19.8.2021.pdf) (zugegriffen am 30.12.2021), S. 2.

2 Kathrin Misterek, Ein Massengrab aus der Schlacht von Alerheim am 3. August 1645, in: Bericht der Bayerischen Bodendenkmalpflege 53, 2012, S. 361–391.– Michael Schefzik, Hinweise auf Massaker in der frühneolithischen Bandkeramik, in: Harald Meller / Michael Schefzik / Peter Ettel (Hg.), Krieg. Eine archäologische Spurensuche, Halle (Saale) 2015, S. 171–176.

3 Katja Kliemann / Sebastian Ristow, Köln und das frühe Judentum nördlich der Alpen: Kontinuität, Umbruch oder Neubeginn?, in: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 31, 2018, S. 9–20.

4 Reinhard Bernbeck / Vera Egbers (Hg.), Subalterne Räume: Versuch einer Übersicht [Themenheft], in: Forum Kritische Archäologie 8, 2019, S. 59–182.

menleben in (vormodernen) Gesellschaften strukturieren.<sup>5</sup> Häufige, repetitiv vorkommende archäologische Muster stellen in der Regel Spuren normativen Handelns dar. Abweichungen von solchen Mustern bieten hingegen eine wesentliche archäologische Quelle um nicht-normatives Verhalten bzw. Abweichungen von vergangenen Handlungsmustern zu untersuchen. Diese Abweichungen müssen aber nicht notwendigerweise als „unmoralisch“ im präskriptiven Sinn zu interpretieren sein, denn die Bewertung von non-normativen Verhalten als „richtig/gut“ oder „falsch/schlecht“ ist ebenso zeit- und kulturspezifisch wie die Handlungsregeln selbst. Eine weitere Ebene, die es ebenfalls zu bedenken gilt, ist inwiefern moralisch-wertende Vorstellungen mit zeitgenössischen rechtlichen Vorgaben korrelierten, denn Gesetze und rechtliche Rahmenwerken die das Zusammenleben einer Gesellschaft ebenso determinieren wie soziale Handlungsnormen, sind bestimmt durch Machthabende. Sie können auf moralischen Grundsätzen beruhen, bestimmte Normen rechtlich legitimieren oder auf diese einwirken, aber diesen auch entgegenstehen, um etwa dem Machterhalt einer herrschenden Elite entgegen gesamtgesellschaftlichen Interessen oder Wertesystemen zu dienen. D. h. „geltende Moral“ ist historisch kontingent, veränderbar und selten von einem allumfänglichen Konsens getragen. Dieses Spannungsverhältnis lässt sich u. a. an modernen Menschenrechtskonventionen nachverfolgen, in denen von staatlichen oder überstaatlichen Institutionen Regeln zum Schutz der Menschenrechte festgeschrieben werden. Als Menschenrechte werden Persönlichkeits- und Freiheitsrechte verstanden, die – in der Realität aber oft nur hypothetisch – einem jeden Menschen unabhängig von

Geschlecht, Herkunft, Glaube, sexueller Orientierung etc. zustehen und als unteilbar und unveräußerlich gelten.<sup>6</sup> Darunter fallen zum Beispiel Meinungs- und Religionsfreiheit oder das Recht auf Leben.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) stellt in Europa das zentrale juristische Instrument zum Schutz der Menschenrechte dar, indem sie als rechtlich bindende Vereinbarung die Vertragspartner\*innen zur Einhaltung der in der Konvention festgelegten Regeln verpflichtet. Bei der Verabschiedung der Konvention 1950 wurde in der EMRK auch das Recht eines jeden Menschen auf Leben gesetzlich geschützt – allerdings nicht voll umfänglich. So heißt es in der 1958 durch die Republik Österreich ratifizierten Fassung: „Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.“<sup>7</sup> Durch ein Zusatzprotokoll im Jahr 1983 wurde zwar auch die im staatlichen Auftrag vollstreckte Todesstrafe als rechtswidrig deklariert, jedoch nur in Friedenszeiten.<sup>8</sup> Erst mit dem Zusatzprotokoll 13 von 2002<sup>9</sup> wurde die Todesstrafe gänzlich für illegal erklärt,<sup>10</sup> da man innerhalb der EU gesamtgesellschaftlich und politisch zu dem Konsens gekommen war, dass die Todesstrafe ein grundsätzlich unmenschlicher und erniedrigender Akt ist, der nicht nur dem Recht auf Leben zuwiderläuft sondern nachweislich auch keine abschreckende Wirkung hat und zudem Justizirrtümer irreversibel macht.<sup>11</sup> Mit den in der EMRK geschützten Menschenrechten sind zudem andere Gesetze auf EU-Ebene verbunden, die z. B. verhindern sollen, dass Menschen in Staaten abgeschoben

5 Zur Differenzierung von „Normen“ und „Moral“ in neueren Ansätzen zu einer zeitgeschichtlichen *Moral History* siehe *Habbo Knoch / Benjamin Möckel*, *Moral History. Überlegungen zu einer Geschichte des Moralischen im ‚langen‘ 20. Jahrhundert*, in: *Zeithistorische Forschungen / Studies in Contemporary History* 14/1, 2017, S. 93–111, hier S. 95–98.

6 *Heiner Bielefeldt*, *Philosophie der Menschenrechte: Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos*, Darmstadt 1998.

7 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten / Konsolidierte Fassung Europäische Menschenrechtskonvention (Übersetzung) (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, Beschlussdatum 4.11.1950, Inkrafttreten Österreich 3.9.1958, Ab. I, Art. 2(1). Österreich ratifizierte die EMRK 1958, 1964 wurde sie in den Verfassungsrang erhoben.

8 Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, BGBl. Nr. 137/1985, Beschlussdatum 28.04.1983, Inkrafttreten Österreich 1.3.1985, Art. 1–2.

9 Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe, BGBl. Nr. 22/2005, Beschlussdatum 03.05.2002, Inkrafttreten Österreich 01.05.2004, Art. 1.

10 *Alastair Mowbray*, *Cases, Materials, and Commentary on the European Convention on Human Rights*, Oxford 2012, S. 135.

11 *Press and Information Team of the Delegation to the Council of Europe in Strasbourg*, EU Statement on the Death Penalty. 1401<sup>st</sup> Meeting of the Committee of Ministers on 14 April 2021, Brüssel 14.4.2021, [https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/96632/eu-statement-death-penalty\\_en](https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/96632/eu-statement-death-penalty_en) (zugegriffen am 18.12.2021).

werden, in denen eine Verletzung der Menschenrechte aufgrund der dortigen Gesetzeslage oder politischen Umstände droht.

Wie fragil solche moralischen und rechtlichen Errungenschaften selbst in demokratischen Gesellschaften sein können zeigte sich im Sommer 2021. Manche europäische Staaten – darunter auch Österreich – wollten an der Abschiebung von Menschen afghanischer Staatsbürger\*innenschaft und mit negativem Asylbescheid zurück in ihr Herkunftsland festhalten, obwohl mit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan eine für von Europa abgeschobene Asylsuchende – sowie für viele aus dem Land flüchten wollende Menschen – lebensbedrohliche Situation unleugbar war<sup>12</sup>. Das Beispiel zeigt wie komplex das Verhältnis von Moral und geltendem Recht ist, und dass beide kulturspezifisch und veränderlich sind. So muss Gewalt nicht a priori als unmoralisch verstanden werden, sondern kann in bestimmten Kontexten sogar als notwendig zur Erhaltung des gesellschaftlichen Equilibriums angesehen oder aber durch rechtliche Rahmenwerke legitimiert werden. Ebenso zeigt sich aber auch, dass selbst augenscheinlich geltende Werte und Gesetze im politischen Diskurs schnell in Frage gestellt und mitunter auch ausgehebelt werden können.

## Vergangene Un/Moral als epistemologische Herausforderung für die Archäologie

Diese Umstände haben auch Implikationen für die Erforschung un/moralischen Verhaltens in der Vergangenheit, wie sie von den Tagungsveranstalter\*innen im Programmheft (siehe oben) angesprochen wurde. Der Großteil archäologischer Forschung steht hier meines Erachtens einem epistemologischen Dilemma gegenüber. Als Forschende versuchen wir aus einer ethischen Perspektive die emische Sicht einer anderen Gesellschaft – also deren eigene Denkweisen und Sicht der Wirklichkeit – zu

rekonstruieren und kritisch zu durchleuchten. Insbesondere bei der Erforschung prähistorischer Kontexte oder historischer Epochen mit dünner oder einseitiger schriftlicher Überlieferung ist oft zu wenig über die damaligen Vorstellungen bekannt um überhaupt gesicherte Aussagen über zeitgenössische Moral im präskriptiven Sinne treffen zu können. Selbst für Epochen, wo substantielle Überlieferung zu zeitgenössischen Weltanschauungen und Normen vorhanden ist, kann sich die Frage nach moralischem oder unmoralischem Handeln als äußerst schwierig erweisen: zum einen können historische Moralvorstellungen gegenwärtigen moralischen Grundsätzen zuwiderlaufen, was eine Bewertung erschwert, denn diese erfolgt angesichts des allgegenwärtigen Subjektivismus notwendigerweise vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Moralvorstellungen und kulturellen Prägung der Forschenden. Zum anderen ist Moral relativ, ihre Legitimierung von Machtverhältnissen determiniert und das Verständnis von „richtigem“ und „falschem“ Handeln auch von der Positionalität und Perspektive unterschiedlicher Akteur\*innen innerhalb einer Gesellschaft abhängig. Dieses Dilemma ist vielfach kaum aufzulösen, ohne moderne Wertesysteme auf die Vergangenheit zu projizieren.<sup>13</sup> Damit stellt die Frage nach unmoralischem Handeln in der Vormoderne für die Archäologie eine besondere Herausforderung dar, die ich anhand zweier historisch-archäologischer Beispiele kurz diskutieren werde.

## Physische und symbolische Gewalt

Im Mittelalter und der frühen Neuzeit – wie auch in manchen modernen „westlichen“ Gesellschaften – ist die Todesstrafe tief verankert als Rechtsmittel, das sich u. a. in der christlichen Weltanschauung und Doktrin begründet und mitunter auch als moralische Notwendigkeit angesehen wird. Im 13. Jahrhundert begründet etwa Thomas von Aquin die Hinrichtung von als Häretiker\*innen stigmatisierten Personen mit einem moralischen Argu-

12 ÖVP gegen Stopp von Abschiebungen nach Afghanistan, doch diese wären illegal und kaum durchführbar, in: Der Standard, 13.8.2021, <https://www.derstandard.at/story/2000128903861/nehammer-deutschland-hat-afghanistan-abschiebungen-nicht-generell-gestoppt> (zugegriffen am 15.12.2021).

13 Siehe hierzu *Cristóbal Gnecco*, *Ethical Archaeologies: The Politics of Social Justice*, in: Alfredo González-Ruibal / Gabriel Moshenska (Hg.), *Ethics and the Archaeology of Violence*, New York 2015, S. v-vi. Diese Problematik ist nicht spezifisch auf die Archäologie beschränkt, sondern wird seit geraumer Zeit auch in anderen geisteswissenschaftlichen Fächern kontrovers diskutiert, siehe *Donald Bloxham*, *History and Morality*, Oxford 2020, S. 3 f.

ment. Seiner Ansicht nach zerstört die Ablehnung der kirchlichen Lehre den Glauben und gefährdet damit auch den Zusammenhalt der gesamten christlichen Gemeinschaft. Die Hinrichtung von Häretiker\*innen wird sowohl als Notwendigkeit verstanden, um deren Abweichungen vom Glauben zu sühnen, aber auch um der Kompromittierung des christlichen Kollektivs vorzubeugen.<sup>14</sup>

Aus archäologischer Perspektive sind es vor allem Richtstätten, die Zeugnis für die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Todesstrafe ablegen, vorwiegend in Form von Resten der Infrastruktur oder durch menschliche Überreste von an Ort und Stelle verscharrten Hingerichteten. Über den archäologischen Befund alleine und selbst über die Schriftquellen ist es selten möglich zu eruieren, ob die Todesstrafe in den jeweilig konkreten Situationen im Hinblick auf die zeitgenössische Rechtslage missbräuchlich angewandt wurde oder ob sie von (Teilen) der lokalen Gemeinschaft als unmoralisch empfunden wurde. Zweifelsohne ist in solchen archäologischen Befunden aber physische wie auch symbolische Gewalt evident, die Einblicke in die Entstehung von Ungleichheiten, die Strukturen von Machtverhältnissen und deren Einbindung in zeitgenössische Weltanschauungen liefern.

Bei Ausgrabungen des frühneuzeitlichen Richtplatzes von Gföhl, Niederösterreich,<sup>15</sup> der sich etwas abseits der zeitgenössischen Siedlungen auf einer markanten Geländeerhebung befand, wurden bei Ausgrabungen neben Resten des mehrphasigen Galgenbaus Skelette von vier hingerichteten Personen sowie einzelne dislozierte menschliche Knochen dokumentiert. Anthropologische Analysen legen im Fall eines jugendlichen bis frühadulten Mannes die Tötung durch Erhängung nahe<sup>16</sup> und liefern somit vertiefende Einblicke in die Hinrich-

tungsmethoden. Ebenso erlauben es diese Analysen aber auch in Zusammenschau mit anderen historischen Überlieferungssträngen kritisch zu fragen, ob bestimmte Teile der Bevölkerung besonders gefährdet waren Opfer der Todesstrafe zu werden. In Gföhl deutet der pathologische Befund der untersuchten Individuen auf schlechte Lebensbedingungen hin (z. B. Mangelernährung, schlechte Hygiene),<sup>17</sup> was auf eine prekäre soziale und wirtschaftliche Stellung zurückzuführen sein dürfte. Dieser Befund unterstützt Informationen aus Schriftquellen, in denen zwölf Hinrichtungen zwischen 1675 und 1759 angeführt sind, die mehrfach ebenfalls auf eine schwache soziale Stellung der Hingerichteten hinweisen.<sup>18</sup> Ebenso kann die Verortung von Richtstätten in der zeitgenössischen Landschaft oder die in Relation zu den damals gängigen Bestattungssitten achtlos wirkende Verlochung von Hingerichteten Einblicke in die Strukturierung von sozialem Raum, symbolischer Bestrafung und Exklusion und folglich in die Produktion sozialer Ordnung liefern.<sup>19</sup>

Tatsächlicher Dissens bezgl. „falschem“ und „richtigem“ Verhalten ist archäologisch sehr viel schwerer festzumachen, selbst wenn archäologische Befunde offensichtlich nicht den zeitgenössischen Normen entsprechen. Dennoch können sich über Diskrepanzen in verschiedenen Überlieferungssträngen Hinweise finden, ob und inwiefern etwa Konsens oder Dissens über bestehende gesellschaftliche Normen herrschte.

## Nicht-normatives Handeln und Dissens

Dies lässt sich am Beispiel nicht-normativer Bestattungen exemplifizieren. Das gesamtgesellschaftliche Gefüge im

14 *Thomas von Aquin*, *Summa Theologica*, Ed. Benziger Bros., New York 1947, hier: II-II, q. 11, a. 3, ad 3. Siehe ebenso *Miriam Rose*, *Fides caritate formata: das Verhältnis von Glaube und Liebe in der Summa Theologiae des Thomas von Aquin*, Göttingen 2007, S. 204.– *Katharina Ceming*, *Ernstfall Menschenrechte: Die Würde des Menschen und die Weltreligionen*, München: Kösel 2011.

15 *Wolfgang Breibert / Nina Brundke / Martin Obenaus*, *Richtstättenarchäologie in Niederösterreich. Ergebnisse der archäologischen Untersuchungen des Gföhler Richtplatzes 2015 und 2016*, in: *Thomas Kühtreiber u. a. (Hg.), Leben mit dem Tod. Der Umgang mit Sterblichkeit in Mittelalter und Neuzeit. Beiträge der internationalen Tagung in St. Pölten, 11. bis 15. September 2018, Beiträge zur Mittelalterarchäologie in Österreich 35/2019*, Wien 2020, S. 100–117.

16 Ebenda, S. 114.

17 Ebenda, S. 113 f.

18 Ebenda, S. 106 f.

19 *Kerstin Geßner*, *Stadt, Recht und Weltenordnung. Zur Geometrie von Rechtsritual und Stadttopographie am Beispiel der frühneuzeitlichen Strafjustiz in Berlin-Cölln*, in: *Bibliographie zur Symbolik, Ikonographie und Mythologie 46*, 2013, S. 5–22.– Siehe ebenso unterschiedliche Beispiele zur Topographie von Richtplätzen bei *Jost Auler (Hg.), Richtstättenarchäologie 1*, Dormagen 2008.– *Ders., Richtstättenarchäologie 2*, Dormagen 2010.– *Ders., Richtstättenarchäologie 3*, Dormagen 2012.

europäischen Mittelalter und der Frühneuzeit war determiniert durch christliche Doktrin und Ontologie. Ziel christlicher Existenz war (und ist) die Auferstehung und das ewige Leben nach dem Tod, die aber in der mittelalterlichen bzw. nicht-reformierten Eschatologie getauften Christ\*innen vorbehalten waren. Nicht-Christ\*innen, d. h. Menschen anderen Glaubens, Menschen, die nach dem Verständnis der Kirche vom Glauben abgefallen waren, sowie alle Kinder christlicher Eltern, die ungetauft verstarben, waren von der Auferstehung ausgeschlossen. Die Notwendigkeit der Taufe für die Auferstehung wurde kontinuierlich in theologischen und didaktischen Schriften durch das gesamte Mittelalter hindurch bekräftigt und das Versäumnis einer raschen Kindstaufe als moralische Verfehlung kritisiert. Die eschatologische Exklusion Ungetaufter beschränkte sich jedoch nicht nur auf das Jenseits, sondern setzte sich in Bestattungsvorschriften fort, in denen ungetauften Kindern das Begräbnis auf christlichen Friedhöfen verboten wurde.<sup>20</sup>

Dass in der Praxis diesen Vorschriften nicht immer Folge geleistet wurde, zeigen archäologische Befunde von Bestattungsclustern tot- oder frühgeborener Kinder in christlichen Gemeindefriedhöfen, wie etwa in Walkringen, Kanton Bern,<sup>21</sup> oder Bestattungsplätze für frühverstorbene Kinder nahe Kirchen ohne Bestattungsrecht, wie der Kinderfriedhof bei St. Georg am Göttweiger Predigtstuhl, Niederösterreich.<sup>22</sup> Solche Befunde legen eine Diskrepanz zwischen dem schriftlich überlieferten Idealzustand und der tatsächlichen Praxis offen, denn die christliche Bestattung von ungetauften Kindern stellt einen Bruch mit Bestattungsnormen und der symbolischen Ordnung der

Welt dar und kann als subversives, widerständiges Handeln interpretiert werden. Für die Motivationen solchen Handelns kommen verschiedene Deutungsmöglichkeiten in Betracht, die bezüglich der Frage nach un/moralischem Handeln aber ambivalent ausfallen. Aus normativer bzw. kirchlicher Perspektive wurden solche Praktiken durchaus als unmoralische Handlungen seitens lokaler Gemeinschaften gewertet, wie Schriftquellen belegen.<sup>23</sup> Die Archäologie zeigt hingegen ein anderes Bild. Angehörige, vielleicht auch lokale Kleriker, mögen die kirchlichen Lehren vom Ausschluss der ungetauften Kinder als unmoralisch empfunden haben und sich bewusst dagegen aufgelehnt haben. Solche Bestattungspraktiken könnten aber auch Ausdruck der Angst vor der Verdammnis der Ungetauften sein oder der Hoffnung, solchen Kindern doch noch einen „guten“ Platz innerhalb des christlichen Kosmos zu verschaffen und so den moralischen Ansprüchen der Kirche zu genügen. Zwar bleibt eine Bewertung un/moralischen Verhaltens auch in diesen Fällen spekulativ und ambivalent, was sich jedoch in solchen nicht-normativen Bestattungspraktiken ablesen lässt ist ein Dissens bezüglich zeitgenössischer Vorstellungen und der daraus abgeleiteten Handlungsregeln.

Diese Beispiele sollen nur knapp exemplifizieren, dass selbst in Kontexten, in denen Gewalt oder nicht-normatives Handeln sehr offenkundig sind und für deren Zeitstellung wir relativ viele Schriftquellen bezüglich der zeitgenössischen Wertesysteme haben, eine Bewertung der materiellen Hinterlassenschaften im Hinblick auf un/moralisches Verhalten aus der emischen Sicht der untersuchten Gesellschaften ambivalent bleibt.

20 *Barbara Hausmair*, Break a Rule but Save a Soul. Unbaptized Children and Medieval Burial Regulation, in: Barbara Hausmair / Ben Jervis / Ruth Nugent / Eleanor Williams (Hg.), *Archaeologies of Rules and Regulation: Between Text and Practice*, New York-London 2018, S. 273–290, hier S. 274–276.

21 *Susi Ulrich-Bochsler / Liselotte Meyer*, Teil C: Die anthropologische Forschung: Die Skelettfunde aus der Kirchengrabung von Walkringen, in: Peter Eggenberger / Martin Bossert / Susi Ulrich-Bochsler (Hg.), *Walkringen. Reformierte Pfarrkirche. Die Ergebnisse der Bauforschung von 1986/87*, Bern 1992, S. 89–125, hier S. 123, Tab. 15, Abb. 31. Siehe weitere Beispiele bei *Susi Ulrich-Bochsler*, *Anthropologische Befunde zur Stellung von Frau und Kind in Mittelalter und Neuzeit. Soziobiologische und soziokulturelle Aspekte im Lichte der Archäologie, Geschichte, Volkskunde und Medizingeschichte*, Bern-Stuttgart-Wien 1997. – *Barbara Hausmair*, Topographies of the afterlife: Reconsidering infant burials in medieval mortuary space, in: *Journal of Social Archaeology* 17/2, 2017, S. 210–236.

22 *Hausmair* 2018 (zit. Anm. 20), S. 279–285.

23 Für Beispiele siehe *Barbara Hausmair*, „Traufkinder“ im Mittelalter? Überlegungen zu Kleinkindbestattungen, Taufstatus und einem populären Deutungsansatz“, in: Thomas Kühtreiber u. a. (Hg.), *Leben mit dem Tod. Der Umgang mit Sterblichkeit in Mittelalter und Neuzeit. Beiträge der internationalen Tagung in St. Pölten 11. bis 15. September 2018*, Beiträge zur Mittelalterarchäologie in Österreich 35/2019, Wien 2020, S. 150–166, hier S. 154, 157.

## Ein Votum für eine kritische Archäologie

Konflikte bezüglich vorherrschender Wertvorstellungen treten sicherlich dort am häufigsten auf, wo gesellschaftliche Machtgefüge durch physische, strukturelle oder symbolische Gewalt erzwungen oder verfestigt werden, oder Menschen ihre Identität oder Lebensgrundlage bedroht sehen. Ob und in welcher Weise archäologische Kontexte als Resultate un/moralischen Handelns interpretiert werden können, ist eine relevante Forschungsfrage, die aber nicht a priori beantwortet werden kann und vielfach wegen des epistemologischen Dilemmas mit Hypothesen auskommen oder offenbleiben muss.

Eine ethisch verantwortungsbewusste Archäologie sollte sich aber nicht unbedingt daran messen, ob sie vergangenes Verhalten im kulturspezifischen Kontext als moralisch oder unmoralisch bewerten kann. Wesentlich ist, dass Archäolog\*innen verstärkt darüber diskutieren, welche Fragen sie generell an materielle Hinterlassenschaften stellen, ob sich diese kritisch mit vergangenen Verhältnissen und der Produktion von Ungleichheiten und Machtgefügen auseinandersetzen und in welchem Verhältnis diese Fragen zu den eigenen Wertesystemen und Gesellschaftsdiskursen stehen.<sup>24</sup> Beschränkt man sich etwa bei der Untersuchung vor-

moderner Prestigebauten auf Beschreibungen des materiellen Befundes oder erforscht solche Kontexte vorwiegend aus der Perspektive ehemaliger Eliten, oder hinterfragt man auch ob und wenn ja in welchem Ausmaß Ausbeutung von sozial schwächer gestellten Personen für solche Bauvorhaben betrieben wurde? Fokussiert man bei vorgeschichtlichen Bestattungskontexten auf prestigeträchtig ausgestattete Gräber, oder sucht man nach marginalisierten Bevölkerungsgruppen und den Subalternen, die archäologisch oft nur wenige oder subtile Spuren hinterlassen haben? Welche Strukturen und Prozesse führten zu Ausgrenzung und Stigmatisierung, und welche Handlungsspielräume (*agency*) hatten Menschen sich zu widersetzen oder sich gegen solche Strukturen aufzulehnen? Auf welche theoretischen Fundamente bauen heutige Narrative über vergangene Gesellschaften und Kulturen auf? Wie bedingen gegenwärtige Wertesysteme und gesellschaftspolitische Diskurse aktuelle Forschungsfragen und Sichtweisen auf die Vergangenheit? Wie werden archäologische Narrative über die Vergangenheit in gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Diskursen eingesetzt? (Selbst)kritische Reflexionen über archäologische Wissensproduktion ist ein erster wesentlicher Schritt zu einer ethisch verantwortungsvollen Erforschung der Vergangenheit.

---

24 Gnecco (zit. Anm. 13).

# Ein Diskussionsbeitrag eines Nachfahren

Im Frühjahr 2020 kam es bei Aushubarbeiten auf einer Baustelle in Litzlberg am Attersee nächst dem Inselschloss zur Auffindung menschlicher Überreste und eines metallumhüllten Eichensarges (Abb. 1).

Bei einem funktionierenden archäologischen Kataster, der mittlerweile ja erstellt wird, hätte dort eigentlich keine „Baggerarchäologie“ stattfinden dürfen.

Mit 20. März 2020 wurde der Fall vom Landeskriminalamt an das Bundesdenkmalamt übergeben. In den folgenden Wochen stellte sich heraus, dass es sich bei dem perfekt erhaltenen Skelett, bekleidet mit einem unzerstörten schwarzen Seidenkleid, um Anna Engl, gestorben am 2. Juli 1620, handelt.<sup>1</sup>

Nachdem es sich um eine direkte Vorfahrin von mir handelt und sich in meinem Haus auch ein Portrait aus dem Jahr 1619 fand, auf dem sie auch mit einem schwarzen Seidenkleid abgebildet ist, war es nur naheliegend, mich in die ganze Angelegenheit einzuschalten. Allerdings ergaben sich rechtliche Fragen, die leider in diesem Fall zu keiner



Abb. 1: Litzlberg, Gem. Seewalchen am Attersee: Der bei Erdarbeiten entdeckte Metallsarg der Anna Engl von Wagrain (gest. 1620) während der Bergung

befriedigenden Lösung geführt haben. Hier besteht jedenfalls Klärungsbedarf.

In § 285 ABGB und in der Rechtsprechung wird ein Leichnam nicht als Sache angesehen, sondern als fortgesetzte

1 Anmerkung der Redaktion (Heinz Gruber und Bernhard Hebert): Während der ersten Tage des Corona-Lockdowns im März 2020 leitete die Bundespolizei eine aufsehenerregende Fundmeldung (Anzeige eines Zufallsfundes im Sinne von § 8 Denkmalschutzgesetz) weiter: Bei Bauarbeiten in Litzlberg in der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee (Oberösterreich) war ein Metallsarg zu Tage gekommen und dabei bereits beschädigt worden. Die Bauarbeiten waren archäologisch nicht begleitet worden, da den zuständigen Behörden bis dahin der genaue Standort des in der heimatkundlichen Literatur erwähnten und auf einem Kupferstich des Attersees von Matthäus Merian von 1649 im Hintergrund dargestellten, zwischen 1615 und etwa 1656 bestehenden und im Zuge der Gegenreformation geschleiften evangelischen Bethauses unbekannt war.

In Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt hinsichtlich der zur Rettung des Fundes erforderlichen Arbeiten beauftragte der Bauherr umgehend eine archäologische Grabungsfirma mit der Dokumentation und Bergung; ein Bericht zu der nach § 11 Denkmalschutzgesetz bewilligten archäologischen Maßnahme mit der Nr. 50310.20.01 wird in dem 2022 erscheinenden Band 59, 2020 der Zeitschrift „Fundberichte aus Österreich“ veröffentlicht.

Die Funde wurden gleich anschließend seitens des Grundeigentümers und Bauherren an die Oberösterreichische Landes-Kultur GmbH übergeben und dort restauratorisch versorgt und wissenschaftlich ausgewertet. Durch eine metallene Grabtafel mit Inschrift konnte in weiter Folge die Verstorbene als Anna Engl von Wagrain identifiziert werden. Sie hatte mit ihrem Ehemann Simon im nahen Schloss Litzlberg gewohnt und war 1620 verstorben. Herausragend an dem Fund ist der exzellente Erhaltungszustand der Kleider von Anna Engl. Das spezielle Mikroklima in dem verschlossenen Sarg ließ die Textilien und Schuhe 400 Jahre nahezu unbeschädigt überstehen.

Bereits im Mai und Juni 2020 wurden durch die OÖ Landes-Kultur GmbH ausgewählte Funde und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Auswertungen in einer Ausstellung in Seewalchen am Attersee präsentiert.

Die sterblichen Überreste wurden durch den direkten Nachfahren Georg Spiegelfeld-Schneeberg im Jahre 2021 in der Engl'schen Familiengruft in der Wallfahrtskirche Maria Schöndorf, Stadtgemeinde Vöcklabruck, beigesetzt.

Medienberichte in Auswahl (alle 26.1.2022): <https://www.nachrichten.at/oberoesterreich/archaeologischer-krimi-wer-war-die-litzlbergerin;art4,3251478>.– <https://www.heute.at/s/das-steckt-hinter-teile-fuer-frau-die-400-jahre-tot-ist-100150656>.– <https://www.tips.at/nachrichten/voecklabruck/land-leute/506296-geheimnis-um-die-litzlbergerin-ist-gelueftet>.– <https://orf.at/stories/3164035/>.– <https://blog.oekultur.at/alle-beitraege/>.

Persönlichkeit, solange er noch als Leib einer bestimmten verstorbenen Person anzusehen ist. Nach dem Grundsatz der Totenruhe besteht ein Anspruch auf Veränderungen nur bei zwingenden Notwendigkeiten. Daraus ließe sich ableiten, dass ich als Nachfahre grundsätzlich die Exhumierung, sowie die weitere Bestattung verlangen kann. Wesentlich für das Grabkleid und den Ring sowie den Sarg ist deren Eigenschaft als Grabbeigaben, die aus diesem Grund nicht als derelinquiert anzusehen sind. Daraus kann grundsätzlich gut argumentiert werden, dass diese Gegenstände nicht Teil eines Schatzfundes gemäß § 398 ABGB sind, so lange Pietätsinteressen Lebender, z. B. Nachfahren, bestehen. Anders verhält es sich zum Beispiel bei einer mumifizierte Gletscherleiche, die wohl als Schatzfund anzuerkennen ist.

In der Folge entwickelte sich ein heftiger Schriftverkehr zwischen dem Direktor des Oberösterreichischen Landesmuseums (bzw. dem Geschäftsführer der OÖ Landes-Kultur GmbH), dem Bauunternehmer als Finder und schließlich unseren Anwälten. Ich habe sogar einen Klagentwurf ausarbeiten lassen, aber schließlich aus prozessökonomischen Gründen mich einem Vergleich gebeugt und auf sämtliche Gegenstände verzichtet! Die sterblichen Überreste meiner Vorfahrin wurden mir mit Wissen des Finders am 13. April 2021 ausgehändigt und anschließend am 2. Juli 2021 feierlich in der Engl'schen Familiengruft in der Filialkirche Schöndorf in der Stadtgemeinde Vöcklabruck, deren Halter ich bin, im Beisein des dortigen evangelischen Pfarrers bestattet (Abb. 2). Durch das Hin- und Hergerzerre sind einerseits Pietät und Anstand, andererseits aber auch die wissenschaftliche

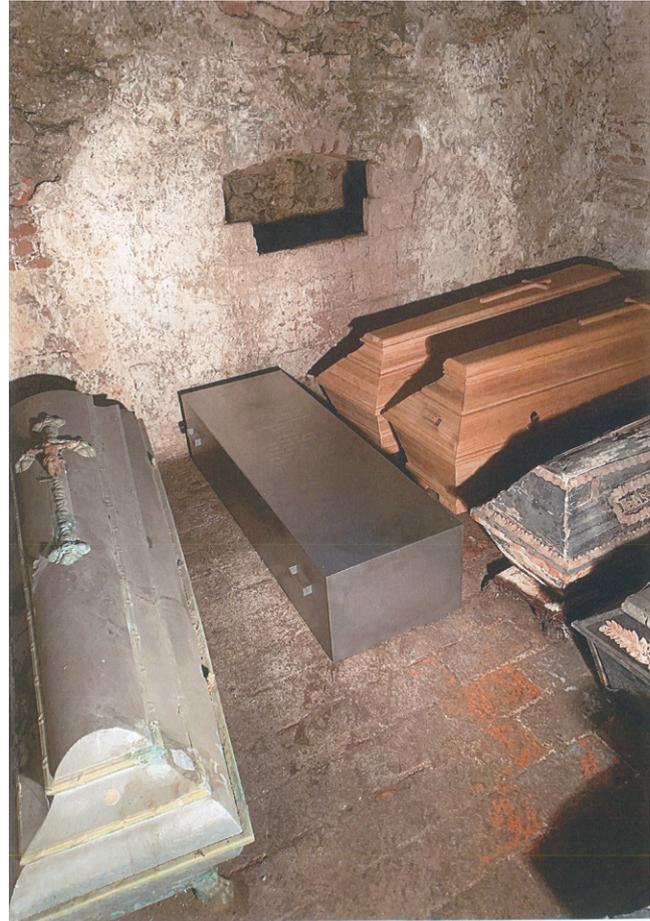


Abb. 2: Wiederbestattung der Anna Engl von Wagrain in der Engl'schen Familiengruft in der Filialkirche Schöndorf in der Stadtgemeinde Vöcklabruck

Aufarbeitung dieser interessanten Situation nachhaltig gestört worden!

Es wird dringend angeregt, sowohl in Zukunft die Zerstörung historischer Friedhöfe zu untersagen, als auch klare Richtlinien für solche Fälle festzulegen.

# Ein Exkurs: Ist alles was bleibt, ein Wams? Überlegungen zur Öffnung der Stubenberggruft in der Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere auf der Frauenburg im Jahr 1971\*

Jenseits des steirischen Ortes Unzmarkt auf der linken Seite der Mur erstreckt sich auf einem nach Nordosten orientierten Ausläufer der Wölzer Tauern die heute teilweise verfallene Frauenburg (Abb. 1).<sup>1</sup> Im 13. Jahrhundert untrennbar mit der Person des Politikers und Minnesängers Ulrich I. von Liechtenstein verbunden (circa 1200–1275) und bis ins beginnende 15. Jahrhundert im Besitz des Familienzweiges der Liechtensteiner auf Liechtenstein und Frauenburg, ging die Burg mit allen dazugehörigen Rechten und Besitzungen nach dem frühen kinderlosen Tod des Leonhard/Lienhard von Liechtenstein 1437 an seinen Cousin Hans von Stubenberg über. Unter dessen Nachfolgern wählten allerdings

nur wenige bis ins fortgeschrittene 17. Jahrhundert die Frauenburg als ihren bevorzugten Wohnsitz.<sup>2</sup> In der im Burgareal befindlichen katholischen Pfarrkirche finden sich jedoch zwei imposante protestantische Grabdenkmäler mit Bezug zur Familie von Stubenberg.<sup>3</sup> Jenes des 1574 kinderlos verstorbenen Friedrich (VII.) an der Südseite des Langhauses wird seit den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts zu großen Teilen durch eine barocke Kanzel aus der Werkstatt des Balthasar Prandtstätter verborgen. Das Grabmal des 1598 verstorbenen Andreas/Andrä (III.) im Südchor wurde noch 1858 von einem „nicht mehr im Gebrauche stehenden Seitenaltar“<sup>4</sup> nahezu vollständig verdeckt, allerdings in Folge freige-

---

\* Vorbemerkung der Redaktion (Bernhard Hebert): Der Beitrag entstand im Anschluss an das in der Diskussion beim Fachgespräch „Archäologie und Ethik“ vorgebrachte und in diesem Heft verschriftlichte Statement von Georg Spiegelfeld-Schneeberg und in Verfolgung des Aufrufs der Veranstalter, weitere Diskussionsbeiträge und parallele Fälle für die geplante Publikation zu Papier zu bringen. Die 50 Jahre zurückliegenden Geschehnisse um die Gruft der Stubenberger nehmen die Problematik sozusagen vorweg und ergänzen sie um die jahrzehntelang nachhängenden Bemühungen und Kontroversen von Nachfahren, Verwahrern, Behörden, Fachleuten und Öffentlichkeit.

- 1 Der Verein FIALE (Forschungsgruppe zur interdisziplinären Aufarbeitung landeskulturellen Erbes) widmet sich seit 2011 mit Unterstützung des Bundesdenkmalamtes, des Landes Steiermark, der Diözese Graz-Seckau, der Gemeinde Unzmarkt-Frauenburg und des Pfarrgemeinderats Frauenburg der interdisziplinären Untersuchung der archäologisch-(bau)historischen Befunde in der und um die Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere. Bei der stetigen Erweiterung des Wissensstandes und der Einsatzbereiche war eine Aufnahme und Bearbeitung der Stubenberggruft, die unerwartet 2017 durchgeführt werden konnte, nahezu unausweichlich.
- 2 Vgl. hierzu u. a. *Josef Steiner-Wischenbart*, Frauenburg unter der Herrschaft der Liechtensteine und Stubenberge (1140–1666), Unzmarkt 1891, S. 27–40.– *Otto Piper*, Österreichische Burgen, Bd. I, Wien 1902, 119.– *Walter Brunner*, Unzmarkt-Frauenburg im Wandel der Zeit, Unzmarkt-Frauenburg 2012, 99–111.
- 3 *Walter Brunner / Eva Tautscher*, St. Jakob in Frauenburg – St. Magdalena in Unzmarkt. Geschichte und Kunst, Knittelfeld 1984, S. 9 bzw. 12.– *Brunner* (zit. Anm. 1), 106–108 bzw. 405 f.
- 4 *Josef (von) Scheiger*, Über einige mittelalterliche Kunstdenkmale in der Gegend von Judenburg, Zyrling, Unzmarkt und Knittelfeld in Steiermark, in: Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale 11, Wien 1858, S. 293–303 bzw. 329–334 [299].



Abb. 1: Frauenburg, Steiermark, Ansicht der Burganlage mit der Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere von Südosten

legt und bereits zwanzig Jahre später als „großartiges Monument“<sup>5</sup> gepriesen.

Grüfte des Adels – besonders, aber nicht nur des protestantischen – waren seit Beginn der Neuzeit durchwegs geläufig<sup>6</sup> und so wunderte es tatsächlich wenig, dass im Jahr 1871 auf der Frauenburg eine Familiengrablege der Stubenberger ausgemacht werden konnte. Dieser Umstand kann als Nebenprodukt einer, durch die Auffindung

des bekannten Ulrich-Grabsteins indizierten und letztlich erfolglosen, Suche nach der Gruft der Liechtensteiner angesprochen werden (Abb. 2).<sup>7</sup> So berichtet Leopold Beckh-Widmannstetter nahezu beiläufig: „Man säumte jedoch nicht, die Substruktionen der Kirche auch nach jener Seite hin zu durchforschen, in welcher die Ausdehnung der Kapelle [= Teil einer Vorgängeranlage<sup>8</sup>] noch nicht sichergestellt war und es sonach möglich schien, daß sich

5 Josef Andreas Janisch, Topographisch-statistisches Lexikon von Steiermark mit historischen Notizen und Anmerkungen, Bd. I (A–K), Graz 1878, 216.

6 Vgl. hierzu u. a. Helfried Valentinitzsch, Frühneuzeitliche Familien- und Kindergräber in der Steiermark, in: Blätter für Heimatkunde 66, Graz 1992, S. 123–138.– Andreas Ströbl / Dana Vick, „Mag der Körper doch im Grabe ruhn, für die Seele gibt es keine Gruft“. Neuzeitliches Bestattungsbrauchtum im Spiegel protestantischer Gruftanlagen, in: Mathias Untermann (Hg.), Religiosität in Mittelalter und Neuzeit, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 23, Paderborn 2011, S. 97–104.– Friedrich Polleroß, „alles zur größeren Ehre Gottes und Euer Hochfürstlichen Gnaden Lob“. Adelige Repräsentation im barocken Sakralraum, in: Katrin Keller / Petr Maťa / Martin Scheutz (Hg.), Adel und Religion in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie, Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 68, Wien 2017, S. 239–272.

7 Zu den Untersuchungen des Historischen Vereines für Steiermark am 9. und 30. Juni 1871 vgl. Leopold Beckh-Widmannstetter, Ulrichs' von Liechtenstein, des Minnesängers, Grabmal auf der Frauenburg, in: Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark 19, Graz 1971, S. 199–225.

8 Zu den laufenden Untersuchungen des Vereins FIALE vgl. Astrid Steinegger, Frauenburg. Archäologische Befunde, Bau- forschung und naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden in und unter der Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere, in: Beiträge zur Mittelalterarchäologie in Österreich 33, 2017, Wien 2018, S. 179–195.

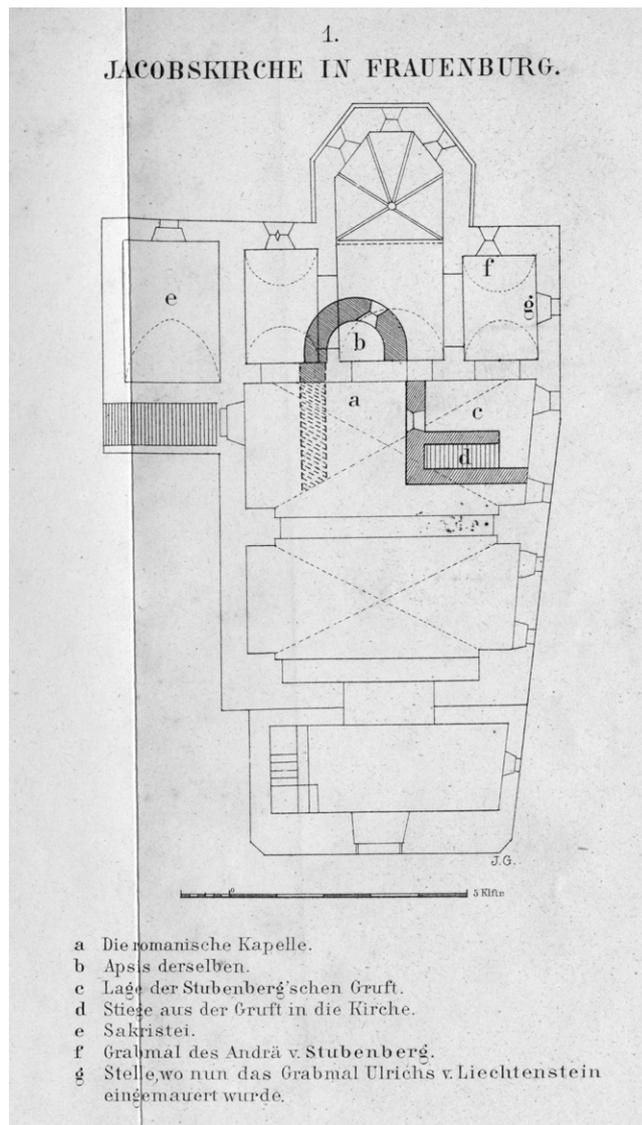


Abb. 2: Frauenburg, Steiermark, Grundriss der Kirchenanlage mit Stubenberggruft, Johann Graus, 1871

*daselbst eine Grabnische befinde. Hiebei gelangte man an eine Thüre, nach deren theilweiser Oeffnung unverhofft eine ausgewölbte Gruft mit einer in die Kirche führenden nun vermauerten steinernen Stiege zu Tage trat, in welcher*

*Gruft im 16. Jahrhunderte 2 Männer (Friedrich und Andrä) dann 4 Kinder des Herrengeschlechts von Stubenberg ihre Ruhestätte fanden, wie sich aus dem Inhalte der Särge und den Inschriftentafeln derselben konstatieren ließ.<sup>9</sup>* Das Thema fand weiterhin keine Beachtung und so blieb es jahrzehntelang ruhig um die Stubenberggruft, so still sogar, dass vor Ort ihr Vorhandensein erneut vergessen wurde. Doch im Mai 1971 überschlugen sich die Pressemeldungen in den steirischen Regionalzeitungen. Schlagzeilen wie „Konfrontation mit der Vergangenheit. Mumien auf der Frauenburg entdeckt“,<sup>10</sup> „Die Frauenburg gibt Rätsel auf. Geheimnisvolle Gruft entdeckt“<sup>11</sup> oder „St. Jakobskirche. Fund von 6 geheimnisvollen Särgen“<sup>12</sup> und Fotos von offenen Särgen, in denen Mumien zu erkennen waren, sorgten in der Bevölkerung für Aufregung. Es wurde sogar gemutmaßt, dass die Verstorbenen durch Gewalteinwirkung im Zuge der Gegenreformation zu Tode kamen. Nicht unbeteiligt an der öffentlich wirksamen Zurschaustellung dürfte der Messner Viktor Felfer gewesen sein. Dieser hatte bereits Ende November 1970 beim Wegräumen eines Holzstapels im Untergeschoß der Pfarrkirche den nur ungenügend verschlossenen Zugang zur vermeintlich unbekanntem Gruft (wieder)entdeckt<sup>13</sup> und wohl versucht, daraus finanziellen Gewinn zu ziehen.<sup>14</sup> In der Pfarrchronik von Unzmarkt wurde zum Thema Stubenberggruft wie folgt resümiert: „Unerfreulich an dieser Entdeckung war wohl, das versucht wurde, aus dieser Stätte der Ruhe eine Art gewinnbringendes Geschäft zu machen.“<sup>15</sup>

Das wissenschaftliche Interesse an der Gruft war jedoch rascher geweckt als jenes der Presse. Bereits unmittelbar nach den Weihnachtsfeiertagen 1971 wurde der, das Patronatsrecht über die Kirche innehabenden, Familie Schwarzenberg sowie dem Steirischen Burgenverein, über welchen wiederum die zuständigen Stellen in der

9 Beckh-Widmannstetter (zit. Anm. 7), S. 203 Anm. 2.

10 Lore Rieper, Südost-Tagespost (13. Mai 1971), S. 5.

11 Alfred Seebacher-Mesaritsch / Gerlinde Hruby, Neue Zeit (14. Mai 1971), S. 7.

12 Murtaler Zeitung (22. Mai 1971), S. 7.

13 Josef Moder vlg. Niedermoar berichtete, dass der Messner beim Kabelverlegen für die Elektrifizierung für das Geläut im Herbst 1970 den steinernen Deckel, welcher den Gruftabgang verschließt, entdeckt und sich daraufhin auf die Suche nach dem ihm unbekanntem Raum begeben hätte: Handschriftliches Protokoll einer Besprechung mit Josef Moder († 17.6.2014) vom 30. Juli 2011.

14 Der Autorin wurde mehrmals von (ehemaligen) Ortsansässigen berichtet, dass der Blick in die Gruft 5 Schilling gekostet habe.

15 Pfarrchronik Unzmarkt, S. 183.



Abb. 3: Frauenburg, Steiermark, geöffneter Zugang zur Stubenberggruft, Aufnahme im Zuge der Dokumentation 2017

Landeshauptstadt Graz informiert wurden, die Entdeckung gemeldet.<sup>16</sup> Der Frühling verging und etwas holprig nahm ein Projektvorhaben Form an: Durch Reiner Puschnig, welcher am Steiermärkischen Landesarchiv in Rahmen der Neuen Landestopographie für den Bezirk Judenburg zuständig war, bahnte sich eine Zusammenarbeit von Historischer Landeskommission für Steiermark und des Anthropologen Ämilian Kloiber an. Die Leitung des unter der Obhut des Frühmittelalter-Ausschusses durchgeführten Unterfangens fiel an Oskar Pichelmayer<sup>17</sup>, Puschnig übernahm die historische Betreuung.<sup>18</sup> In die interdisziplinäre Arbeitsgruppe wurden zudem Gertrud Smola<sup>19</sup> (Joanneum, Abteilung für Kunstgewerbe), Gundhild Holaubek (Volkskundemuseum), Armgard Ekart von der Landesstelle für Bild und Ton<sup>20</sup> mit den Fotograf:innen Armin Kühne und Elisabeth Kraus sowie Studierende integriert. An den im Mai, Juni und Juli 1971 stattfindenden Arbeitseinsätzen vor Ort nahmen sie anscheinend in unterschiedlicher Kon-

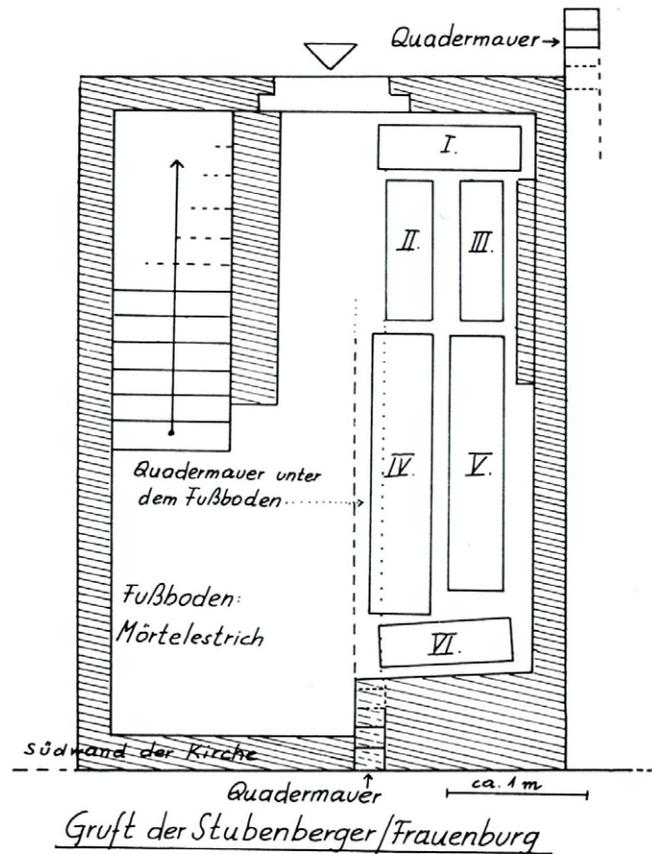


Abb. 4: Frauenburg, Steiermark, Grundriss der Stubenberggruft, 1971

stellation teil.<sup>21</sup> Schenkt man der Presse Glauben, war die Familie Stubenberg spätestens zum Zeitpunkt des ersten Einsatzes über die Auffindung der Mumien informiert und sprach sich für eine rasche Wiederverschließung der Gruft aus.<sup>22</sup>

Die Stubenberggruft erstreckt sich in etwa unter der freien Fläche zwischen den Bänken der Epistelseite, der Kanzel und dem Annaaltar (Abb. 3). Die Kanzel verdeckt jedoch das renaissancezeitliche Epitaph des Friedrich (VII.) von Stubenberg, wodurch eine räumliche Verbindung zwi-

16 Durch den Burgenverein gelangte das Originalschreiben von Hermann Petz auch an das Bundesdenkmalamt: Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Steiermark, LK-Zahl: 982A (heute: Objektzahl 23296), GZ: Zl. 87/71 (29. Jänner 1971).

17 Oskar Pichelmayer, Archäologische und anthropologische Untersuchungen, 2. Anthropologisch-kulturkundliche Untersuchung auf der Frauenburg bei Unzmarkt, Bezirk Judenburg, in: Othmar Pickl (Hg.), XIX. Bericht der Historischen Landeskommission für Steiermark über die 13. Geschäftsperiode (1967–1971), Graz 1972, 66–70.

18 Fritz Posch, Tätigkeitsbericht des Steiermärkischen Landesarchiv für das Jahr 1971, Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 22/1971, Graz 1972, 3–28 [20 f.].

19 Abteilung für Kunstgewerbe, Landesmuseum Joanneum Graz, Jahresbericht 1971, N. F. 1, Graz 1972, S. 59-1 [61].

20 1971 umbenannt in Bild- und Tonarchiv – heute Multimediale Sammlungen des Museums für Geschichte (Graz).

21 So berichtet Gertrud Smola telefonisch im Juli 1971 dem Bundesdenkmalamt, dass sie an einen Tag an den Untersuchungen teilgenommen habe und Bedenken hinsichtlich angedachter weiterer Grabungen hätte: Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Steiermark, LK-Zahl: 982A (heute: Objektzahl 23296), Aktenvermerk (26. Juli 1971).

22 Lore Rieper, Konfrontation mit der Vergangenheit. Mumien auf der Frauenburg entdeckt, in: Südost-Tagespost (13. Mai 1971), S. 5.– Nichtsdestotrotz veranlasste Pfarrer Friedrich Gruber 1971, wie in der Pfarrchronik Unzmarkt, S. 184 vermerkt, dass die Gruft zwar nicht mehr betreten werden konnte, die Särge aber vorläufig für Besucher sichtbar blieben.

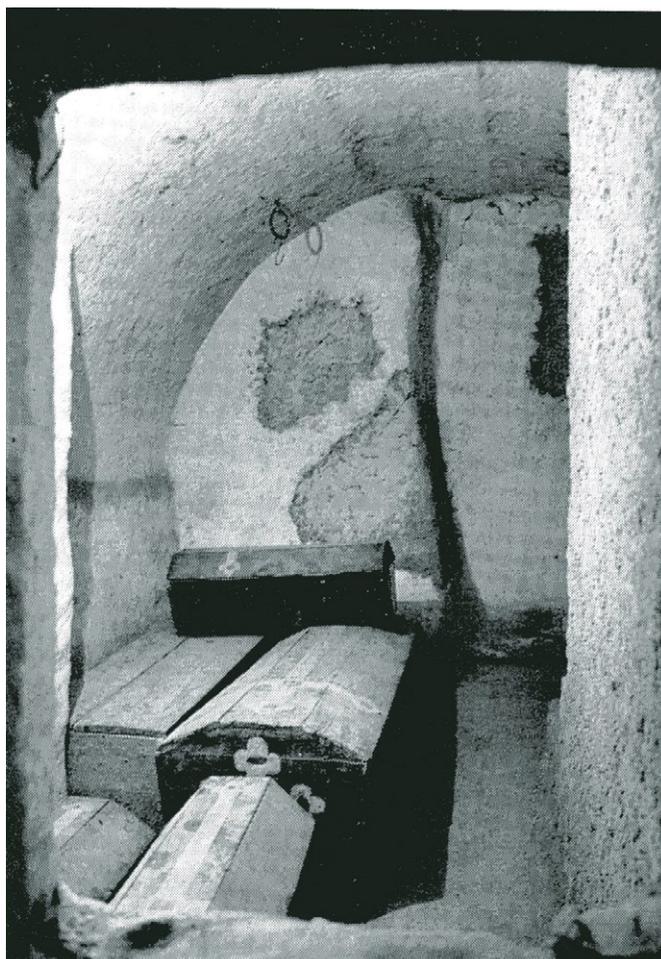


Abb. 5: Frauenburg, Steiermark, Blick in die Stubenberggruft von Nordwesten, 1971 (links) und 2017 (rechts)

schen der Gruft und diesem älteren Grabstein eindeutig gegeben ist. Ein Umstand, welcher als Hinweis für eine bereits seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts bestehende Nutzung des Raums als Grablege der Stubenberger gewertet werden kann. Unter einer mächtigen mit vier Eisenringen versehenen Steinplatte führt eine sekundär eingebaute Stiege vom Bereich vor dem Volksaltar nach unten in einen längstonnengewölbten, auf rechteckigem Grundriss angelegten Raum, welcher inklusive Stiege eine Grundfläche von rund 14 m<sup>2</sup> aufweist (Abb. 4).<sup>23</sup> Zum Zeitpunkt der Untersuchung von 1971 barg die Gruft sechs hölzerner Särge unterschiedlicher Größe für vier Kinder und zwei adulte Personen (Abb. 5a und b). Anhand des

zur Verfügung stehenden Bildmaterials lassen sich der divergierenden Sargdeckelprofile – Flachdeckel, Dreiecksgiebeldeckel und verschieden hohe Trapezgiebeldeckel – sowie der Bemalung zufolge *Überlegungen zur Datierung* der einzelnen Stücke vornehmen. Grundsätzlich kann beim aktuellen Stand der Bearbeitung eine Erneuerung mancher Deckel – so z. B. von Sarg II, III und VI – in den 60er/70er Jahren des 18. Jahrhunderts und dadurch vorausgesetzt eine Öffnung der Gruft zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.<sup>24</sup> Grund hierfür muss jedoch nicht eine Verlegung der Stubenberggruft unter Josef II. von einem unbekanntem Ort im Kirchenareal an den aktuellen sein.<sup>25</sup> Wahrscheinlicher als Ursache erscheint eine am 14. Au-

23 Die Stubenberggruft konnte am 24. November 2017 durch den Verein FIALE digital vermessen und bauhistorisch untersucht werden. Eine Bearbeitung der mehrphasigen, auch vorneuzeitlichen Baubefunde unter Einbeziehung älteren Bildmaterials – die Gruft wurde 1978 neu gestrichen – läuft.

24 Gedankt sei Thomas Hönigmann, welcher die Mühe auf sich genommen hat, mich bei der Bestimmung und Datierung der Särge zu unterstützen („work in progress“).

25 Laut Oskar Pichelmayer soll sich der Tradition nach hier der ehemalige Karner befunden haben, bis unter Josef II. die sekundär gelagerten Knochen geborgen und an der Südwand des Pfarrhofes in etwa unter dem vermauerten römischen

gust 1772 getroffene Hofentschließung, wonach in den folgenden Jahren alle, von der Kirche aus zugänglichen Öffnungen von Gruftbauten geschlossen und dadurch u. a. eine weitere Belegung verhindert werden sollte.<sup>26</sup> Dies könnte auch die Stubenberggruft getroffen haben, zumal zu diesem Zeitpunkt die Burg bereits seit knapp 100 Jahren nicht mehr im Besitz der Familie war und verfiel. Im Gegensatz zu den Deckeln dürfte es sich bei den Untersärgen um die zeittypischen Originale handeln. Somit ist eine spätere Umbettung der Verstorbenen zwar nicht unmöglich – gewöhnlich rangierte man die Verbliebenen mittels eines Sargbrettes (zu erkennen auf Dokumentationsfotos des aus dem Sarg genommenen Friedrich von Stubenberg) – aber doch nahezu ausgeschlossen.

Zur besseren Untersuchung aufgrund des nahezu völligen Fehlens von Lichtquellen<sup>27</sup> in den Substruktionen der Kirche wurden die Mumien durch die teilweise vermauerte, nun durch eine Decke geschützte Zugangsöffnung in die sog. Unterkirche geschoben. Von dort wurden die menschlichen Überreste ins Freie und in Folge an einen geschützten Ort (Kirche?) gebracht. Dies wird nicht nur von Augenzeug:innen berichtet, sondern auch durch im Zuge der Untersuchung gefertigte Fotoaufnahmen indiziert. Oskar Pichelmayer gibt in seinem Beitrag von 1972 den damaligen und bislang nicht erweiterten Stand der anthropologischen Analyse wieder:<sup>28</sup> Sarg IV und V enthielten *männliche erwachsene Individuen*. Zwar werden beide als „*auffallend schlank*“<sup>29</sup> bzw. „*hormonell eher schwach ausgeprägt*“<sup>30</sup> beschrieben, doch findet sich nur für das

Individuum aus Sarg IV eine Größenangabe von mind. 1,7 m. Aufgrund des von Friedrich bekannten Lebensalters und der von Andreas bekannten physischen Verfassung, wird der Mann aus Sarg V als ersterer und jener aus Sarg IV als letzterer identifiziert. Andreas von Stubenberg starb am 10. Februar 1598, nachdem er bereits im vorangegangenen Dezember „*fortwährend Fieber [hatte] und ganz abgezehrt [war]*“.<sup>31</sup>

Zudem konnten vier Säuglingsbestattungen dokumentiert werden. In Sarg I lag ein Kind im Alter von etwa sieben Monaten, dessen Körper nicht mumifiziert, sondern nahezu vollständig vergangen war. Das geringe Sterbealter und die kläglichen Gewandreste ließen keine Geschlechtsbestimmung zu. Das Individuum in Sarg II wurde – vermutlich aufgrund der erhaltenen Bekleidung – als Mädchen bezeichnet, wobei eine Alters- und Größenbestimmung jedoch fehlt. In Sarg III befand sich – auch hier müssen die Bekleidungsreste ausschlaggebend gewesen sein – ein Knabe mit einer Größe von 0,71 m. Nimmt man diese Angabe als Richtwert an und vergleicht die Größe des Sarges des Mädchens mit jenen der anderen, dürften alle drei Säuglinge deutlich vor dem erreichten 1. Lebensjahr (Übergang Infans I zu II) verstorben sein. Der eindeutig als Knabe bestimmbare Säugling aus Sarg VI war 0,83 m lang und dürfte in etwa um seinen 1. Geburtstag verschieden sein.

Das Familiengrabmal in der Pfarrkirche von Frauenburg zeigt fünf Kinder (Abb. 6).<sup>32</sup> Zwei Mädchen mit Halskrause befinden sich auf der rechten Seite bei der Mutter

Inschriftenstein (lupa.at/1503) verscharrt wurden. Erst danach sollten die Stubenberger in den heutigen Gruftraum gebracht worden sein: Pichelmayer (zit. Anm. 17), S. 67.

26 Hofentschließung Nr. 1428 (Wien, 14. August 1772) – Thomas Pototschnig, *Neuzeitliche Bestattungsplätze in Wien aus archäologischer Sicht*, unpubl. Diss. Wien 2017, S. 56–59.

27 Zu Beginn der Arbeiten des Vereins FIALE 2011 gab es in der sog. Unterkirche exakt zwei Lampen, eine davon in der kleinen Apsis mit den romanischen Wandmalereien.

28 Pichelmayer (zit. Anm. 17), S. 67 f.

29 Ebenda (Sarg IV).

30 Ebenda (Sarg V). Hinsichtlich der Größenangabe von Sarg V dürfte ein Fehler unterlaufen sein. Der Vergleich der Säрге im Bild- und Planmaterial legt vergleichbare Größen für beide nahe und spricht wohl eher für eine Länge von 185,5 cm anstelle von 158,5 cm.

31 Auszug aus einem Brief des Vaters Wolfgang (Wolf) von Stubenberg an den älteren Bruder Georg vom 15. Dezember 1597, zitiert nach: Johann Loserth, *Geschichte des altsteirischen Herren- und Grafenhauses Stubenberg*, Graz-Leipzig 1911, S. 218 f.

32 Zu einer vollständigen kunsthistorischen Beschreibung des Grabmals und Überlegungen einer Urheberschaft des zu diesem Zeitpunkt in nahen Judenburg lebenden Philibert Pocabello vgl. Steiner-Wischenbart (zit. Anm. 2), S. 37 f.– Josef Wastler, *Das Kunstleben am Hofe zu Graz unter den Herzogen von Steiermark den Erzherzogen Karl und Ferdinand*, Graz 1897, 170 f.– Rochus Kohlbach, *Steirische Bildhauer vom Römerstein zum Rokoko*, Graz 1957, 106 (bringt Anton Vasalio als weiteren Kandidaten in Spiel).– Helfried Valentinitz, *Der Bildhauer Philibert Pocabello und die steirische Sepulkralplastik um 1600*, in: *Alte und moderne Kunst* 26/176, Wien 1981, S. 13–17 [13].



Abb. 6: Frauenburg, Steiermark, Epitaph des Andreas von Stubenberg in der Pfarrkirche hl. Jakobus der Ältere, Ende 16. Jahrhundert

Jakobina von Kainach und zwei Jungen mit Stehkragen und kurzen Haaren links beim Vater. Eine weitere kleine Jungenfigur findet sich nicht nur links außen abseits der zentral gruppierten Familie, sie ist auch nachträglich, mittels eines Metallstabes am Grabmal verankert, angebracht und deswegen leicht beweglich. Hierbei dürfte es sich um Christoph posthumus, den rund sechs Monate nach dem Tod des Vaters geborenen und früh verstorbenen Sohn des Paares handeln († 1600).<sup>33</sup> Außer Esther Susanna von Stubenberg,<sup>34</sup> seiner einzig namentlich bekannten

Schwester († 1610),<sup>35</sup> sind zwar keine weiteren Kinder des Paares urkundlich überliefert. Doch es deckt sich die Zahl der am Grabmal dargestellten Nachkommen – abzüglich von Ester Susanna – zwar nicht in der Darstellung des Alters bzw. der Körpergrößen, wohl aber in Anzahl und Geschlecht mit den in der Gruft aufgefundenen Kindern. Das Fehlen eines Kloiber'schen Untersuchungsberichts schmerzt, doch erscheint eine erneute Hebung und Untersuchung der erhaltenen humanen Reste nach 50 Jahren schwer zu argumentieren. Vor allem, da die Gruft 1978 erneut geöffnet, ausgemalt und teilweise saniert wurde, um den Raum als Grabstätte der aktuellen Patronatsfamilie von Pezold weiternutzen zu können.<sup>36</sup> Im Zuge dieser Renovierung wurden die Gebeine der sechs verstorbenen Mitglieder der Familie Stubenberg vom Ehepaar Elisabet und Rüdiger von Pezold sowie einem Totengräber fachgerecht in einen einzigen Lärchensarg umgebettet.

Dadurch gingen nicht nur die ehemaligen Befundzusammenhänge in Form der hölzernen Särge verloren, auch die Mumien und noch vorhandenen textilen Reste dürften stark gelitten haben. Was allerdings erhalten geblieben sein könnte, sind im Zuge der Untersuchung entnommene Textilproben, auf welche Oskar Pichelmayer zumindest bei den beiden erwachsenen Männern explizit hinweist. Zudem beschreibt er bei jedem verstorbenen Individuum die erhaltenen Bestandteile von Kleidung und Sargausstattung und betont beim Mann aus Sarg IV, dass „entsprechende Proben [...] wie bei den übrigen entnommen [wurden]“.<sup>37</sup> Der Säugling in Sarg I lag auf einem Kopfkissen sowie einem durchgehenden Leibkissen und war mit einer Streifendecke bedeckt. Von der Kleidung hingegen sind nur die Leinenstrümpfe und ledernen Schuhe erhalten geblieben. Hinsichtlich des Mädchens in Sarg II berichtet er von Spuren eines Totenkranzes, Schuhen

33 \*12.8.1598 †23.1.1600, siehe Loserth 1911 (zit. Anm. 30), S. 219.

34 Benannt nach der Großmutter und den Schwestern väterlicherseits, s. Loserth 1911 (zit. Anm. 30), S. 218.

35 Sie wurde 1606 mit Quintin Leo von Althann Freiherr von der Goldburg zu Murstetten verheiratet und ist, wie das Grabmal ihres Ehemanns zeigt, in der Pfarrkirche von Murstetten bestattet worden: *Eduard von Sacken*, Die Kirche zu Murstetten (V. o. W. W.) und die Grabdenkmale der Familie Althann daselbst, in: *Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien* XXI, Wien 1882, S. 137–148 [145].

36 Pfarrer Friedrich Gruber sah zum damaligen Zeitpunkt keine Möglichkeit eines neuen Grabes am Friedhof von Frauenburg und schlug die Gruft als Bestattungsort der Familie von Pezold vor. Neben der Pfarrchronik Unzmarkt, S. 201 f., stellt die Schilderung der erneuten Öffnung durch Elisabeth von Pezold (2017) die Hauptquelle des Jahres 1978 dar. Ihr sei hierfür herzlich gedankt.

37 *Pichelmayer* (zit. Anm. 17), S. 67 f. – Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Steiermark, LK-Zahl: 982A (heute: Objektzahl 23296), handschriftliche Notizen vom 16. August 1971 am Aktenvermerk vom 26. Juli 1971 und vom 23. September 1971 (Ortsaugenschein) auf GZ: Zl. 1893/71 (18. November 1971).

und einem auffallend gut erhaltenen Totengewand in Kombination mit einem hochwertigen Leinentuch. Die Reste des Knaben aus Sarg III waren zum Teil auf einem federgefüllten Kopfkissen niedergelegt. Die Kleidung war stark vergangen, doch sind wiederum Leinenstrümpfe und zudem Hinweise auf Verzierungen des Obergewandes in Form von Metallplättchen erhalten geblieben. Anders verhält es sich beim Jungen aus Grab VI – nur ein Totentuch aus Leinen und ein häckselgefüllter Leinensack als Körperpolster ließen sich noch ausmachen. Der Erhaltungszustand der Erwachsenenbekleidung war dem der Kindergewänder vergleichbar bzw. stach positiv hervor. Andreas von Stubenberg (Sarg IV) trug Hosen, Strümpfe und Schuhe zu einem wohl mehrlagigen Obergewand. Zu dieser Kombination wurde ihm ein trichterförmiger Hut aus Samt (außen) und Leder (innen) beigefügt. Seine Beine wurden mittels einer Seidenbinde mit goldenen Quasten fixiert. Der Erhaltungszustand der Bekleidung des Friedrich von Stubenberg (Sarg V) wird als besonders hervorgehoben, ohne sie allerdings näher zu beschreiben. Klar sein dürfte allerdings, dass der heute den Sammlungen des Universalmuseum Joanneum einverleibte, sog. „Stubenberger Wams“, ein Herrenwams nach spanischer Mode des späten 16. Jahrhunderts, ursprünglich Teil der Totenbekleidung des Friedrich von Stubenberg gewesen ist (Abb. 7). Dieses Stück dürfte den Pichelmayer'schen Textilproben zuzurechnen sein und ist seit 1980 dort fassbar. In diesem Jahr wird das Wams inklusive zugehöriger Weste in der Textilwerkstatt gereinigt und zur Restaurierung in die Abeggstiftung nach Bern (Schweiz) verbracht.<sup>38</sup> Erika Herrmann, die Textil-Restauratorin des Landesmuseums Joanneum, begleitet das bedeutende und in seinem Erhaltungszustand nahezu einzigartige Objekt von Anfang Juli bis Ende September und nutzt die Zeit zu einem Studienaufenthalt der Textilwerkstätte am Riggisberg bei Bern.<sup>39</sup> Bei seiner Rückkehr in Graz zeigt sich das Grabgewand auf eine eigens dafür bereitete Büste montiert. Im Zuge dieses Auslandsaufenthaltes wird das Wams



Abb. 7: Frauenburg, Steiermark, Grabgewand des Friedrich von Stubenberg aus der Stubenberggruft, 2. Hälfte 16. Jahrhundert, Museum für Geschichte/Universalmuseum Joanneum

auch von Mechtild Flury-Lemberg eingehend untersucht.<sup>40</sup> Das in Brauntönen gehaltene Bekleidungsstück setzt sich aus Ober- und Unterwams zusammen.<sup>41</sup> Das Unterwams besteht aus Seidensamt. Es weist einen Stehkragen und ein Schößchen mit eingenähten Ösen auf, die Ärmel sind mit querlaufenden Borten und Schlitzern verziert. Das Oberwams ist aus Seidenrips gefertigt. Zeittypisch ist der Schnitt auf Taille, die Blindärmel, der Stehkragen und das Rockschößchen. Das Stück ist mit metallenen Haken- und Ösenverschlüssen zu schließen – die zahlreichen Posamentknöpfe dienen wie auch Samtstreifen und Zopfborten nur zur Zierde. Nur wenig nach seiner Präsentation im Zuge der Ausstellung „Dress Code – Mode von 1570 bis 1960“,

38 Abteilung für Kunstgewerbe, Landesmuseum Joanneum Graz, Jahresbericht 1971, N. F. 10, Graz 1981, S. 125–132 [128].

39 Jahresbericht 1981 (zit. Anm. 38), S. 131.

40 Mechtild Flury-Lemberg, *Textile Conversation and research. A documentation of the textile department on the occasion of the twentieth anniversary of the Abegg foundation*, Schriften der Abegg-Stiftung Bern, Bern 1981, Kat.Nr. 59, S. 258–261.

41 Ebenda.– Eva Marko, *Ausstellungskatalog 400 Jahre Garderobe & Co – von der Renaissance bis heute*, Steiermärkisches Landesmuseum Joanneum 18.9.1990 bis 1994, Graz 1990, S. 9.– Eva Marko, *Ausstellungskatalog Dress Code – Mode von 1570 bis 1960*, Steiermärkisches Landesmuseum Joanneum 21.10.2004 bis 1.5.2005, Graz 2004, S. 7 bzw. 17 f. bzw. 86 f.

einer Veranstaltung des steiermärkischen Landesmuseums Joanneum, wird der Wams unter Denkmalschutz gestellt.<sup>42</sup> Im Raum steht, dass das seit 1971 als Leihgabe der Familie Stubenberg im Steiermärkischen Landesmuseum Joanneum befindliche und nun von den Eigentümern zurück geforderte Stück nicht nur zu erneuten Untersuchungen zu Kerry Taylor nach London verbracht, sondern von dort aus auch verkauft werden soll. Nach langen Verhandlungen konnte am 23. Dezember 2008 der erfolgreiche Ankauf des „Stubenberger Wams“ durch das Universalmuseum Joanneum öffentlich präsentiert werden.<sup>43</sup>

Unmittelbar nach den Untersuchungen glaubte Oskar Pichelmayer noch an eine rasche und erfolgreiche Finalisierung des Projekts und gab an: „[...] nach Abschluß der noch notwendigen Untersuchungen ist nach Vorliegen der Detailergebnisse an die gemeinsame Publikation dieser ersten anthropologisch-kulturkundlichen Gruftuntersuchung [...] gedacht“.<sup>44</sup> Doch hiermit lag er falsch – vielmehr handelt es sich bei Pichelmayers Bericht um die einzige, von einem Beteiligten schriftlich niedergelegte Beschreibung der Vorgänge und Bestrebungen von 1971.<sup>45</sup> Das vorbildliche Vorhaben einer interdisziplinären Untersuchung

und abschließenden Veröffentlichung der gemeinsamen Ergebnisse verlief im Sand. Diesem Umstand sei die in vielerlei Hinsicht provokante Frage gezollt, was wissenschaftlich bleibt von diesem auch ethisch problematischen Unterfangen. Wiegen die auf uns gekommenen Erkenntnisse die Verluste durch die Untersuchung tatsächlich auf? Hier eine Aussage zu tätigen ist und bleibt schwer. Die im Laufe des Jahres 1971 gefertigten Fotografien, die sich entweder im Archiv der Multimedialen Sammlungen in Graz befinden oder vereinzelt Aufnahmen, die von Ortsansässigen zur Verfügung gestellt wurden, lassen auf eine Datengrundlage hoffen, mithilfe derer weitere Analysen hinsichtlich der verlorenen Särge und der kaum mehr fassbaren humanen Reste möglich sein könnten. Der Gruftraum wurde 2017 erneut geöffnet und konnte vom Verein FIALE in einer Tagesaktion vermessen und bauhistorisch dokumentiert werden. Die 1978 angelegte Gemeinschaftskiste, in welche die Mumien umgebettet wurden, blieb allerdings unberührt. Die Verfasserin gesteht, dass ihre sonst so ausgeprägte Neugierde in diesem Fall nicht die Überhand gewonnen hat und nicht einmal der Deckel angehoben wurde.

42 Bundesdenkmalamt GZ: 43.867/1/2006 (1. März 2006).

43 O. A., Der älteste Rock der Steirer. Das Landesmuseum Joanneum machte sich ein außerordentliches Objekt zum Geschenk; es ist über die Steiermark hinaus von europaweiter Bedeutung, Neues Land (15.1.2009), S. 17.– Christian Brugger, Denkmalpflege in der Steiermark, I. Jahresbericht 2008 des Landeskonservators, in: Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark 100, Graz 2009, S. 543 f.– Department Kunst- und Kulturgeschichte. Kulturhistorische Sammlung, Landesmuseum Joanneum Graz, Jahresbericht 2008, N. F. 38, Graz 2009, S. 170–175 [171].

44 Pichelmayer (zit. Anm. 17), S. 70.

45 Hiervon ausgenommen sei die Untersuchung des Stubenbergwams 1980: Flury-Lemberg (zit. Anm. 40).

# Archäologie aus der Perspektive des jüdischen Gesetzes der orthodoxen Auslegung\*

Der Körper ist die Hülle der Seele, die rein und heilig ist. Deshalb hat der Leichnam eine Bedeutung und Heiligkeit und man muss ihn mit großem Respekt behandeln.

Nach jüdischem Gesetz sollte der Leichnam nach seinem langen Leben im Boden begraben werden, und außerdem sollte man für immer weder direkt noch indirekt eine Berührung dieses Bodens verursachen, um seine Würde nicht zu schmälern.

Archäologische Grabungen sind deshalb an jüdischen Grabstätten und Friedhöfen nicht zulässig.

Jegliche Arbeiten auf einem jüdischen Friedhof oder jüdischen Begräbnisplatz (z. B. Massengräber usw.) sollten bei unserem Betreuer angemeldet und mit ihm abgestimmt werden. Es gibt Dinge, die gar nicht gemacht werden sollten, es gibt Dinge, die nur unter Aufsicht mit unseren Betreuern möglich sind, und es gibt Dinge, die keinerlei Halacha-Problematik bedeuten. Daher muss alles im Vorfeld mit uns abgestimmt werden.

Unsere Bitte ist:

Wenn irgendwo eine jüdische Grabstätte, ein Friedhof oder Gebeine gefunden werden, welche bis jetzt nicht bekannt waren – sogar wenn nur der Verdacht besteht, dass es sich um jüdische Gräber handelt – bitte uns dies sofort

melden, damit wir die letzte Ruhe mit der richtigen Ehre geben können.

Wir sind glücklich und stolz auf das Bundesdenkmalamt, das hier in Österreich auf dem Friedhof Seegasse (Wien-Währing) und vielen anderen Friedhöfen und Massengräbern Hand in Hand mit uns arbeitet und noch mehr hilft bei der Suche nach Massengräbern, von denen leider noch nicht alle bekannt sind.

So wie ich die Behandlung von Gräbern in Österreich im Sinne des jüdischen Totenrechts erlebt habe, müsste sie in der ganzen Welt als Vorbild vorgelebt werden, wie es relevant und möglich ist, zusammen zu kooperieren und alle Anforderungen der jüdischen Halacha zu erfüllen.

Es fällt mir schwer, alle Namen der Würdenträger aufzuzählen, die mit uns zusammenarbeiten, um für jedes Problem, das auftaucht, eine Lösung zu finden, damit alles ohne Abweichung von der klaren Halacha im Judentum geschieht. Jeder sei in seinem guten Namen gesegnet. Ohne Sie hätten wir niemals so perfekt und schön in der Seegasse recherchieren und arbeiten können und wir hoffen, dass es noch viele Jahre so weitergeht, und eine ordnungsgemäße Erhaltung gewährleistet ist.

---

\* Der nachfolgende Text ist eine „Grußbotschaft“ des Autors an die Anwesenden der Tagung: Internationales Fachgespräch Archäologie und Ethik, 19.8.2021, Kartause Mauerbach.

# Ein kurzes Nachwort

Im Altgriechischen bezeichnet das Wort ἦθος zunächst einmal den gewohnten Platz, wo sich ein Lebewesen, ein Tier oder eine Pflanze, aufhält. Ob das Gewohnte immer das Richtige ist, haben sich die an dem von Claudia Theune konzipierten 46. Fachgespräch der Abteilung für Archäologie des Bundesdenkmalamtes „Archäologie und Ethik“ teilnehmenden Archäolog:innen wohl des Öfteren gedacht, gerade im Umgang mit „menschlichen Überresten“, wie sie zu sagen gewohnt sind. Berufspraxis und – in der Tradition der Aufklärung vorausgesetzte – Suprematie der Wissenschaft haben einen anderen, primären (?) Zugang überdeckt, den Gabriel García Márquez in einer autobiographischen Passage folgendermaßen beschreibt:<sup>1</sup> „So bot sich mir beim Betreten der Kirche als erstes der Anblick einer langen Reihe von Knochenhäufchen, wiedererwärmt von der barbarischen Oktobersonne, die durch die Löcher im Dach hereinstürzte, und bar jeder Identität außer des mit Bleistift auf ein Stück Papier geschriebenen Namens. Fast ein halbes Jahrhundert später spüre ich noch den Schock, den dieses schauerliche Zeugnis vom verheerenden Gang der Zeiten in mir auslöste.“

Archäologie und archäologische Denkmalpflege stehen wie alle Wissenschaften und ihre Anwendungen nicht außerhalb der Welt oder außerhalb ihrer Zeit und ihres jeweiligen gesellschaftlichen Umfelds. Nicht nur die Bedeutung („significance“) eines archäologischen Befundes hängt von seinem weiteren und eben nicht nur inner-

wissenschaftlichen Bezugsfeld ab; dieses Bezugsfeld beeinflusst auch das „Schicksal“ des archäologischen Befundes, das eben nicht nur in den Händen der „reinen“ Wissenschaft liegt. Ein wenig von diesem durch das Fachgespräch geförderten Verständnis ist in die neuen „Richtlinien Archäologische Maßnahmen“ des Bundesdenkmalamtes<sup>2</sup> eingeflossen, wenn es z. B. darin heißt: „Menschliche Überreste, ob verbrannt oder unverbrannt, verlangen immer eine würdevolle Behandlung. Im Umgang mit ihnen ist auf Erwartungen und Ansprüche von Nachfahren oder sich damit identifizierenden Gruppen ebenso Rücksicht zu nehmen wie auf religiöse Vorstellungen und Vorschriften. Wenn Nachfahren auszumachen sind, ist bezüglich der menschlichen Überreste und der gegebenenfalls aufgefundenen Objekte ein Einvernehmen mit den Nachfahren herzustellen. Gräber sind in vielen Kulturen auf Dauer ausgerichtet und in ihrer Anlage und Ausstattung von eminenter Bedeutung für die Verstorbenen, deren Nachfahren und deren Umfeld.

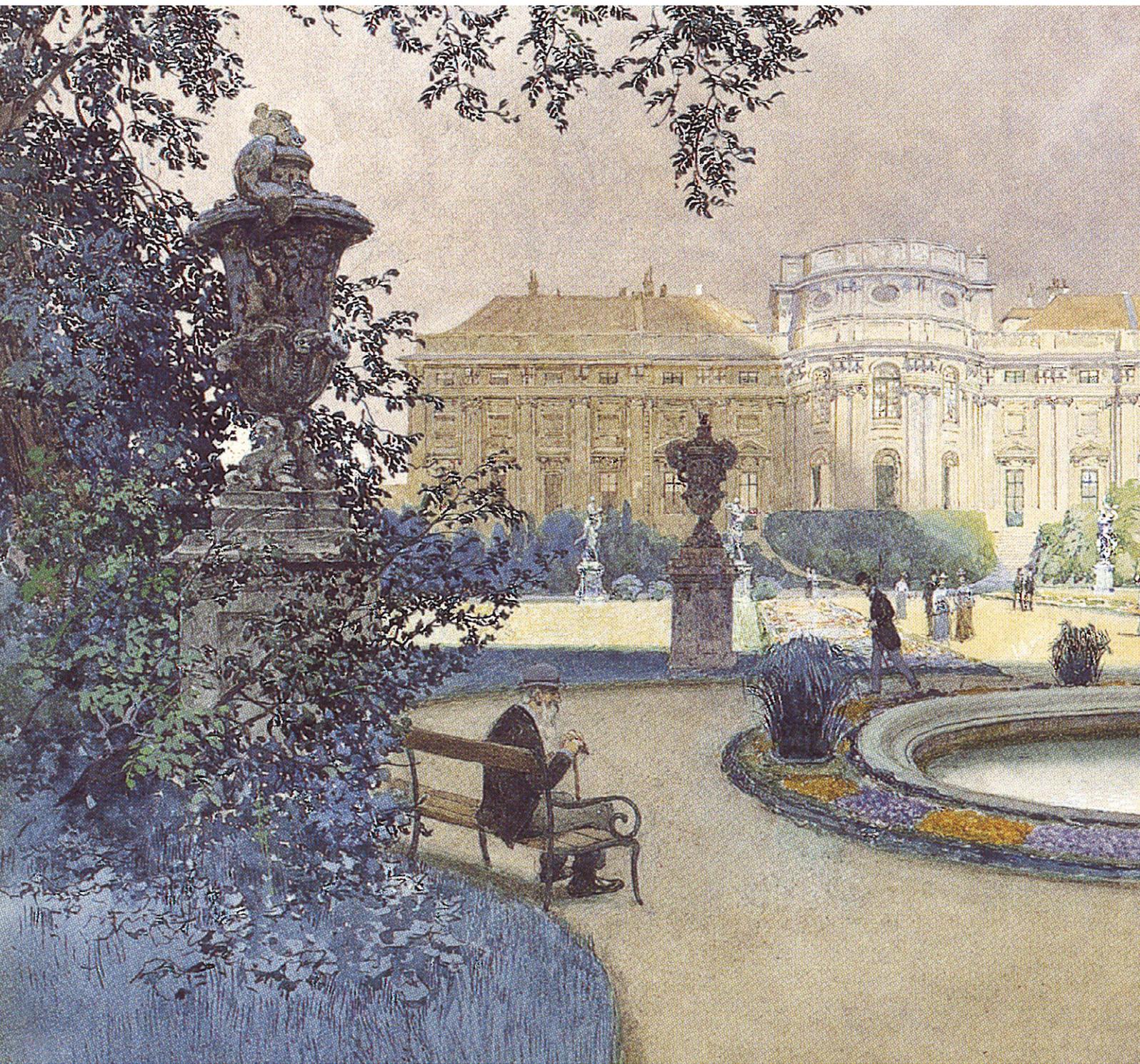
Diese intentionellen Kontexte zu zerstören bedarf triftiger Gründe (wie z. B. der absehbaren unvermeidlichen Zerstörung der Gräber oder eines erwartbaren wesentlichen Fortschritts der Wissenschaft) und deren transparenter Darstellung. Dies gilt insbesondere auch für invasive Untersuchungen und jegliche Probennahmen an den menschlichen Überresten selbst.

Die Unverletzlichkeit jüdischer Gräber steht außer Frage.“

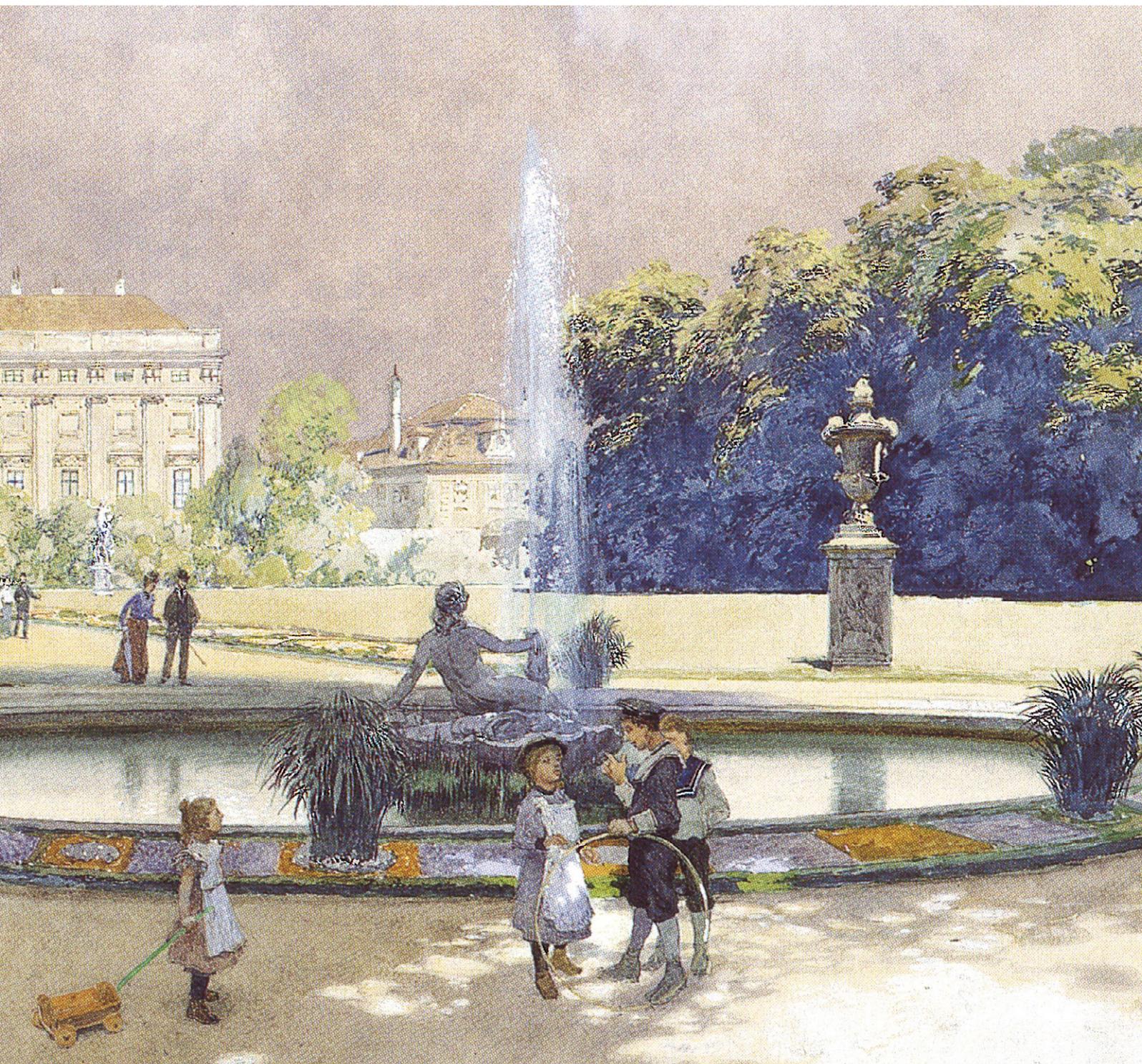
---

1 Gabriel García Márquez, Von der Liebe und anderen Dämonen, Frankfurt am Main 2004, S. 10 (Übersetzung von Dagmar Ploetz).

2 Bundesdenkmalamt (Hg.), Richtlinien Archäologische Maßnahmen, 2022, S. 23, <https://bda.gv.at/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien/richtlinien-archaeologische-massnahmen/> (22.1.2022).



# Denkmal erforscht



# Hinter hohen Mauern mitten in der Stadt: Der Garten des Sommerpalais Schwarzenberg in Wien und seine öffentliche Zugänglichkeit vom frühen 18. Jahrhundert bis 2022.

## Zweiter Teil: Von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis 2022

### Zweite Hälfte des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts\*

Ab der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beginnt sich der Hochadel von seinen Wiener Besitzungen auf die angestammten Landgüter zurückzuziehen, lässt diese umbauen und mit großen Landschaftsgärten umgeben.<sup>1</sup> Auch die fürstliche Familie Schwarzenberg hält sich nicht mehr ständig in der Kaiserstadt auf<sup>2</sup>: „In der Gegenwart wird der Sommerpalast nur eine kurze Zeit des Jahres von seinem fürstlichen Besitzer bewohnt.“ Gustav Adolf Schimmer hält weiters fest<sup>3</sup>: „Dies Prachtgebäude mit seinem herrlichen

*Garten ist einer der besuchtesten Erholungsplätze der Wiener zur Sommerszeit. (...) Der für die Wiener wichtigste Theil ist jedenfalls der entzückende Garten. Im schönsten neufranzösischen Stile gehalten, nimmt er unbestritten unter allen öffentlichen Gärten Wiens den ersten Platz ein, und übertrifft das Belvedere, den botanischen Garten, den Volks- und fürstlich Liechtenstein'schen Garten weit an Lieblichkeit. (...) Gleiche Abwechslung bieten auch die beiden höher gelegenen Terrassen, wo sich auch die großen Teiche, von Fischen und Wassergeflügel belebt, ausdehnen; in der Grotte des größten derselben entspringt die kristallklare, kalte Gebirgsquelle, deren*

---

\* „Erster Teil: 18. und erste Hälfte des 19. Jahrhunderts“ wurde veröffentlicht in: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege (ÖZKD) LXXIV 2020, Heft 3/4.

1 Die Hinweise auf die Quellen stammen großteils aus: *Gustav Gugitz*, Bibliographie zur Geschichte und Stadtkunde von Wien, 5 Bde, Wien 1947–1958, 4. Bd., S. 82 f.– Weiters: Beiträge in österreichischen Zeitschriften und Zeitungen in: Österreichische Nationalbibliothek Bearb., ANNO Historische Zeitungen und Zeitschriften 1689–1947, ANNO-Suche, [www.onb.ac.at](http://www.onb.ac.at).– *Maria Auböck* (Verf.), *Manfred Schwaba* (Mitarb.), *Garten des Palais Schwarzenberg*, Wien. Gutachten zur Unterschutzstellung für den Schwarzenberg-Garten laut Denkmalschutzgesetz Novellierung 2000 im Auftrag des Bundesdenkmalamtes Wien, Abteilung Gartenarchitektur, Wien 2003, Manuskript, BDA Wien.– *Johannes Spitaler*, Die bauhistorische Entwicklung des Palais Schwarzenberg ehem. Palais Mansfeld-Fondi am Rennweg in Wien, Dipl.-Arb. Technische Universität Wien, 2013. Eigene Recherchen. Zur Situation um 1850: *Hannes Stekl*, Österreichs Aristokratie im Vormärz. Herrschaftsstil und Lebensformen der Fürstenhäuser Liechtenstein und Schwarzenberg, Wien 1973, S. 150 f., 171 f., 173 ff.

2 *Gustav Adolf Schimmer*, Der fürstlich Schwarzenberg'sche Sommerpalast, in: Faust. Poligrafisch-illustrierte Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft, Industrie und Unterhaltung, 3. Jg., 1856, 17. Nr., S. 144.

3 *Schimmer* (zit. Anm. 2), S. 144.– zum Genuß des heilenden Quellwassers beim Grottenteich: O. A., Ein Park erzählt, in: Kleine Volks-Zeitung, 25.1.1932, S. 6.

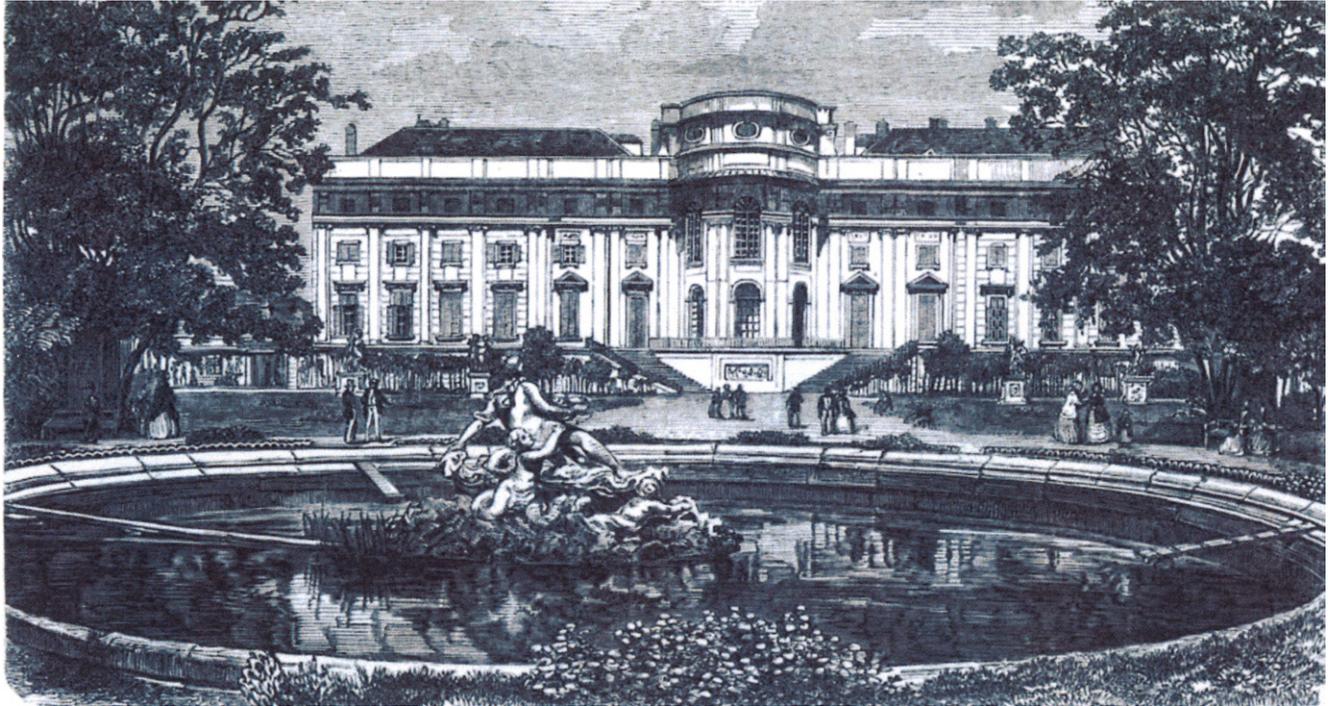


Abb. 1: „Der fürstlich Schwarzenbergische Sommerpalast in Wien“, Holzschnitt ohne Künstlerangabe, 1856 veröffentlicht

Wasser von vielen Personen zur Kur genossen wird. Der Wiener erkennt aber auch in hohem Maße diese von dem hochherzigen Fürsten ohne jeden Entgelt gebotene Lust und macht an jedem Sommertage davon Gebrauch. Jeder Weg ist von fröhlichen Lustwandlern betreten, jedes Bänkchen von arbeitenden Müttern eingenommen, deren Nachwuchs sich in dem erquickenden Schattengarten herumtreibt oder die Schwäne, türkischen Enten, Karpfen und Goldfische bewundernd und fütternd an den Rändern der großen Bassins steht. Auch für Studierende sind die einsameren Plätzchen des Schwarzenberg'schen Gartens beliebte Plätze und der Sage nach sollen die hoch gewordenen Laubkronen auch manches zarte Stelldichein beschattet haben.“ (Abb. 1). Ebenfalls aus dem Jahr 1856 liegt eine blumige Schilderung vor<sup>4</sup>: „Der Garten hat in der That etwas Zauberhaftes, und gleicht einem Feenmärchen, einem mit Blumen und Blüten geschriebenen Gedichte. (...) Eine Felsengrotte, wo man klares Wasser und ein Stück Brod für eine kleine Gabe erhalten kann, ladet mit ihren Felsbänken, die hart am Ufer eines großen Teiches

angebracht sind, zur Ruhe ein. (...) Das Publikum, welches diesen Garten besucht, ist aus allen Ständen gemischt, und besteht aus Personen jedes Standes und jedes Alters: Student und Handwerksbursche, Bureaucrat und Soldat, Bürger und Edelmann, Dame und Magd, Herr und Diener, Kind und Greis, Jüngling und Mann, junge Frauen und alte Jungfrauen; Alles drängt sich in den blühenden Park.“ R. Lauche unternimmt 1858 eine gärtnerische Reise nach Wien und Prag und veröffentlicht seinen Bericht in der „Wochenschrift für Gärtnerei und Pflanzenkunde“<sup>5</sup>: Über den Schwarzenberggarten befindet er: „Er ist unbedingt der schönste unter den Privatgärten und besteht aus sehr hübschen englischen Anlagen, die durch Aufstellung von Kalthauspflanzen etwas Eigenthümliches erhalten. (...) Bei Weitem nicht so elegant ist der Fürstlich Liechtenstein'sche Garten“, er wird von Lauche als veraltet und als nicht besonders gepflegte Anlage bezeichnet. Um 1860 liegt eine eingehende, die Besucherinnen und Besucher des Schwarzenberggartens beobachtende Betrachtung vor, die hier nur auszugsweise wiedergegeben

4 O. A., Charakteristik der öffentlichen Gärten in Wien. II. Der Schwarzenberggarten, in: Wiener Theaterzeitung, 30.7.1856, S. 711.

5 R. (Rudolf ?) Lauche, Eine gärtnerische Reise von Wien nach Prag, in: Wochenschrift für Gärtnerei und Pflanzenkunde, Jg. 1858, Nr. 45, 11.11.1858, S. 353 ff., Nr. 46, 18. 11. 1858, S. 356 f.

wird<sup>6</sup>: „Wollen wir den Schwarzenberggarten in seinem Glanze beobachten, so müssen wir uns etwa um vier Uhr Nachmittags an einem nicht allzu heißen Sommertage in der Woche dorthin begeben. (...) Elegante Ruhebänke sind in der Menge vorhanden und zum größten Theile besetzt, denn der „Schwarzenberg“ ist gewissermaßen der Hausgarten der Wiedner Vorstadt.“ Der Verfasser charakterisiert treffend die Mädchen eines Pensionates, einen Beamten, eine junge Frau und die Kinder im Garten. Wiederholt stehen die Räumlichkeiten des Sommerpalais und der Garten zu wohltätigen Zwecken offen, so im Jahr 1866, als im Preußisch-Österreichischen Krieg verwundete Soldaten betreut werden und im Jahr 1879, als ein Wohltätigkeitsfest für die Opfer der Überschwemmung in Szegedin stattfindet, an dem auch Kaiser Franz Joseph I. teilnimmt.<sup>7</sup>

Im Jahr 1871 besucht der deutsche Maler Adolph Menzel (1815-1905) Wien und hält eine der beiden Puttengruppen von Lorenzo Mattioli, die der Gruppe, die – ehemals an der Treppe vom Palais in den Garten gestanden – bereits zur Zeit Menzels bis heute am östlichen Rampenbeginn zur zweiten Ebene des Gartens steht, als Bleistiftzeichnung fest (Abb. 2).<sup>8</sup>

Anlässlich der Wiener Weltausstellung im Jahr 1873 verfasst Franz Stehlik einen Reiseführer und verweist auf die Privatgalerie im Sommerpalais, der Eintritt in das Palais ist nur in Abwesenheit der fürstlichen Familie möglich; der Autor beschreibt weiters den zugänglichen Garten<sup>9</sup>: „Im Rücken des Palastes breitet sich der reizende Garten aus, der schon vor hundert Jahren durch seine herrlichen Anlagen berühmt war.(...) (Er) ist einer der grössten und schönsten Wiens. Er hat sich einer besonders sorgsam Pflege zu erfreuen, enthält zahlreiche reizende Blumenbeete, bedeutende Orangerien, schöne Feigenbäume, ein



Abb. 2: Figurengruppe im Schwarzenberggarten, Bleistiftzeichnung von Adolph Menzel, 1871

Granathaus, grosse Teiche, Springbrunnen, schöne Laubgänge, ein herrliches Parterre mit Statuen (Darstellungen aus der Mythologie), kurz Alles, was zu einem Prachtgarten gehört. Seine Anlage ist eine glückliche Kombination des französischen und englischen Stils. Der Schwarzenberggarten ist in den Monaten Mai bis Ende Oktober für das

6 M. Alland (Ps. für Karl Marquard Sauer), Licht- und Schattenbilder aus dem Wiener Leben, Leipzig o. J. (um 1860, 1. Aufl., 1862, 2. Aufl.), S. 101 f.

7 O. A., Vom Schwarzenberg - Garten, in: Wiener Zeitung, 1.10.1901, S. 3 f.

8 Adolph Menzel, Zeichnung, Berlin, Kupferstichkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin Preußischer Kulturbesitz; Abb. in: Blau - Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 25. Jg., 1977, 2. Nr., S. 2.

9 Franz Stehlik, Meyers Reisebücher Wien. Führer durch die Kaiserstadt, Wien 1873, S. 306. Stehlik übernimmt in seinem Text von Johann Pezzl 1826 veröffentlichte Zeilen in: Johann Pezzl, Beschreibung von Wien, Wien 1826, 7. Aufl., S. 162. Die historische Blumenparterregestaltung ist zu erkennen auf einem Foto in: Albert Ilg (zit. Anm. 3), Tafel 34, auf einem Foto in: Joseph Zawodny, Les jardins à Vienne, Separatum aus: Journal de la Société nationale d'Horticulture de France, August 1904, Fig. 6, S. 12 und auf zwei Fotos in: Camillo Schneider, Der Wiener Garten am Rennweg, in: (Hg.) Dendrologische Gesellschaft zur Förderung der Gehölzkunde und Gartenkunst in Österreich-Ungarn, Die Gartenanlagen Österreich-Ungarns in Wort und Bild, Wien 1911, 1. Bd., 3. Heft: Aus den fürstlich Schwarzenbergischen Gartenanlagen in Wien und Böhmen, S. 8 ff., dazu S. 10, 11, 13.

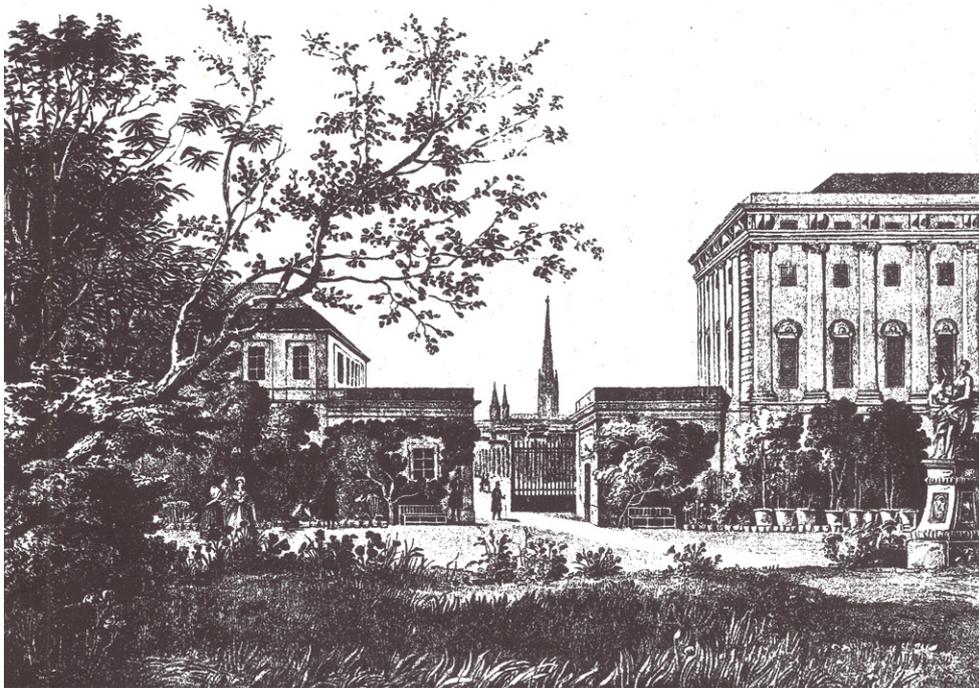


Abb. 3: „Der heutige Schwarzenberg - Garten mit dem Eingangsthore“, Holzschnitt ohne Künstlerangabe, 1888 veröffentlicht

Publikum geöffnet, und da er bei seinen vielen Reizen auch im reichlichsten Masse Schatten gewährt, ist er stets besucht und ein Lieblingsaufenthalt der Wiener.“ 1884 schildert der Wiener Schriftsteller Vinzenz Chiavacci das Treiben im Schwarzenberggarten<sup>10</sup>: „Es wimmelt hier in den Alleen und Laubgängen von Kindern und ihren Behüterinnen, und insbesondere die große Allee im Parterre des Gartens beherbergt in den Nachmittagsstunden alle Altersstufen des heranwachsenden Geschlechtes. Dieses gemüthliche, kleinbürgerliche Gehaben der Besucher contrastirt ganz eigenthümlich mit dem Hochtorygeist, welchen das Palais und die sämtlichen Gartenanlagen athmen. (...) Chiavacci nennt einen weiteren Gartenzugang, der jedoch 1884 nicht mehr möglich war: „Der Haupteingang, und jetzt auch der einzige – ehemals gab es für die Parteien der Heugasse in dem oberen Theile des Gartens einen Seiteneingang, wozu diese über Ansuchen einen Schlüssel erhielten – ist an der rechten Seite des Palais. Es ist keine undankbare Aufgabe von hier aus den Einzug der verschiedenen Luststammgäste zu beobachten.“ Die in den im Jahr 1884 neu erbauten Glashäusern

und im barocken Orangerietrakt gezogenen botanischen Besonderheiten stehen dem Publikum offen und werden in den Fachzeitschriften beschrieben.<sup>11</sup>

Der Wiener Schriftsteller und Lokalhistoriker Wilhelm Kisch stellt uns den Schwarzenberggarten im Jahr 1888 ausführlich vor (Abb. 3)<sup>12</sup>: „Der Schwarzenberg-Garten nimmt noch heute wie vor 160 Jahren unter den übrigen Gärten Wiens unstreitig den ersten und vornehmsten Platz ein, und wenn er auch dem Auge nicht jenes entzückende Panorama über Wien (wie sein berühmter Nachbar) zu bieten vermag, so entschädigt er dafür hinreichend durch seine landschaftlichen Reize, die dem zopfigen Belvederegarten vollständig mangeln; und wenn er auch nicht mit einem majestätischen Palast so grandios abschliesst, wie jener, so weiss er dafür wieder durch seine lauschigen, gemüthlichen Plätzchen und malerisch abwechselnden Gruppen zu fesseln!“ Kisch nennt auch die Wohltätigkeitsveranstaltungen, die im Areal stattfinden: „Aber auch ohne Gartenfeste und ohne Kunstnachhilfe ist der Schwarzenberg-Garten ein Schatzkästchen, unter den Wiener Gärten, und hat noch bis zur Stunde seinen alten

10 Vinzenz Chiavacci, Wiener Gärten. IV. Der Schwarzenberggarten, in: Neue Illustrierte Zeitung, 7.9.1884, S. 799.

11 Z. B.: L. von Nagy, Wiener Gärten. II. Der Fürstlich Schwarzenberg'sche Garten, in: Wiener Illustrierte Garten-Zeitung, 7. Jg., 1882, S. 77 ff.– bes. S. 78 f.– O. A., Palmenschätze des Fürsten Schwarzenberg, in: Wiener Illustrierte Garten-Zeitung, 10. Jg., 1885, S. 162 f.; die Glashäuser sind in August Czullik, Wiens Gärten im Jahr 1890, Wien 1891, abgebildet (Tafel 4).

12 Wilhelm Kisch, Die alten Straßen und Plätze von Wien's Vorstädten und ihre historisch interessanten Häuser, 2 Bde, Wien 1888–1895, 1. Bd., 1888, S. 293 ff.

populären Namen nicht eingebüsst. Noch heute begegnen wir hier an sonnigen Frühlings- und Sommertagen, zumal in den Nachmittagsstunden, dem lebhaftesten Treiben der Menge, besonders die Kinderwelt ist es, welche sich hier mit Vorliebe versammelt.“ Kisch hielt sich als Kind in diesem Garten auf und erinnert sich: „Vor allem aber dort oben der stolze hochmüthige Schwan, der so vornehm sich von dem schnatternden kleinen Entengeschlechte absonderte und stets einsam seinen nassen Spuren zog, so dass wir kleineren ihn für einen Verwandten des fürstlichen Besitzers hielten und respectvoll zurückwichen, wenn er sich just dem Ufer näherte!“

Mehrere Wohltätigkeitsveranstaltungen finden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Areal statt<sup>13</sup>: „Auch in späteren Jahren wandelten die wohlthätigen Frauen Wiens gern im Schatten der Schwarzenberg'schen Bäume, und man konnte bei den freudig-feierlichen Veranstaltungen der Besitzenden für die Armen an dem hellenischen Zusammenhang des Guten und Schönen erinnert werden.“ Wiederholt finden Ausstellungen im Gartenpalais und im Garten statt, so etwa im Jahr 1852 eine Kunstausstellung im Palais, im Jahr 1873 anlässlich der Wiener Weltausstellung eine historische Ausstellung zur Geschichte des Hauses Schwarzenberg und im selben Jahr eine ausführliche Ausstellung der Schwarzenbergischen Besitzungen und der dort erzeugten Produkte.<sup>14</sup> Wohl ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestand im Garten ein hölzerner Erfrischungspavillon mit einem kleinen gekiesten Platz für einige Tische und Sesseln.<sup>15</sup> Der Schwarzenberggarten dient im Übrigen oft als graphisches oder fotografiertes Postkartenmotiv.

In seinem Buch „Wiener Gärten im Jahr 1890“ widmet der fürstlich Liechtensteinische Gartendirektor August Czullik dem Garten einige Zeilen<sup>16</sup>: „Er besitzt alte schattige Baumgänge, schöne Wasserbassins, Statuen, viele Blumengruppen, sowie sehr schöne Gewächshäuser.

In der jüngsten Zeit wurde der Garten noch durch eine Anzahl Gewächshäuser aus Eisen neuester Construction vermehrt, welche die seltensten und neuesten exotischen Pflanzen bergen. Die Güte des Fürstenhauses gestattet dem Publicum den freien Eintritt in den Garten, von welcher Wohlthat auch der umfassendste Gebrauch gemacht wird.“ Im späten 19. Jahrhundert ist der Schwarzenberggarten weit zahlreicher besucht als der Belvederegarten, wie uns Vinzenz Chiavacci in seinem 1893 veröffentlichten Bericht über die Wiener Gärten berichtet<sup>17</sup>: der Schatten und seine vorteilhafte Lage in der Stadt zeichnen ihn aus: „An schönen Sommertagen wimmelt es hier von Besuchern. Die Kinderwelt ergötzt sich unter der großen Kastanienallee oder umschwärmt den großen Teich auf der zweiten Terrasse mit seiner malerischen grünen Umrahmung. (...) Der Rasengrund ist durch seinen Blumenflor berühmt, der in den großen Glashäusern gezogen wird. (...) Der Schwarzenberggarten ist unstreitig der beliebteste und besuchteste unter den Privatgärten Wiens, und es giebt wohl kaum einen Wiener der östlichen Bezirke, dem die Nennung dieses Namens nicht unvergeßliche, frohe Erinnerungen wachrufen würde.“

## Die Zeit vor 1914: letzte Blütezeit des Gartens

Im Jahr 1901 wird zum ersten Mal das Jahr 1783 genannt, in dem die barocken Formgehölze nicht mehr streng geschnitten wurden<sup>18</sup>: „Dadurch, daß man seit 1783 der Schere nicht mehr solche Macht ließ und da und dort mitten im Rasenplan Bäume – wie die großen, noch heute stehenden Platanen – frei aufwachsen ließ, kehrte der Garten allmählich zu dem natürlicheren englischen Stil zurück, in dem er sich heute darstellt. In der Mitte des 18. Jahrhunderts war der Garten dem Publicum noch nicht zugänglich. Das gute Beispiel, welches Kaiser

13 O. A. (zit. Anm. 7), S. 5.

14 O. A., Verzeichniß der Kunstwerke, welche (...) im Jahre 1852 öffentlich ausgestellt sind, Wien 1852.– Leopold Beckh – Widmannstetter, Die historische Ausstellung des Fürsten Johann Adolf zu Schwarzenberg in dessen Sommerpalaste zu Wien, Graz 1873.– O. A., Katalog zur Collectiv – Ausstellung der Fürsten Johann Adolf und Adolf Josef zu Schwarzenberg, Wien 1873.

15 Foto, Aufnahmejahr 1906, in: Christoph Römer, Wien-Landstraße. Ein Bilderbogen, Erfurt 2001, S. 84.

16 Czullik (zit. Anm. 13), o. S. (zweites Textblatt).

17 Vinzenz Chiavacci, In den Gärten Wiens, in: Die Gartenlaube, Leipzig, Jg. 1893, S. 452 ff., Zitat S. 455.

18 O. A. (zit. Anm. 7), S. 4 f.– Archivalien zu diesem Beitrag stellte der Direktor des Schwarzenberg-Archivs, Anton Mörath, zur Verfügung.

Joseph II. durch die Eröffnung des Augartens und des Praters im Jahre 1775 gegeben hat, wurde auch für die Besitzer des Parkes am Rennweg bestimmend. Kaiser Joseph II. erschien selbst an einem Sommerabende des Jahres 1782 im Schwarzenberg-Park und erkundigte sich nach der Frequenz desselben.“

Im Schwarzenberggarten findet vom 2. bis zum 8. Oktober 1901 eine weitere Premiere in Form einer Gartenausstellung statt<sup>19</sup>: „Im Jahre 1901 wurde dasebst vom Vereine der Gärtner und Gartenfreunde in Hietzing die Erste österreichische Reichs-Gartenbauausstellung mit nachwirkendem besten Erfolg veranstaltet (...).“ Im September 1902 wird in den Anlagen und gedeckten Räumlichkeiten des Gartens die Internationale Fischerei-Ausstellung abgehalten.<sup>20</sup>

1903 veröffentlicht der Journalist und Schriftsteller Theodor Herzl seine Eindrücke zum Garten und zum Publikum in einem Feuilleton über den Schwarzenberggarten<sup>21</sup>: „Dieser Garten liegt mitten in der Stadt und scheint doch ganz vergessen und verloren zu sein. Er hat nur ein kleines Publikum in jedem Sinne. Die Leute, die in den angrenzenden Gassen wohnen, schicken ihr kleines Volk zum Spielen herüber. Invaliden behüten die Grasplätze und Büsche der grünen Insel im städtischen Meere, um die sich sonst Niemand kümmert. Wer ein Reisender ist und nach fremden Ländern ausfährt, der kommt oft an der langen Mauer in der Heugasse vorbei, wenn er nach dem Süden oder Osten ins Weitere strebt. Nie mehr steigt ein Gedanke über die Mauer in den alten Garten, weil man da vor Zeiten Alles kannte, weil es da nichts mehr zu sehen

gibt. Und das ist so lange wahr, bis es falsch wird. Aus dem regungslosen Garten hinter der Mauer haben die rinnenden Tage ein fremdes Land gemacht, vielleicht mit mehr sonderbaren Dingen als manche Reise sie uns zeigen kann. (...) Auch in anderer Beziehung ist das ein kurioser Garten. Früher, viel früher, lag er draußen vor der Stadt, jetzt liegt er mitten drin. Die Stadt ist ihm nachgekrochen, hat ihn überwachsen, so groß er ist. (...) Der Garten hatte nur dazuliegen, und er lag da, vornehm, untadelig, freundlich. Es braucht oft tausend Jahre, bis die Menschheit mit all ihren Weisen und Starken das begreift, was man einem kleinen Kinde in zwei Minuten erklären kann.“

Bewundernd werden im Jahr 1904 vor allem die alten, teils über zweihundertjährigen Glashauspflanzenbestände des Schwarzenberggartens festgestellt, namentlich die Palmen, Palmfarne, Azaleen, Granatäpfel, Myrthen und Lorbeerbäume.<sup>22</sup> 1906 findet der Hofgardendirektor Anton Umlauf lobende Worte für den Garten, seine Pflanzenschätze in den Glashäusern und die Neuzüchtungen durch den Hofgärtner Anton Bayer (Abb. 4)<sup>23</sup>: „Im Sommer ist das Parterre vor dem Palais sehr blumenreich geschmückt, und kein Fremder versäumt es dann, den den Wienern so liebgewordenen Schwarzenberggarten zu besuchen. Mögen aber die Besucher immer eingedenk bleiben, welchen Wert die Begünstigung für sie hat, den genannten Garten besuchen zu dürfen, und welcher Verlust es wäre, wenn diese Begünstigung durch mutwillige Beschädigung der Anlagen verloren ginge.“ Im Jahr 1907 schreibt der Kunstschriftsteller Joseph August Lux kritische Bemerkungen zum

19 Anton Umlauf, Die Geschichte des Schwarzenberggartens in Wien, in: Zeitschrift für Gärtner und Gartenfreunde, 2. Jg., 1906, Nr. 2, S. 13 ff., bes. S. 15; zur Ausstellung: O. A., Verzeichnis der Aussteller der Ersten österreichischen Reichs - Gartenbau - Ausstellung in Wien im fürstlich Schwarzenberg'schen Hofgarten in Wien III, Rennweg 2, Wien 1901.– Alfred Burgerstein, Die Erste österreichische Reichs-Gartenbau-Ausstellung in Wien vom 2.–8. October 1901, in: Wiener Illustrierte Garten-Zeitung, 26. Jg., 1901, 11. Heft, S. 370 ff.– Alfred Burgerstein, Die k. k. Gartenbau-Gesellschaft in Wien 1837–1907, Wien 1907, S. 67 f.– Johann Wiedner, Die Reichs-Gartenbau-Ausstellung in Wien im October 1901, in: Mitteilungen der k. k. Gartenbau-Gesellschaft in Steiermark, 27. Jg., 1901, S. 192 ff.– Hermann Breitschwerdt, Ausstellungsbericht: Die erste österreichische Reichs - Gartenbau - Ausstellung in Wien, in: Die Gartenwelt, 6. Jg., 1901/02, 5. Nr., 2.11.1901, S. 54 ff.– O. A., Der Schwarzenbergpark (Zur Eröffnung der Reichs-Gartenbau-Ausstellung), in: Neues Wiener Tagblatt, 2.10.1901, S. 5, weitere Berichte darin, 4.10.1901, S. 7, 7.10.1901, S. 7.– O. A., Ein Park erzählt, in: Kleine Volks-Zeitung, 25.1.1932, S. 5: Bericht über den langjährigen Gartendirektor des Schwarzenberggartens, Anton Bayer.

20 O. A., Österreichischer Fischerei-Verein (Hg.), Internationale Fischerei - Ausstellung in Wien im Fürstlich Schwarzenberg'schen Hofgarten vom 6.–21. September 1902, Wien 1902.

21 Theodor Herzl, Schwarzenberggarten, in: Neue Freie Presse, 28.6.1903, S. 1 ff.; wieder abgedruckt in: Theodor Herzl, Ein echter Wiener, Feuilletons, Wien o. J. (1986), S. 53 ff.

22 Zawodny (zit. Anm. 9), S. 1 ff., bes. S. 8.

23 Umlauf (zit. Anm. 19), S. 15.



Abb. 4: Garten des Palais Schwarzenberg, Gouache von Franz Kopallik, 1906

Zustand des Gartens<sup>24</sup>: „Was wir heute davon sehen, ist ein Schatten des einstigen Zustandes. Die Kostspieligkeit der Instandhaltung, der veränderte Zeitgeschmack, die romantische Naturschwärmerei am Anfang des 19. Jahrhunderts, die nach angeblich englischem Muster das Wildwachsen der Bäume und Sträucher begünstigte, sind die Ursache des Verfalls. Die Schere hört auf, ihren Dienst zu tun. Im Schwarzenberggarten ist ein Teil „Naturpark“ en miniature geworden. Damit hat die Anlage ihren Sinn verloren. Er ist eine schöne Gartenruine.“

1909 befasst sich der Wiener Kunstkritiker und Schriftsteller Arthur Roessler in seinem Buch „Von Wien und seinen Gärten“ auch mit dem Schwarzenberggarten<sup>25</sup>: „Das ist kein Garten, wie irgend ein Garten an irgend einem Orte von irgend einem Gartenbaukünstler angelegt, keine zufällige oder willkürliche Bildung aus Bäumen, Büschen, Blumenbeeten und Rasenflächen, geraden Baumalleen

und gewundenen Laubengängen, mit Rondells und Springbrunnen; das ist vielmehr ein durchaus ungewöhnlicher Ort. Ein Ort, von dem – die einzige erlaubte Banalität, – man sagen darf, daß er wahrhaft fürstlich ist in seiner vornehmen Abgeschlossenheit und alten Unberührtheit. (...) An seiner langen, grauen und verbröckelnden Mauer entlang, über dessen Rand grüne Baumwipfel nicken, fahren viele Leute, von Wanderlust und Schaudrang getrieben, süd- und ostwärts in ferne Länder, ohne des Gartens sonderlich zu achten, ohne vielleicht zu wissen oder zu glauben, daß sie hier unter Umständen Schöneres sehen können als hunderte Meilen weiter. (...) Erwachsene Menschen betreten ihn meistens nur dann, wenn ihnen das Herz voll ist und der Sinn schwer, oder wenn ihnen im Traum, dieser feineren Form der Erinnerung, wieder einmal das Bild dieses Gartens aufgetaucht war, in den auch sie als Kinder manchen sonnigen Tag verlebten. (...) Dieser

24 Joseph August Lux, Wenn du vom Kahlenberg ..., Wien 1907, S. 54 f.– In 1907 veröffentlichten Reiseerinnerungen wird der Schwarzenberggarten lobend genannt: O. A., Society recollections in Paris and Vienna 1879–1904. By An English Officer, London 1907, S. 165.

25 Arthur Roessler, Von Wien und seinen Gärten, Wien 1909. S. 35 ff. Er übernimmt denselben Text auch in den folgenden Auflagen bis zur letzten, 5. Auflage seines Buches, Wien 1946, S. 61 ff.

*Garten ist jener merkwürdige Ort der merkwürdigen Stadt, die Wien ist, der von jenen Menschen aufgesucht wird, die noch vor dem Leben oder bereits nach dem Leben sind. Es ist der Garten der Kinder und der Greise; derjenigen, die noch nichts wollen und derjenigen, die nichts mehr begehren – außer das eine: friedlich im Augenblick aufzugehen. (...) Wahrscheinlich ertragen die nervös erregten, hastigen Menschen der großen lärmenden Stadt von heute die klingende und schwere Stille nicht, die den Garten durchzieht.“*

1910 erscheint ein von Karl Marilaun verfasstes Feuilleton, aus dem Einiges zitiert werden soll<sup>26</sup>: „Am Gartentor hängt die blaue Tafel, von der man alles das herunterlesen kann, was hier drinnen verboten ist. Es ist eigentlich alles verboten, vom Buttentragen bis zu jener Vermessenheit, die mit den Füßen über den Rasen steigt und den Anordnungen des Wächterpersonals den wünschenswerten Gehorsam verweigern möchte. (...) Wir treten denn auch mit einer kleinen, achtungsvollen Bedrücktheit durch das Tor, hinter dem das verlorene Paradies unserer Kinderjahre träumend in der blassen Sonne liegt. (...) Übrigens gibt es hier herum auch einen Cafépavillon im Grünen, unter den Bäumen am Teich, und hier geht es wesentlich beruhigender zu. Auf den erbarmenswert harten Eisensesselchen sitzen die ganz braven Kinder mit ihren Fräuleins, und ein Kellner, der zwar nicht jedes Jahr derselbe ist, aber immer Ignaz heißt, bringt einen überaus lichten, hygienischen Kaffee, zu dem sie im Gefühl ihrer Bravheit sehr viele Kipfeln essen. Und wenn jetzt jemand noch weiter hinaufsteigen will, auf die dritte und höchste Gartenterrasse, so wäre eigentlich keine ernsthafte Einwendung dawider zu erheben. (...) Der Garten wird hier schmaler, über die Mauer lärmt die Heugasse und die Tramway läutet vorüber; und auf der anderen Seite gibt es eigentlich nichts als ein paar alte Bäume. Dort sind früher Bänke gestanden, und wenn wir uns recht erinnern, sind sie in der Regel von besseren Liebespaaren okkupiert gewesen, die entweder sehr glücklich ausgeschaut oder in dieser grünen, blätterrauschenden Einsamkeit gestritten haben. (...) Schließlich gibt es noch einen ganz schmalen Weg und es stellt sich heraus, daß es eigentlich noch eine, diesmal aber die allerletzte Terrasse gibt. (...) Auf den Bänken, die man hier heraufgestellt hat,

*sitzen auch Paare, aber eigentlich nicht so sehr in Liebe, sondern bloß verheiratet. (...) Dann kommt der Mann mit dem Staberl (Anm.: der invalide Parkwächter) und teilt uns mit, daß der Garten geschlossen wird.“*

Camillo Karl Schneider, der bedeutende Botaniker, Gartengestalter und Generalsekretär der 1908 gegründeten Dendrologischen Gesellschaft zur Förderung der Gehölzkunde und Gartenkunst in Österreich-Ungarn, welche die periodisch erscheinende Veröffentlichung „Die Gartenanlagen Österreich-Ungarns in Wort und Bild“ ab 1910 herausgibt, schreibt über den Schwarzenberggarten im Jahr 1911<sup>27</sup>: „Von den alten Wiener Gärten ist der zum fürstlich Schwarzenberg'schen Palais am Rennweg gehörige einer der allerinteressantesten: (...) Die Hauptideen der heutigen Gartenanlage, die den Typus des Gartens bestimmenden Motive: Terrassen, Kaskade, dreieckige Seitenboskette und Spiegelteich, gehen auf den genannten Architekten (Anm.: Jean Trehet) zurück. (...) Wenn wir mit den alten Stichen die heutigen Photographien vergleichen, so finden wir, daß die strengen Formen des französischen Stils sich aufgelöst haben, denn schon seit 1783 wurde das Beschneiden der Baumwände fast ganz eingestellt, so daß die einzelnen Gehölze sich immer freier entfalten konnten. Infolgedessen hat sich die Physiognomie stark verändert und erinnert mehr an einen Park im heutigen Sinne. Freilich sind die Grundlinien der Gesamtanlage noch erhalten, da ja die Gliederung des Terrains in der Vertikalen noch die gleiche ist wie in alter Zeit. Auch die Hauptallee mit ihrer wundervollen Perspektive (...) erinnert uns noch an die Architektonik von einst. (...) Gerade dadurch scheint uns diese Anlage so reizvoll zu sein, daß wir auf Schritt und Tritt ein geheimnisvolles Etwas ahnen, das vor mehr denn einem Jahrhundert hier webte. Immer fühlt sich unsere Phantasie veranlaßt, sich zurückzuträumen in eine Vergangenheit, die uns so fremd und doch so lebendig anmutet. Aber ein Blick in die üppigen Baumwipfel, die so frei von Scherenzwang sich entfalten, ruft uns zurück in die Gegenwart. (...) Bereits gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wurde der Garten von seinen fürstlichen Besitzern der Allgemeinheit geöffnet, und noch heute bildet er während der Sommermonate den Lieblingsaufenthalt der in der Umgebung Wohnenden. Allerdings

26 Karl Marilaun, Abschied vom Schwarzenberggarten, in: Reichspost, 6.11.1910, S. 1 f. (Feuilleton).

27 Schneider (zit. Anm. 9), S. 8 ff.

hat der hochherzige Entschluß der Besitzer, ihren Garten dem Publikum zu öffnen, mancherlei Nachteile hinsichtlich der feineren Ausschmückung der Anlage mit Blumen zur Folge. Denn leider ist das Publikum heutzutage noch nicht so weit erzogen, daß es diese Wohltat gebührend zu würdigen wüßte und mit der notwendigen Schonung der Pflanzenschätze vergälte. Dies macht eine reichere Ausstattung, wie sie den Grundzügen der Anlage entsprechen würde, fast zur Unmöglichkeit, und man muß sich jetzt darauf beschränken, den Garten den alten Traditionen gemäß zu erhalten.“

Aus dem Jahr 1913 gibt es Angaben zu den Öffnungszeiten des Gartens: Ab 1. Mai und bis zum 1. Oktober steht der Garten offen.<sup>28</sup> Heinrich Werner beschreibt uns auch die Zugangsmöglichkeiten in den Garten: „Wie einst ging ich nicht wie die andern fremden Gäste über die Zufahrtsrampen vor dem Palais, sondern wie die zum Hause gehörigen „Intimen“ durch die freundliche Meierei in der Heugasse – ach, sie heißt ja nicht mehr so, sondern stolz „Prinz Eugenstraße“ – und den seitlichen Torbogen. Das geheime Pförtchen neben der fürstlichen Reitschule, welches unmittelbar in den Park führte, getraute ich nicht aber doch nicht mehr zu betreten; wer weiß, ob es überhaupt noch besteht.“ Werner denkt an seine Kindheit im Garten, an die Meierei, an die Semmelfrau anbei und an die „Brotfrau“: „Zur Gabelfrühstückszeit durften die Kinder in die „zweite Etage“ des Gartens hinaufgehen, dorthin, wo jenseits des Teiches an aufragender, von Efeu umspinnener Steinwand in kühler Felsengrotte die Wasser und Brot spendende Nymphe hauste und für wenige Kreuzer ihre labenden Gaben darbot. Köstlicher schmeckte das Stückchen Schwarzbrot, das diese „Brotfrau“ von dem in feuchtes Tuch eingeschlagenen Leibe abschnitt, und der Trunk Wasser, den sie an in einem an langer Stange befestigten Glase von der tief unten hervorsprudelnden Quelle herauflangte, als das feinste Dejeuner. Heute, in der

Zeit der gesteigerten Bedürfnisse, dürfte die gute Brot- und Wassernymphe, die zwar immer noch ihr Gewerbe betreibt, so ziemlich ihre Rolle ausgespielt haben, denn in ihrer nächsten Nähe hat sich ein eigener Erfrischungspavillon aufgetan, der dem verwöhnten Gaumen mit Gefrorenem, Kaffee und Schokolade entgegenkommt.“ Werner schildert uns auch den Parkwächter als alten Invaliden, der die Gäste zur Sperrstunde aus dem Garten verweist.<sup>29</sup>

## Erste Hälfte des 20. Jahrhunderts: vom Ersten Weltkrieg bis zur Besatzungszeit

1914 bis 1918 erfolgt der Bau eines Feldlazaretts im Garten, 1973 wurde ein noch bestehendes Gebäude aus jener Zeit abgebrochen.<sup>30</sup> Im September 1920 sucht der Gemeinderat der Stadt Wien unter Bürgermeister Jakob Reumann um die Wiederfreigabe eines Teils des Gartens als „Erholungsstätte für die Bevölkerung der umliegenden Bezirke“ an.<sup>31</sup> Bis August 1920 wird die Rechtslage geprüft und daran gedacht, eine Eintrittsgebühr zu erheben.<sup>32</sup> Ab 1923 werden Überlegungen zur Verpachtung der südlichen Gartenteile zur Unterbringung eines Kaffeerestaurants, eines Tennis- und Eislaufplatzes oder eines Schwimmbades angestellt.<sup>33</sup> Aus dem Jahr 1925 ist überliefert, dass von Seiten öffentlicher Stellen der Wunsch nach Besichtigungszeiten für die Prunkräume des Sommerpalais zu Gesprächen mit Fürst Johann II. Schwarzenberg führen. Sie ergeben, dass das Palais bis auf Widerruf zu Bildungszwecken geöffnet wird: im Bundesdenkmalamt wären Legitimationen auszustellen, die der Schwarzenberg'schen Kunstsammlungsleitung im Palais rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben sind. Es kommt scheinbar zu keinen solchen Besichtigungen.<sup>34</sup> 1927 bis 1929 finden im Rahmen der Regulierung

28 Heinrich Werner, Der Schwarzenberggarten, in: Neues Wiener Tagblatt, 30.5.1913, S. 1 ff., dazu S. 1.

29 Werner (zit. Anm. 28), Zitate S. 2 f.

30 Spitaler (zit. Anm. 1), S. 153.

31 Maria Auböck (Verf.), Manfred Schwaba (Mitarb.) (zit. Anm. 1), S.10 (AK 7 G/ 1 - 1857; Cesky Krumlov, Schwarzenberg-Zentralarchiv, Schwarzenbergische Zentralkanzlei, neue Abteilung, Wien, Sign. 7 G 1.

32 Auböck (zit. Anm. 1), S. 10 (AK 7 G/ 1 - 1857); Cesky Krumlov, Schwarzenberg - Zentralarchiv, Schwarzenbergische Zentralkanzlei, neue Abteilung, Wien, Sign. 7 G 1.

33 Auböck (zit. Anm. 1), S. 10 (AK 7 G/ 1 - 1857); Cesky Krumlov, Schwarzenberg - Zentralarchiv, Schwarzenbergische Zentralkanzlei, neue Abteilung, Wien, Sign. 7 G 1.

34 Spitaler (zit. Anm. 1), S. 163.

der Prinz-Eugen-Straße die durch Carl Wilhelm Schmidt geplanten Um- und Neubauten am westlichen Seitentrakt des Palais statt.<sup>35</sup> Offenbar hat die Regulierung keine Auswirkung auf den öffentlichen Zutritt in den Garten. 1929 wird im nach Plänen von Carl Wilhelm Schmidt an der Prinz Eugen-Straße 25 neubarock errichteten Gebäude das „Park-Café Schwarzenberg“ eröffnet. Anstelle des hochbarocken Tores wird an derselben Stelle das neubarocke Tor errichtet.<sup>36</sup> Die dritte Ebene des Gartens ist weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich. Im Jahr 1929 gibt es zwischen der Gemeinde Wien und den Besitzern keine Einigung über die Kosten des seit 1862 bestehenden unentgeltlichen Wasserbezuges zur Speisung des großen Wasserreservoirs, welches auf der vierten Ebene des Gartens die Fläche von 3200 m<sup>2</sup> einnimmt.<sup>37</sup> Das Becken wird daher nicht mehr befüllt: „Das riesige 180 Meter unter dem Niveau des Gartens liegende Grundfläche des Bassins ist vollständig verwildert und wird den größten Teil des Jahres durch ein eisernes Gitter vom übrigen Teil des Schwarzenberggartens, der dem Publikum zugänglich ist, abgesperrt.“<sup>38</sup> Der Großteil des Gartens bleibt nach wie vor öffentlich zugänglich. Überlegungen, im Wasserbassin ein öffentliches „Strandbad“ samt den erforderlichen Nebengebäuden einzurichten, gedeihen bis zur Planreife, werden dann doch nicht in die Tat umgesetzt. Während das Bundesdenkmalamt nach Planänderungen keinen Einspruch mehr erhebt, lehnt die Gemeinde Wien die Planung ab. Obwohl keine fundierten Bauten errichtet werden hätten sollen, wird das Bauansu-

chen mit dem Hinweis auf die 1924 erfolgte Bestimmung des Areals als Parkschutzgebiet nicht bewilligt.<sup>39</sup>

Auch im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts finden im Schwarzenberggarten Gartenausstellungen statt: 1929 und 1930 veranstaltet die 1928 gegründete Ortsgruppe Wien der Gesellschaft Österreichischer Kakteenfreunde gemeinsam mit der Fachgruppe für Kakteen der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft zwei Kakteenausstellungen.<sup>40</sup>

Ein längeres Feuilleton von Peter Hekl erscheint im Jahr 1932 mit dem sprechenden Titel „Stirbt der Schwarzenberggarten?“<sup>41</sup> Darin schildert der Verfasser den für die Jugend altmodisch gewordenen Park: „Aber die Jugend ist heute weniger als je aufgelegt, sich zu einer kaum sehr zeitgemässen Unterhaltung mit alten Leuten animieren zu lassen. Und der Schwarzenberggarten ist so ein alter, sogar sehr alter Herr, der übrigens schon vor dreißig oder vor fünfzig Jahren unter den Wiener Parks die Rolle eines liebenswürdig verträumten und etwas melancholisch, betont aristokratischen Sonderlings gespielt hat.“ Hekl verweist dazu auf den Feuilletonbeitrag von Theodor Herzl aus dem Jahr 1903. Weiter im Text von Hekl: „Verwunschen ist der Schwarzenberggarten heute wie vor zwanzig Jahren. Aber außerdem ist eine Veränderung mit ihm vorgegangen, über die man sich nicht gleich klar wird, die man aber trotzdem irgendwie spürt. Langsam kommt man darauf: der alte Park ist in den letzten Jahren noch viel älter geworden. Er hat seine Tournure vollends vernegligiert. Er hält nicht mehr auf sich, wie das bei sehr

35 O. A., Carl W. Schmidts Bauten am Schwarzenberg-Palais, mit einem Geleitwort von Carl Weichardt, Berlin-Wien o. J. (1930).– O. A., 30. 000 Schilling Jahresmietzins. Neugeschaffene Herrschaftswohnungen in der Prinz-Eugen-Straße.– Die Schwarzenbergischen Umbauarbeiten vollendet, in: Wiener Neueste Nachrichten (Wiener Montagblatt), 28.10.1929, S. 5.– Spitaler (zit. Anm. 1), S. 87 ff.

36 Auböck (zit. Anm. 1), S. 22, AK 7 G/ 1 - 1857 ; Cesky Krumlov, Schwarzenberg - Zentralarchiv, Schwarzenbergische Zentralkanzlei, neue Abteilung, Wien, Sig. 7 G 1: Verpachtung des Kaffeepavillons an Josefine Schiller.– O. A., o. J. (zit. Anm. 35), Tafel 19: „Park-Café“, Tafel 20.– Adolph Lehmann's allgemeiner Wohnungs - Anzeiger, Jg. 1930, 2. Bd. (Branchenverzeichnis), S. 269: „Café Schwarzenbergpark“, geführt von Josefine Schiller; bis Jg. 1937 ist sie als Betreiberin genannt; ab Jg. 1938 nicht mehr genannt.

37 O. A., Die Wassergebühren für den Schwarzenberggarten, in: Neue Freie Presse, 20.11.1929, S. 8: Der vom Eigentümer, Fürst Johann Schwarzenberg angerufene Verwaltungsgerichtshof lehnt die Beschwerde ab mit der Begründung, daß seit 1924 durch ein neues Gesetz der Wasserbezug geregelt ist.

38 Sales (ohne Vorname), Verwunschenes Königreich Schwarzenberg in Wien. Das merkwürdige Schicksal des stimmungsvollsten Wiener Feudalbesitzes, in: Neues Wiener Journal, 21.9.1933, S. 6.

39 Spitaler (zit. Anm. 1), S. 169 f.

40 O. A., Kakteenschau im Schwarzenberggarten, in: Illustrierte Flora, Jg. 1929, S. 171 f.– G. M., Der Kaktus ist ein Modeliebling. Bilder aus der Kakteenausstellung im Wiener Schwarzenberggarten, in: Die Bühne, Jg. 1929, 240. Heft, S. 18 f.– O. A., Notiz, in: Illustrierte Kronen - Zeitung, 21.6.1930, S. 8, <http://www.cactus.at/content/index.php/vereinshistorie> (8.7.2019).

41 Peter Hekl, Stirbt der Schwarzenberggarten?, in: Neue Freie Presse, 9.6.1932, S. 1 f.

alten Leuten zuweilen vorkommt. Er ist greis geworden. Man merkt, daß sein Besitzer für ihn nicht mehr viel übrig hat. Man glaubte, das schon vorn beim Palais zu spüren, das fast alle Fenster mürrisch verschlossen hält und dessen Mittelportal überdies seit Jahren schon mit Brettern verschalt ist. Und da der Parkherr offenbar keine Lust hat, Wächter und Gartenpersonal zu bezahlen, stößt man jetzt überall nach wenigen Schritten schon an Ketten, die einen Weg versperren. Oder auf eine Tafel, auf der kurz angebunden „Durchgang verboten“ steht. Hinter der Kette dehnt sich wie einst das weite, sonnige Rasenparterre. Aber sein Gras ist verwildert und wächst, wie es ihm gefällt. (...) Der Pfeil an einem Baum weist streng den Weg, den der Parkbesucher zu gehen hat. Dieser Weg führt hinauf zum verwunschensten Teil des Schwarzenberggartens. Zum großen, einsamen, schwarzgrünen Teich, in dem sich die lichten Kuppeln des Belvederepalastes spiegeln. (...) Der Teich hat kein Wasser. Unkraut wächst in dem leeren Bassin (...). Stirbt der Schwarzenberggarten also? Das ist vielleicht zu viel gesagt. Gärten sterben nicht so leicht. (...) Aber Gras und Laub und Zeit deckt die Male der Vergangenheit zu, und einem vornehmen Park ergeht es nicht anders wie einem alten Kavalier, der bessere Zeiten gesehen hat: man vergißt das Gewesene und lebt als etwas ramponierter Philosoph weiter.“

In ganz ähnlichem Sinne äußert sich im Jahr 1933 ein Journalist namens „Sales“<sup>42</sup>: „Mitten im Wien des Schwarzenbergplatzes ist man eigentlich nicht mehr in Wien. Eine starre Stille und Feierlichkeit breitet sich über das weite, leere Riesenparterre vor der Stadtfront des Schlosses. (...) Seit vielen Jahren herrscht hier nicht das beste Verhältnis zwischen dem schwarzenbergischen Schloßherrn und der Gemeinde Wien. Einer Tradition seiner Familie treu bleibend, stellte auch der jetzt regierende Seniorchef den großen Park der Allgemeinheit zur Verfügung, ließ ihn aus eigenen Mitteln instandhalten und stellt heute noch das nötige Wachtpersonal bei. Dafür beanspruchte er gewisses Entgegenkommen der Gemeinde, z. B. beim Wasserbezug für den Garten. Das Rathaus aber hält an

der Fiktion fest, daß der Schwarzenbergpark eine Privatangelegenheit des Schloßherrn ist und der Fürst das für die Pflege der öffentlich zugänglichen Anlagen nötige Wasser genau so zu bezahlen ist, wie jeder, der für seinen Privatgarten Wasser bezieht.“

Weiterhin finden Feste und Feiern im Schwarzenberggarten statt, etwa im September 1934 ein Treffen der österreichischen Pfadfinder unter Teilnahme des Bundespräsidenten oder im Frühsommer 1935 das „Internationale Gartenfest“, bei dem die Wiener Symphoniker auftreten und das im Rundfunk übertragen wird.<sup>43</sup>

In einem längeren Beitrag befasst sich Erhard Buschbeck unter dem Titel „Der eingetrocknete Canaletto“ mit dem Zustand des Gartens im Jahr 1937<sup>44</sup>: „(...) nur eines findet man nicht mehr – den Wasserspiegel des Schwarzenbergteiches, der für Canaletto der Grundakkord seines Bildes gewesen ist. Seit einigen Jahren starrt hier dem Betrachter ein leeres Bassin entgegen wie ein exhumiertes Grab, dem ein teurer Inhalt geraubt worden ist. Weidengestrüpp bricht überall aus dem Boden, da sich an Regentagen Wasser sammelt, um schnell zu versumpfen, Mücken schwärmen zu den Bänken herüber, und alle Träumerei ist plötzlich vorbei. (...) Gedanken sollen schon gekommen sein, das fragwürdig gewordene Bassin für eine Schwimmanstalt zu nutzen. Von der adeligen Einsamkeit des ursprünglichen Planes bis zu solchem prosaischen Massengebrauchs, ein weiter, aber jedenfalls in der Zeit liegender Weg – und dem heute sinnlos der Verwahrlosung preisgegebenen Ort wäre immerhin sein Wasser wiedergeschenkt. Kunstwerken rühmt man oft wunderbare Wirkungen nach. Ist da nicht auch die Hoffnung erlaubt, daß eines auf den Boden der Tatsachen wieder zurückwirkt, von den es einmal seinen bedeutenden Ausgang genommen? Das berühmte Bild des Canaletto mag sich auch dagegen wehren, zu einem topographischen Dokument entwertet zu werden, das den an den leidlichen Mitteln, aber auch an Geist verarmten Nachkommen überliefert, wie an dieser Stelle einmal der Schönheit des Stadtbildes in weiser Erkenntnis auch die Gnade des Wassers beigegeben gewesen ist.“

42 Sales (zit. Anm. 38), S. 6.

43 O. A. (Th. F. M., Theodor Friedrich Meisels), Ein österreichischer Festtag, in: Die Stunde, 11.9.1934, S. 3.– RADIO-WIEN, Jg. 1935, 37. Heft, S. 23: 14.6.1935.

44 Erhard Buschbeck, Der eingetrocknete Canaletto, in: Die Bühne, Jg. 1937, 450. Heft, S. 6 ff.

## 1938: erzwungene Sperre des Gartens

Mehrere Hinweise auf die für die jüdische Bevölkerung durch die NSDAP verbotene Zugänglichkeit des Gartens nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich liegen vor. Der Rechtsphilosoph Thomas Chaimowicz (1924–2002), der im Jahr 1938 14 Jahre alt war, erinnert sich in einem 1987 publizierten Beitrag<sup>45</sup>: *„Die Parks und Gärten, in denen wir Kinder gespielt hatten, insbesondere der herrliche Park des Belvedere, trugen sehr bald die Aufschrift „Juden und Hunden ist der Eintritt verboten“. Ich empfand Verachtung für die Primitivität der Menschen, die uns diese Demütigung zudachten. Wir gingen eben nicht mehr hin, mit einer Ausnahme: Fürst Schwarzenberg (Anm.: Adolph Schwarzenberg, 1890-1950) öffnete ostentativ seinen großen Park auch der jüdischen Bevölkerung, und tat dies, wie ich erst unlängst von seinem Nachfahren erfuhr (Anm.: Karl Fürst Schwarzenberg, geb. 1937) vor allem aus Rücksicht gegenüber den Juden.“* Der Besitzer ließ eine Tafel *„Hier sind Juden erwünscht“* anbringen.<sup>46</sup> In einem mit Karl von Schwarzenberg geführten Telefonat berichtete dieser, dass ihm ehemalige Hausangestellte im Gartenpalais diese Information gaben, die Schwarzenberg dann an Chaimowicz weitergab. Sein Onkel Adolph war entschiedener Gegner des Nationalsozialismus und förderte im Jahr 1933 die auflagenstärkste Tageszeitung in Süddeutschland, die *Münchner Neuesten Nachrichten*,

die gegen das NS-Regime schrieb. 1939 war er zur Emigration gezwungen. Der gesamte Schwarzenbergische Besitz wurde 1940 von der NSDAP konfisziert.<sup>47</sup> Im Schwarzenberg-Zentralarchiv fand sich vor kurzem eine auf Tschechisch, wohl vom schwarzenbergischen Oberarchivar in Třeboň und Vorsitzenden des Verbandes der tschechischen Beamten und Angestellten des Fürsten Schwarzenberg, Antonin Markus verfasste Erinnerungsschrift: Die Nationalsozialisten haben beim Eingang in den Garten eine Tafel mit der Aufschrift *„Juden ist der Eintritt verboten“* aufgestellt. Adolph von Schwarzenberg bemühte sich um Widerruf dieses Verbots, was jedoch ohne Folgen blieb, worauf der Besitzer den Garten ganz schloss.<sup>48</sup> Wie können wir uns den Vorgang vorstellen? Zunächst war der Garten wie schon seit langer Zeit bereits für alle Besucher offen, dann wurde wohl die Tafel von den Nationalsozialisten angebracht, und Fürst Adolph Schwarzenberg ließ hierauf seine Tafel anbringen, nachdem er die NS-Tafel nicht entfernen konnte. Oder ließ Fürst Schwarzenberg seine Tafel aufstellen, die dann durch die NS-Tafel ersetzt wurde?<sup>49</sup>

Nach der Beschlagnahme wird das Sommerpalais von der Verwaltung des Reichsstatthalters in Wien übernommen. Im nahegelegenen Gebäude Schwarzenbergplatz 5 hatte die Kreisleitung der NSDAP bereits ihren Sitz.<sup>50</sup> Große Teile der Bauten und der gesamte Garten werden dem Reichsstatthalter in Wien, Josef Bürckel, zur unentgeltlichen Benutzung übergeben.<sup>51</sup> In den beiden Wiesen

45 Thomas Chaimowicz, „Lacht nicht, ich wasche Gottes Erde“. Als Jude und Legitimist im Wien von 1938, in: Thomas Chorherr (Hg.), 1938 – Anatomie eines Jahres, Wien 1987, S. 293.

46 Marianne Enigl, Der Adel und die Nazis, in: Profil, 24. Mai 2004, S. 41.– Spitaler (zit. Anm. 1), S. 91 f.– Barbara Toth, Karl von Schwarzenberg. Die Biographie, Wien 2017, S. 31.

47 Telefonat mit Karl von Schwarzenberg, 29. März 2016; zur Beschlagnahme siehe auch: Alois Seifl, 15 Jahre nach Kriegsende. Das Schicksal des Schwarzenberg-Palais während der zweiten Weltkrieges, in: Blau - Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 8. Jg., 1960, 1. Heft, S. 30 f.

48 Im Schwarzenberg-Zentralarchiv (Zentralkanzlei, Zentralverwaltung, Zentralkanzlei, Dokumentationsammlung) fanden sich zu dieser speziellen Parköffnung mit Ausnahme dieses Fundes keine Unterlagen, wie mir Eliska Hospasková, Leiterin des Staatlichen Gebietsarchivs in Trebon, Abteilung Cesky Krumlov (Schwarzenberg-Zentralarchiv), mitteilte. Sie selbst fand die Erinnerungsschrift kurz nach meiner ersten Anfrage während der Bearbeitung des Archivbestands „Verband der tschechischen Beamten und Angestellten des Fürsten zu Schwarzenberg“. In diesem Text ist auch ein Hinweis auf ein mögliches Zeugnis des Administrators der Wiener Schwarzenbergischen Besitzungen, Adolf Merz, enthalten. Ich danke Eliska Hospasková für diese Auskunft.

49 Ähnliches ist für den Zugang in den Garten des Sommerpalais Liechtenstein dokumentiert, siehe Eva Berger, „Nur für Arier“. Das Parkbetretungsverbot für die jüdische Bevölkerung nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich 1938. Eine Spurensuche, in: Wiener Geschichtsblätter, 75. Jg., 3. Heft, S. 181 ff., bes. S. 192 f.

50 Christoph Römer, Wien - Landstraße. Ein Bilderbogen, Erfurt 2001, S. 83.

51 Spitaler (zit. Anm. 1), S. 92.



Abb. 5: Das Palais Schwarzenberg nach der Zerstörung im Jahr 1945, Foto 1945

vor dem Palais wird während des Zweiten Weltkrieges Gemüse angebaut.<sup>52</sup> Das Palais sollte als Wohnsitz des ab Juni 1940 amtierenden Gauleiters und Reichsstatthalters Baldur von Schirach und für Wohnungen seiner drei Adjutanten und dreier SS-Offiziere umgebaut werden, was jedoch unterblieb.<sup>53</sup> Im Wiener Stadt- und Landesarchiv befindet sich eine Serie von zwölf bisher nicht beachteten Fotos. Sie zeigen undatierte, von Gartenarchitekt Albert Esch wohl aus diesem Anlass entworfene Pläne und Besprechungsskizzen zur neubarocken Umgestaltung des Ehrenhofes und der ersten sowie der zweiten Ebene des Gartens.<sup>54</sup> Von 1944 bis zum Februar 1945, als Bomben auf das Gebäude fielen, ist ein Kommando des SS-Landsturmes im Palais untergebracht. In jener Zeit erfolgt

das Ausheben von Splittergräben auf der sogenannten Schlüsselwiese und das Anlegen von Verteidigungsstellungen sowie einer Löschwasserpumpe im Garten.<sup>55</sup> Es werden sowohl im Garten nahe des Unteren Belvedere als auch im Schwarzenberggarten Behelfsheime des Deutschen Winterhilfswerkes errichtet. Diese dienen für ausgebombte Familien und wurden nach Plänen von Franz Schuster als einfache Bungalows errichtet.<sup>56</sup> Die schweren Bombenschäden an den Bauten und im Garten dokumentieren die beiden Palaisverwalter Adolf Merz und Alois Seffl sowie der Gartenverwalter Johann Vonavka in drei Artikeln (Abb. 5).<sup>57</sup> Am 10. April 1945 beziehen drei russische Batterien das von den Soldaten der Deutschen Wehrmacht verlassene Palais und den Garten. In der Folge werden

52 *Johann Vonavka*, 15 Jahre nach Kriegsende. Der Park des Schwarzenberg-Palais in Wien zu Ende des zweiten Weltkrieges, in: *Blau - Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift*, 8. Jg., 1960, 2. Heft, S. 14 ff., dazu S. 15.

53 *Adolf Merz*, Der für das Schwarzenberg-Palais verhängnisvolle 21.2.1945 und die letzten Kriegswochen in Wien, in: *Blau - Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift*, 5. Jg., 1957, 2. Heft, S. 21 ff.– *Henriette von Schirach*, Der Preis der Herrlichkeit. Erlebte Zeitgeschichte, München-Berlin 1975 (verfasst 1956), S. 230: Adolf Hitler bestand darauf, dass die Familie Schirach im Schwarzenbergpalais wohnt. Es sei schwierig gewesen, Hitler von diesem Plan abzubringen.– *Spitaler* (zit. Anm.1), S. 93.

54 Wiener Stadt- und Landesarchiv, Fotoarchiv, C 3340 (Nr. 671) bis C 3449, Nr. 744.

55 *Seffl* (zit. Anm. 47), S. 30 f.– *Vonavka* (zit. Anm. 52, S. 14 ff.– *Spitaler* (zit. Anm. 1), S. 93.

56 *Vonavka* (zit. Anm. 52), S. 30: Errichtung im großen Teich (d. h.: großes Wasserreservoir).– *Helmut Weihsmann*, Bauen unterm Hakenkreuz. Architektur des Untergangs, Wien 1998, S. 1037.

57 *Merz* (zit. Anm. 53).– *Seffl* (zit. Anm. 47).– *Vonavka* (zit. Anm. 52).

weitere russische Soldaten und Kriegsgefangene auf dem Areal untergebracht, eine Schießstätte errichtet und andere Verteidigungsmaßnahmen ergriffen. Am 1. September 1945 wird das Areal dann in die britische Besatzungszone eingegliedert, russische Soldaten exerzieren weiterhin im Garten und richten eine Schießstätte unterhalb des großen Teiches (Anm.: das große Wasserreservoir) ein. 18 Tote, die in den letzten Kampftagen im Garten beigesetzt wurden, werden im Herbst 1945 exhumiert.<sup>58</sup>

## Zweite Hälfte des 20. und frühes 21. Jahrhundert: von der Besatzungszeit bis zur Parkschließung

Im Frühling 1946 wird im Rahmen der Wiederherstellungsarbeiten der schweren Schäden des Sommerpalais überlegt, das Palais an den Staat zu vermieten, um ein Bundesmuseum darin unterzubringen (Kunsthistorisches Museum, Antikensammlung, Kunstgewerbemuseum oder geplantes Museum der österreichischen Kunst). Die geplante museale Nutzung, zu der Umbaupläne erstellt werden, hätte bedeutet, dass der Bund für die Kosten der Beseitigung der enormen Kriegsschäden hätte aufkommen müssen. Keines der Projekte wird realisiert.<sup>59</sup> 1947 verhandelt die Eigentümerfamilie Schwarzenberg mit der Stadt Wien über die Einrichtung eines Hauses

der Musik auf Kosten der Stadt Wien. Auch dieses Projekt wird nicht weiter verfolgt.<sup>60</sup> Auch nach dem Zweiten Weltkrieg finden im Garten Feste statt: etwa im Frühsommer 1948 der große Sommernachtsball der ÖVP „*im festlich geschmückten Park*“ und im Sommer desselben Jahres ein Familienfest zugunsten des Sozialen Hilfswerkes.<sup>61</sup> Im Jahr 1948 wird ein Investor gefunden, der ein internationales Kongresshaus („*Internationales Haus*“) mit einem 127 Zimmer umfassenden Hotelneubau im Bereich der Reservegärten an der Prinz-Eugen-Straße finanzieren will. Auch diese Realisierung scheitert an der Finanzierung, der bestehende Vertrag mit dem „Verein der Freunde des Kongresshauses“ wird 1952 aufgelöst.<sup>62</sup> 1950 erfolgt der Verkauf eines Teiles des westlichen Nebentraktes an die Schweizer Eidgenossenschaft für die bereits dort eingemietete Schweizer Botschaft.<sup>63</sup> Ein schmaler angrenzender Gartenanteil wird für 100 Jahre ebenfalls an die Schweizer Botschaft verpachtet.<sup>64</sup> Ab 1954 wird der Caféhausbetrieb im Belvedere-Stöckl wieder aufgenommen.<sup>65</sup> Nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges werden bis 1957 das durch Fliegerbombentreffer im Februar 1945 schwer beschädigte Palais und große Teile des Gartens überwiegend aus eigenen Mitteln der Familie Schwarzenberg wiederhergestellt. Nur ein geringer Teil an öffentlichen Geldern fließt in die Restaurierungsarbeiten.<sup>66</sup> Die Kunsthistorikerin Erika Neubauer schreibt im Jahr 1957<sup>67</sup>: „*Das Palais ist in neuem Glanz erstanden, der Garten aber*

58 Sefl (zit. Anm. 47), S. 31.– Vonavka (zit. Anm. 52), S. 15 f.– Spitaler (zit. Anm. 1), S. 96. Noch Anfang Januar 2019 wurde ein Skelett auf der dritten Ebene des Gartens bei den Bauarbeiten für das Gastronomiegebäude gefunden und exhumiert.

59 Spitaler (zit. Anm. 1), S. 163.

60 Ebenda, S. 164.

61 O. A., Glanzvoller Verlauf des Sommernachtsballes der OeVP Wien, in: Das Kleine Volksblatt, 22.6.1948, S. 6.– O. A., Familienfest im Schwarzenberggarten, in: Das Kleine Volksblatt, 28. 8. 1948, S. 7.

62 O. A., Ein „Internationales Haus“ in Wien, in: Die Weltpresse, 31. 7. 1948, S. 4.– O. A., Das Internationale Haus vor der Eröffnung, in: Die Weltpresse, 25. 8. 1948, S. 5.– Spitaler (zit. Anm. 1), S. 164 f.

63 O. A., Notiz, in: Schwarzenbergischer Almanach, 35. Bd., 1973, S. 476.

64 Auböck (zit. Anm. 1), S. 17; Prinz-Eugen-Straße 7–11.

65 Ebenda, o. S. (nach S. 35): Murau, Schwarzenberg-Archiv.

66 Prinz Heinrich von Schwarzenberg, „*Avi servare gesta nepotem decit*“. Aus der Begrüßungsrede anlässlich der Eröffnung des Palais im Jahr 1957, in: alte und moderne kunst, 2. Jg., 1957, 7./8. Heft, S. 3: Wahlspruch des Besitzers: „*Die Taten der Ahnen zu wahren ziemt dem Enkel*“, Rede ausführlicher enthalten in: Blau - Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 5. Jg., 1957, 2. Heft, S. 1 ff.: Heinrich von Schwarzenberg dankt darin seinen Mitarbeitern, die „*mitgeholfen haben, die sehr erheblichen finanziellen Mittel zu verdienen, die dieses Wiederaufbauwerk erforderte*“ (S. 3).– Karl von Schwarzenberg, Schloßbesitz heute, in: Burgen und Schlösser in Österreich, Jg. 1969, 5. Heft, S. 29 f., dazu S. 29.– Bundesdenkmalamt, Archiv, Aktenbestand Wiederaufbau und Kosten 1945–1948: Schwarzenbergische Administration, Brief vom 8.10.1948 bez. der Auskunft der aufgewendeten Kosten der denkmalgeschützten Bauten des Palais Schwarzenberg, Wien: 1946 bis 1948 wurden 496911 ÖS von Seiten der Besitzer aufgewendet; an Subventionen ergingen 1950 bis 1951 39000 ÖS für Wiederherstellungs- und Sicherungsmaßnahmen an den Gartenskulpturen und an der Innenausstattung.

67 Erika Neubauer, Architekt und Maler als Gartenkünstler, in: alte und moderne kunst, 2. Jg. 1957, 7./8. Heft, S. 12 ff., Zitat S. 14.

träumt noch immer in malerischer Wildnis der Stunde entgegen, wo auch er wiederhergestellt, den Besuchern von fern und nah Zeugnis ablegen könnte von seinem einstigen Ruhm, einer der schönsten Gärten seiner Zeit gewesen zu sein.“ Während der Dauer der Wiener Festwochen im Mai 1957 steht das Palais dem Publikum zu Veranstaltungen offen.<sup>68</sup> Im Jahr 1957 ist der Garten wochentags geöffnet, an Samstagen finden um 16 Uhr Führungen durch Kunsthistoriker statt.<sup>69</sup> Einer Broschüre zur Baugeschichte und den Wiederherstellungsarbeiten an Palais und Garten aus dem Jahr 1960 ist zu entnehmen<sup>70</sup>: „Die Statuen und Steinreliefs werden erst in den nächsten Jahren restauriert werden können, und wohl erst die nächste Generation wird den Schwarzenberg-Park wieder in seiner ganzen Schönheit genießen können.“

Nachfolgend werden jene Bau- und Umbauarbeiten sowie die Veranstaltungen im Palais und im Garten genannt, die Konsequenzen für die öffentliche Zugänglichkeit des Areals hatten:

1960 bis 1962 wird, nach Abschluss des Wiederaufbaus und der Restaurierung des Sommerpalais durch die Familie Schwarzenberg, eine Hotelpension mit sechzehn

Zimmern eingerichtet.<sup>71</sup> Das mehrfach um weitere Zimmer und Appartements in den Nebentrakten erweiterte Hotel steht bis Anfang 2006 in Verwendung.<sup>72</sup> Im neubarocken Gebäude an der Prinz Eugen-Straße 25 besteht zwischen 1961 und 2000 das Gasthaus „Belvedere-Stöckl“ mit einem kleinen Gastgarten.<sup>73</sup> Mit der Einrichtung des Hotels und den in den Folgejahren erfolgten Erweiterungen wird wohl der bis dahin in allen Teilen öffentlich zugängliche Garten im palais-nahen Bereich für die Bevölkerung geschlossen. 1961 findet eine Freilichtausstellung französischer Bildhauerkunst im Gartenbereich des längst trockenen Wasserreservoir auf der obersten Ebene statt, die von Mitte Juni bis Mitte September öffentlich zugänglich ist.<sup>74</sup> Durch die 1968 erfolgte Eröffnung des Restaurants im Palais und des von Hermann Czech ab 1980 geplanten und 1982 bis 1984 ausgeführten Restaurants und Gastgartens auf der Terrasse haben die Restaurantgäste die Möglichkeit, den palais-nahen Gartenteil zu begehen.<sup>75</sup>

1969 verweist der Eigentümer Karl von Schwarzenberg auf die Zugänglichkeit des Gartens in jener Zeit: „Der obere, ungefähr zwei Drittel umfassende Teil ist, gegen eine Anerkennungsgebühr, für die ein Schlüssel ausgefolgt

68 E. Th. (Erwin Thalhammer), Alter Adelspalast in neuem Glanz, in: Die Presse, 26. 5. 1957, S. 10.

69 O. A., Führungen im wiederhergestellten Schwarzenberg - Palais in Wien, in: Blau-Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 5. Jg., 1957, 3. Heft, S. 17.

70 O. A., Das Palais Schwarzenberg in Wien, Wien 1960, S. 23.

71 O. A., Palais Schwarzenberg in Wien, in: Schwarzenbergischer Almanach, 33. Bd., 1962, S. 395 ff. – O. A., Nachrichten über das Palais Schwarzenberg in Wien, in: Blau-Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 10. Jg., 1962, 2. Heft., S. 26 f.– Spitaler (zit. Anm. 1), S. 165 f.

72 J. K., Ausbau der Hotel-Pension im Palais Schwarzenberg in Wien, in: Blau-Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 14. Jg., 1966, 2. Heft, S. 35.– O. A., Hotel im Palais Schwarzenberg in: Blau - Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 32. Jg., 1984, 2. Heft, S. 6 f., S. 24.– O. A., Hotel im Palais Schwarzenberg, in: Blau - Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 45. Jg., 1997, 2. Heft, S. 10.– Angelina Eggl und Team, Hotel im Palais Schwarzenberg, in: Blau-Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 53. Jg., 2005/06, S. 24.– Spitaler (zit. Anm. 1), S. 165.

73 Herold-Adreßbuch Wien, Bd.: Behörden und Branchen, Wien 1961, S. 480.– Jörg Mauthe, ... belieben zu speisen? Wien-Hannover-Bern 1962, S. 11 f.

74 Österreichische Kulturvereinigung und Institut Francais de Vienne (Hg.), Alfred B. Brandstätter (Bearb.), Meisterwerke französischer Skulptur im 20. Jahrhundert, Ausstellungskatalog, Wien 1961.– Alfred Schmeller, Schloßteich und Gefühle wurden trockengelegt. Zur Ausstellung französischer Skulpturen des 20. Jahrhunderts im Park des Schwarzenberg-Palais, in: ders., Sehschlacht am Canal Grande und andere verstreute Aufsätze und Kritiken, Wien-München 1978, S.98 ff. (Erst-erscheinung: Kurier, 19.6.1961). Den Hinweis auf diesen Beitrag erhielt ich von David Berger, Wien.

75 Dr. B., Ein Betrieb stellt sich vor. Das Hotel und Restaurant im Palais Schwarzenberg, in: Blau - Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 19. Jg., 1971, 1. Heft, S. 16 f.– O. A., Hotel im Palais Schwarzenberg, in: Blau-Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 28. Jg., 1980, 1. Heft, S. 14; zum Umbau: Friedrich Achleitner, Österreichische Architektur im 20. Jahrhundert, 3. Bd., 1. Teilbd., Wien, 1.–12. Bezirk, Salzburg-Wien 1990, S. 141 f.– O. A., Hotel im Palais Schwarzenberg, in: Blau-Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 32. Jg., 1984, 2. Heft, S. 6 f.– O. A., Erweiterung des Hotels, in: Blau - Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 45. Jg., 1997, 2. Heft, S. 10 f.– O. A., Neu: Parksuiten im Hotel in Wien, in: Blau-Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 46. Jg., 1998, 1. Heft, S. 17.– O. A., Bauarbeiten in Wien, in: Blau-Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 47. Jg., 1999, 1. Heft, S. 9.– Spitaler (zit. Anm. 1), S. 166.– Eva Kuss, Hermann Czech. Architekt in Wien, Zürich 2018, S. 256 ff.



Abb. 6: Die Schlüsselwiese im Schwarzenberggarten, Foto 1999

wird, für in der Umgebung wohnende Familien geöffnet. Allmählich hat sich hier ein kleines Paradies für Kinder und ältere Menschen aus der Nachbarschaft entwickelt. Das untere Drittel ist für die Gäste des Hotels, eine Gärtnerei und für unsere Familie reserviert“.<sup>76</sup> Ab Herbst 1974 werden im oberen Wasserreservoir, auf der vierten Ebene des Gartens, fünf Tennisplätze und auf der dritten Ebene des Gartens ein Clubhaus angelegt – im Frühling 1975 erfolgte die Inbetriebnahme.<sup>77</sup>

„Der Schwarzenbergpark ist derzeit freundlicherweise gegen ein geringes Schlüsselentgelt (S 100,-) zugänglich und ein viel besuchtes Naherholungsgebiet für Mütter und Kinder, gerade in jenem Teil der Stadt, wo weithin keinerlei Kinderspielplatz zu finden ist“ steht in einem von Gertraud Repp (Botanikerin, verstorben 2009) verfassten und hektographierten Memorandum aus dem Jahr 1977, das sich

gegen eine geplante Verbauung des Schwarzenbergparks ausgesprochen hat.<sup>78</sup> Im Jahr 1978 gibt die Schwarzenbergische Administration für den Zutritt zum Garten, der ab 1. April geöffnet ist, etwa fünfhundert Schlüssel aus.<sup>79</sup> Im Juli und August 1978 finden an jedem Montag vom Kulturamt der Stadt Wien organisierte Promenadenkonzerte auf der Gartenterrasse nahe dem Palais statt.<sup>80</sup> Die Erweiterung der Gartenterrasse auf achtzig Sitzplätze erfolgte im Jahr 1978, die letzte Umgestaltung und Vergrößerung der Terrasse wird 1998 nach Plänen von Hermann Czech umgesetzt.<sup>81</sup>

Einen guten Eindruck des sogenannten „Schlüsselparks“ auf der zweiten und dritten Ebene des Gartens gibt ein im Jahr 1994 veröffentlichter Text (Abb. 6)<sup>82</sup>: „Das Besondere an diesem Park jedoch ist die private Atmosphäre. Man schließt eine Türe, läßt die Straße und den Lärm hinter

76 Von Schwarzenberg (zit. Anm. 66), dazu S. 29.

77 O. A., Tennisanlage im Park des Palais, in: Blau-Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 23. Jg., 1975, 1. Heft, S. 7; Tennisclub Schwarzenberg.

78 Gertraud Repp, Memorandum betreffend die (...) geplante Verbauung des Schwarzenbergparks im Stadtzentrum von Wien“, hektographierter Text, aus: Hermann Reining, Materialiensammlung zum Städtebau und zur Gartenkunst Österreichs, Technische Universität Wien, Fachbereich Landschaftsplanung und Gartenkunst, Ordner 10: Schwarzenberggarten.

79 O. A., Schwarzenberg-Park Wien, in: Blau-Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 26. Jg., 1978, 1. Heft, S. 7.

80 O. A., Promenadenkonzerte im Palaispark Wien, in: Blau-Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 26. Jg., 1978, 2. Heft, S. 9.

81 O. A., Hotel im Palais Schwarzenberg, in: Blau - Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 6. Jg., 1978, 2. Heft, S. 14.– O. A., Bauarbeiten in Wien, in: Blau-Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 47. Jg., 1999, 1. Heft, S. 9.

82 Karin Hochegger, Monika Kriechbaum, Wolfgang Holzner, in: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.), Ruth Maria Wokac (Gesamtred.), Parks – Kunstwerke oder Naturräume? Zur ökologischen Bedeutung von Grünanlagen, Graz 1994, S. 148 f.



Abb. 7: Das Belvederestöckl im Schwarzenberggarten, Foto 1999

*sich und fühlt sich fast wie zu Hause. Mütter bewahren ihre Liegestühle in einem kleinen Schuppen auf, Kinder ihr Spielzeug. Ein Wohnzimmer im Grünen. (...) Gebüsche, Säume, kleine Gehölzgruppen schaffen kleinräumige Strukturen, Winkel und Eckerln, die sich für die verschiedensten Geheimnisse eignen. Der Teich ist abgezäunt, aus Sicherheitsgründen, doch der bereits zugewachsene Zaun hindert nicht daran, die grüne, im Sonnenlicht flimmernde Wasserfläche zu genießen. Die Bänke in diesem Park dürfen verstellt werden, jeder benutzt sie auf eigene Weise (...). Damit das Gefühl von Vertrautheit entstehen kann, ist die Abgrenzung, die Mauer zur Straße, die Türe mit dem Schloß nötig. Leider wird es damit nur einer kleinen Zahl von Menschen ermöglicht, die Fläche zu nutzen, viel mehr würde der kleine Park nicht vertragen.“*

1999 wird im Garten die erstmals in Wien abgehaltene Verkaufsausstellung „Home and Garden“ eines deutschen Unternehmens gezeigt.<sup>83</sup> Bis etwa 2000 ist das „Belvedere-Stöckl“ am Rand der dritten Ebene des Gartens (Prinz-Eugen-Straße 25) als Gasthaus mit kleinem Gastgarten in Betrieb (Abb. 7).

Aus dem Jahr 2003 stammen einige Feststellungen über die Verwendung des Gartens in jener Zeit.<sup>84</sup> Die erste

Ebene wird von Hotel- und Restaurantgästen besucht, die vierte Ebene ist als Tennisareal den Clubmitgliedern und den Hotelgästen geöffnet, die zweite Ebene ist den Anrainern und Kindergartengruppen zugänglich: „Trotz aller Einschränkungen (Anm.: es besteht eine zu unterschreibende Parkordnung der Schwarzenberg’schen Verwaltung) ist dieser Garten im Vergleich zum gleich angrenzenden Belvedere weitaus benutzerInnenfreundlich, da es eine größere Palette an Gebrauchsmöglichkeiten gibt. Hier sind auch viel mehr Kinder (und Kindergartengruppen) anzutreffen als im Belvedere, ein Grund dafür ist bestimmt das Fehlen von „Rasen betreten verboten“-Schildern. Der Garten ist von keiner Seite einsehbar und bietet dadurch einen geschützten Bereich. (...) Insgesamt ist der Schwarzenberggarten zwar wenig, aber von diesen Wenigen intensiv genutzt, das zeigen auch die Spuren, die sie hinterlassen: Trampelpfade, herumliegende Tennisbälle und vergessenes Spielzeug“.

Einige Zeit nach der Schließung des Hotelbetriebes im Jänner 2006 und den darauffolgenden erfolglosen Investitionsbemühungen zur Neueröffnung und Erweiterung des Hotels wird ein Casinoprojekt im Palais erwogen. Bei Genehmigung eines solchen Betriebes würde die

83 O. A., Notiz, in: Blau-Weiße Blätter. Schwarzenbergische Zeitschrift, 47. Jg., 1999, 2. Nr., S. 11.

84 Elfriede Hasler, Von Wegen in Gärten. Bautechnische, gartendenkmalpflegerische und freiraumplanerische Untersuchungen wassergebundener Decken in den Wiener Barockgärten Belvedere und Palais Schwarzenberg, Dipl.-Arb. Universität für Bodenkultur Wien, 2003, S. 39 a ff.



Abb. 8: Die Obere Kaskade im Schwarzenberggarten, Foto 2016

Schwarzenberg'sche Familienstiftung den Garten größtenteils der Bevölkerung öffnen.<sup>85</sup> 2014 werden im Rahmen der von Lilli Hollein kuratierten Vienna Design Week Teile des Palais und des Gartens dem Publikum geöffnet.<sup>86</sup> Im März 2018 wird der Zugang in den für die Anrainer als Besitzer des Schlüssels zugänglichen Bereiche der zweiten und der dritten Ebene des Gartens wegen der beginnenden Restaurierung der Oberen Kaskade am Ende der zweiten Ebene (Abb. 8) und wegen des geplanten und ab November 2018 begonnenen Neubaus des Gastronomiegebäudes östlich des Belvederestöckls auf der dritten Ebene geschlossen.<sup>87</sup> Seit Ende 2019 ist dieser Betrieb fertiggestellt und geöffnet. Im Sommer 2020 initiierten der Unternehmer Georg Hoanzl und der Kabarettist und Schauspieler Michael Niavarani als sicheren Aufführungs-

ort in der Zeit der COVID 19-Pandemie die Freiluftbühne „Theater im Park“ auf der zweiten Ebene nordwestlich vor der Oberen Kaskade. Sie ist derzeit als Veranstaltungsort bis Ende 2022 vorgesehen.<sup>88</sup>

Zahlreiche Berichte schildern den zu den berühmtesten barocken Gartenanlagen der Wiener Sommerpaläste zählenden Schwarzenberggarten und geben Zeugnis für dessen Zugänglichkeit ab der Entstehungszeit des Gartens bis ins frühe 21. Jahrhundert. Bilddokumente veranschaulichen den einstigen Reichtum der Gestaltung und dessen Veränderungen bis zur Gegenwart. Trotz erfolgter Umwandlungen in Teilbereichen blieb das Grundkonzept des Freiraumes erhalten, es bleibt zu wünschen, dass in Zukunft der Besuch der Gesamtanlage möglich gemacht wird.

85 Zum Hotelprojekt: *Presse – Service*, Rathaus-Korrespondenz, 15.12.2004; zum Casinoprojekt: *Claudia Ruff*, Wie „Erbprinz Aki“ den Barockbau retten will. Kasinobetreiber als Investoren für das Wiener Kulturdenkmal Palais Schwarzenberg, in: *Der Standard*, 10.3.2014, S. 11.– *Solmaz Khorsand*, Palais Schwarzenberg: Ausgeweitet, in: *Wiener Zeitung*, 22.3.2014.– *Josef Gepp*, Der übersehene Palast, in: *Falter*, 29.4.2014, Nr. 17, Jg. 2014. Im Jahr 2015 wurde von Seiten der Republik Österreich die Lizenzvergabe nicht genehmigt.

86 [www.viennadesignweek.at/archiv/2014](http://www.viennadesignweek.at/archiv/2014) (15.6.2019).

87 Zum Gastronomieubau: *Eva Berger*, Ein Teil des Ganzen: die dritte Ebene des Gartens des Gartenpalais Schwarzenberg in Wien, in: *Historische Gärten. Zeitschrift der Österreichischen Gesellschaft für historische Gärten*, 24. Jg., 2018, 1. Heft, S. 41 f.– *Eva Berger*, Hinter hohen Mauern: Der Wiener Schwarzenberggarten ist gefährdet, in: *Denkma(i)l*, Jg. 2019, 25. Heft, S. 10 ff.– *Christian Kühn*, Ein Dialog schaut anders aus, in: *Die Presse*, 11.4.2020, *Spectrum*, S. VII.

88 <https://www.theaterimpark.at> (24.11.2020).– O. A., Neuer Spielort. Michael Niavaranis „Theater im Park“ wird verlängert, in: *Der Standard*, 28.8.2020; <https://www.derstandard.at/story/2000119640420> (24.11.2020).

# Monumentum factum est

## Der „Bauernhügel“ von Pinsdorf und sein langer Weg zum Denkmal

*„ich weiß was er sagen will ich bin einfach zu schade fürs land aber das land braucht auch große söhne denk nur an den stelz den rosegg den hammer und den fadinger na also den fadinger sagt er wollen wir lieber nicht haben das war ein unruhiges element so ein aufrührerisches nein da lob ich mir schon die ewige ordnung wie wir sie heunt haben und die menschen die leut die braven und ein tag ist wie der andere und es lebt sich und stirbt sich geduldig ...“*

Mit diesem Zitat aus dem „Bauernroman“<sup>1</sup> von Karl Wiesinger (1923–1991) nähern wir uns einem ambivalent gesehenen kriegerischen Aufstand, dessen Anführer Stefan Fadinger (1585–1626), ein „*unruhiges Element*“, das man, anders als die „braven“ Heimatdichter, den Oberösterreicher Franz Stelzhammer (1802–1874) und den Steirer Peter Rosegger (1843–1918), „*lieber nicht haben*“ will. Fadinger war nicht nur Aufrührer, sondern auch ein Evangelischer und der Aufstand war zugleich Religionskrieg und seine Niederwerfung nachhaltige Untertanenunterdrückung. Eines der markanten Ereignisse der frühneuzeitlichen Geschichte Oberösterreichs ist der als Oberösterreichischer Bauernkrieg bezeichnete Aufstand im Jahr 1626, an dem sich allerdings nicht nur Bauern, sondern auch städtische Schichten und der niedere Adel beteiligten. Der Aufstand gegen die bayerische Besatzung und den Statthalter Adam Graf von Herberstorff hatte weniger sozialrevolutionäre Gründe als dass er sich gegen die einsetzende Gegenreformation und somit gegen die zwangsweise Rekatholisierung der weitgehend evangelischen Landstriche richtete. Nach anfänglichen beachtlichen Erfolgen der oberösterreichischen Bauern unter ihrem Anführer Oberhauptmann Stephan Fadinger konnten die vereinigten kurfürstlich-bayerischen und kaiserlich-österreichischen Truppen unter dem Feldherrn der Katholischen Liga, Gottfried Heinrich zu Pappenheim, die Aufständischen schließlich in den in



Abb. 1: Pinsdorf, Bauernhügel

Schlachten im Emlinger Holz bei Alkoven (9. November 1626) und bei Pinsdorf nahe Gmunden am Traunsee (15. November 1626) besiegen. Damit waren Krieg und Aufstand zu Ende, die Repressalien wurden schlimmer denn je, zahlreiche Exekutionen fanden statt und die Freiheit des evangelischen Glaubens war verloren.

Die Schlacht bei Pinsdorf, auch Schlacht bei Gmunden genannt, unter der Führung des Studenten Casparus brachte hohe Verluste auf Seiten der Aufständischen, an die 2000 Bauern sind hier gefallen. Man hat sie auf offenem Felde aufeinandergehäuft und den Leichenberg mit Erdreich der Umgebung zugedeckt und mit Schottermaterial über-

<sup>1</sup> Veröffentlicht 1972 unter dem Pseudonym *Max Maetz*, Bauernroman. Weiling Land und Leute. Hier zitiert nach der Neuauflage Wien 2019, S. 47.

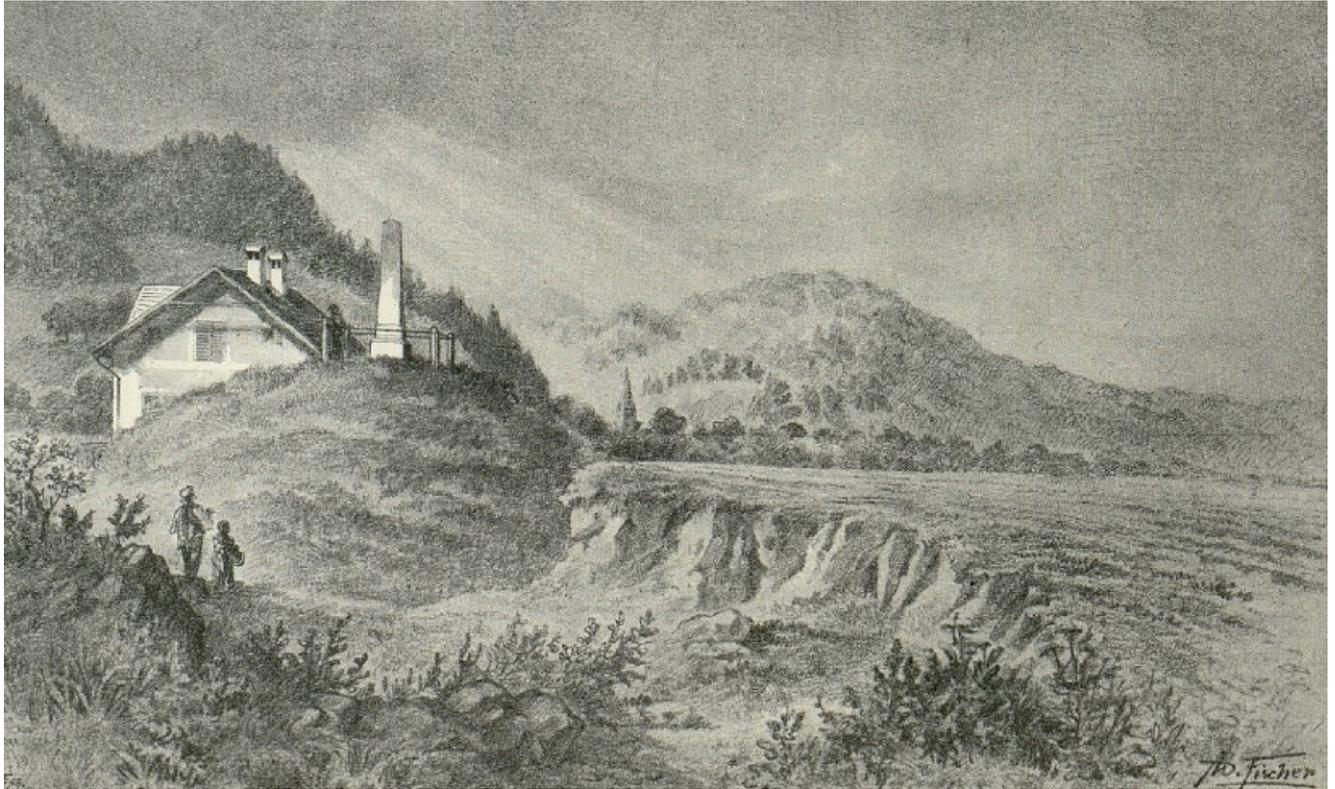


Abb. 2: Pinsdorf, Bauernhügel, historische Ansicht aus dem Jahr 1899 vom Gmundener Maler Adolf Fischer (1856–1908)

schüttet.<sup>2</sup> Dass dies kein aus der Not geborener Einfall war, sondern ganz bewusst erfolgt ist, zeigt die exakte, gleichmäßig gerundete, im Grundriss ins Oval gehende Form des heute als „Bauernhügel“ bekannten Grabhügels von etwa 3 m Höhe und maximal 23 m Durchmesser auf den Grundstücken Nr. 977 und 978/1 der Katastralgemeinde Pinsdorf knapp nördlich der Gmundner Straße im Ortsteil Neuhofen. Alte Darstellungen zeigen den markanten Bauerhügel noch ohne die heutige Verbauung mit beachtlicher Fernwirkung in der weitgehend flachen Landschaft.

Im 19. Jahrhundert fanden mehrere Grabungen statt. Am ergiebigsten war die 1883 durchgeführte, die vor der Errichtung des Denkmals stattfand, das auch heute noch den Scheitelpunkt des Hügels unter einer mächtigen Eiche krönt und über eine Treppe erreichbar ist. Dieses Denkmal in Form eines etwa 2,5 m hohen Obelisken auf einer

quadratischen, von zwischen kleinen Pfeilern gespannten Eisenketten begrenzten Basis resultiert aus der letztwilligen Verfügung des Gmundner Papierfabrikanten Johann Ev. Forstinger. Bei der Grabung stieß man unter einer 3 m starken Schotterdecke und einer Humusschicht auf menschliche Überreste, was den Schluss zuließ, dass man die – aufgrund sehr spärlicher Funde von Trachtbestandteilen wohl entkleideten – Leichen zunächst mit Erde überdeckt hatte und erst anschließend den großen und exakt geformten Hügel mit von weiter her gebrachtem Schotter aufschüttete.

Das Denkmal war da, oder besser gesagt die zwei Denkmale, das eigentliche Denkmal, der Grabhügel, und das diesen erklärende und – auch im wahrsten Sinn des Wortes – erhöhende Denkmal, nicht aber ein Denkmalschutz. Eine gewisse Beschäftigung damit entnehmen wir einem Schreiben an den Gaukonservator in Oberdonau

2 Die wesentlichen Veröffentlichungen mit weiteren Literaturhinweisen: *Josef Jebinger*, Der „Bauernhügel“ zu Pinsdorf, *Oberösterreichische Heimatblätter* 19, 1965, 81 ff.– *Dietmar Straub* (Red.), *Der oberösterreichische Bauernkrieg 1626*. Ausstellung des Landes Oberösterreich, Linzer Schloß, Schloß zu Scharnstein im Almtal, 14. Mai bis 31. Oktober 1976. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Linz 1976, 91–100.– *Markus Purkhart*, Pinsdorf. Die Geschichte. Ein Ort im Salzkammergut, Pinsdorf 2000, 97–113.

aus dem Jahr 1943, in dem allerdings nur die betreffenden Grundstücke eruiert wurden,<sup>3</sup> sodass derzeit nur über eine „völkische“ oder „antihabsburgische“ Initiative von NS-Entscheidungssträgern spekuliert werden kann.

Die gesamte Anlage wurde in den Jahren 1949 bis 1951 im Auftrage des Bauernkriegdenkmalkomitees, dann nochmals im Bauernkriegsgedenkjahr 1976 restauriert und 1999 vom Land Oberösterreich der Gemeinde Pinsdorf übergeben. Ein kleiner Teil des Bauernhügels abseits der Straße ist in Privateigentum. Das Bundesdenkmalamt hat dann 2011 auf eine Anfrage der Gemeinde hin mitgeteilt, dass mangels der im Denkmalschutz geforderten Bedeutung eine „Unterschutzstellung der Gedenkstätte nicht möglich“ sei,<sup>4</sup> wobei nicht ganz deutlich ist, ob dabei überhaupt an den Bauernhügel als Bodendenkmal gedacht wurde.

2020/21 kam es im Zuge des Prüfplans Denkmalschutz des Bundesdenkmalamtes zu einer neuerlichen eingehenderen Beschäftigung, zur Erstellung eines Amtssachverständigengutachtens<sup>5</sup> und zur Einleitung eines Verfahrens zur Erklärung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Bauernhügels im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Dabei wurden folgende Überlegungen angestellt:

Die Errichtung des singulären Massengrabs schuf ein – von den Siegern sicherlich zur Abschreckung gedachtes – Denkmal der Gefallenen des Bauernkrieges, das nach und nach zu einer zentralen Gedenkstätte dieses bis heute im allgemeinen Bewusstsein verankerten Aufstands wurde. Dementsprechend zeigt auch das 1976 verliehene Gemeindewappen „in Rot auf grünem Hügel einen silbernen Denkmalsockel mit zwei Ecksteinen, die durch eine schwarze Kette verbunden sind, auf dem Sockel einen silbernen Obelisk mit einer schwarzen Tafel.“ Auf dieser Tafel befindet sich heute wieder ein das Geschehen der Schlacht umreißendes Gedicht des evangelischen Pfarrers

J. F. Koch, das bezeichnenderweise bei Errichtung des Obelisk-Denkmal „wegen Verherrlichung des Protestantismus“ zunächst entfernt werden musste.

Als Begräbnisstätte der Gefallenen, als Gedenkort für den Oberösterreichischen Bauernkrieg und als Erinnerungsstätte an die fatalen Ergebnisse konfessioneller Auseinandersetzungen kommt dem Bauernhügel von Pinsdorf mit dem 1883 errichteten Denkmal eine überregionale geschichtliche Bedeutung zu, die in ihrer Sichtbarkeit und Monumentalität andere Denkmale wie z. B. die Grabstelle des Anführers Stefan Fadinger im Seebacher Moos nahe Eferding deutlich übertrifft.

In dem Bauernhügel von Pinsdorf haben wir einen in seiner Entstehungszeit ganz ungewöhnlichen Großgrabhügel vor uns, der noch dazu an ein Schlachtgeschehen erinnert. Unwillkürlich denkt man an den Grabhügel von Marathon in Griechenland, wo die Gefallenen der – allerdings siegreichen – Athener nach der entscheidenden Schlacht der Perserkriege im Jahre 490 v. Chr. beigesetzt worden waren. Im mitteleuropäischen Mittelalter und in der Neuzeit waren Grabhügel im Gegensatz zur Antike ungebräuchlich, einige kleinere Grabhügel in Österreich gelten als Pestgräber zur Aufnahme der Epidemietoten. Eines der Pestjahre in Oberösterreich liegt nicht weit vor der Errichtung des Bauernhügels, der aber die Intention eines bewusst errichteten Monuments in wesentlich gesteigertem Maße erkennen lässt. Die Wiederaufnahme der „klassischen“ Form eines Großgrabhügels stellt ein einzigartiges Geschehen dar und gibt dem Bauernhügel von Pinsdorf eine überragende kulturelle Bedeutung, die in dem 1883 errichteten Denkmal deutlich zum Ausdruck kommt und auch heute im gesamten Bundesland lebendig ist.

*Bernhard Hebert*

3 Gaukonservator in Oberdonau GZ. 7359/1943 vom 16. IX. 1943 (Archiv Bundesdenkmalamt Linz). Heinz Gruber sei für den Fund gedankt.

4 Bundesdenkmalamt GZ. 55380/1/2011 vom 12.10.2011.

5 Amtssachverständigengutachten vom 29.4.2021, Verfasser Bernhard Hebert, GZ: 2021-0.110.807. In diesem Beitrag mehrfach auszugsweise verwendet.

# Rezensionen



**Stephan Karl, DAS RÖMERZEITLICHE MARMORSTEINBRUCHREVIER SPITZELOFEN IN KÄRNTEN. MONTAN-ARCHÄOLOGISCHE FORSCHUNGEN. Mit Beiträgen von Paul Bayer, Michael Grabner, Manfred Hainzmann, Roland Haubner, Christoph A. Hauzenberger, Andreas G. Heiss, Kathrin Layr, Daniel Modl, Walter Prochaska, Susanne Strobl, Borut Toškan, Elisabeth Wächter, Michael Weißl und Silvia Wiesinger, Fundberichte aus**

**Österreich, Beiheft 1, Verlag Ferdinand Berger & Söhne GmbH, Wien 2021, 240 pp., ISBN 978-3-85028-951-1.**

In early 2021, the Federal Monuments Authority Austria (*Bundesdenkmalamt*) published a monograph on the Roman marble quarry at *Spitzelofen* in the Lavant valley (*Lavanttal*) as the first volume of the new “Beihefte” series of “Fundberichte aus Österreich”. The book, written by Stephan Karl from the Institute of Classics, University of Graz, Austria (*Institut für Antike, Karl-Franzens Universität, Graz*), is also the first monograph entirely dedicated to one of the marble quarries in the eastern Alps, the production of which not only marked a specific appearance of towns and cemeteries in Noricum, but also significantly contributed to shaping the monuments and architecture of towns in Pannonia and partly Upper Moesia. In this sense, the book marks an important turning point in the traditional discussions on quarries in Central Europe, on two important counts. Firstly, it discusses a single quarry complex/landscape (*Steinbruchrevier*), which ranks it among the rare such monographs on Mediterranean or other ancient quarries such as Selinunte,<sup>1</sup> Mons Claudianus,<sup>2</sup> Mons Porphyrites,<sup>3</sup> Karystos,<sup>4</sup> Bois de Lens,<sup>5</sup> Hohe Buche bei Andernach.<sup>6</sup> Secondly, the book focuses on the archaeological and geological collection and interpretation of data on the quarry complex perceived as a production complex with a specific internal organisation. In contrast to the paucity of monographic publications, short or lengthier articles on this topic abound, from the pioneering papers by Josef Röder<sup>7</sup> to publications by

- 1 Anneliese Peschlow-Bindokat, *Die Steinbrüche von Selinunt. Die Cave di Cusa und die Cave di Barone, Mainz am Rhein* 1990.
- 2 David Peacock / Valerie Maxfield, *Mons Claudianus Survey and Excavation 1987–1993. Vol. I. Topography and Quarries*, Cairo 1997.
- 3 Valerie Maxfield / David Peacock, *The Roman Imperial Quarries Survey and Excavation at Mons Porphyrites 1994–1998, Vol. I, Topography and Quarries*, London 2001. – David Peacock / Valerie Maxfield, *The Roman Imperial quarries: survey and excavation at Mons Porphyrites 1994–1998, Volume 2, The excavations*, London 2007.
- 4 Doris Vanhove, *Roman Marble Quarries in Southern Euboea and the Associated Road Networks*, Leiden 1996.
- 5 Jean-Claude Bessac, *La pierre en Gaule narbonnaise et les carrières du Bois des Lens (Nîmes): histoire, archéologie, ethnographie et technique*, Ann Arbor (Michigan) 1996 (*Journal of Roman Archaeology*, suppl. 16).
- 6 Fritz Mangartz, *Die antiken Steinbrüche der Hohen Buche bei Andernach. Topographie, Technologie und Chronologie*, Mainz am Rhein 1998.
- 7 E.g. Joseph Röder, *Die antiken Tuffsteinbrüche der Pellenz*, *Bonner Jahrbücher* 157, Bonn 1957, 213–271; Joseph Röder, *Marmor Phrygium. Die antiken Marmorbrüche von İschehisar in Westanatolien*, *Jahrbuch des Deutschen Archäologischen Instituts* 86, Berlin 1971, 253–312.

authors such as Jean-Claude Bessac,<sup>8</sup> Anna Gutierrez Garcia-Moreno<sup>9</sup> and others. In recent decades, authors have increasingly focused on the technical and logistical aspects of quarrying, also in connection with questions pertaining to the supply of individual towns and to the trading in products. The growing interest brought about a proliferation of known ancient quarries,<sup>10</sup> but also numerous new lines of their research. In the early days, research concentrated on historical<sup>11</sup> and epigraphic<sup>12</sup> aspects that were and still are important in quarry studies.<sup>13</sup> Recent decades, however, have witnessed a wealth of contributions focusing on correlating products with their production sources, on characterising stones, studying their use and distribution across the markets of the ancient world, as well as attempts to understand and interpret the economic dimension of stone productions.<sup>14</sup>

Particularly significant in studying the organisation and operation of Roman quarry complexes is the extensive field surveying and recording of the vast quarry landscapes performed in the last decades. In addition to the classic surveying and recording methods, these also employ newly developed techniques of gathering and organising spatial data (aerial photography, satellite imagery, use of GPS, GIS, recently also LiDAR), which are indispensable for a rapid and accurate recording of vast landscapes.<sup>15</sup> The largest, methodologically most systematic and innovative, as well as most prolific in terms of results is the QuarryScapes research project,<sup>16</sup> conducted between 2005 and 2008. Its aim was to record vast quarry landscapes, but even more so to evaluate and protect such remains, as well as to recognise quarries as cultural heritage.<sup>17</sup> An important end result of the project is the 'QuarryScapes guide to ancient stone quarry land-

8 *Jean-Claude Bessac*, *La carrière romaine de L'Estel près du Pont du Gard*, Gallia 59, Paris 2002, 11–28.

9 *Anna Gutierrez Garcia-Moreno / Jordi López Vilar*, *La cantera de El Mèdol (Tarragona): técnicas, organización y propuesta de evolución de la extracción del material lapídeo*, in: *Lapidum natura restat: canteras antiguas de la península ibérica en su contexto (cronología, técnicas y organización de la explotación)*, Tarragona, Madrid 2018, 67–79.

10 For a comprehensive list up to 2013, see *Ben Russel*, *Gazetteer of Stone Quarries in the Roman World*. Version 1.0, Oxford 2013 ([oxrep.classics.ox.ac.uk/databases/stone\\_quarries\\_database/](http://oxrep.classics.ox.ac.uk/databases/stone_quarries_database/) [23.6.2022]).

11 *Charles Dubois*, *Etudes sur l'administration et l'exploitation des carrières (marbre, porphyre, granit, etc.) dans le monde romain*, Paris 1908.

12 *Luigi Bruzza*, *Iscrizioni dei marmi grezzi*, *Bullettino dell'Istituto di Corrispondenza Archeologica* 1870, 106–204.

13 E.g. *Angelina Dworakowska*, *Quarries in Roman provinces*, Warsaw 1983.– *Robert Bedon*, *Les carrières et les carriers de la Gaule romaine*, Paris 1984.– *François Braemer*, *Les marbres des Alpes occidentales dans l'Antiquité*, in: *Actes du 96<sup>e</sup> Congrès national des Sociétés savantes*, Toulouse 1971, section d'archéologie et d'histoire de l'art, Paris 1976, 273–286.– *John Clayton Fant*, "Cavum Antrum Phrygiæ": The organization and operations of the Roman imperial marble quarries in Phrygia, Oxford 1989.– *Michael A. Hirt*, *Imperial mines and quarries in the Roman world*, Oxford 2010. For a brief overview of the interest in quarry research, see *Jean-Claude Bessac*, *L'extraction des pierres de taille et des roches marbrières dans l'Antiquité: les principales stratégies d'exploitation*, in: *Marbres en Franche-Comté, Actes des Journées d'études*, Besançon 1999, Besançon 2003, 21–34.

14 A good insight into the diverse topics and the development of stone studies can be gained from the proceedings of the triennial ASMOSIA meetings (<http://asmosia.willamette.edu> [23.6.2022]).– Proceedings 1 (1988) – 11 (2018). For a brief overview of the development of the quarry studies, see *Anna Gutierrez Garcia-Moreno*, *Roman quarries in the north-east of Hispania (modern Catalonia)*, Tarragona 2009; for the economic dimension of Roman stone trading, see *Ben Russell*, *The economics of the Roman stone trade*, Oxford 2013.

15 E.g. *Leah E. Long*, *Marble at Aphrodisias: The Regional Marble Quarries*, in: *Christopher Ratté, Peter D. De Staebler (eds.), Aphrodisias Regional Survey: Special Studies, Aphrodisias Final Reports*, Darmstadt 2012, 165–201; *Patrick Degryse / Tom Haldal / Elisabeth Bloxam / Per Storemyr / Marc Waelkens / Philippe Muchez*, *The Sagalassos quarry landscape: bringing quarries in context*, in: *Sagalassos VI, Geo- and Bio-Archaeology at Sagalassos and its Territory*, Leuven 2008, 261–290.

16 *The QuarryScapes Project: conservation of ancient stone quarry landscapes in the Eastern Mediterranean*, (<http://www.quarryscapes.no> [23.6.2022]). The project produced ten final reports: Deliverables 1–10.

17 E.g. *Per Storemyr*, *Reflections on Conservation and Promotion of Ancient Quarries and Quarry Landscapes*, in: *Conservation of Ancient Stone Quarry Landscapes in the Eastern Mediterranean, QuarryScapes First Symposium*, 15–17 October 2006, Antalya 2006, 31–35.– *Elisabeth Bloxam / Tom Haldal*, *Identifying heritage values and character-defining elements of ancient quarry landscapes in the Eastern Mediterranean: an integrated Analysis*, *QuarryScapes deliverable 10*, 2008.– *Elisabeth Bloxam*, *Ancient quarries in mind: pathways to a more accessible significance*, *World Archaeology* 43.2, *New Approaches to Stone Mines and Quarries: Materials and Materiality*, London 2011, 149–166.

scapes' published in 2008,<sup>18</sup> which presents the model of a systematic approach to quarry landscapes, from empirical characterisation, explanation on a micro level to assessment of their historical significance.<sup>19</sup> In this model, characterisation and microanalysis are directly and closely linked, and include the resource(s), production, logistics and social infrastructure that make up a quarry complex. These are the traits that the monograph on Spitzelofen shares as well.

The aim of the brief introduction above, by no means intended to be a comprehensive history of research, was to provide a proper backdrop for reviewing the monograph on the Spitzelofen quarry complex. The starting point of the monograph is the rescue investigations that followed the machine damage at Kalkkogel caused by earthworks to widen the forest road there in 2011. The investigations involved very meticulous topographic mapping, as well as archaeological and geological recording of an 11.5 ha large area (Chapter 3, *Topographie*, 39–65, Taf. 11–23) that comprises two independent quarry complexes (*Bruchgebiete*) – Kalkkogel and Spitzelofen. These two complexes differ in geomorphology, directly linked to the differences in the marble strata cropping out from under the strata of other metamorphic rocks (gneiss, mica schist, amphibolite; Taf. 60), to the degree that required different techniques for extracting large marble blocks. At Kalkkogel, there is a series of quarry sites on the same plane at altitudes between 1060 m in 1070 m (Taf. 14–15), while Spitzelofen boasts the well-known, ca. 12 m high quarry face, bearing an inscription of Saxanus, with individual quarry sites vertically succeeding each other at four altitudes between 1030 m in 1060 m (Taf. 16–17). Forty-seven terrain features (*Geländeobjekt*, GO) were identified within the quarry complex that include 18 (6 Kalkkogel + 12 Spitzelofen) quarry sites of different shapes and sizes, some cut into the slope (*Lehnenbruch*),

some in form of niches (*Nischenbruch*) and others in pits (*Grubenbruch*). In the typology of individual quarry sites, Karl leaned on the work by J.-C. Bessac,<sup>20</sup> who made an important contribution to systematising the different quarry types in spite of the difficulties associated with generalising formal features of quarry sites closely linked to the geometry of the production strata. The typology of quarries was later adapted and schematically presented in the QuarryScapes guide.<sup>21</sup>

The heaps of spoil material at Spitzelofen, important for understanding the different steps of quarry activities (extraction, block reduction, core reduction, finishing) through the shape and size of the debitage, have been carefully and precisely recorded, and interpreted in relative chronological terms. Their scarcity in the north quarry complex is certainly the result of the extremely steep terrain that caused the debris to slide deep down the slope. Old photographs (Abb. 15) show that the only well-preserved spoil heap was located in the area of the GO 38 quarry site, but was almost completely removed during excavations in the 1920s and in 1930. The reason for the creation of this extensive heap on a terrace measuring some 400 m<sup>2</sup> is thus unclear. Its interpretation is certainly a desideratum, as it may provide crucial data on the activities taking place there and as such on the spatial distribution and chronological sequence of individual activities. It would appear that the non-invasive recording processes in this phase of research did not allow the spoil heaps to be analysed as to the size of the marble debris, though the recorded data give the impression that all the production phases of blocks ready for transport took place within individual quarry sites rather than in one or several places within the quarry complex. This hypothesis is supported by the recorded internal quarry paths (Taf. 13) and the results of the small-scale excavations of the spoil heap associated with the GO 3 quarry site (*Fundstelle* H-10) as visible on

18 Tom Heldal / Elisabeth Bloxam, QuarryScapes guide to ancient Stone quarry landscapes: documentation, interpretation, and statement of significance, Work Package 9, Deliverable No. 11, 2008 ([www.quarryscapes.no/guide\\_content\\_text.php](http://www.quarryscapes.no/guide_content_text.php) [23.6.2022]).

19 Tom Heldal / Elisabeth Bloxam, QuarryScapes guide to ancient Stone quarry landscapes: documentation, interpretation, and statement of significance, Work Package 9, Deliverable No. 11, 2008, 3, Figure 1.

20 Jean-Claude Bessac, L'extraction des pierres de taille et des roches marbrières dans l'Antiquité: les principales stratégies d'exploitation, in: *Marbres en Franche-Comté, Actes des Journées d'études, Besançon 1999, Besançon 2003*, 21–34.

21 Tom Heldal / Elisabeth Bloxam, QuarryScapes guide to ancient Stone quarry landscapes: documentation, interpretation, and statement of significance, Work Package 9, Deliverable No. 11, 2008 ([www.quarryscapes.no/guide\\_content\\_text.php](http://www.quarryscapes.no/guide_content_text.php) [23.6.2022]).

photographs (Abb. 82). A final confirmation, however, must await further analyses.

This small-scale excavation also revealed that blacksmiths were present on site to repair tools. The remains of forging in the shape of hammer scale<sup>22</sup> and fragments of ceramic containers<sup>23</sup> that could be interpreted as slack tubs, represent characteristic remains of *on site* smithies in quarries.<sup>24</sup> According to Karl, the charcoal needed for this activity was produced in immediate proximity to the quarry, possibly in charcoal piles hypothetically identified in some of the terrain features (*Grubenmeiler*, 58–60).

The rock extracted at the quarry sites of the Spitzelofen complex was marble with the interesting exception of chronologically undetermined GO5 where platy gneiss was extracted. As in all Roman quarries with thick rock strata, the extraction techniques involved cutting narrow and deep channels and horizontally splitting the rock with the use of iron wedges to free individual blocks. All these procedures left behind characteristic tool marks on the surviving surfaces of the quarry – particularly the marks of heavy picks and iron wedges. Only the GO 39 quarry site revealed traces of levering, i. e. extraction of blocks involving the expansion of natural cracks or other planes of weakness, which leaves no tool marks on the rock faces. Considerable attention and even an entire chapter of the monograph (*Schräm Spuren*, 67–75) is dedicated to the tool marks observed on the faces and in one case (GO 38) the floor of the quarry. The publication brings the results of this most precise 3D recording of such evidence in any known ancient quarry (Taf. 24–34), with several important observations. One of these is a great uniformity of tool marks, which suggests the use of the same approach to extracting blocks throughout the time the quarry was active. The observed tool marks also indicate the size of the extracted blocks, which measured 15–69 cm in thickness and 82–440 cm in length; the long blocks were certainly intended for

architectural members. It is possible that acquiring monolithic blocks of this great size is among the main reasons for opening quarries at such high altitudes, far above the lowland settlements.

In addition to tool marks, Spitzelofen also revealed surprisingly numerous tools, though not always in an intact stratigraphic context. There are as many as ten heavy double-pointed picks (weighing roughly 3–4.5 kg), fifteen iron wedges, two single-pointed picks, one heavy hammer, two iron crowbars and two flat chisels. One of the double-pointed picks was also subjected to metallographic analyses,<sup>25</sup> which examined the possibility of using several pieces of iron bloom to attain the desired weight of the product, but also examined the presence of martensite at both points of the pick as evidence of quenching; the analyses did not provide unambiguous results in either case.

The Spitzelofen quarry complex has been attracting people's attention since the early 19<sup>th</sup> century, mainly with its high quarry face bearing the inscription of Saxanus. In the monograph, Manfred Heinzmann wrote a contribution on this inscription (Die "Steinbruchgottheit" Sax(et)anus im Ostalpenraum, 129–140), in which he studies all the inscriptions mentioning the divinity known across the Roman Empire. The quarry face was long interpreted as the sanctuary of Silvanus. The mining activities by Anton Deutschmann in the area of this 'sanctuary', which left behind a tunnel dug into the face in its lower part, led the *k. k. Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg*<sup>26</sup> to declare a protected historical monument area in 1890. The minutes of the monument visit even establish, for the first time, that the area holds the remains of a Roman quarry rather than a sanctuary. An echo of this erroneous, albeit attractive interpretation is the possibility of a small shrine in the small side niche of GO 45. Karl concludes that this hypothesis cannot be confirmed without archaeological excavations; the round horizontal niche or hole there (Taf.

22 Chapter 6.1.4, author D. Modl. More extensive contribution in *Stephan Karl / Daniel Modl / Susanne Strobl / Roland Haubner*, Untersuchungen von Hammerschlag aus einer Schmiedeeesse im römerzeitlichen Marmorsteinbruchrevier Spitzelofen in Kärnten, Österreich, Berg und Hüttenmännische Monatshefte 166, 2021, 370–378. (<https://doi.org/10.1007/s00501-021-01123-0> [23.6.2022]).

23 Chapter 6.1.3, author Christoph A. Hauzenberger. Pottery dated to the first half of the 1<sup>st</sup> century.

24 See Chapter 6.1.9, *Schmiedeeesse und Ambossplatz*, 92–94.

25 *Roland Haubner / Susanne Strobl*, Metallurgische Untersuchungen eines Doppelspitzschlägels, 109–113.

26 See Anhang 13.3, 169 f.

39) could also be interpreted as a feature associated with a machine used in quarry work.

After protecting the area as a historical monument, the owner of the land, Ludwig Theodor Schütte, constructed a path (*Promenadenweg*) that led visitors to the rock face with the inscription, which is indirect evidence of the early interest that the general public had for the monument. The first archaeological excavations at the quarry were conducted between 1909 and 1930, when the next land-owner, Gudmund Schütte, investigated the platform below the inscribed rock face (GO 38). Franz Jantsch was the last to excavate here, in 1930. The history of interest and research at Spitzelofen is certainly exhaustively presented in the monograph and accompanied with relevant documents published in the appendices to the second chapter ("Forschungsgeschichte und Erschließung").

The introductory chapter of the book is dedicated to the archaeological and geological context of the Spitzelofen quarry complex. It also brings a very useful and up-to-date list of all known marble quarries in the south-eastern Alps, a description of the Roman settlements in the Lavant valley, as well as an excellent and newly drawn map of the marble deposits in this part of Carinthia (Taf. 2, by Kathrin Layr) that also shows the distribution of known marble products. The map raises at least two issues. One is the possibility of other, as yet unknown ancient quarries existing in the area, which the author also raises. The other pertains to the reasons behind opening the Spitzelofen quarry so high in the mountains. The locations of numerous historical quarries, also marked on the map, are particularly exciting in this respect. Having said that, the possibility of associating the Spitzelofen quarry complex with the owners of the Roman villa at Allersdorf, as Karl suggested in one of his public lectures,<sup>27</sup> can as yet not be proven.

At the other end of the book, the final eleventh chapter ("Diskussion und Fazit", 141–147) brings a summary and interpretation of the results of individual analyses. In it, Karl raises several crucial and in many respects still open questions. He emphasises the advantages of this quarry complex that was left almost undisturbed after the end of Roman activities, which is an exception among the known

ancient quarries in the Alps. The only post-medieval activity mentioned here is lime production, with associated lime pits, which probably gave the name (Kalkkogel) to the elevation.

One of the basic questions with regards to any quarry is its chronological attribution. While the beginnings of marble extraction at Spitzelofen can be reliably dated to the first half of the 1<sup>st</sup> century AD, parallels across the south-eastern Alpine area suggest that the decline of activities after the peak in the 2<sup>nd</sup> and possibly early 3<sup>rd</sup> century (dating based on products) can be placed to the 4<sup>th</sup> century. Only targeted archaeological excavations can provide a reliable answer to the latter question. The small-scale excavations conducted at the edge of the GO 38 quarry site have revealed how important such data can be for understanding the activities in the quarry as they revealed, surprisingly, a brief resumption of quarry activities in the 8<sup>th</sup>–9<sup>th</sup> centuries presumably linked to furnishing the interiors of local churches.

Analyses could not provide conclusive answers concerning the internal organisation of the quarry complex and its management, hence hypotheses can only be based on comparable data from other quarries in the Mediterranean. This involves questions regarding the seasonal accommodation of the quarry masters and other workers, which could not be positively established, regarding the extent of simultaneous quarry activities in individual work steps related to the type of orders, and others.

Another important and as yet unresolved question is that of the products coming out of Spitzelofen. The few extant analyses of products involving material characterisation (analyses by late Harald W. Müller) have revealed Spitzelofen as a quarry of regional importance. It should be noted, however, that the sample of analysed monuments was small and biased in favour of funerary monuments. Only a comprehensive analysis and characterisations of the marbles used in Noricum will give a clear answer to the key question of production centres (quarries) and their markets for different orders in different periods of time from the beginning of the 1<sup>st</sup> to and including the 4<sup>th</sup> century. The analyses that Walter Prochaska and Kathrin

27 Stephan Karl / Meinhard Ranzinger / Kristian Bredies, Das römische Marmorsteinbruchrevier Spitzelofen. Mathematisch gestützte Wegfindung des Steintransportes in das Lavanttal, Archäologie im 21. Jahrhundert – Fragen und Methoden einer modernen Geisteswissenschaft, Graz, Hauskolloquium am Institut für Archäologie, 22. Juni 2018, Graz 2018.

Layr (“Analysen des Spitzelofener Marmors”, 123–128) performed for Spitzelofen marble have provided results that offer hope in the possibility of distinguishing between marbles from different Norican quarries. The  $^{18}\text{O}$ ,  $^{16}\text{O}$ ,  $^{13}\text{C}$  and  $^{12}\text{C}$  stable isotope analyses combined with the analyses of trace elements and fluid inclusions have enabled a fairly clear-cut distinction between some of the most important marbles of Noricum, i. e. those from Gummern, Spitzelofen, Salla and Pohorje. Particularly exciting is the clear differentiation between Gummern and Pohorje marbles, while the distinction between Gummern and Spitzelofen marbles is less clear. From this point on, the attribution of sources or production centres must apply a formal analysis of the products as an additional analytical tool.

The book subtitle is “Montanarchäologische Forschungen”, which continues the long tradition of naming this particular field of study in German-speaking countries. In recent years, researchers and Thomas R. Stölner in particular<sup>28</sup> wish to extend the term *Montanarchäologie* (mining archaeology), derived from Latin *res montanorum*, to encompass the whole *chaîne opératoire* of extracting and working natural resources, i. e. to all the analyses and procedures necessary for a comprehensive understanding of this field of archaeology. Researchers in other countries use different terms to refer to more or less the same field – industrial archaeology or, to our preference, archaeology of production.

Stephan Karl prepared an excellent, meticulous and consistent publication presenting all possible aspects of the data gathered almost entirely non-invasively across the vast quarry complex at Spitzelofen, which are discussed against the backdrop of the current knowledge of the quarries across the Roman Empire. The published results offer, for the first time, a penetrating insight into a typical Alpine quarry complex. In view of this, we can expect similar analyses to be performed for other quarry complexes across Noricum that are more prominent in terms of their output. It is our hope that these analyses be accompanied by an extensive characterisation of their

products that include architectural members, which have been largely neglected in the studies published thus far.

Bojan Djurić



**Ortwin Hesch / Heinz Kranzelbinder, ARCHÄOLOGISCHE STREIFZÜGE DURCH DAS STEIRISCHE VULKANLAND KULTURGESCHICHTLICHE ERKUNDUNGEN IN DER SÜDOSTSTEIERMARK MIT DEM BESUCH EINIGER AUSGEWÄHLTER FUNDPLÄTZE UND MUSEEN IM BENACHBARTEN SLOWENISCHEN GRENZMURGEBIET, Eigenverlag des Vereins zur Förderung des Steirischen Vulkanlandes und der Regionalmanagement Südoststeiermark, Steirisches Vulkanland GmbH, Graz-Gniebing-Bad Radkersburg 2021, 202 Seiten, Abbildungen.**

Heinrich Kranzelbinder als Herausgeber und Fotograf und Ortwin Hesch als Archäologe und Kunsthistoriker

28 Thomas R. Stölner, Montan-Archaeology and Research on Old Mining: Just a Contribution to Economic History?, in: Ünsal Yalçın (ed.), *Anatolian Metal IV. Der Anschnitt*, Beiheft 21, Bochum 2008, 149–178.– Thomas R. Stölner, Methods of Mining Archaeology (Montanarchäologie), in: Benjamin W. Roberts, Christopher P. Thornton (eds.), *Archaeometallurgy in Global Perspective. Methods and Syntheses*, New York 2014, 133–159.

bieten in dem das A4-Format elegant überschreitenden 200-seitigen Band einen Überblick über die Archäologie der Südoststeiermark und im benachbarten Slowenien: Hügelgräber, Römersteine, Wallanlagen, Burgruinen, Kurrzschanzen ...

In 52 „archäologischen Positionen“ werden besichtbare Bodendenkmale, Baudenkmale und Museen vorgestellt, sowohl ganz praktisch mit Anfahrtsbeschreibungen, Öffnungszeiten und GPS-Koordinaten, als auch mit gut lesbaren und doch den neuesten Stand der Wissenschaft vermittelnden Texten, mit im Gelände sehr hilfreichen ALS(=Airborne Laser Scanning)-Darstellungen, mit Rekonstruktionszeichnungen und vielen ausgezeichneten Fotos – wer schon einmal Hügelgräber im Wald zu fotografieren versucht hat, weiß, wie schwer ein charakteristischer Eindruck dieser regionaltypischen antiken Friedhöfe einzufangen ist.

Eine Einführung zu Urgeschichte und Römerzeit und eine Zeittabelle (S. 19–41) bieten den nicht so versierten Leser:innen einen guten Einstieg in die Frühzeit der Region, eine umfangreiche Literaturliste (S. 192–198) regt zur Vertiefung ein. Die Fachleute, für die dieses Buch ja nicht in erster Linie geschrieben wurde, werden vielleicht Verweise und Anmerkungen zu den einzelnen Bodendenkmalen und Museen vermissen, aber für Hinweise auf Details (z. B. die sekundäre Verwendung eines Römersteins als mittelalterliche Altarplatte S. 48), denkmalpflegerische Probleme und bestehenden Denkmalschutz sowie forschungsgeschichtliche Spezialitäten (z. B. für Monitoringansätze wichtige „händische“ Geländeaufnahmen der 1980er-Jahre S. 18 und 52) dankbar sein.

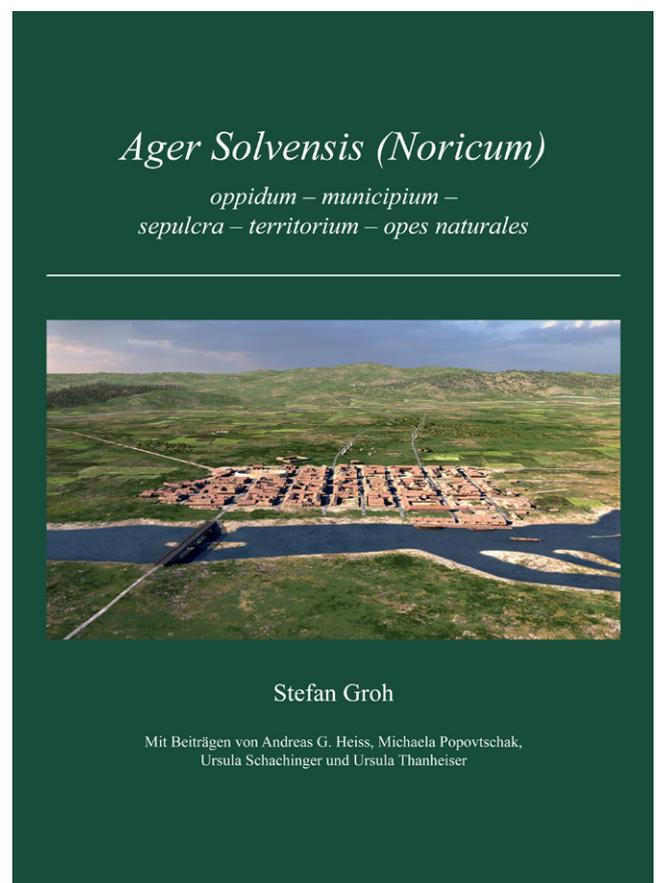
Da und dort ergibt sich eine Frage, etwa bei der aufklappbaren Übersichtskarte (Umschlag vorne), wo es in der Legende statt „Frühgeschichtliche Siedlungsplätze und Gräberfelder...“ wohl „Vorgeschichtliche...“ oder besser „Urgeschichtliche...“ heißen sollte, oder bei der Deutung des römerzeitlichen Statuettenfragments im Museum Murska Sobota (S. 172) als Iphigenie, das doch recht gut dem in der klassischen und provinzialrömischen Kunst belegten Medea-Typus entspricht.

Das ästhetisch und inhaltlich wirklich erfreuliche Buch ist das Ergebnis mehrerer engagierter Projekte (S. 12–16), hinter denen ein jahrzehntelanges unermüdliches Bemühen um das archäologische und kulturelle Erbe und deren Vermittlung unter Einbeziehung der Bevölkerung steht:

Der Herausgeber des Buches hat mit der Gründung des Römerzeitlichen Museums Ratschendorf (S. 129–131, vgl. Bernhard Hebert, Neue archäologische Museen, in: ÖZKD XLV 1991, 103 f.) – vor gut einer Generation sozusagen – den Startschuss dazu in seinem Heimatort gegeben.

Das vorliegende Buch ist neben diesem und anderen Museen, Hinweistafeln und Internet-Auftritten eine weitere Materialisierung dieses Pioniergeistes, den man uns allen zur Nachahmung nur empfehlen kann.

Bernhard Hebert



**Stefan Groh, AGER SOLVENSIS (NORICUM). OPPIDUM – MUNICIPIUM – SEPULCRA – TERRITORIUM – OPES NATURALES.** Mit Beiträgen von Andreas G. Heiss, Michaela Popovtschak, Ursula Schachinger und Ursula Thanheiser, Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark, Band 92, Historische Landeskommision für Steiermark, Graz 2021, 354 Seiten, 2 Beilagen, ISBN 978-3-901251-57-3.

Mit dieser Monographie zu Flavia Solva ist Stefan Groh nach einem Vierteljahrhundert zu seinen wissenschaft-

lichen Wurzeln zurückgekehrt und er hat auf Basis seiner reichen wissenschaftlichen Erfahrung im Bereich der Provinzialrömischen Archäologie nicht nur eine Neubewertung der damaligen Ergebnisse vorgenommen, sondern eine völlig neue Zusammenschau, die erste umfassende Monographie zu Flavia Solva überhaupt, verfasst. Eine neuerliche zusammenfassende Bearbeitung epigraphischer und historischer Quellen wurde ebenso ausgeklammert wie eine extensive Beurteilung der Kleinfunde; dies wird – unabhängig von Grohs Untersuchung – derzeit im Rahmen eines am Universalmuseum Joanneum angesiedelten Projektes durchgeführt.

Erklärte Ziele des vorliegenden Bandes sind neben einem vollständigen Stadtplan mit neuer Nomenklatur unter Einbeziehung sämtlicher geophysikalischer Erkenntnisse bis 2020 und dessen Auswertung in Hinblick auf die Raumplanung und -nutzung, auch die Verortung von Flavia Solva im Wirtschaftsraum des Römischen Reiches, die Bewertung der naturräumlichen Gegebenheiten sowie Überlegungen zu Status und Ethnizität der Bevölkerung. Der Band ist in zehn Abschnitte sehr unterschiedlicher Länge gegliedert, wobei der dem *municipium* gewidmete zweite Abschnitt den bei weitem größten Raum einnimmt: In diesem wird der Stadtplan, das Straßensystem, die Einbindung in das überregionale Wegenetz und die Bauqualität diskutiert, weiters ein Vergleich der urbanistischen Entwicklung von Solva, Cetium, Celeia und Virunum angestellt. Was die Chronologie des *municipiums* und die Theorie einer mehrere Jahrzehnte währenden Zäsur der Besiedlung im 1. Jahrhundert n. Chr. angeht, muss für eine endgültige Beurteilung die Auswertung der Kleinfunde abgewartet werden, da das derzeit vorliegende Material keine umfassenden Schlüsse zulässt. Die Bewertung des Stadtplanes und die bislang weitgehend fehlende Lokalisierung der öffentlichen Bauten innerhalb der östlichsten Reihe der *insulae* bietet eine interessante Diskussionsgrundlage und einen Ausgangspunkt für künftige Feldforschung, denn gerade diese Flächen sind nicht nur schlecht erhalten, sondern auch noch kaum erforscht. Diese erschlossenen öffentlichen Flächen haben, worauf der Autor auch hinweist, Auswirkungen auf die statistischen Auswertungen der Nutzungsareale. Der Vorschlag einer Therme in *insula* 403/XXII, dem zuletzt auch die Verfasserin der Rezension gefolgt war, konnte überzeugend widerlegt werden. Zwei neue Kultbauten, ein kleines *fanum* in *insula* 101/XLII, das

sich in der Geomagnetik zeigte und erst durch eine Ausgrabung verifiziert werden müsste, und die Reste einer massiven Substruktion in *insula* 601/XII, vorgelegt von Gerald Fuchs 2018, könnten der Ausstattung von Flavia Solva hinzuzufügen sein; die Lokalisierung des Forums, von Groh bereits 2002 vorgeschlagen, gilt inzwischen allgemein als akzeptiert. Gänzlich neu ist die zutreffende Ansprache der beiden *scholae* in *insula* 603/V und die Neubewertung von *insula* 707/„mansio“ als Palästra. Eine Typologie der Privathäuser ergab den überraschenden Befund sehr weniger Peristylhäuser. Was die Chronologie der Baubefunde angeht, wurde leider auch auf Objekte mit problematischen Provenienzen zurückgegriffen.

In weit geringerem Umfang behandelt der Autor erwartungsgemäß das *oppidum* Solva, also die latènezeitliche(n) Vorgängersiedlung(en) des *municipium* auf dem benachbarten Frauenberg und an der Mur; hier vermag der Autor mit der Theorie, das Stadtrecht sei an die Siedlung auf dem Frauenberg verliehen worden, zu überzeugen. In der Siedlung an der Mur wird auf die beiden Holzbauphasen hingewiesen und als neues Ergebnis der geophysikalischen Untersuchungen der Graben I als Begrenzung des *pomerium* zur Diskussion gestellt.

Im Abschnitt *sepulcra* gelingt dem Autor nicht nur eine Zusammenführung und klare Darstellung sämtlicher Überlegungen zum sozioökonomischen Gefüge und der Ethnizität der Bevölkerung, er postuliert auch eine zusätzliche Nekropole am Grünen Weg und stellt zur Diskussion, aus welchen Gründen die Nekropolen nicht auf überregionale Verkehrswege hin orientiert sind, sondern sich im Wesentlichen zwischen dem *municipium* Flavia Solva und dem Frauenberg konzentrieren.

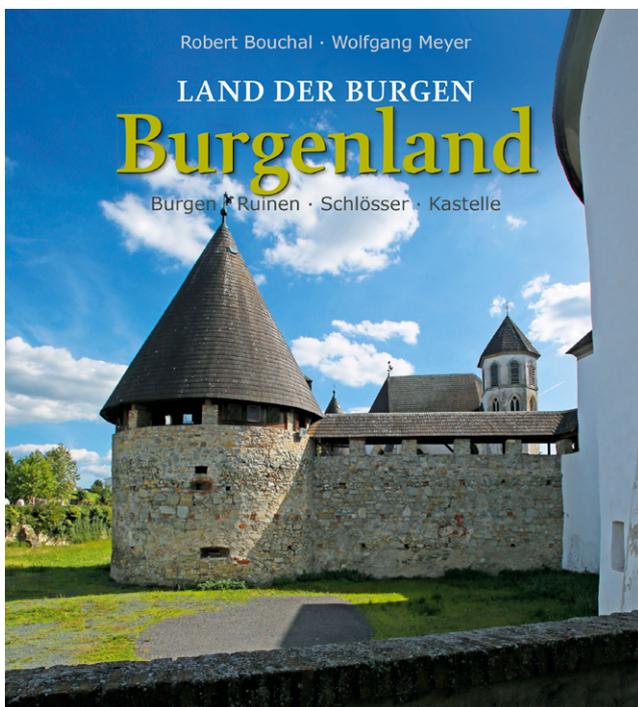
Die Diskussion des *territorium* und der Fortifikation von Flavia Solva hat in den letzten Jahren einen Aufschwung erlebt, zuletzt etwa bei Stephan Karl 2013, Christoph Gutjahr 2013 und Susanne Lamm 2014. Stefan Groh führt die Ergebnisse zusammen und erweitert sie um den neuen Befund des Grabens II, dem auch ein Exkurs am Ende des Bandes gewidmet ist.

Großes Gewicht erfährt die Zusammenstellung sämtlicher Untersuchungen der naturräumlichen Gegebenheiten und der Solvenser Bevölkerung im Abschnitt *opes naturales*. Hier werden, neben den Bodenschätzen und jenen, die von deren Gewinnung profitierten, auch mögliche land- und forstwirtschaftliche Erträge, die Textilwirtschaft (auch,

aber nicht nur, im Kontext der Produktion für das Militär) sowie die Bevölkerungsdichte und die Nutzung menschlicher Arbeitskraft diskutiert.

Der Band wird durch den Beitrag zur Münzzirkulation von Ursula Schachinger und jenen von Michaela Popovtschak, Andreas G. Heiss und Ursula Thanheiser zu den Funden von Nutzpflanzen aus *insula* XLI/405 abgerundet. Trotz der vergleichsweise geringen Materialbasis gelingt ein Blick auf die Flora des dritten Viertels des 2. Jahrhunderts n. Chr., der nicht nur Überlegungen zur Ernährung, sondern auch zur Bautechnik zulässt. Viel größer ist die Materialgrundlage hinsichtlich Münzen: Auch im Vergleich mit anderen *municipia* Noricums sind die fast 15.000 Fundmünzen beachtlich. Schachinger konnte bei der Auswertung auf Ergebnisse ihrer 2006 publizierten Untersuchung zum antiken Münzumsatz der Steiermark zurückgreifen, erweiterte und präziserte diese für den vorliegenden Band jedoch erheblich. Stefan Grohs Buch schließt eine seit Jahrzehnten bestehende Forschungslücke und bildet die Basis für zukünftige (Feld-)Forschung in Flavia Solva und seinem Territorium.

Barbara Porod



Robert Bouchal / Wolfgang Meyer, LAND DER BURGEN. BURGENLAND. BURGEN RUINEN SCHLÖSSER KASTELLE, Kral-Verlag Berndorf 2021, 360 Seiten, 541 Abbildungen und Grafiken, ISBN: 978-3-99024-984-0.

Eine umfassende Darstellung der Burgen, Schlösser, Ruinen und Wehrkirchen des Burgenlandes ist zuletzt in den 1970er Jahren von Harald Prickler publiziert worden. In profunder Weise bot der studierte Historiker, der in seiner jahrzehntelangen Tätigkeit am Burgenländischen Landesarchiv zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten zur Landesgeschichte seiner Heimat geschrieben hat, ein umfassendes und übersichtliches Bild zum Thema, wobei aktuelle Literatur und Quellen verwertet und abschließend Abkürzungen aufgeschlüsselt sowie ungebräuchliche Begriffe erläutert wurden. Basierend auf Materialien des renommierten Bauforschers Gerhard Seebach und Baualterplänen von Adalbert Klaar wurde das informative, gegenwärtig leider nur noch antiquarisch erhältliche Handbuch durch Bildmaterial in Schwarzweiß ergänzt. Ein wirklich dringendes Desiderat wäre eine überarbeitete und auf aktuellen Erkenntnissen der Bau- und Quellenforschung fußende Neuauflage dieses Nachschlagewerks, ansprechend, in zeitgemäßer Aufmachung auch mit Farbabbildungen gestaltet.

Diesem Anspruch auf vollständige Erfassung und Durchdringung des Themas wird das 2021 von Robert Bouchal und Wolfgang Meyer, zeitgerecht zum Hundertjahrjubiläum des Burgenlandes veröffentlichte, sich als Prachtband gebende Kompendium leider nicht gerecht. Anders als etwa in Tschechien sind im Burgenland Burgen, Ruinen, Schlösser und Kastelle mehrheitlich in privater Hand und somit häufig lediglich eingeschränkt zu besichtigen. Wie die Verfasser in einer Fußnote im Anhang etwas wehleidig vermerken, konnten manche Eigentümer „dem Ansinnen nichts abgewinnen [...] aber auch ‚gute‘ Ausreden wurden aufgetischt.“ Daher werden in einer recht bunt gemischten Auswahl 22 Burgen, Ruinen, Schlösser und Kastelle des Burgenlandes den interessierten Laien nähergebracht. Der Autor, bis zu seiner Pensionierung 2004 jahrzehntelang in der Kulturabteilung des Landes wirkend, ist u. a. durch seine intensive Publikationstätigkeit zur Landeskunde und seinen Kenntnissen in vielen Bereichen bekannt geworden. Robert Bouchal, der in diesem Band 346 Fotografien liefert, ist unermüdlicher Dokumentarist verborgener, oftmals schwer zugänglicher Orte. Mehr oder minder zugänglich sind die in zwei großen Blöcken nach Burgen und Ruinen bzw. Schlösser und Kastellen alphabetisch präsentierten Objekte. Lobenswert ist die Erwähnung von einer breiteren Öffentlichkeit eher

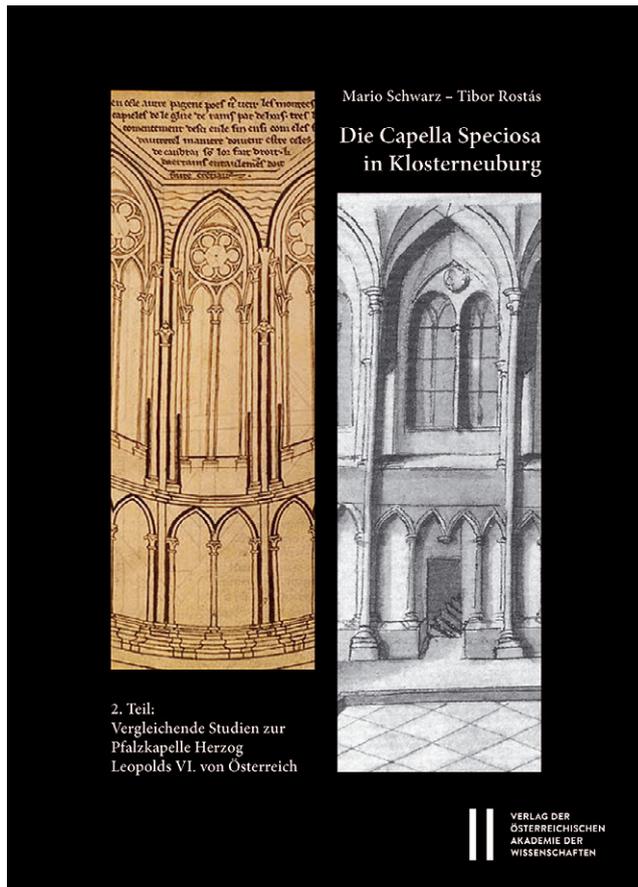
unbekannten Bauten, wie den Kastellen in Markt Neuholdis und Unterrabnitz. Eine Bereicherung sind neben den vielen Fotos die zahlreichen historischen Abbildungen, vor allem aus der Burgenländischen Landesgalerie und dem Landesarchiv – eine Einladung zum Durchblättern! Leider wird der Text der aufwändigen Bebilderung nicht gerecht. Aufgewertet werden die Einträge immerhin durch vorangestellte Grundrissdarstellungen, in die nach den Vorgaben bereits bestehender Planaufnahmen, etwa jenen von Adalbert Klaar von 1970, Baualterphasen farblich eingetragen sind. Aktuelle Erkenntnisse der Bauforschung, wie etwa im Fall von Burg Schlaining, fanden jedoch keine Berücksichtigung. Eine gute Ergänzung sind die Zeit- tafeln mit den für die jeweiligen Bauten wichtigsten, bis in die jüngere Vergangenheit reichenden Eckdaten. Um nüchterne Faktentreue bemüht sind die Passagen zu den wirtschaftlichen Hintergründen der einzelnen Objekte. Lediglich durchwachsenen Informationswert bieten die zwischen lapidar und weitschweifig oszillierenden Einträge zur kultur- und kunstgeschichtlichen Bedeutung, wobei holprige oder saloppe Formulierungen die Verständlichkeit mancher Textstellen zusätzlich erschweren. Generell ist festzustellen, dass ein beherzteres Durchgreifen des Lektorats wünschenswert gewesen wäre, schmerzhaft auch die mangelhaft redigierten Bildunterschriften. Unterhaltsam und dem populärwissenschaftlichen Anspruch des Buches gerecht werdend sind die Kapitel zu mit den Objekten verbundenen literarischen Erzeugnissen wie Sagen, Gedichte und Anekdoten, aber auch die Einträge zu bedeutenden Persönlichkeiten, wobei etwa Charles de L'Écluse, besser bekannt als Carolus Clusius, der frühneuzeitliche Botaniker mit seinem in Güssing und auf Burg Schlaining verfassten Grundlagenwerk „Stirpium Nomenclator Pannonicus“ erstaunlicherweise keinerlei Würdigung erfährt. Detailverliebt wird dafür im Zusammenhang mit Burg Lockenhaus die düstere Geschichte der Elisabeth Báthory-Nádasdy aufgerollt, die vor allem auf Burg Čachtice (heute: Slowakei) wohnte und dort auch von ihrem Vetter Graf Georg Thurzo auf königlichen Befehl verhaftet wurde. Legenden und Fakten zum Leben einer reichen, protestantischen und sich gegenüber den katholischen Habsburgern selbstbewusst gebenden Adeligen werden genüsslich vermengt und finden nicht nur unter den Sagen Erwähnung, sondern unverständlicherweise auch in der eigentlich faktenbestimmten Zeittafel. Als

Quelle wurde offenbar vor allem die Homepage der Burg- taverne Lockenhaus herangezogen. Empfehlenswerter ist die Lektüre des 2015 publizierten Tagungsbandes der Schlaininger Gespräche zur Familie Nádasdy, wo auch das Bild der durch Schauerromane des 19. Jahrhunderts zur „Blutgräfin“ stilisierten Aristokratin einer nüchternen Sichtweise unterzogen wird.

Im Anhang des Buches werden zusätzliche Informationen zu den adeligen Familien des westungarischen Raumes, Stammtafeln und eine Übersicht zu den Objekten und ihren Besitzern geboten, weiters ist ein Literatur- und Anmerkungsapparat beigefügt. Gut ausgewiesen sind Adressen, Internetlinks und Kontaktdaten.

Alles in allem: ein etwas unentschlossener Hybrid zwischen Prachtband, Führer und wissenschaftlicher Publikation!

*Angelina Pötschner*



[Anm. d. Red.: Es folgen zwei Rezensionen zu demselben Werk. Da sie sich sowohl in der fachlichen Bewertung als auch in der inhaltlichen Ausrichtung unterscheiden und ergänzen, werden hier beide zur Gänze wiedergegeben.]

**Mario Schwarz / Tibor Rostás, DIE CAPELLA SPECIOSA IN KLOSTERNEUBURG, 2. TEIL: VERGLEICHENDE STUDIEN ZUR PFALZKAPELLE HERZOG LEOPOLDS VI. VON ÖSTERREICH, (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse 519, Veröffentlichungen zur Kunstgeschichte Bd. 18, hg. Herbert Karner), Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 2021, 312 Seiten, 199 S/W-Abbildungen und 4 Tafeln, ISBN 978-3-7001-7837-8.**

A.

Das 312 Seiten umfassende, weich gebundene Konvolut versteht sich als Ergänzung zum ersten Band, der bereits 2013 publiziert worden ist.<sup>29</sup> Es umfasst heterogene Kapitel, die lose aneinandergereiht und kaum abgestimmt sind.<sup>30</sup> Diese Rezension gliedert sich in zwei Teile: einerseits wird das vorliegende Buch besprochen, andererseits werden eigene Gedanken zur Thematik angehängt.

Mario Schwarz argumentiert im ersten Abschnitt Voraussetzungen für private Palastkapellen, die seit dem späten 12. Jahrhundert bzw. nach dem vierten Laterankonzil vermehrt möglich würden. Es ist jedoch anzunehmen, dass der allgemein bessere Erhaltungszustand von Bauten aus jener Epoche hier eine Rolle spielt. Jedenfalls ist selbst im provinziellen Ostalpenraum zu konstatieren, dass schon im Hochmittelalter selbst kleine Adelsburgen standardmäßig Sakralräume aufgewiesen haben, sie gehörten also sichtlich bereits damals zum Bauprogramm. Es folgen Kapitel mit formalen und stilistischen Überlegungen zur Ableitung des frühgotischen Kapellenbaus. Vor allem wird die Bischofskapelle neben der Kathedrale von Reims in Konzeption, Kubatur und Proportion als Vorbild für die Klosterneuburger Kapelle vorgestellt. Die folgenden Detailstudien ermöglichen es, künstlerische Ableitungen von einzelnen Baustellen herauszufiltern, etwa von Auxerre, Nôtre-Dame in Dijon und Laon. Die charakteristische blattbesetzte Kapitellplastik zeigt aber auch Parallelen zu heimischen Zisterzienserklöstern, vor allem zu Lilienfeld und Zwettl. Nachdem Leopold in beiden Klöstern als Stifter auftrat und er in Lilienfeld sogar seine Grablege vorbereitete, ist ein Austausch der parallel arbeitenden Bauhütten durchaus anzunehmen.

Der zweite, von Tibor Rostás verfasste, Abschnitt versteht sich als Verknüpfung österreichischer und ungarischer Forschungen zur Frühgotik. Von großer Bedeutung ist die Vorstellung der Kapelle des hl. Stephanus in Esztergom, die heute nur noch durch historische Pläne, Beschreibungen

<sup>29</sup> Mario Schwarz, Die Capella Speciosa in Klosterneuburg, Teil 1: Studien zu einer computergestützten Rekonstruktion der Pfalzkapelle Herzog Leopolds VI. von Österreich (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse 453, Veröffentlichungen zur Kunstgeschichte 17), Wien 2013.

<sup>30</sup> So schreibt Schwarz auf Seite 119, dass für die Empore keine französischen Vorbilder gefunden werden konnten, während Rostás auf Seite 246 mit der Pfarrkirche von Dijon ein fast exaktes Gegenstück vorstellt.

gen und einige Architekturfragmente überliefert ist. Sie hatte praktisch die gleiche Form wie die Capella Speciosa mit geräumiger Vorhalle und aufgesetzter Empore, erhöhtem dreijochigem Sakralraum und Polygonalchor. Wurde dieser Bau lange um 1200 datiert, setzt man ihn heute in die späten 1210er Jahre und somit in unmittelbare Nähe zur Capella Speciosa.<sup>31</sup> Als gemeinsames französisches Gegenstück wird die Pfarrkirche Notre-Dame in Dijon glaubhaft gemacht, deren dreischiffige Vorhalle mit Prunkportal und aufgesetzter Empore im Längsschnitt plangleich ist, jedoch als einzige der drei Bauten noch als Gebäude erhalten ist. Im Inneren dieser Kirche waren auch die Wandgliederungen und die baukünstlerischen Details fast ident zu Klosterneuburg. Bemerkenswert ähnlich sind bei allen drei Bauten die halbkreisförmigen Wandpfeiler mit jeweils drei en-délit-Diensten. Lediglich die roten Marmorsäulen fehlen, wie in Frankreich üblich. Den Abschluss bilden ein kunsthistorischer sowie ein materialtechnischer Bericht eines Forschungsprojekts zur naturwissenschaftlichen Herkunftsbestimmung von frühgotischen Rotmarmorbauten, bei dem auch das Labor des Bundesdenkmalamts im Arsenal teilgenommen hat.<sup>32</sup> Demnach kann der bauzeitliche Marmor der Capella Speciosa dem Gerecse-Gebirge in Ungarn zugeordnet werden, von wo er über Donauschiffe leicht zu transportieren war. Hier schließt sich die Argumentation des Buchs: Eine besondere Bedeutung wird dem Kreuzzug Leopolds VI. 1217–1219 beigemessen. Gemeinsam mit dem ungarischen König war Leopold ins Heilige Land gezogen, wo beide fleißig Reliquien sammelten. Unmittelbar danach starteten Bauarbeiten in Klosterneuburg, an der ungarischen Erzabtei Pannonhalma und wohl auch an der Stephanskapelle von Esztergom, die den gleichen Rotmarmor aufwiesen. Damit wird die Capella Speciosa in Synthese von Geschichte, Kunstgeschichte und Naturwissenschaft in enge Be-

ziehung zu konkreten Bauten in Frankreich und Ungarn gesetzt, wie dies bislang noch nicht erfolgt ist.

### Weiterführende Gedanken zu Bauten Leopolds VI.

Denkmalfachlich begründete bauhistorische Untersuchungen haben in Niederösterreich in den letzten Jahren eine Fülle neuer Erkenntnisse gebracht, die auch den spätbabenbergischen Profanbau betreffen. Eine erste kurze Zusammenführung samt Lageplänen erfolgte 2022 anlässlich der Inventarisierung der Stadtmauern von Niederösterreich,<sup>33</sup> eine ausführliche Auswertung steht jedoch noch aus. Es zeichnet sich ab, dass die Capella Speciosa nicht isoliert im Herzogtum gestanden ist, sondern in ein verzweigtes Netz von städtischen Residenzbauten Leopolds VI. eingebettet war.

Ein Angelpunkt ist der praktisch vollständig erhaltene Herzogshof von Krems, auf dessen rechteckigem Areal sich ein Saalbau, ein Wohnturm sowie eine Kapelle mit Polygonalschluss gegenüberstehen.<sup>34</sup> In ihrem Chor hat sich ein Rippengewölbe auf Kapitellkonsolen erhalten, am Palas ein Prunkportal, weiters gibt es als Spolie der ansonsten erhaltenen Biforenfenster ein charakteristisches Kapitell mit Blattdekor, alles direkte und zeitgleiche Gegenstücke zur Residenz Leopolds in Klosterneuburg. Die Kapelle hatte einst zwei Geschoße, der eigentliche Sakralraum lag in gleicher Höhe wie die Beletage des Saalbaus. In Wiener Neustadt blieben vom Herzogshof Leopolds VI. konzeptionell vergleichbare Reste des Saalbaus in der heutigen Propstei bewahrt.<sup>35</sup> Ein heute im Stadtmuseum ausgestelltes Biforenfenster mit Dreipassbögen zeigt eine schlanke Mittelsäule aus Rotmarmor mit Blattkapitel analog zu Krems und Klosterneuburg. Nicht erhalten ist die zugehörige Kapelle, deren Altäre Katharina bzw. Margarethe geweiht waren. Ein weiterer Herzogshof

31 *Béla Zsolt Szakács, Árpád-kori építészet a Dunántúlon [Arpadische Architektur jenseits der Donau]*, Budapest 2021, S. 223. Für Vermittlung und Übersetzung wird István Feld herzlich gedankt.

32 Letzterer von Farkas Pintér und Bernadett Bajnóczi auf den Seiten 250–265 des Buchs verfasst.

33 *Patrick Schicht*, Befestigte Siedlungen in Niederösterreich: Entwicklung und Anlassfälle, in: *Stadtmauern in Niederösterreich, Markt- und Stadtbefestigungen, Kunsttopographie* Bd. 5, hg. Hermann Fuchsberger / Patrick Schicht, Wien 2022.

34 *Gerhard Reichhalter / Patrick Schicht / Thomas Kühtreiber*, Herzogshof, in: *Burgen Waldviertel, Wachau, Mährisches Thayatal*, hg. Falko Daim / Karin Kühtreiber / Thomas Kühtreiber, Wien 2009, S. 254–258.

35 *Patrick Schicht / Marina Kaltenecker*, Von der Babenberger Residenz zum Pfarrzentrum und Bildungshaus, in: *Die Propstei von Wiener Neustadt, Festschrift zur Revitalisierung, Bauforschungen aus Niederösterreich* Bd. 3 hg. Johannes Dinobl, Wien-Graz 2016, S. 41–70.

blieb in Ybbs an der Donau erhalten.<sup>36</sup> Auch dessen Saalbau zeigt eine zu Krems und Wiener Neustadt analoge Binnenstruktur mit Beletage, repräsentativem Hocheinstieg und Biforenfenstern mit schlanken Rotmarmorsäulchen. Als Sakralraum wird jedoch die benachbarte Kirche gedient haben. Baukünstlerisch mit Klosterneuburg, Krems und Wiener Neustadt eng verwandt ist der Wohnturm der Burg Hainburg.<sup>37</sup> Der Hocheinstieg zeigt ebenso idente Details wie die Biforen mit Dreipassbogenschluss. Der große Hof war durch lange randständige Bauten umgürtet, die um 1220 als geräumige Residenz ausgebaut wurden. Auch an der Stadtmauer zeigen sich zahlreiche analoge gefaste Dreipassbögen,<sup>38</sup> wie sie auch an der Capella Speciosa auszumachen sind.

Nicht erhalten blieb ein vermutbarer Herzogshof in Tulln,<sup>39</sup> einem der bedeutendsten Versammlungsorte des Herzogtums. Der Hof wurde bereits im 14. Jahrhundert durch ein Kloster überbaut, er ist jedoch durch Ausgrabungen grob zu rekonstruieren.<sup>40</sup> Die Rundapsis einer älteren Heiligenkreuzkapelle des 12. Jahrhunderts wurde demnach in der Frühgotik durch einen Neubau mit Strebebfeilern und Polygonalchor ersetzt, für den kostbare Reliquien dokumentiert sind. Um 1280 wurde er durch eine Klosterkirche abgelöst und muss entsprechend älter sein. Der benachbarte alte Residenzbau ist nicht ergraben, er wurde bis zum Abbruch als „*weilen der phallenz hiez*“ bezeichnet. Ebenfalls nicht erhalten blieb der Herzogshof von Herzogenburg. Die Babenberger dürften hier um 1200 als Vögte des Klosters Formbach einen planmäßigen Siedlungsausbau forciert haben. Bis zum Abbruch 1970

stand auf dem Hauptplatz das Alte Rathaus, das aus einem Haus der Babenberger, einem der Minoriten von Tulln und einem der Zisterzienser von Lilienfeld hervorgegangen und bereits 1246 in diese einzelnen Bestandteile aufgeteilt worden war.<sup>41</sup> Offen müssen potentielle Profanbauten Leopolds VI. in Laa a. d. Thaya, Neunkirchen und Zwettl bleiben. Während in Laa zwar eine zu Klosterneuburg eng verwandte großformatige Stadtpfarrkirche erhalten blieb,<sup>42</sup> deutet nur ein isoliertes Kelchknospenkapitell in der spätgotischen Burg auf einen möglichen Vorgängerbau. In Neunkirchen und Zwettl wurden in den Befestigungen ältere Saalbauten der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts integriert, deren Funktion und Besitzgeschichte offen sind. Weitere potentielle Residenzen könnten nach einem gezielten Abgleich mit Leopolds Itinerar noch zu finden sein, etwa in Graz und Linz.

Als neuralgisch für seine Bauvorhaben ist Wien als Hauptstadt des Herzogtums anzusehen. Hier war die ältere Pfalz des 12. Jahrhunderts „Am Hof“<sup>43</sup> um 1220 durch eine neue an der Stelle der heutigen Hofburg (bei der Stallburg?) ersetzt worden.<sup>44</sup> Nachdem diese Anlage restlos verschwunden ist, kann lediglich festgehalten werden, dass die benachbarte Michaelerkirche in enger baukünstlerischer Anlehnung an die Capella Speciosa errichtet wurde, was für den eigentlichen Residenzbau nur zu vermuten ist. Von Bedeutung sind die jüngsten Untersuchungen an der Virgilkapelle neben der Stephanskirche.<sup>45</sup> Demnach war diese zunächst nur der statisch bedingte Unterbau eines zweijochigen Pfeilerbaus der Zeit um 1220, der wohl schon zu Beginn mit einem Polygonalchor abgeschlossen werden

36 Gábor Tarcsay / Michaela Zorko, Bauhistorische Forschungen und Besitzgeschichte, in: St. Johann im Mauerthale und Ybbs an der Donau, Fokus Denkmal 11, hg. Bernhard Hebert, Horn-Wien 2019, S. 145–188.

37 Patrick Schicht, Kastelle, Architektur der Macht, Petersberg 2018, S. 374.

38 Ronald Woldron, Die Stadtbefestigung von Hainburg an der Donau, Ein Bauhistorisches Bilderbuch, Hainburg o. D., Eigendruck des Stadtmuseums 2014.

39 Barbara Schedl, Der König und seine Klosterstiftung in der Stadt Tulln. Eine Selbstinszenierung Rudolfs I. im Herzogtum Österreich, St. Pölten 2004, S. 49.

40 Norbert Hirsch / Nikolaus Hofer, Archäologische Untersuchungen auf dem Areal des ehemaligen Landeskrankenhauses Tulln, NÖ, in: Fundberichte aus Österreich 39 (2000), S. 255–268.

41 Heinrich L. Werneck, Heimatbuch der Stadt Herzogenburg, Band 1, Siedlungskunde und Siedlungsgeschichte 861/65–1519, Herzogenburg 1961, S. 124.

42 Gabriele Kneissel, Studien zur Stadtpfarrkirche Laa an der Thaya, Diplomarbeit an der Univ. Wien 2012.

43 Günther Buchinger / Bruno Maldoner / Paul Mitchell / Doris Schön, Baugeschichte und Adaptierung des Urbanhauses, Wien I, Am Hof 12, in: ÖZKD LXII 2008, Heft 2/3, S. 170–178.

44 Patrick Schicht, Österreichs Kastellburgen des 13. und 14. Jahrhunderts, Beiträge zur Mittelalterarchäologie in Österreich, Beiheft 5 / 2003, S. 173.

45 Marina Kaltenecker / Patrick Schicht, Zu Bauforschung und Rekonstruktion der Baugeschichte, in: Die Virgilkapelle in Wien, Baugeschichte und Nutzung, hg. Michaela Kronberger, Wien 2016, S. 10–145.

sollte. Spolien des Rippengewölbes belegen Zusammenhänge unter anderem mit den Saalbauten von Krems und Ybbs sowie den Zisterzienserklöstern von Lilienfeld und Heiligenkreuz. Sichtlich war bis zum Planwechsel ein innovativer Kapellenbau mit erhöhtem Sakralraum weit gediehen, der gut zu den bischöflichen Kapellen Frankreichs passte. Er belegt, dass in Wien neben der neuen Pfalz und der neuen Pfarrkirche St. Michael auch bei St. Stephan ein wohl ebenfalls landesfürstlich gestifteter frühgotischer Bau entstand.

Insgesamt kann einerseits die Residenz von Klosterneuburg in eine größere Zahl von vergleichbaren Herzogsbauten eingeordnet werden und andererseits ist die Kapelle architektonisch und baukünstlerisch direkt mit Gegenstücken in Krems, Wiener Neustadt, Tulln und Wien zu verknüpfen. Letztlich zeichnet sich eine homogene landesfürstliche Bautengruppe ab, deren Fokus nach einer ersten Welle von Urbanisierungen nun auf der Errichtung von repräsentativen, nicht befestigten Stadtsitzen lag.

Darin zeichnet sich eine weitere Parallele zu Ungarn ab.<sup>46</sup> Neben anderen Stadtpalästen ist vor allem eine archäologisch belegte Vierflügelanlage in Buda aus der Zeit um 1220 zu beachten. Ihre zweigeschoßige, mehrjochige Kapelle mit Polygonalchor und Strebepfeilern zeigte wohl einen zu Klosterneuburg sehr ähnlichen quadratischen Westbau, dessen reich gestuftes Prunkportal auch als Haupteingang der Königsresidenz diente. Obwohl man bei allen Bauten nur auf archäologisch belegte Grundrisse sowie in die Zeit um 1220 datierende Baudetails zurückgreifen kann, zeichnen sich zur *Capella Speciosa* somit in Esztergom und Buda gleich zwei direkte Gegenstücke der ungarischen Könige ab, die ebenfalls mit der Vorhalle der Pfarrkirche von Dijon zu verknüpfen sind. Daraus ist zu schließen, dass unmittelbar nach dem Fünften Kreuzzug mit französischen Baukünstlern sowohl in Österreich als auch Ungarn ein repräsentatives Bauprogramm gestartet

wurde, dessen Hauptwerke in Klosterneuburg, Esztergom und Buda wohl nicht zufällig eng aufeinander abgestimmt waren.

Weitere verwandte Palastanlagen sind im Osten des Reichs zur gleichen Zeit zu finden, etwa im sächsischen Oschatz, das ab 1211 mit innovativen Rippengewölben und frühgotischen Säulchen errichtet wurde,<sup>47</sup> sowie im schlesischen Breslau vor 1222 und Liegnitz um 1220.<sup>48</sup> Es wird wohl noch eines dritten Bandes bedürfen, um diese zeitlich, architektonisch und baukünstlerisch so eng verwandte Residenzengruppe erfassen zu können.

*Patrick Schicht*

## B.

Der *Capella Speciosa*, dem Gründungsbau der Gotik in Österreich, ist ein zweiter, lange erwarteter Band in der Reihe der Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gewidmet. Schon 2013 publizierte Mario Schwarz den ersten Teil unter dem Titel „Studien zu einer computergestützten Rekonstruktion der Pfalzkapelle Herzog Leopolds VI. von Österreich“. Stand damals die Forschungsgeschichte zu diesem 1799 abgebrochenen Initialwerk sowie die 3D-Visualisierung der Kapelle auf Basis der archäologischen Grabung von 1953/54, historischer Darstellungen des 17. und 18. Jahrhunderts sowie zahlreicher Spolien, die in der Franzensburg in Laxenburg erhalten geblieben sind, im Mittelpunkt, so sollte in einem zweiten Schritt die kunsthistorische Einbettung der Kapelle erfolgen. Zunächst ist festzuhalten, dass die im ersten Band vorgestellte Außen- und Innenvisualisierung der Kapelle seit 2013 Maßstäbe gesetzt hat und bis heute von großer Vorbildwirkung für nachfolgende Projekte war und ist (etwa die Rekonstruktionen der Wiener Hofburg in den Bänden aus derselben Publikationsreihe,<sup>49</sup>

46 *István Feld*, *Ecilburg und Ofen – zur Problematik der Stadtburgen in Ungarn*, in: *Castrum Bene 6, Burg und Stadt*, hg. Tomás Durdík, Prag 1999, S. 73–88.

47 *Thomas Biller*, *Das „wüste Steynhus“ bei Oschatz in Sachsen – frühe Gotik auf dem Weg nach Osten*, in: *Architektur und Monumentalskulptur des 12. – 14. Jahrhunderts, Produktion und Rezeption*, Festschrift für Peter Kurmann zum 65. Geburtstag, Bern-Berlin 2006, S. 237–261.

48 *Małgorzata Chorowska*, *The Castle of Henries – the Dukes of Silesia as status symbols*, in: *Castrum Bene 15, A castle as a status symbol*, hg. Artur Boguszewicz / Janina Radziszewska, Wrocław 2020, S. 47–60.

49 Mario Schwarz (Hg.), *Die Wiener Hofburg im Mittelalter. Von der Kastellburg bis zu den Anfängen der Kaiserresidenz* (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse 443, Veröffentlichungen der Kunstgeschichte 12, Veröffentlichungen zur Bau- und Funktionsgeschichte der Wiener Hofburg, hg. von Artur Rosenauer),

des Schlosses Orth im jüngst erschienenen Beiheft der Fundberichte Österreichs des Bundesdenkmalamtes<sup>50</sup> sowie der Gozzoburg in Krems in einer aktuellen Sonderpublikation des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich<sup>51</sup>). Die Überprüfung der Visualisierung durch statische Berechnungen, die Lichtführung und die Texturen der für die Kapelle namensgebenden Rotmarmorsäulchen und -wandverkleidungen sind bis heute „state of the art“. Der nun erschienene zweite Band zur Capella Speciosa besteht aus drei Teilen, wobei der erste Beitrag von Mario Schwarz, „Die Capella Speciosa als „Heilige Kapelle“. Ein Beitrag zur Architekturikonologie der Kapellen im 13. Jahrhundert“, schon 2013 vorlag und für die nunmehr erfolgte Drucklegung vom Autor aktualisierend überarbeitet wurde. Auch der zweite Beitrag von Tibor Rostás unter dem Titel „Ich war beauftragt, nach Ungarland zu gehen.‘ Villard de Honnecourt und das Erscheinen der Hochgotik in Mitteleuropa. Die französischen Beziehungen der Klosterneuburger Capella Speciosa und von Pannonhalma“ sowie der Anhang von Farkas Pintér und Bernadett Bajnóczy zur „Herkunftbestimmung des Steinmaterials von Rotmarmor-Objekten mit petrographischen und stabilisotopischen-geochemischen Untersuchungen“ sind bereits älteren Datums, wurden als Resultat von vier von der Stiftung „Aktion Österreich-Ungarn“ geförderten Projekten mit einer Laufzeit von 2008 bis 2013 in Budapest 2014 publiziert<sup>52</sup> und nun in aktualisierter Form ins Deutsche übersetzt. Die der unterschiedlichen Entstehungsgeschichte geschuldete Heterogenität der Beiträge macht den Reiz der vorliegenden Publikation aus – anstelle einer ursprünglich geplanten kleineren Studie entstand eine Publikation mit zwei unterschiedlichen, einander ergänzenden Ansätzen, die dank der Entscheidung von Mario

Schwarz, die Beiträge von Tibor Rostás, Farkas Pintér und Bernadett Bajnóczy in seine Publikation aufzunehmen, ein umfassenderes Bild ergeben.

Der erste Teil von Mario Schwarz ist eine höchst lesenswerte architekturikonologische Studie nicht speziell zur Capella Speciosa, sondern allgemein zum Kapellenbau des 13. Jahrhunderts, die wesentliche neue und weitreichende Erkenntnisse bringt. Der Autor bettet das gesteigerte Interesse an Kapellenbauten in der Gotik in religionsgeschichtliche Entwicklungen ein, die überzeugend nachvollziehbar gemacht werden: Den im Mittelalter sich etablierenden Massenphänomenen, wie Wallfahrten, Prozessionen und Hochämtern, stand das gesteigerte Bedürfnis an Privatandachten und Privatmessen gegenüber, die den Bedarf an Kapellenbauten an Klosterkirchen und Kathedralen begründeten. Die Reliquienverehrung brachte es mit sich, dass in Laufgängen unterhalb der Fenster – wahrscheinlich auch in Klosterneuburg – Reliquien aufgestellt wurden, um eine virtuelle Vereinigung mit den Heiligen im Gebet zu erzielen. Mit dem 4. Laterankonzil 1215 wurde zudem die Transsubstantiationslehre dogmatisiert und die Elevatio, somit das Schauen der Realpräsenz Gottes, in die Liturgie eingeführt. Die Kirche wurde dadurch zum Bild des Himmlischen Jerusalem, gebaut auf dem Fundament der Heiligen und die Gegenwart Gottes vermittelnd – Voraussetzungen für individuelle Andachten, die den Bau von Kapellen motivierten, die in der Folge die architektonische Entwicklung der Gotik bestimmten. Mario Schwarz sieht darin einen gesellschaftlichen Bruch in der Geschichte der Architektur, wenn zuvor die für die Allgemeinheit bestimmten Kathedralen als Bauaufgaben dominierten und dann im 13. Jahrhundert zugunsten elitärer Kapellenbauten in ihrer Bedeutung zurücktraten.

---

Band 1, Wien 2015.– *Herbert Karner*, Die Wiener Hofburg 1521–1705, Baugeschichte, Funktion und Etablierung als Kaiserresidenz (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse 444, Veröffentlichungen der Kunstgeschichte 13, Veröffentlichungen zur Bau- und Funktionsgeschichte der Wiener Hofburg, hg. von Artur Rosenauer), Band 2, Wien 2014.– *Hellmut Lorenz / Anna Mader-Kratky*, Die Wiener Hofburg 1705–1835, Die kaiserliche Residenz vom Barock bis zum Klassizismus (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse 445, Veröffentlichungen der Kunstgeschichte 14, Veröffentlichungen zur Bau- und Funktionsgeschichte der Wiener Hofburg, hg. von Artur Rosenauer), Band 3, Wien 2016.

50 *Nikolaus Hofer et al.*, Schloss Orth an der Donau – Baujuwel der Renaissance (Fundberichte aus Österreich, Beiheft 2), 2021.

51 Günther Buchinger (Hg.), Die Gozzoburg. Das Haus des Stadtrichters in Krems (Sonderpublikation des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich), St. Pölten 2022.

52 *Tibor Rostás*, „Magyarország földjére küldtek“. Villard de Honnecourt és az érett gótika megjelenése Közép Európában – a klosterneuburgi Capella Speciosa és Pannonhalma francia kapcsolatai [„In das Land Ungarn gesandt“. Villard de Honnecourt und das Erscheinen der Hochgotik in Zentraleuropa – die französischen Verbindungen zwischen der Klosterneuburger Capella Speciosa und Pannonhalma], Farkas Pintér / Bernadett Bajnóczy tanulmányával, Budapest 2014.

Die Tatsache, dass die 1222 geweihte Capella Speciosa von Werkleuten errichtet wurde, die von Herzog Leopold VI. aus Frankreich geholt wurden, führte schon in der Forschungsgeschichte zu einer Ableitung der Klosterneuburger Kapelle von französischen Kapellenbauten. Aus den Chorscheitelkapellen der Kathedralen entwickelten sich zunächst freistehende Kapellen, die südlich der Kathedralen erbaut und zweigeschoßig ausgeführt wurden, etwa in Paris und Reims. Im nächsten Schritt erfolgte ihre von Kathedralen isolierte Errichtung (Schlosskapelle in Saint-Germain-en-Laye) mit dem Höhepunkt der Sainte-Chapelle in Paris. Mit der Präsentation der Dornenkrone und weiterer Passionsreliquien in der kostbaren Schreinarchitektur von deren Oberkapelle – umstanden von den Statuen der Apostel an den Gewölbediensten – sorgte der französische König Ludwig IX. für göttliche Gnaden für sein Volk und trachtete danach, Paris als „neues Jerusalem“ zu etablieren. Der König selbst zeigte die Reliquien bei der Heilumsweisung am Karfreitag und wusch am Gründonnerstag in der Unterkapelle zwölf Armen die Füße. Der naheliegenden Assoziation mit dem biblischen Abendmahlssaal folgt eine für die Mittelalterforschung bahnbrechende architekturikonologische These von Mario Schwarz: Das sogenannte Coenaculum auf dem Berg Sion in Jerusalem soll der Ort des Abendmahls, der Fußwaschung, des Erscheinens des Auferstandenen und der Herabkunft des Heiligen Geistes gewesen sein. Kein anderer Bau in Jerusalem ist so stark mit Christus verbunden, sodass im Zeitalter der Kreuzzüge eine Faszination von ihm ausgegangen sein muss. Auf Basis frühchristlicher Überlieferungen wurde bereits um das Jahr 400 die Sionsbasilika errichtet, an dessen südliches Seitenschiff das zweigeschoßige spätantike Coenaculum anschloss. Hier wurden im 8. Jahrhundert die Dornenkrone und die heilige Lanze aufbewahrt, die später nach Konstantinopel und durch Ludwig IX. nach Paris in die Sainte-Chapelle gelangten. Das Coenaculum wurde als Obergemach über eine Treppe von der Sionskirche betreten. Beide Geschoße gestalteten französische Kreuzfahrer im 12. Jahrhundert zu zweischiffig gewölbten Hallen um. Den unteren Raum betrachtete man als Ort der Fußwaschung, den oberen als jenen des Letzten Abendmahls. Hinzu kommt, dass hier der Apostel Jakobus zum ersten Bischof von Jerusalem gewählt worden sein soll, sodass der Erzbischof von

Reims und der Bischof von Paris für ihre zweigeschoßigen Bischofskapellen in Berufung auf den ersten christlichen Bischof auch die Lage des Coenaculum im Südosten der Sionsbasilika unmittelbar neben ihren Kathedralen übernahmen und somit die ersten Zitate des Coenaculum in Frankreich schufen. Die Bischofskapelle in Reims wurde überdies dem hl. Jakobus geweiht. Die Übertragung des Typus von einer Bischofskapelle auf eine königliche Palastkapelle beruhte schließlich auf der Überlieferung, dass auf König Chlodwig bei seiner Salbung zum König die Taube des Heiligen Geistes herabgekommen sei, sodass mit dieser Sakralisierung der Königswürde eine Assoziation vorlag, die auch für die Palastkapelle der Sainte-Chapelle die Zitierung des Coenaculum in Jerusalem ermöglichte. Diese für die Interpretation der Kapellenbauten des 13. Jahrhunderts weitreichende Analyse ist insofern für die Capella Speciosa von Relevanz, als auch Herzog Leopold VI. den ausführenden Bautrupps nicht nur deshalb aus Frankreich beorderte, um die Kapelle formal stilistisch modern gestalten zu lassen, sondern – wie Mario Schwarz aufzeigt – offensichtlich auch um den Typus inhaltlich zu importieren. Auch in Klosterneuburg dürften Reliquien in den Laufgängen aufgestellt worden sein, und das unfranzösische, doch heimische Motiv der Westempore des Eigenkirchenherrn wurde von den französischen Werkleuten so uminterpretiert, dass auffallender Weise der untere Teil zum Kapellenraum nicht und der obere nur zur Hälfte geöffnet war, wodurch eine partielle zweigeschoßige Kapelle entstand.

Die von Mario Schwarz genannten Nachwirkungen der Capella Speciosa in der österreichischen Architektur der Gotik (Kreuzgänge der Zisterzienserstifte mit Rotmarmorsäulchen, Annenkapelle der Burg Starhemberg) sind durch die ursprünglich freistehende, zweigeschoßige, 1267 geweihte Kapelle im Palast des Stadtrichters Gozzo in Krems zu ergänzen. In die Sedilien des Kapellenraums waren wie in Klosterneuburg Rotmarmorsäulchen en délit gestellt. Die Analyse von Mario Schwarz ist aber auch über das 13. Jahrhundert hinausgehend von Interesse, wenn man etwa an die Herzogenkapellen von St. Stephan in Wien denkt, die als zweigeschoßige Kapelle von den Herzögen Rudolf IV. und Albrecht III. im Südwesten der Kirche errichtet worden ist. Auch hier diente das Obergeschoß sehr wahrscheinlich zunächst als Schatzkapelle der Landesfürsten, die

sich als Dynastie in Form hochwertiger Glasgemälde um den rudolfinischen Reliquienschatz versammelten.<sup>53</sup> Die Reliquien umfassten einen Nagel vom Kreuz Christi, einen Dorn der Dornenkrone (aus Paris!), Fragmente vom Geißelstrick, vom Schwamm und nicht zuletzt vom Tischtuch des Letzten Abendmahls, wonach die Idee der *Imitatio des Coenaculums* in Jerusalem auch für die Herzogenkapelle des 14. Jahrhunderts noch aktuell gewesen sein muss.

Tibor Rostás widmet sich im zweiten Teil des Buches einer im besten Sinne klassischen stilkritischen Analyse mit zahlreichen Detailvergleichen, die das Kennertum des auf die Bauplastik der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts spezialisierten Autors unterstreichen. Als erstes Zwischenergebnis legt Rostás dar, dass der Einfluss der französischen Kathedralgotik auf Ungarn bereits früher einsetzte als auf Österreich, sodass in unserem östlichen Nachbarland die Zeit um 1220 schon die zweite Einflusswelle brachte, wovon die Kapelle des hl. Protomärtyrers Stephanus in Esztergom (Stiftung von König Andreas II.) und die Kathedrale von Pannonhalma, geweiht 1224, mit der *Capella Speciosa* eine Gruppe bilden. Die Klosterneuburger Kapelle kann ebenso wie Pannonhalma von den Bauformen des Chors der Kathedrale von Auxerre, 1217 im Bau, und dessen burgundischem Wirkungskreis abgeleitet werden, wonach in Österreich und Ungarn tätige Werkmeister jeweils in Auxerre ausgebildet worden sein müssen und es möglicherweise einen personellen Austausch zwischen Österreich und Ungarn gab. In Pannonhalma ist im Gegensatz zur *Capella Speciosa* zusätzlich ein Einfluss der Bauplastik der Kathedrale von Reims festzustellen.

Gänzlich neue Aspekte bringt der Versuch einer historischen Einordnung der kunsthistorischen Zusammenhänge. Bislang galt der Kreuzzug gegen die Albigenser in Südfrankreich, an welchem Leopold VI. 1212 teilnahm, als Beginn eines „Networkings“ des Herzogs, das ihm den Bau der *Capella Speciosa* ermöglicht hätte. Weiters hätte die zweite Ehe König Andreas' II. mit Jolante von Courtenay, der Tochter des Grafen von Auxerre, oder seine Tochter aus erster Ehe, die hl. Elisabeth von Thüringen, die für den Chorbau der Kathedrale von Cambrai gestiftet haben soll,

die Möglichkeit zu Kontakten zu französischen Bauleuten geboten. Rostás legt nun sehr plausibel dar, dass König Andreas II. von Ungarn, Herzog Leopold VI. und der Abt von Pannonhalma 1217 gemeinsam am fünften Kreuzzug teilnahmen und somit die Vollendung der Kathedrale und die Errichtung der Klosterneuburger Kapelle unmittelbar nach der Rückkehr der Bauherren aus dem Heiligen Land festzumachen sind. Kontaktaufnahmen mit französischen Entscheidungsträgern während des Kreuzzugs liegen daher nahe. Hervé de Donzy, Graf von Nevers und Auxerre, stieß im Herbst 1218 zum Kreuzzug. Über seine Frau Mathilde von Courtenay, die Schwester der zweiten Frau des ungarischen Königs, hätte er laut Rostás Herzog Leopold VI. Bauleute aus Burgund vermitteln können. Und Gautier d'Avesnes, Graf von Blois und Chartres, der einzige weltliche französische Würdenträger, der bereits in der ersten Phase des Kreuzzugs anwesend war und König Andreas II. daher mit Sicherheit kannte, war der Landesfürst des Villard de Honnecourt, sodass er dessen Reise nach Ungarn, der Rostás ein eigenes Kapitel widmet, vermitteln hätte können.

Viele offene Fragen stellen sich zu dieser Ungarnreise Villards, die über sein berühmtes Skizzenbuch belegt ist. Der Beruf Villards (Steinmetz?), der Anlass und das Ziel seiner Reise sind unbekannt – fest steht lediglich, dass seine Notiz zu seiner Reise nach Ungarn neben der Zeichnung eines Maßwerkfensters aus Reims steht, er daher vielleicht um 1220 gemeinsam mit Steinmetzen von Reims aus aufgebrochen ist. Der schon zuvor von Rostás erbrachte Nachweis, dass Einflüsse aus Reims in Pannonhalma feststellbar sind, während in Klosterneuburg ausschließlich Formen aus Burgund (Auxerre) rezipiert wurden, legt nahe, dass Villard keinen nennenswerten Zwischenstopp in Österreich eingelegt hat.

Der für die Klosterneuburger *Capella Speciosa* und die *Porta Speciosa* in Pannonhalma namensgebenden Verwendung von Rotmarmor für Säulchen und Wandverkleidungen sind abschließend eigene Kapitel gewidmet. In Frankreich war die Verwendung von Rotmarmor unbekannt, während in Ungarn unter dem Einfluss des Veroneser Rotmarmors, der im 12. Jahrhundert in Norditalien in Verwendung stand,

53 Günther Buchinger, „Wir verwahren die göttlichen und seligen Werke unserer Ahnen“. Zu den Stiftungsmotiven der Wiener Fürstenscheiben und ihren Bezügen zur Raumfunktion der Bartholomäuskapelle in St. Stephan in Wien, in: ÖZKD LXVI 2012, Heft 3/4, S. 320–331.

Rotmarmor aus dem Gerecse-Gebirge eingesetzt wurde. Die französischen Werkleute kombinierten demnach in Ungarn diese Tradition mit neuen konstruktiven und formalen Möglichkeiten der Hochgotik. Da die Rotmarmor-teile in der Franzensburg in Laxenburg bislang als Adneter Marmor eingestuft wurden, ohne bis dato geologisch bestimmt worden zu sein, ließ Rostás 2008/09 die Geologin Bernadett Bajnóczy vom Geologischen und Geochemischen Forschungsinstitut der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und den Geologen Farkas Pintér vom naturwissenschaftlichen Labor des Bundesdenkmalamtes Gesteinsbestimmungen durchführen. Sowohl die Säulenschäfte in Pannonhalma als auch die Wandverkleidungen in Laxenburg stammen demnach aus dem Gerecse-Gebirge, während die Säulenschäfte in Laxenburg aus Adneter Marmor gefertigt sind. Dies wurde von Rostás dahingehend plausibel interpretiert, dass es sich bei den Teilen aus Adnet um Ergänzungen des frühen 19. Jahrhunderts handelt, zumal die Schäfte ursprünglich mit den Basen und Kapitellen über Metalldübel verbunden waren, ein beschädigungsfreier Abbau daher schwierig war, die Kapitelle und Basen daher erhalten, die Schäfte hingegen zerstört und ergänzt wurden. Basis der Untersuchung war eine geochemische Bestimmung der Isotope, vor allem

der Sauerstoffisotope, die eine Abgrenzung der Herkunft erbrachte. Diese naturwissenschaftliche Methode erwies sich somit als sehr bedeutsam für die Bau- und Denkmal-forschung – ein Aspekt, der vor dem Hintergrund der in nächsten Jahren angedachten Auflösung des Instituts für Geotechnik an der Technischen Universität Wien besonders hervorzuheben ist. Der nahende Verlust dieses 1815 gegründeten Instituts, das mit den Professoren Alois Kieslinger, 1949–1971, und dem derzeitigen Institutsvorstand Andreas Rohatsch bedeutende Leistungen auf dem Gebiet der gesteinskundlichen Dokumentation von Baudenkmalern erbracht hat, wird für die Denkmalpflege und Denkmalforschung ein nicht zu kompensierender sein, sodass ernsthafte Bekundungen zur Weiterführung des Instituts an der Universität durch Vertreter der österreichischen Denkmalpflege angebracht wären.

Nach diesem Sidestep sei abschließend vermerkt, dass das Buch als Paperback mit fast durchgehender Schwarz-Weiß-Bebildung publiziert wurde. Trotz dieser etwas nüchternen Gestaltung ist dem von Mario Schwarz und Tibor Rostás wissenschaftlich hervorragend bearbeiteten Werk eine intensive Rezeption durch die Mittelalterforschung zu wünschen.

*Günther Buchinger*

# English Abstracts

*Kurt Remele*

CHILDREN'S BODIES, SHRUNKEN HEADS AND RESPECT FOR THE DEAD: ON THE ETHICAL DIMENSION OF ARCHAEOLOGY

The article begins with a discussion of the discovery of buried remains of children near "Indian Residential Schools" in Canada. Using a brutal pedagogy, Christian teachers in these institutions attempted to "kill the Indian in the child". In doing so, it was not uncommon for the child to be killed too – as the thousands of mortal remains of children found near the school attest. The participation of an indigenous professor of archaeology in the excavation of these dead bodies from unmarked graves opens up an ethically and scientifically promising perspective. As the article progresses, various central terms and concepts of academic ethics are introduced. The problem of how respect for the dead can be ethically substantiated and practically implemented is discussed. The final paragraph deals with shrunken heads or *tsantsas* at the Pitt Rivers Museum in Oxford. For decades these exhibits have fascinated, scared and amused visitors to the museum. In July 2020, however, they were removed because the museum's director was convinced that such displays reinforce racist and stereotypical thinking.

*Reinhard Bernbeck – Susan Pollock*

PEOPLE AS OBJECTS OF ARCHAEOLOGICAL RESEARCH? FROM THE APPLICATION OF ETHICS TO RAISING AWARENESS IN THE SCIENCES

In this paper we discuss the difference between a normative approach to ethics – which tries to establish an ethically reflection-free sphere of action for the sciences by setting clear rules and boundaries – and a scientific practice which assumes that individual cases always require positionality, or what we call here a "relationship of recognition", in addition to such rules. We illustrate the problem using two very different examples from our own research.

*Thomas Kersting*

ETHICS AND ARCHAEOLOGICAL HERITAGE MANAGEMENT IN GERMAN-SPEAKING COUNTRIES – THEORY AND PRACTICE

German-language laws are compared in terms of genesis and content, as well as with the practice of archaeological heritage management. In the relatively new German laws (especially the laws of East Germany), there is a stronger emphasis on both the responsibility and the participation of individuals than in the older laws of Austria and Switzerland, where instead the state assumes responsibility. This must be an effect of international conventions and approaches to modern administrative ethics. Ethical content is provided by regulations on the public interest, which places the interests of the common good above individual interests, on a public interest in remembrance, on the participation of individuals from property obligations, from responsibility as initiators, and from a claim to participation and involvement. These aspects are illustrated using practical everyday examples from Brandenburg. The handling of human remains from contexts of war and terror is also discussed here, providing state archaeology with a new mission and new opportunities: participation in political education.

*Cyrril von Planta*

THE ETHICAL PRINCIPLES OF ICOMOS: GUIDANCE FOR MORAL CONDUCT ON THE INTERNATIONAL STAGE?

ICOMOS International, the leading organisation in the field of cultural heritage protection on a global level has issued its Ethical Principles as a definition of its core values to lay a foundation for its own and for its members' activities beyond professional involvements. These principles help to reinforce the special status of the specialists' opinion externally and allow to sanction misconduct internally. The values of independence, openness, inclusiveness and a common-sense approach to the handling of cultural heritage are recurrent themes.

It is vital for ICOMOS to live the spirit of these principles as, apart from the professional expertise of its members, independence and credibility are its sole capital. If this is undermined, ICOMOS would run the risk of losing its relevance to external stakeholders. By the same token, fair and cooperative internal conduct is the cornerstone of any dynamic organisation. If this is compromised it will fossilise as its appeal to new members wanes – and will therefore become irrelevant.

The inherent credibility that the sciences have benefitted from until now is no longer a given. This is another reason why ethical principles have become a kind of ring of defence, protecting our (scientific) credibility and integrity. Recklessness in the handling of these guidelines goes hand in hand with a loss of our significance.

*Christoph Bazil*

TRADE OF CULTURAL GOODS, RESTITUTION, PROVENANCE RESEARCH – A MATTER OF LAW AND ETHICS FOR AUSTRIA?

The question of the origin of cultural goods is becoming increasingly important. While discussions in Austria over the last few decades have focused on the restitution of Nazi-looted art, internationally a new debate has emerged regarding the relationship between Western states in particular and cultural goods that come from former colonies or were acquired in other colonial contexts. However, in many cases these morally or ethically justified requirements on the possession and ownership of cultural goods do not comply with legal systems. In a very simplified sense, legal systems are understood as a deliberate act of law making here, while ethics and morality are understood as the recognition of certain values. As a result of these debates, the legal systems must be developed further if they are to meet the respective claims of being morally or ethically justified.

*Sarah Heer*

FORENSIC ARCHAEOLOGY AND THE INVESTIGATION OF GRAVE CRIMES FOR INTERNATIONAL AND NATIONAL COURTS

The forensic sciences assist courts all over the world in reaching judgements. Grave crimes against Human Rights

and the International Humanitarian Law may be examined by ad-hoc international courts, the International Criminal Court, mixed courts, or national judges. Examples from Rwanda, Guatemala, and Bosnia and Herzegovina serve as a basis for comparing the international and the national juridical process, with a focus on forensic archaeology. This article aims to show the strengths and challenges of both approaches, the role of forensic archaeology, and what supports a long-term peace process. The international process is strong in funds and security, and it offers independent courts. National teams, on the other hand, communicate intensely with relatives and have an in-depth understanding of culturally appropriate behaviours. Furthermore, they have the advantage of not only uncovering legal evidence for future trials but also focus on long-term humanitarian goals, for which identification and repatriation of the remains are essential. Both of these aspects are crucial for long-term communal reconciliation, and forensic archaeology supports them in an integral way.

*Margit Berner*

ETHICAL QUESTIONS REGARDING THE ANTHROPOLOGICAL COLLECTIONS AT THE NATURAL HISTORY MUSEUM IN VIENNA (NATURHISTORISCHES MUSEUM, NHM)

The management of anthropological collections always comes with special responsibilities. In the context of archaeological excavations and new bioarchaeological research practices, the growing numbers of skeletons and new, frequently destructive analytical methods pose major challenges for the teams and individuals responsible for the collections. Moreover, ethical considerations and sensitivity have a bearing on all the most important museum tasks, such as collecting, storing, investigating and displaying material. But the analysis and examination of historical collections – especially materials from the Nazi era and colonial contexts, as well as requests for repatriation – also demand new, diverse perspectives on the collections and an ethical approach to this process. Given the wide range of complex ethical questions and their practical implementation, a continuous dialogue between institutions, academia and various associations promotes mutual understanding.

*Barbara Hausmair*

CAN (IM)MORAL CONDUCT IN PRE-MODERN CONTEXTS BE INVESTIGATED ARCHAEOLOGICALLY? A VOTE FOR A CRITICAL ARCHAEOLOGY.

Marginalisation, violence and processes of exclusion are inherent to almost every society, past and present. Such processes may be apparent from the archaeological record – for instance, from traces of physical or symbolic violence, or patterns that can be identified as remnants of non-normative action. However, especially in pre-modern contexts, it is often difficult to assess whether such observations embody past notions of (im)morality in a prescriptive sense, since past moral values may differ fundamentally from modern perceptions of ethical or unethical behaviour. This paper briefly highlights the problems inherent to attempts to predefine (im)moral behavior in the past. Instead it argues that ethically responsible research requires archaeologists to reflect on the constitution and motivations of their research foci and how they are embedded in current social discourses, as well as critical approaches towards the past that explore how power relations and inequality are constructed through material means but also how they may be challenged and subverted.

*Georg Spiegelfeld-Schneeberg*

A CONTRIBUTION FROM A DESCENDANT'S PERSPECTIVE

The author is one of the descendants of Anna Engl, who died on 2 July 1620. When Engl's coffin and remains were discovered and salvaged during the course of excavation works at a construction site in Litzlberg, near Lake Attersee in Upper Austria, a conflictual correspondence ensued between Oberösterreichischen Landeskultur GmbH (a major cultural institution in the federal state of Upper Austria), the building site contractor as the finder, and the Spiegelfeld-Schneeberg family lawyers. The respective parties disputed the powers, entitlements and reverence concerns. The author complains that the lack of clear guidelines had a severe negative impact here, both in terms of reverence and scientific research, and argues that such conflicts should be prevented in the future by clear guidance.

*Astrid Steinegger*

A DIGRESSION: IS A DOUBLET ALL THAT REMAINS? REFLECTIONS ON THE OPENING OF THE STUBENBERG CRYPT IN THE PARISH CHURCH OF SAINT JAMES THE GREAT IN FRAUENBURG IN 1971.

In 1971, the Stubenberg Crypt was (re)discovered in the substructures of the Parish Church of Saint James the Great in Frauenburg (Styria) after years in oblivion. There are two gravestones in the church, one for Friedrich von Stubenberg († 1574) and one for Andreas († 1598) von Stubenberg. As well as attracting visitors and media attention, the find also prompted a cultural and historical investigation supervised by Oskar Pichelmayer from the Historische Landeskommission für Steiermark (Historical State Committee for Styria). The crypt, which covers an area of approximately 14 m<sup>2</sup> including the stairs, contained six coffins. Inside were the corpses of two adult men and four children, all of different ages. The indoor climate subjected the dead bodies to a natural process of mummification, which also accounted for the good state of preservation in which some of their clothing was found. This includes a piece referred to as the Stubenberg doublet, an outer garment inspired by Spanish fashion from the early modern period, which now forms part of the cultural and historical collection at Graz History Museum.

*Shmuel Yechiel Shapira*

ARCHAEOLOGY FROM THE PERSPECTIVE OF THE JEWISH LAW OF ORTHODOX INTERPRETATION

In this text, which was originally written as a welcome address for participants at a conference, the author outlines the principles that must be observed during archaeological excavations at Jewish burial sites. Jewish law states that the human body is important and holy, and so corpses must to be treated with the utmost respect. The competent authorities of the Jewish community are to be contacted without fail whenever Jewish graves, graveyards or bones are discovered, enabling the bodies to be laid to rest in the proper, honourable way. The author also praises the successful cooperation with the Austrian Federal Monuments Office (Bundesdenkmalamt, BDA).

*Eva Berger*

BEHIND HIGH WALLS IN THE MIDDLE OF THE CITY:  
SCHWARZENBERG PALACE GARDEN AND PUBLIC AC-  
CESSIBILITY FROM THE EARLY 18TH CENTURY TO 2022  
PART II: ACCESS TO THE GARDENS FROM THE SECOND  
HALF OF THE 19TH CENTURY TO 2022

This contribution is a continuation of the first paper on  
access to the Schwarzenberg Palace Garden in Vienna,  
published in the ÖZKD (Austrian Journal of Art and

Heritage Protection) in 2020. Once again, archival re-  
cords are presented in conjunction with published and  
unpublished written materials, planning documents and  
images, exploring the history of public access to the  
gardens, which has been facilitated continuously up  
until the 21st century. This allows an important aspect  
of cultural history, the history of the use of gardens  
and parks, to be outlined based on the example of one  
of Vienna's most important baroque gardens from the  
mid-19th century to the present day.

# Mitarbeiter:innen dieses Heftes

Christoph Bazil  
Bundesdenkmalamt  
christoph.bazil@bda.gv.at

Eva Berger  
Technische Universität Wien  
eva.berger@tuwien.ac.at

Reinhard Bernbeck  
Freie Universität Berlin  
rbernbec@zedat.fu-berlin.de

Margit Berner  
Naturhistorisches Museum Wien  
margit.berner@nhm-wien.ac.at

Günther Buchinger  
guenther.buchinger@denkmalforscher.at

Bojan Djurić  
Univerza v Ljubljani  
University of Ljubljana  
bojan.djuric@ff.uni-lj.si

Barbara Hausmair  
Universität Innsbruck  
barbara.hausmair@uibk.ac.at

Bernhard Hebert  
Bundesdenkmalamt  
bernhard.hebert@bda.gv.at

Sarah Heer  
sarah.heer@gmx.at

Thomas Kersting  
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
thomas.kersting@bldam-brandenburg.de

Paul Mahringer  
Bundesdenkmalamt  
paul.mahringer@bda.gv.at

Cyrill von Planta  
ICOMOS International, ICOMOS Austria  
cyrill.von-planta@icomos.org, planta@icomos.at

Susan Pollock  
Freie Universität Berlin  
s.pollock@fu-berlin.de

Angelina Pötschner  
Bundesdenkmalamt  
angelina.poetschner@bda.gv.at

Barbara Porod  
Universalmuseum Joanneum  
barbara.porod@museum-joanneum.at

Kurt Remele  
Universität Graz  
kurt.remele@uni-graz.at

Patrick Schicht  
Bundesdenkmalamt  
patrick.schicht@bda.gv.at

Shmuel Yechiel Shapira  
office@szaszi.com

Georg Spiegelfeld-Schneeberg  
office@spiegelfeld.net

Astrid Steinegger  
Bundesdenkmalamt  
astrid.steinegger@bda.gv.at

Claudia Theune  
Universität Wien  
claudia.theune@univie.ac.at

# Abbildungsnachweis

## **Trennblätter doppelseitig:**

S. 6 f.: Foto Christoph Blesl, Bundesdenkmalamt.

S. 90 f.: Gouache von Franz Kopallik, Wien Museum, Inv. Nr. 30411.

## **Beitrag Reinhard Bernbeck / Susan Pollock:**

Abb. 1: Foto Susan Pollock.

Abb. 2: Foto Susan Pollock, Landesdenkmalamt Berlin.

Abb. 3: Foto Hana Kubelková.

## **Beitrag Thomas Kersting:**

Abb. 1: Foto Johannes Weishaupt.

Abb. 2: Foto Werner Schulz.

Abb. 3–7: Foto Thomas Kersting.

## **Beitrag Margit Berner:**

Abb. 1, 3, 4: Foto Wolfgang Reichmann, Naturhistorisches Museum Wien.

Abb. 2, Mitte: Aquarellzeichnung Johann Georg Ramsauer, Naturhistorisches Museum Wien.

## **Beitrag Georg Spiegelfeld-Schneeburg:**

Abb. 1: Foto Martina Reitberger, Firma Archeonova.

Abb. 2: Foto Georg Spiegelfeld-Schneeburg.

## **Beitrag Astrid Steinegger:**

Abb. 1, 3, 5 rechts, 6: Verein FIALE.

Abb. 2: Leopold Beckh-Widmanstetter, Ulrich's von Liechtenstein, des Minnesängers, Grabmal auf der Frauenburg, in: Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark 19, Graz 1871, Abb. 1.

Abb. 4, 5 links: Oskar Pichelmayer, Archäologische und anthropologische Untersuchungen, 2. Anthropologisch-kulturkundliche Untersuchung auf der Frauenburg bei Unzmarkt, Bezirk Judenburg, in: Othmar Pickl (Hg.), XIX. Bericht der Historischen Landeskommission für Stei-

ermark über die 13. Geschäftsperiode (1967–1971), Abb. S. 69 oben (Abb. 4) und unten (Abb. 5 links).

Abb. 7: Universalmuseum Joanneum, <https://www.museum-joanneum.at/museum-fuer-geschichte/kulturhistorische-sammlung/objekte/Grabgewand-16-jh> (31.1.2022).

## **Beitrag Eva Berger:**

Abb. 1: Holzschnitt ohne Künstlerangabe, aus: Faust, Polygraphisch-illustrirte Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft, Industrie und geselliges Leben, 3. Jg., 17. Nr., Wien 1856, S. 143.

Abb. 2: Bleistiftzeichnung Adolph Menzel, Staatliche Museen zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz, Kupferstichkabinett, aus: Blau-Weiße Blätter, Schwarzenbergische Zeitschrift, 25. Jg, 2. Nr., 1977, S. 2.

Abb. 3: Holzschnitt ohne Künstlerangabe, aus: Wilhelm Kisch, Die alten Straßen und Plätze von Wien's Vorstädten und ihre historisch interessanten Häuser, 1. Bd., Wien 1888, S. 297.

Abb. 4: Gouache von Franz Kopallik, Wien Museum, Inv. Nr. 30411.

Abb. 5: Foto ohne Angabe des Fotografen, in: alte und moderne kunst, 2. Jg., 1957, 7./8. Heft, S. 4.

Abb. 6, 7: Foto Manfred Hocke, TU Wien, FB Landschaftsplanung und Gartenkunst, Nachlass Manfred Hocke, Materialiensammlung zur Gartenkunst und Gartendenkmalpflege, Ordner 7 und 9.

Abb. 8: Foto Gerhard Deinhofer.

## **Monumentum factum est: Bernhard Hebert**

Abb. 1: Foto Heinz Gruber, Bundesdenkmalamt.

Abb. 2: Aus: Ferdinand Krackowizer, Geschichte der Stadt Gmunden in Ober-Österreich: aus Anlaß des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. von Österreich, Band 3, Gmunden 1900, S. 180.